

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1951	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
16. 8. 51	Zolltarifgesetz . . . . .	527

## Zolltarifgesetz.

Vom 16. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Zolltarif

Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) ist der nachstehende Zolltarif.

##### § 2

##### Erläuterungen zum Zolltarif

Die Erläuterungen zum Zolltarif sind die Durchführungsvorschriften zum Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 3 des Zollgesetzes.

##### § 3

##### Obertarif

Als Obertarif im Sinne des § 55 Absatz 1 des Zollgesetzes gilt der nachstehende Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze für die zollbaren Waren werden verdreifacht; der Mindestzollsatz beträgt bei wertzollbaren Waren 10 vom Hundert des Wertes.
2. Zollfreie Waren unterliegen einem Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes.

##### § 4

##### Änderung des Zolltarifs

Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung

1. Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben;
2. den Zoll für zollbare Waren bis auf das Dreifache des tarifmäßigen Zollsatzes erhöhen und den Zoll für tarifmäßig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

### Artikel II

#### Vorschriften über die Wertverzollung

##### § 5

##### Zollwert

- (1) Der Zoll für wertzollbare Waren wird nach ihrem Zollwert bemessen.
- (2) Zollwert ist der Normalpreis (§ 6). Als Zollwert kann nach Maßgabe des § 7 auch der Rechnungspreis gelten.

## § 6

**Normalpreis**

(1) Normalpreis ist der Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 ZG) erzielt werden kann.

(2) Der Normalpreis bestimmt sich nach der Menge der zur Abfertigung gestellten Ware. Handelsübliche Mengenrabatte sind bei der Bildung des Normalpreises zu berücksichtigen.

(3) Der Normalpreis umfaßt die Kosten (§ 9 Absatz 1), die den Verkauf der Ware und ihre Lieferung an den Käufer bis zum Einfuhrort belasten.

(4) Im Normalpreis ist einbegriffen das Recht zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters, des Warenzeichens, des Urheberrechts, des Vervielfältigungs- oder Bearbeitungsrechts an den Waren, wenn die eingeführten Waren Gegenstand eines solchen Rechtes sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ware erst nach der Einfuhr mit einem Warenzeichen versehen werden soll.

## § 7

**Rechnungspreis**

(1) Die Zollbehörde kann als Zollwert den Rechnungspreis gelten lassen, wenn er nach den Bedingungen und Umständen des Handelsgeschäfts als Normalpreis angesehen werden kann.

(2) Dem Rechnungspreis sind insbesondere die im § 6 Absatz 3 aufgeführten Kosten, soweit sie nicht im Rechnungspreis enthalten sind, und außergewöhnliche Preisnachlässe (z. B. für Alleinvertreter) hinzuzurechnen.

## § 8

**Verkauf zum freien Marktpreis**

(1) Ein Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern liegt vor, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die Zahlung des Kaufpreises stellt die einzige Leistung des Käufers dar;
2. der vereinbarte Preis ist nicht beeinflusst durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen ver-

traglicher oder außervertraglicher Art — abgesehen von denjenigen, die auf dem vorliegenden Geschäft selbst beruhen — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person;

3. kein Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Ware kommt unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute.

(2) Zwei Personen gelten miteinander als geschäftlich verbunden, wenn eine von ihnen irgendwie am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist, mag es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handeln.

## § 9

**Kosten**

(1) Zu den im § 6 Absatz 3 aufgeführten Kosten gehören insbesondere:

Transportkosten,

Versicherungskosten,

Kommissionskosten,

Maklergebühren,

Kosten, die im Ausland entstanden sind für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren ins Einfuhrland erforderlichen Urkunden,

Abgaben, die außerhalb des Einfuhrlandes zu entrichten sind, ausschließlich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist,

Kosten der Umschließungen (Arbeitslöhne, Verpackungsmaterial und andere Kosten), soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist,

Ladekosten.

(2) Die Einfuhrabgaben sind in den Zollwert nicht einzurechnen.

## § 10

**Einfuhrort**

Als Einfuhrort gilt der Ort der ersten Zollstelle.

## § 11

**Umrechnungskurs**

Ausländische Preis- und Wertangaben sind nach dem geltenden amtlichen Tageskurs umzurechnen.

## § 12

**Durchschnittswerte**

(1) Die Bundesregierung kann Durchschnittswerte auf der Grundlage des Normalpreises (§ 6 Absatz 1) festsetzen. Die Durchschnittswerte sind nur anzuwenden, wenn ein Rechnungspreis (§ 7 Absatz 1) nicht ermittelt werden kann.

(2) Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des Rechnungspreises.

## Artikel III

**Vorschriften über die Tarifierung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren**

## § 13

**Gemenge**

(1) Gemenge von Waren, die aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen bestehen, werden, wenn eine Aussonderung der Anteile untunlich erscheint oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, wie folgt tarifiert:

1. wenn alle Bestandteile zollfrei oder mit gleichen Zollsätzen belegt sind, nach derjenigen Tarifstelle, unter die der gewichtsmäßig vorherrschende Bestandteil fällt;
2. wenn ein Bestandteil zollbar ist, nach der Tarifstelle dieses Bestandteils;
3. wenn mehrere Bestandteile mit ungleichen Zollsätzen belegt sind, nach der Tarifstelle des Bestandteils, die zur höchsten Zollbelastung führt.

(2) Bestandteile, deren Menge unerheblich ist, bleiben außer Betracht.

## § 14

**Gemische**

(1) Gemische von Flüssigkeiten sowie Gemische von Flüssigkeiten und festen Stoffen werden wie Gemenge tarifiert.

(2) Wäßrige Lösungen chemischer Stoffe werden wie die gelösten Stoffe tarifiert, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 15

**Zusammengesetzte Waren**

Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Erzeugnissen durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, werden nach dem Bestandteil tarifiert, der den Charakter der Ware bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Ware der Tarifstelle desjenigen Bestandteils zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt.

## § 16

**Andere nicht erfaßte Waren**

Für andere Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

## Artikel IV

**Vorschriften gegen Preisdumping und Subventionen**

## § 17

**Antidumping- und Ausgleichzölle**

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung:

- a) von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Antidumpingzoll erheben bis zur Höhe des Betrages der Dumpingspanne;
- b) von Waren, für deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird, zusätzlich einen Ausgleichzoll erheben bis zur Höhe des geschätzten Betrages der Prämie oder der Subvention.

## Artikel V

**Schlußvorschriften**

## § 18

**Durchführungsvorschriften**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs zu geben;
2. Vorschriften zu erlassen über den Obertarif, die Wertverzollung und die Zollbehandlung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren, soweit diese Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind;
3. Durchschnittswerte festzusetzen (§ 12 Absatz 1);
4. Vorschriften über die Erhebung der im § 17 bezeichneten Zölle zu erlassen.

## § 19

**Geltung des Gesetzes im Lande Berlin**

Dieses Gesetz und die erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2

seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

## § 20

**Inkrafttreten des Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1951.

**Der Bundespräsident**

Theodor Heuss

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers**

Blücher

**Der Bundesminister der Finanzen**

Schäffer

**Der Bundesminister für Wirtschaft**

Ludwig Erhard

**Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Niklas

# Zolltarif

— Inhaltsverzeichnis s. S. 735 bis 738 —

## Allgemeine Tarifierungsvorschriften

1. Die einzelnen Abschnitte und Kapitel enthalten in der Regel nicht sämtliche Waren, die nach den Überschriften dorthin gehören. In diesen Fällen sind die Waren, die ausgenommen sind, meistens in den allgemeinen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln aufgeführt. Diese Aufzählungen sind nicht erschöpfend.

2. Begriffsbestimmungen gelten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in allen Teilen des Tarifs.

Enthält der Tarif keine Begriffsbestimmung, so ist für die Auslegung eines Warenbegriffs die Verkehrsanschauung maßgebend.

3. Kommen für die Einreihung von Waren mehrere Tarifstellen in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Waren, die für mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, weil sie verschiedene Verwendungszwecke haben, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die dem hauptsächlichsten Verwendungszweck entspricht. im Zweifelsfall der Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung;
- b) in allen anderen Fällen geht die Tarifstelle mit der genaueren Warenbezeichnung den anderen Tarifstellen vor. Ist es zweifelhaft, welche Bestimmung die genauere ist, so geht die Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung vor.

4. Bestimmt sich die Tarifstelle nach der Höhe des Zolles, so sind bei der Ermittlung nur die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

5. Bei der Tarifierung bleiben außer Betracht:

- a) ganz unwesentliche Teile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Klammern, Schlösser, Schließhaken, Ösen, Scharniere, Riegel, Verstärkungsecken, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke;
- b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Verzierungen, die nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden sind;
- c) Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmennamen, Angaben über Ursprungsland, Warensorte, Maße und Fassungsvermögen, Eichzeichen und Skalazeichen, alle diese, wenn sie keine Verzierungen darstellen.

6. Unfertige und unvollständige Waren werden, wenn ihre Bestimmung erkennbar und nichts anderes vorgeschrieben ist, wie die fertigen und vollständigen Waren tarifiert.

7. Waren, die in ihre Bestandteile zerlegt sind, werden wie die zusammengesetzten Waren tarifiert, wenn die ein Ganzes bildenden Bestandteile in einer Sendung zusammen eingehen und nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn nur unwesentliche Teile fehlen.

8. Zubehörteile und Ersatzstücke werden wie die Ware tarifiert, zu der sie gehören, wenn sie mit der Ware in einer Sendung eingehen, ihr nach Art und Menge entsprechen, üblicherweise zusammen mit der Ware verkauft werden und ihr Preis im Kaufpreis eingegriffen ist.

9. Handelsübliche Etuis, Kästchen, Mappen, Taschen und dergleichen (z. B. für Eßbestecke, Ferngläser, Mikroskope, Uhren, Musikinstrumente, Waffen, Sportgeräte) werden wie die Waren tarifiert, zu denen sie gehören, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

---

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Abschnitt I</b>		
<b>Tiere und tierische Erzeugnisse</b>		
<b>Kapitel 1</b>		
<b>Lebende Tiere</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kap. 3) und Mikrobenkulturen (Kap. 30).		
<b>01 01</b>	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:</b>	
	A - Pferde .....	20
	B - Esel .....	frei
	C - Maultiere und Maulesel .....	10
	<b>Anmerkungen.</b>	
	1. Pferde und Esel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	frei
	2. Pferde zum Schlachten unter Zollsicherung .....	10
<b>01 02</b>	<b>Rinder, einschließlich Büffel, lebend:</b>	
	A - Kälber .....	15
	B - Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen) .....	20
	C - Stiere .....	20
	D - Kühe .....	20
	E - Ochsen .....	20
	<b>Anmerkungen.</b>	
	1. Rinder zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	frei
	2. Kälber sind junge Rinder, die noch keinen ihrer acht Milchschnidezähne verloren haben.	
	3. Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen) sind Rinder, die im Unterkiefer nicht mehr als drei bleibende Schneidezähne haben.	
<b>01 03</b>	<b>Schweine, lebend, im Stückgewicht:</b>	
	A - von 35 kg oder weniger .....	15
	B - von mehr als 35 kg .....	15
	<b>Anmerkung.</b>	
	Schweine zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	frei
<b>01 04</b>	<b>Schafe und Ziegen, lebend:</b>	
	A - Schafe .....	15
	B - Ziegen .....	frei
	<b>Anmerkung.</b>	
	Schafe zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	frei
<b>01 05</b>	<b>Geflügel, lebend:</b>	
	<b>A - Tauben:</b>	
	1 - Brieftauben .....	frei
	2 - andere .....	10
	B - anderes .....	10
	<b>Anmerkung.</b>	
	Geflügel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
01 06	<b>Andere lebende Tiere:</b> A - Hauskaninchen ..... B - Wild und andere Tiere ..... Anmerkung. Hauskaninchen zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	10 frei frei
<b>Kapitel 2</b> <b>Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall</b> <b>Allgemeine Anmerkungen.</b> 1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Därme, Blasen und Magen von Tieren, Viehblut (Kap. 5); b) tierische Fette (Kap. 15); jedoch bleiben Schweinespeck und nichtgepreßtes oder nichtausgeschmolzenes anderes Schweine- und Geflügelfett in diesem Kapitel; c) Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist (z. B. in Terrinen, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 16). 2. Fleisch von Meeressäugtieren oder Schildkröten sowie Froschschenkel fallen je nach Beschaffenheit unter Nr. 02 04 oder Nr. 02 06 - D.		
02 01	<b>Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</b> A - Fleisch: 1 - von Schweinen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln ..... 2 - von Rindern, einschließlich Büffeln, von Schafen oder Ziegen ..... B - Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall ..... Anmerkungen. 1. Unter diese Nummer fallen auch nichtlebende Tiere, zum Genuß verwendbar. 2. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung .....	25 20 20 frei
02 02	<b>Geflügel, nicht lebend, auch Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Geflügel, mit Ausnahme der Lebern, frisch, gekühlt oder gefroren</b> .....	20
02 03	<b>Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, gedämpft oder gekocht</b> ....	20
02 04	<b>Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, vorstehend weder genannt noch inbegriffen, frisch, gekühlt oder gefroren</b> ..... Anmerkungen. 1. Unter diese Nummer fallen auch nichtlebende Tiere, zum Genuß verwendbar. 2. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung .....	20 frei
02 05	<b>Schweinespeck, nicht durchwachsen, und anderes Schweinefett; Geflügelfett:</b> A - frisch ..... B - gekühlt oder gefroren ..... C - gesalzen, gedörst, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet ..... Anmerkung. Durchwachsener Schweinespeck fällt, wenn er frisch, gekühlt oder gefroren ist, unter Nr. 02 01 - A - I, wenn er gesalzen, gedörst, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet ist, unter Nr. 02 06 - C.	25 25 25
02 06	<b>Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall aller Art, mit Ausnahme der Geflügellebern, gesalzen, gedörst, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet:</b> A - von Rindern ..... B - von Schafen oder Ziegen ..... C - von Schweinen ..... D - von anderen Tieren ..... Anmerkung. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung .....	25 25 30 25 frei



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 3</b>		
<b>Fische, Krebstiere und Weichtiere</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Meeressäugtiere (Kap. 1) und Fleisch von Meeressäugtieren (Kap. 2);		
b) nichtlebende Fische, Krebstiere und Weichtiere, zum Genuß nicht verwendbar (Kap. 5);		
c) Kaviar und Kaviarersatz (Kap. 16);		
d) Fische, Krebstiere und Weichtiere, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist (z. B. in Terrinen, Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 16).		
<b>03 01</b>	<b>Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>	
	A - Süßwasserfische:	
	1 - Lachse .....	15
	2 - Forellen .....	25
	3 - andere .....	15
	B - Seefische:	
	1 - ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets:	
	a - Heringe .....	5
	b - Sprotten ( <i>Clupea sprattus</i> ) .....	frei
	c - andere .....	10
	2 - Filets .....	15
<b>03 02</b>	<b>Fische, nur gesalzen, getrocknet oder geräuchert:</b>	
	A - gesalzen oder getrocknet:	
	1 - ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets .....	12
	2 - Filets:	
	a - Kabeljau (Dorsch), Seelachs, Heilbutt und Schellfisch .....	15
	b - Heringe .....	15
	c - andere .....	15
	B - geräuchert:	
	1 - Heringe .....	20
	2 - andere .....	20
<b>Anmerkung zu Nr. 03 01 und 03 02.</b>		
Fischlebern, genießbarer Fischrogen und genießbare Fischmilch werden je nach Art und Beschaffenheit wie die nicht namentlich genannten Fische (Fische, andere) behandelt.		
<b>03 03</b>	<b>Krebstiere, Weichtiere, einschließlich Muscheln, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen, getrocknet oder nur gekocht:</b>	
	A - Langusten und Hummern .....	40
	B - Krabben, Garnelen und andere Krebstiere .....	35
	C - Austern:	
	1 - Austernsetzlinge .....	frei
	2 - andere .....	40
	D - Schnecken und andere Weichtiere, einschließlich Muscheln .....	15
<b>Anmerkung.</b>		
Austernsetzlinge sind:		
a) flache Austern mit einem Durchmesser von weniger als 5 cm;		
b) sogenannte portugiesische Austern mit einem Durchmesser von weniger als 6 cm und mit einem Gewicht von höchstens 35 kg je 1000 Stück.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 4</b>		
<b>Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig</b>		
04 01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert .....	25
04 02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:	
	A - flüssig oder teigartig .....	35
	B - fest (z. B. in Blöcken oder als Pulver) .....	25
	<b>Anmerkungen zu Nr. 04 01 und 04 02.</b>	
	1. Unter Milch ist zu verstehen: Vollmilch, entrahmte Milch, Molke, Buttermilch, Milchserum, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch besondere Verfahren gegorene Milch.	
	2. Milch und Rahm, pasteurisiert, sterilisiert oder peptonisiert werden wie frische Milch und frischer Rahm nach Nr. 04 01 behandelt.	
04 03	Butter .....	25
04 04	Käse und Quark .....	30
04 05	Hühnereier und andere Vogeleier sowie Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:	
	A - Eier in der Schale .....	15
	B - Eier ohne Schale (Eiweiß und Eigelb) sowie Eigelb:	
	1 - nicht gezuckert:	
	a - zum Genuß nicht verwendbar oder unverwendbar gemacht .....	frei
	b - zum Genuß verwendbar .....	10
	2 - gezuckert .....	10
04 06	Natürlicher Honig .....	40
	<b>Anmerkung.</b>	
	Honig in Einfuhrmengen von jeweils mehr als 1 000 kg zur Verarbeitung zu Honig- oder Lebkuchen in Industriebetrieben, die ausschließlich oder überwiegend Honig- oder Lebkuchen herstellen, unter Zollsicherung .....	frei
<b>Kapitel 5</b>		
<b>Rohstoffe und rohe Erzeugnisse tierischen Ursprungs</b>		
	<b>Allgemeine Anmerkung.</b>	
	<b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:	
	a) genießbare rohe Erzeugnisse (Kap. 2 bis 4); jedoch bleiben Därme, Blasen und Magen von Tieren auch dann in diesem Kapitel, wenn sie zur menschlichen Ernährung bestimmt sind;	
	b) Häute und Felle (Kap. 41). Rohe, gereinigte oder nur für den Versand haltbar gemachte Vogelbälge und Teile davon mit Federn fallen in dieses Kapitel, zugerichtete oder montierte dagegen in das Kap. 67;	
	c) Pelzfelle (Kap. 43);	
	d) Spinnstoffe tierischen Ursprungs (Kap. 50 und 51);	
	e) Pinselköpfe aus Borsten oder Tierhaaren (Kap. 96)	
05 01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet .....	frei
	<b>Anmerkung.</b>	
	Menschenhaare in Bündeln, nach Längen geordnet, jedoch nicht gleichgerichtet, gelten noch als rohe Menschenhaare.	
05 02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinselwaren, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
05 03	<b>Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle:</b> A - roh, gewaschen, entfettet, gebleicht, gefärbt oder in anderer Weise zugerichtet, nicht gekrollt: 1 - roh, gewaschen oder entfettet ..... 2 - anderes ..... B - gekrollt, auch auf Unterlagen .....	frei 2 3
05 04	<b>Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder getrocknet</b> .....	5
05 05	<b>Abfälle von Fischen, Krebs- oder Weichtieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Fische, Krebs- oder Weichtiere, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar:</b> A - Fischblasen, roh oder nur getrocknet; Schuppen von Weißfischen oder ähnlichen Fischen, frisch oder haltbar gemacht, aber nicht in Lösungsmitteln ..... B - Garnelen, zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert; Kleinfische bis zu 6 cm Länge, getrocknet ..... C - andere ..... Anmerkung: Fischmehl, gemahlene Garnelen und andere gemahlene Krebstiere fallen unter Nr. 23 01.	frei 20 10
05 06	<b>Flechten, Schnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen</b> .....	frei
05 07	<b>Federn und Teile davon, auch Daunen; Vogelbälge und Teile davon mit Federn:</b> A - Bettfedern und Daunen: 1 - roh ..... 2 - nur gereinigt oder gebleicht, nicht gefärbt ..... B - Vogelbälge und Teile davon mit Federn, roh oder gereinigt, auch nur für den Versand haltbar gemacht ..... C - Federn und Flügel zu Schmuckzwecken und andere Federn, roh oder nur gereinigt, weder gebleicht noch gefärbt ..... D - Federkiele, unbearbeitet oder nur gereinigt .....	frei 10 10 10 frei
05 08	<b>Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, mit Säure behandelt oder von der Gelatine befreit, auch zerkleinert oder in Pulverform:</b> A - Knochenmehl mit einer Siebfeinheit bis zu 3 mm ..... B - andere .....	10 frei
05 09	<b>Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh, nur abgeschnitten, gespalten oder gestreckt; Mehl und Abfälle davon; Barten von Walen aller Art (Fischbein), auch entfettet, geschabt, geputzt oder gerissen, aber nicht weiterbearbeitet</b> .....	frei
05 10	<b>Elfenbein und andere Tierzähne; Mehl, Schnitzel und Abfälle davon</b> ..... Anmerkung: Als Elfenbein im Sinne des Zolltarifs gelten die Stoßzähne des Elefanten, des Mammuts, des Narwals, die Hörner des Nashorns, die Hauer des Walrosses und des Ebers sowie der Schnitzstoff von anderen tierischen Zähnen.	frei
05 11	<b>Schildpatt (Rückenschilde, abgelöste Platten, Klauen, Schnitzel und Abfälle), auch flachgedrückt oder gespalten</b> .....	frei
05 12	<b>Korallen und dergleichen, roh oder nur zugerichtet, aber nicht bearbeitet; Muschelschalen (leere Muscheln), roh, auch entrindet, in Pulverform oder zersägt</b> .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
05 13	<b>Meerschwämme:</b> A - roh oder nur gewaschen ..... B - bearbeitet .....	frei 15
05 14	<b>Grauer Amber, Bibergeil, Moschus, Zibet, Spanische Fliegen und andere tierische Grundstoffe, zur Herstellung von Arzneiwaren oder Riechmitteln geeignet</b> .....	frei
05 15	<b>Andere tierische Stoffe, roh; andere nichtlebende Tiere als Fische, Krebstiere und Weichtiere, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar:</b> A - Fischeier, zum Genuß nicht geeignet: 1 - für Zuchtzwecke (lebende, befruchtete Eier) ..... 2 - andere ..... B - andere ..... Anmerkung: Fischeier zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung .....	15 frei frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt II</b></p> <p><b>Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</b></p> <p><b>Kapitel 6</b></p> <p><b>Lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei</b></p> <p>Allgemeine Anmerkung.  Ausgenommen von diesem Kapitel sind:  a) eßbare Pflanzen, Wurzeln, Zwiebeln und Knollen, sowie pflanzliche Futtermittel (Kap. 7 und 12);  b) Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch (Kap. 12); frische und getrocknete Pflanzen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken bleiben jedoch in diesem Kapitel.</p>		
06 01	<b>Bulben, Knollen, Zwiebeln, Luftwurzeln (ausgenommen die Wurzeltriebe des Zierspargels) und Wurzelstöcke von Blüten- oder Blattpflanzen:</b>	
	A - nicht im Wachstum begriffen .....	15
	B - im Wachstum begriffen, auch in Blüte .....	35
06 02	<b>Lebende Pflanzen und Wurzeln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser:</b>	
	A - Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser .....	15
	B - andere:	
	1 - Reben, auch veredelt .....	frei
	2 - Bäume und Sträucher .....	25
	3 - Edelrosen und Rosenwildlinge:	
	a - Veredelungsunterlagen für Edelrosen .....	20
	b - andere .....	30
	4 - andere:	
	a - ohne Blüten oder Knospen .....	30
	b - mit Blüten oder Knospen .....	35
	Anmerkung: Knospen gelten als solche nur dann, wenn sie schon die Farbe der Blüte erkennen lassen	
06 03	<b>Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt .....</b>	35
	Anmerkung: Knospen gelten als solche nur dann, wenn sie schon die Farbe der Blüte erkennen lassen.	
06 04	<b>Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser und Moos, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603:</b>	
	A - frisch, getrocknet, auch geschwefelt .....	frei
	B - gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt .....	35
	Anmerkung zu Nr. 06 03 und 06 04. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, werden je nach Beschaffenheit wie Waren der Nrn. 06 03 oder 06 04 behandelt.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 7</b>		
<b>Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen</b>		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Zuckerrüben, Zichorienwurzeln, Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken (Kap. 12);		
b) Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist — z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen — (Kap. 20).		
07 01	<b>Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:</b>	
	A - Pilze:	
	1 - Champignons .....	35
	2 - andere .....	10
	B - Trüffeln, auch in Stücken .....	35
	C - Oliven und Kapern .....	30
	D - Tomaten .....	35
		jedoch mindestens für 100 kg 10 DM
	E - Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch .....	20
		jedoch mindestens für 100 kg 6 DM
	F - Kartoffeln .....	35
	G - Spargel .....	25
		jedoch mindestens für 100 kg 25 DM
	H - Artischocken .....	25
	I - Kohl:	
	1 - Blumenkohl .....	25
		jedoch mindestens für 100 kg 12 DM
	2 - Rosenkohl .....	20
	3 - Rot-, Weiß-, Wirsing- und Spitzkohl .....	30
		jedoch mindestens für 100 kg 5 DM
	4 - anderer .....	30
	K - Spinat, Sauerampfer, Chikoree (z. B. Witloof) und andere Salate:	
	1 - Kopfsalat .....	30
		jedoch mindestens für 100 kg 12 DM
	2 - Spinat, Endiviensalat und Kochsalat .....	20
		jedoch mindestens für 100 kg 10 DM
	3 - andere .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(0701)	<b>L - Karotten, weiße Rüben, Salatrüben, Schwarzwurzeln und andere ähnliche            eßbare Wurzeln:</b> 1 - Karotten und Möhren ..... 2 - andere ..... <b>M - Hülsengemüse, auch ausgelöst</b> .....  <b>N - Gurken aller Art, Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen:</b> 1 - Gurken ..... 2 - andere ..... <b>O - Porree (Lauch)</b> ..... P - andere ..... Anmerkung: Kartoffeln zur Herstellung von Stärke oder Kartoffelflocken unter Zollsicherung .....	25 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 25 25 jedoch mindestens für 100 kg 12 DM 30 jedoch mindestens für 100 kg 18 DM 30 20 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM 30 frei
07 02	<b>Gemüse und andere Küchengewächse, gefroren</b> .....	35
07 03	<b>Gemüse und andere Küchengewächse in Salzlake oder in Wasser mit einem            Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:</b> A - Oliven ..... B - Kapern ..... C - Tomaten ..... D - Zwiebeln ..... E - Gurken aller Art ..... F - andere .....	30 30 25 20 30 35
07 04	<b>Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigen Verfahren getrocknet,            auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:</b> <b>A - ungemischt:</b> 1 - Trüffeln ..... 2 - Kartoffeln ..... 3 - andere ..... B - untereinander gemischt (Julienne) .....	35 15 35 35
07 05	<b>Hülsenfrüchte, trocken, ganz, geschält oder zerkleinert, nicht gemahlen:</b> A - Bohnen aller Art ..... B - Kichererbsen ..... C - andere Erbsen: 1 - ganz ..... 2 - geschält oder zerkleinert ..... D - Linsen ..... E - andere ..... Anmerkung: Hülsenfrüchte in Einzelpackungen mit einem Gewicht der Packung von 1 kg oder weniger ...	10 5 15 20 5 10 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
07 06	<b>Wurzeln und Knollen von Mandioka (Manihot, Maniok), Arrowroot (Maranta, Pfeilwurz), Salep, Topinambur, süßen Bataten und andere ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken</b> .....	frei
<b>Kapitel 8</b>		
<b>Eßbare Früchte und eßbare Fruchtschalen</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind eßbare Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist — z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen — (Kap. 20);		
2. <b>Gekühlte Früchte</b> werden wie frische Früchte behandelt.		
08 01	<b>Früchte aus tropischen Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:</b> A - Datteln .....	10
	B - Bananen .....	10
	C - Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne ....	10
	D - Paranüsse, Anakardien (Akaounüsse) und ähnliche Früchte .....	10
	E - Ananas .....	20
	F - andere .....	10
Anmerkung.		
Kopra fällt unter Nr. 12 01 - B.		
08 02	<b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</b> A - Apfelsinen: 1 - bittere (Pomeranzen) .....	16
	2 - andere .....	16
	B - Mandarinen .....	16
	C - Clementinen .....	16
	D - Zitronen .....	16
	E - Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits) .....	16
	F - Zedratfrüchte .....	16
	G - andere .....	16
08 03	<b>Feigen:</b> A - frisch .....	10
	B - getrocknet .....	10
08 04	<b>Weintrauben:</b> A - frisch: 1 - Tafeltrauben .....	25 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM
	2 - Keltertrauben und andere Trauben .....	25 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(0804)	B - getrocknet: 1 - Korinthen ..... 2 - andere .....	15 15
08 05	<b>Schalenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:</b> A - Mandeln: 1 - frisch ..... 2 - getrocknet ..... B - Haselnüsse ..... C - Walnüsse ..... D - Eßkastanien (Maronen) ..... E - Pistazien und andere .....	10 10 10 10 10 10
08 06	<b>Äpfel, Birnen, Quitten, frisch:</b> A - Äpfel ..... B - Birnen: 1 - Mostbirnen ..... 2 - andere ..... C - Quitten .....	25 jedoch mindestens für 100 kg 9 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 3 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 10
08 07	<b>Steinobst, frisch:</b> A - Aprikosen ..... B - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen ..... C - Kirschen und Weichseln ..... D - Pflaumen und Zwetschgen ..... E - anderes .....	10 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 15 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
08 08	<b>Beeren, frisch:</b> A - Erdbeeren .....  B - Johannisbeeren und Himbeeren. 1 - schwarze Johannisbeeren ..... 2 - andere ..... C - Preiselbeeren und Heidelbeeren ..... D - andere .....	20 <b>jedoch            mindestens            für 100 kg            20 DM</b>
08 09	<b>Melonen und andere frische Früchte, in den vorstehenden Nummern 0801 bis 0808 weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20
08 10	<b>Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren</b> ..... Anmerkung. Pülpe zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung .....	35   10
08 11	<b>Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:</b> A - Apfelsinen und andere Orangen ..... B - Zedratfrüchte ..... C - Aprikosen ..... D - andere .....	10 10 10 10
08 12	<b>Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:</b> A - Apfel und Birnen ..... B - Aprikosen ..... C - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen ..... D - Pflaumen und Zwetschgen ..... E - Preiselbeeren und Heidelbeeren ..... F - andere .....  <b>Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen und anderen Früchten, frisch, gefroren, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, oder getrocknet</b> .....	10 10 10 10 10 10  frei
<p><b>Kapitel 9</b></p> <p><b>Kaffee, Tee, Mate und Gewürze</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b>  <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:            a) ungemahlene Pfefferfrüchte der Gattung »Capsicum« ohne brennenden Geschmack (Kap. 7);            b) Kubebenpfeffer der Art »Cubeba officinalis Miquel« (Kap. 12);            c) Vanillezucker (Kap. 17).</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
09 01	<b>Kaffee, auch gebrannt oder koffeinfrei, einschließlich Abfall, Schalen und Häutchen:</b> A - nicht gebrannt, einschließlich Abfall: 1 - koffeinhaltig ..... 2 - koffeinfrei ..... B - gebrannt, auch gemahlen oder in beliebigem Verhältnis mit anderen Stoffen gemischt, einschließlich Abfall: 1 - koffeinhaltig ..... 2 - koffeinfrei ..... C - Schalen und Häutchen .....	 160 DM 300 DM  300 DM 300 DM 160 DM
09 02	<b>Tee, einschließlich Abfall:</b> A - in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger ..... B - in anderen Behältnissen .....	500 DM 350 DM
09 03	<b>Mate</b> .....	Zollsatz % des Wertes 20
09 04	<b>Pfeffer der Gattung »Piper«, Paprika der Gattung »Capsicum« und Pimente der Gattung »Pimenta«:</b> A - Pfeffer: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert ..... B - Paprika: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert ..... C - Pimente: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert ..... Anmerkungen. 1. Unter Absatz B fallen alle Früchte der Gattung »Capsicum« mit brennendem Geschmack, auch frische. 2. Gemahlene Früchte der Gattung »Capsicum« ohne brennenden Geschmack fallen unter Nr. 09 10; nichtgemahlene Früchte dieser Art fallen in das Kapitel 7.	 25 35  15 jedoch mindestens für 100 kg 50 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 75 DM  15 jedoch mindestens für 100 kg 75 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 115 DM
09 05	<b>Vanille:</b> A - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... B - gemahlen oder sonst zerkleinert .....	15 jedoch mindestens für 100 kg 150 DM  25 jedoch mindestens für 100 kg 225 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
09 06	<b>Zimt und Zimtblüten:</b> A - nicht gemahlen, auch in Bruchstücken ..... B - gemahlen .....	25 35
09 07	<b>Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):</b> A - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... B - gemahlen oder sonst zerkleinert .....	15 jedoch mindestens für 100 kg 75 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 115 DM
09 08	<b>Muskatnüsse, auch mit Schale, Muskatblüten; Amomen und Kardamomen:</b> A - Muskatnüsse und Muskatblüten: 1 - nicht gemahlen, auch in Bruchstücken ..... 2 - gemahlen ..... B - Amomen und Kardamomen: 1 - nicht gemahlen, auch gebrochene Fruchtkerne ..... 2 - gemahlen .....	25 35 25 35
09 09	<b>Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholderbeeren:</b> A - Sternanis: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert ..... B - Kümmel aller Art: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert ..... C - Anis, Fenchel und Koriander: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert .....	10 jedoch mindestens für 100 kg 150 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 225 DM 10 jedoch mindestens für 100 kg 20 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM 10 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(09 09)	<b>D - Wacholderbeeren:</b> 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert .....	10 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM  15 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM
<b>09 10</b>	<b>Safran und andere Gewürze:</b> <b>A - Safran:</b> 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert .....  <b>B - andere:</b> 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert ..... 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert .....	15 jedoch mindestens für 100 kg 100 DM  25 jedoch mindestens für 100 kg 150 DM  15 jedoch mindestens für 100 kg 75 DM  25 jedoch mindestens für 100 kg 115 DM
<b>Kapitel 10</b> <b>Getreide</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b> Dieses Kapitel umfaßt nur unbearbeitete Körner mit Ausnahme von geschältem oder poliertem Reis.		
<b>10 01</b>	<b>Weizen, Spelz und Mengkorn</b> ..... Anmerkung.	20
	Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung .....	frei
<b>10 02</b>	<b>Roggen</b> .....	20
<b>10 03</b>	<b>Gerste</b> .....	frei
<b>10 04</b>	<b>Hafer</b> .....	frei
<b>10 05</b>	<b>Mais</b> .....	frei
<b>10 06</b>	<b>Reis, auch Bruchreis:</b> A - in Strohülse (ungeschält) ..... B - geschält: 1 - nicht poliert ..... 2 - poliert .....	5  frei 25
	Anmerkung. Reis und Bruchreis zur Herstellung von Stärke, Quellmehl oder Suppenerzeugnissen unter Zollsicherung .....	frei
<b>10 07</b>	<b>Buchweizen, Hirse, Dari (Milocorn), Kanariensaat und andere Getreidearten</b> .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 11</b>		
<b>Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl; Kleber und Klebermehl</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Mehl von Ölsaaten und Ölfrüchten, Hopfenmehl und andere Mehlartern des Kapitels 12;		
b) Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, für den diätetischen oder pharmazeutischen Gebrauch besonders zubereitet (Kap. 18, 19 und 30);		
c) Müllereierzeugnisse, erhitzt oder geröstet (Kap. 19);		
d) Kaffee-Ersatz aus gebranntem Malz (Kap. 21);		
e) Stärke, Stärkemehl, geröstet (Kap. 35).		
11 01	<b>Mehl aus Getreide:</b>	
	A - aus Weizen, Spelz oder Mengkorn .....	Zollsatz für Weizen + 15
	B - aus Roggen .....	Zollsatz für Roggen + 15
	C - aus Gerste .....	12
	D - aus Hafer .....	12
	E - aus Mais .....	12
	F - aus Reis .....	30
	G - aus anderem Getreide .....	20
11 02	<b>Grütze, Grieß; Körner, geschrotet, perlformig oder gequetscht (Flocken); eßbare Getreidekeime:</b>	
	A - von Weizen, Spelz oder Mengkorn .....	Zollsatz für Weizen + 15
	B - von Gerste .....	15
	C - von Hafer .....	15
	D - von Mais .....	15
	E - von anderem Getreide, mit Ausnahme von geschältem Reis und Bruchreis ..	15
11 03	<b>Mehl aus Hülsenfrüchten der Nr. 07 05</b> .....	15
11 04	<b>Mehl aus Früchten und Fruchtschalen des Kapitels 8</b> .....	10
11 05	<b>Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgrieß, Kartoffelsago, Kartoffelflocken und Preßkartoffeln (Kartoffelbrei)</b> .....	30
11 06	<b>Mehl und Grieß, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Mehl aus Tapiokawurzeln .....	frei
	B - anderes Mehl sowie Grieß .....	25
11 07	<b>Malz, auch geröstet</b> .....	20
11 08	<b>Stärke und Stärkemehl</b> .....	25
11 09	<b>Kleber und Klebermehl (Gluten und Glutenmehl), auch geröstet</b> .....	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 12</b>		
<b>Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:		
a) Oliven (Kap. 7 und 20);		
b) Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne zum Genuß (Kap. 8);		
c) zubereitetes Senfmehl (Kap. 21);		
d) Pflanzen, Pflanzenteile, Körner und Früchte der Nr. 12 07, untereinander gemischt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 30, 33 und 38).		
2. Die in Nr. 12 03 genannten Samen und Früchte gelten ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck stets als Samen und Früchte zur Aussaat. Hülsenfrüchte der Nr. 07 05, Samen von Gewürzen und andere Erzeugnisse des Kapitels 9, Getreide (Kap. 10), Ölsaaten (Nr. 12 01) und Samen der Nr. 12 07 fallen nicht unter die Nr. 12 03. Sie bleiben ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck bei ihren Tarifstellen.		
—————		
12 01	<b>Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:</b>	
	A - Erdnüsse .....	frei
	B - Kopra .....	frei
	C - Palmfrüchte und Palmkerne .....	frei
	D - Sojabohnen .....	frei
	E - Rizinus-, Pulguera-, Marfourair- und Mowrasaaten .....	frei
	F - Leinsaat .....	frei
	G - Senfsaat .....	frei
	H - Raps und Rübsen .....	frei
	I - Mohnsaaten und Nigersaat .....	frei
	K - Baumwollsaat .....	frei
	L - Sesam .....	frei
	M - andere .....	frei
	Anmerkung: Ölsaaten und ölhaltige Früchte in Einzelpackungen mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	15
12 02	<b>Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten:</b>	
	A - aus Sojabohnen:	
	1 - nicht entölt .....	25
	2 - entölt .....	frei
	B - anderes .....	frei
	Anmerkung: Als entölt ist Sojabohnenmehl mit einem Ölgehalt von höchstens 7% zu behandeln.	
12 03	<b>Samen und Früchte zur Aussaat, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Rübensamen:	
	1 - Zuckerrübensamen .....	25
	2 - andere .....	25
	B - Grassamen und andere Samen für Wiesen oder für den Feldfutterbau:	
	1 - Rotkleesamen ( <i>Trifolium pratense</i> ) .....	10
	2 - Luzerne- und Esparsettesamen .....	10
	3 - andere Samen .....	15
	C - Blumensamen .....	25
	D - Gemüsesamen .....	25
	E - Samen von Nadelbäumen, auch samenhaltige Zapfen .....	frei
	F - Wickensamen, Lupinensamen und andere Samen und Früchte .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
12 04	<b>Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:</b> A - Zuckerrüben, auch Schnitzel: 1 - frisch ..... 2 - andere ..... B - Zuckerrohr .....	frei 10 frei
12 05	<b>Zichorienwurzeln, grün oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet</b> .....	frei
12 06	<b>Hopfen:</b> A - Zapfen ..... B - Hopfenmehl (Lupulin) .....	15 15
12 07	<b>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die üblicherweise zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch, getrocknet, zerstoßen oder gemahlen:</b> A - zur Herstellung von Riechmitteln: 1 - Tonkabohnen ..... 2 - Blütenblätter ..... 3 - andere (z. B. Wurzeln, Hölzer, Rinden und Blüten) ..... B - zur Herstellung von Arzneiwaren oder Insektenvertilgungsmitteln: 1 - Pyrethrum (Wurzeln, Rinden, Stiele, Blätter und Blüten) ..... 2 - Wurzeln von rotenonhaltigen Pflanzen (z. B. von Derris, Timbo, Cubé, Barbasco oder Tephrosia) ..... 3 - Kubebenpfeffer (Cubeba officinalis Miquel) ..... 4 - Chinarinde ..... 5 - Blüten (z. B. Kamillenblüten), Blütenstände, Blütendolden und Blätter ..... 6 - andere (z. B. Algen, Moose, Flechten, Wurzeln, Holz, Rinden, Früchte, Körner und Stengel) ..... Anmerkung. Waren dieser Nummer mit einem Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln unter Zollsicherung .....	frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei
12 08	<b>Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerstoßen oder gemahlen; Fruchtsteine und andere pflanzliche Erzeugnisse zum Genuß, auch gemahlen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Johannisbrot ..... B - Johannisbrotkerne, gemahlen ..... C - Fruchtsteine, einschließlich der Kerne ..... D - andere .....	10 15 5 frei
12 09	<b>Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt</b> .....	frei
12 10	<b>Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Futterpflanzen und andere pflanzliche Erzeugnisse zu Futterzwecken, frisch oder getrocknet, auch gehäckselt, nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme der in Nr. 1209 aufgeführten Erzeugnisse:</b> A - Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken ..... B - andere .....	10 frei



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 13</b>		
<b>Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) pflanzliche Öle, Fette und Wachse (Kap. 15);		
b) Malzextrakte (Kap. 19);		
c) Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20, 22);		
d) Kaffee-Extrakte (Kap. 21);		
e) Pflanzensäfte und -auszüge, alkoholhaltig (Kap. 21, 22);		
f) Kampfer, natürlicher, und Glyeyrrhizin (Kap. 29);		
g) Gerb- und Farbstoffauszüge (Kap. 32);		
h) ätherische Öle und pflanzliche Essenzen (Kap. 33);		
i) Kautschuk und kautschukähnliche Gummiarten (Kap. 40).		
—————		
13 01	<b>Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben:</b> A - Hölzer ..... B - Rinden ..... C - Beeren, Nüsse und andere Früchte ..... D - andere .....	frei frei frei frei
13 02	<b>Schellack, auch gebleicht; Gummiarten; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame:</b> A - Schellack: 1 - nicht gebleicht ..... 2 - gebleicht ..... B - andere .....	frei 10 frei
13 03	<b>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Pektin: 1 - flüssig oder teigartig (Pektinsaft oder -extrakt) ..... 2 - trocken ..... B - andere .....	25 35 frei
<b>Anmerkung.</b>		
Süßholzextrakt (Lakritze), gezuckert, mit einem Zuckergehalt von mehr als 10 % des Gewichts oder in Form von Zuckerwaren, fällt in das Kapitel 17.		
—————		
<b>Kapitel 14</b>		
<b>Flecht- und Schnitzstoffe und andere Rohstoffe sowie Halberzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Holzspan und Holzwolle (Kap. 44);		
b) Textilfasern und pflanzliche Stoffe, die für ihre Verwendung als Spinnstoffe aufbereitet worden sind (Abschnitt XI);		
c) Pinselköpfe (Kap. 96).		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
14 01	<b>Pflanzliche Stoffe, für die Korb- und Flechtwarenherstellung geeignet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Korbweiden: 1 - roh, nicht gespalten ..... 5 2 - geschält, poliert oder gefärbt ..... 5 3 - gespalten oder anders bearbeitet ..... 15 B - Schilf, Bambus und dergleichen: 1 - roh oder nur gequetscht ..... frei 2 - nur gespalten ..... frei 3 - poliert, gefärbt oder anders bearbeitet ..... frei C - Stuhlrohr, Binsen und dergleichen: 1 - roh oder nur gequetscht ..... frei 2 - gespalten oder abgeschält (Peddig), auch poliert oder gefärbt ..... 15 3 - gerissen oder anders bearbeitet ..... 15 D - Raffia ..... frei E - Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt ..... frei F - Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe, auch zu Strängen zusammengedreht ..... frei	
14 02	<b>Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke, auch zu Strängen zusammengedreht, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Kapok: 1 - roh ..... frei 2 - gereinigt, gekrempelt oder anders behandelt ..... 5 B - Pflanzenhaar, Seegrass und andere: 1 - Crin d'Afrique ..... frei 2 - andere ..... frei	
14 03	<b>Pflanzliche Stoffe für Besen, Bürsten und Pinsel (z. B. Sorgho, Piassava, Quecken und Istel), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht oder in Bündeln, roh, gebleicht oder gefärbt</b> ..... frei	
14 04	<b>Fruchtsteine, Fruchtherne, Schalen und Nüsse zum Schnitzen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ..... frei	
14 05	<b>Anderere pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh, gebleicht oder gefärbt:</b> A - Espartogras (Alfa, Spartogras und Diß), auch zu Strängen zusammengedreht ..... frei B - andere ..... frei	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt III</b></p> <p><b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanz- lichen Ursprungs</b></p> <p><b>Kapitel 15</b></p> <p><b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genuß- fertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b> Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Schweinespeck, anderes Schweinefett und Geflügelfett, weder gepreßt noch ausgeschmolzen (Kap. 2); b) Butter (Kap. 4); c) Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett (Kap. 18); d) Grieben, Olkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung (Kap. 23); e) isolierte Fettsäuren, zubereitetes Wachs, Fettstoffe zu pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben, Lacken, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmitteln verarbeitet, sulfonierte Öle und andere Erzeugnisse des Abschnitts VI; f) Ölkautschuk (Kap. 40).</p>		
15 01	<p><b>Schweineschmalz, Schmalzöl und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:</b></p>	
	A - rohes Schweineschmalz .....	15
	B - gereinigtes Schweineschmalz; Geflügelfett .....	22
	C - Schmalzöl .....	22
	<p>Anmerkung. Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung .....</p>	frei
15 02	<p><b>Talg, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich des sogenannten »premier jus«:</b></p>	
	A - roh, auch in Strängen .....	6
	B - anderer .....	12
	<p>Anmerkung. Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung .....</p>	frei
15 03	<p><b>Oleostearin; Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet ...</b></p>	15
	<p>Anmerkung. Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung .....</p>	frei
15 04	<p><b>Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren, auch gereinigt:</b></p>	
	A - Lebertran:	
	1 - roh .....	10
	2 - gereinigt, einschließlich Medizinallebertran .....	20
	B - Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle .....	frei
15 05	<p><b>Wollschweißfett und Wollschweißfettderivate, einschließlich Lanolin .....</b></p>	10
15 06	<p><b>Andere Fette und Öle tierischen Ursprungs, einschließlich Klauenöl, Knochenfett und Abfallfett .....</b></p>	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
15 07	<b>Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest:</b> A - roh: 1 - Leinöl und Olivenöl ..... 8 2 - andere ..... 6 B - nicht roh: 1 - Leinöl und Olivenöl ..... 14 2 - andere ..... 12 Anmerkungen. 1. Öle dieser Nummer sind pflanzliche Öle, deren natürlicher Säuregehalt weniger als 50 %, bei Oliven- und Palmöl weniger als 85 % beträgt. 2. Rohe Öle dieser Nummer, ungenießbar, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung ....	frei
15 08	<b>Gekochte, oxydierte, geblasene Öle, Sulfuröle sowie Standöl .....</b>	12
15 09	<b>Natürliche Gerbfette .....</b>	15
15 10	<b>Fettsäuren und saure Öle:</b> A - Fettsäuren ..... 18 B - saure Öle ..... 12 Anmerkungen. 1. Saure Öle dieser Nummer sind tierische und pflanzliche Fettstoffe, deren natürlicher Säuregehalt 50 % oder mehr, jedoch weniger als 85 % beträgt. Ausgenommen sind Oliven- und Palmöl. 2. Fettsäuren dieser Nummer sind tierische und pflanzliche Fettsäuren, deren Gehalt an freien Fettsäuren 85 % oder mehr beträgt. Ausgenommen sind isolierte Fettsäuren (Kap. 29).	
15 11	<b>Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -lauge .....</b>	frei
15 12	<b>Fette und Öle, gehärtet:</b> A - zum Genuß verwendbar ..... 18 B - andere ..... 6 Anmerkung. Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder anderen zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung .....	2
15 13	<b>Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Margarine ..... 30 B - andere ..... 30	
15 14	<b>Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder gereinigt .....</b>	6
15 15	<b>Bienenwachs und andere Insektenwachse:</b> A - roh ..... frei B - anderes ..... 24	
15 16	<b>Pflanzenwachse:</b> A - roh ..... frei B - anderes ..... 24	
15 17	<b>Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Öldraß), Stearinpech, Wollpech und andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Neutralisationspasten und Bodensatz ..... 18 B - andere ..... frei	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt IV</b></p> <p><b>Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkung.</b> Waren dieses Abschnitts, die <b>Saccharin</b> oder andere künstliche Süßstoffe enthalten, sind wie die entsprechenden gezuckerten Waren zu behandeln.</p>		
<p><b>Kapitel 16</b></p>		
<p><b>Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind Fleisch, Fische, Krebstiere und Weichtiere, die nach den in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.</p> <p>2. <b>Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln</b> (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch außer Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind.</p> <p style="padding-left: 40px;">Konserven aus verschiedenen Nahrungsmitteln werden in gleicher Weise behandelt.</p>		
16 01	<p><b>Wurst und Wurstwaren aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:</b></p>	
	<p>A - aus Lebern:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - von Gänsen oder Enten ..... 25</p> <p style="padding-left: 20px;">2 - von anderen Tieren ..... 25</p> <p>B - andere ..... 25</p>	
16 02	<p><b>Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:</b></p>	
	<p>A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - aus Lebern:</p> <p style="padding-left: 40px;">a - von Gänsen oder Enten ..... 25</p> <p style="padding-left: 40px;">b - von anderen Tieren ..... 25</p> <p style="padding-left: 20px;">2 - andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a - von Rindern ..... 25</p> <p style="padding-left: 40px;">b - von Schafen ..... 25</p> <p style="padding-left: 40px;">c - von Schweinen ..... 25</p> <p style="padding-left: 40px;">d - von Wild, Geflügel oder Kaninchen ..... 25</p> <p style="padding-left: 40px;">e - von anderen Tieren ..... 25</p> <p>B - in anderer Aufmachung:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - aus Lebern:</p> <p style="padding-left: 40px;">a - von Gänsen oder Enten ..... 25</p> <p style="padding-left: 40px;">b - von anderen Tieren ..... 25</p> <p style="padding-left: 20px;">2 - andere ..... 25</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
16 03	<b>Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen:</b> A - Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr ..... B - andere .....	5 30
16 04	<b>Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenerzeugnisse:</b> A - Kaviar und Kaviarersatz ..... B - Pasteten, Pasten, Wurst und Wurstwaren von Fischen ..... C - andere: 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: a - Lachsfische (Salmoniden) ..... b - Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> oder <i>Clupea pilchardus</i> ) ..... c - Sardellen ( <i>Anchovis</i> , <i>Engraulis encrasicolus</i> ) ..... d - Sprotten ( <i>Clupea sprattus</i> ) ..... e - Heringe ..... f - andere ..... 2 - in anderer Aufmachung .....	40 35  30 30 30 30 28 30 30
16 05	<b>Krebstiere und Weichtiere, einschließlich Muscheln, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Suppenerzeugnisse</b> .....	40
<hr/>		
<b>Kapitel 17</b>		
<b>Zucker und Zuckerwaren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Zuckerwaren, die Kakao enthalten (Kap. 18); b) gezuckerte Zubereitungen der Kapitel 19 bis 24 und 30; c) chemisch reine Zuckerarten (Kap. 29), jedoch nicht die Saccharose. 2. <b>Sirup</b> auf der Grundlage von Zucker oder Melasse, weder mit Aromen noch mit Farbstoffen versetzt, wird, je nach Art und Beschaffenheit, wie Zucker oder Melasse der Nrn. 17 01 bis 17 03 behandelt.		
<hr/>		
17 01	<b>Rüben- und Rohrzucker</b> ..... Anmerkung. Rohrzucker zur Raffination unter Zollsicherung .....	Zollsatz für 100 kg 32 DM  25 DM
17 02	<b>Anderer Zucker, einschließlich Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Karamelzucker</b> .....	Zollsatz % des Wertes 30
17 03	<b>Melasse, auch entfärbt</b> ..... Anmerkung. Melasse zur Herstellung von Zitronensäure in der chemischen Industrie unter Zollsicherung .....	20 frei
17 04	<b>Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao</b> .....	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
17 05	<b>Zucker und Sirup, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillinzucker, und ähnliche Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz</b> .....	35
<hr/>		
<p><b>Kapitel 18</b></p>		
<p><b>Kakao und Erzeugnisse daraus</b></p>		
<p>Allgemeine Anmerkung.</p>		
<p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p>		
<p>a) Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt aus Nr. 19 02 mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts;</p>		
<p>b) feine Backwaren der Nr. 19 08 mit beliebigem Gehalt an Kakao;</p>		
<p>c) Zubereitungen der Kapitel 21, 22 und 30 mit beliebigem Gehalt an Kakao.</p>		
18 01	<b>Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet</b> .....	10
		<p>jedoch mindestens für 100 kg 30 DM</p>
18 02	<b>Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall</b> .....	25
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Kakaoschalen zur Herstellung von Theobromin unter Zollsicherung .....</p>		frei
18 03	<b>Kakaomasse</b> .....	35
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Entfettete Kakaomasse zur Herstellung von Theobromin unter Zollsicherung .....</p>		frei
18 04	<b>Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett</b> .....	35
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Kakaobutter zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung .....</p>		frei
18 05	<b>Kakaopulver:</b>	
	A - nicht gezuckert .....	30
	B - gezuckert .....	40
18 06	<b>Schokolade und Schokoladewaren</b> .....	40
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Wie Schokoladewaren werden behandelt:</p>		
<p>a) Zuckerwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao;</p>		
<p>b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichts.</p>		
<hr/>		
<p><b>Kapitel 19</b></p>		
<p><b>Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren</b></p>		
<p>Allgemeine Anmerkungen.</p>		
<p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p>		
<p>a) Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl in den verschiedenen Zubereitungen des Kapitels 11;</p>		
<p>b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichts (Kap. 18);</p>		
<p>c) Kaffee-Ersatz (Kap. 21);</p>		
<p>d) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärkemehl, als Tierfutter zubereitet (z. B. Hundekuchen) (Kap. 23);</p>		
<p>e) pharmazeutische Zubereitungen (Kap. 30).</p>		
<p>2. Zubereitungen dieses Kapitels auf der Grundlage von Mehl aus Früchten oder Hülsenfrüchten werden wie die entsprechenden Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreidemehl behandelt.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
19 01	Malzextrakt, nicht zubereitet .....	20
19 02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts .....	30
19 03	Teigwaren .....	30
19 04	Tapioka .....	25
19 05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet .....	10
19 06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- und Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse .....	25
19 07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: A - Schiffszwieback .....	25
	B - Roggenbrot .....	25
	C - andere .....	25
19 08	Feine Backwaren (Pfefferkuchen, Zwieback, Biskuitwaren, Kuchengebäck und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A - Pfefferkuchen, auch glasiert, auch mit Früchten oder Schokolade .....	35
	B - Biskuitwaren: 1 - ohne Zucker oder Kakao .....	35
	2 - andere .....	35
	C - andere .....	35
<b>Kapitel 20</b>		
<b>Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen, Früchten oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen</b>		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Gemüse und Früchte, die nach den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind;		
b) gezuckerte Gelees, Fruchtpasten und dergleichen in der Form von Zuckerwaren (Kap. 17) oder von Schokoladewaren (Kap. 18).		
2. Unter »Gemüse und andere Küchengewächse« der Nrn. 20 01 und 20 02 sind die in Kapitel 7 genannten Gemüse und anderen Küchengewächse zu verstehen.		
3. Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch außer Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind.		
20 01	Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen oder Früchten, mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht .....	35
20 02	Zubereitungen von Gemüse oder anderen Küchengewächsen, ohne Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht: A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: 1 - Pilze .....	35
	2 - Trüffeln, auch in Stücken .....	35
	3 - Tomaten und Tomatenmark .....	25
	4 - Spargel .....	35



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(20 02)	5 - Erbsen und Bohnen ..... 6 - Spinat ..... 7 - Oliven und Kapern ..... 8 - andere, einschließlich Mischgemüse .....	35 35 35 35
	<b>B - in anderer Aufmachung:</b>	
	1 - Sauerkraut ..... 2 - Oliven und Kapern ..... 3 - andere .....	30 35 35
	<b>Anmerkungen.</b>	
	1. Wie Tomatenmark (Abs. A 3) wird auch Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 % oder mehr des Gewichts behandelt. 2. Waren der Nr. 12 07, die mit Äthylalkohol haltbar gemacht sind (Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol), fallen dann unter Nr. 12 07, wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden.	
20 03	<b>Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz</b> .....	35
20 04	<b>Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren):</b>	
	A - Kirschen .....	35
	<b>B - Fruchtschalen:</b>	
	1 - Zitronat .....	25
	2 - andere .....	35
	C - Mischobst .....	35
	D - andere .....	35
20 05	<b>Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz</b> .....	35
20 06	<b>Andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, auch haltbar gemacht</b> .....	35
	<b>Anmerkungen.</b>	
	1. Eßbare Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Ingwer oder Angelika, die in Zuckersirup haltbar gemacht sind, werden wie haltbar gemachte Zubereitungen von Früchten behandelt. 2. Früchte der Nr. 12 07, die mit Äthylalkohol haltbar gemacht sind (Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol), fallen dann unter Nr. 12 07, wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden.	
20 07	<b>Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz:</b>	
	<b>A - ohne Zuckerzusatz:</b>	
	1 - aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt .....	25
	2 - aus Zitronen oder Limetten, auch untereinander gemischt .....	15
	3 - aus Äpfeln oder Birnen, auch untereinander gemischt .....	30
	4 - aus Trauben .....	30
	5 - aus Tomaten .....	15
	6 - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Frucht- oder Gemüsesäften:	
	a - Obstmuttersäfte .....	10
	b - andere .....	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(2007)	<p>B - mit Zuckerzusatz:</p> <p>1 - Fruchtsäfte:</p> <p>a - mit einem Zuckergehalt von 30% des Gewichts oder weniger:</p> <p>1 - aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt ..... 25</p> <p>2 - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Fruchtsäften ..... 30</p> <p>b - mit einem Zuckergehalt von mehr als 30% des Gewichts ..... 35</p> <p>2 - Gemüsesäfte, auch untereinander gemischt, und Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften ..... 30</p>	
<b>Kapitel 21</b>		
<b>Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
<b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:		
a) gebrannter Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Kap. 9).		
Extrakte aus Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee fallen jedoch unter Nr. 21 02;		
b) abgestorbene Hefen und Weinhefe (Kap. 23);		
c) Hefen und Fermente in Form von pharmazeutischen Erzeugnissen (Kap. 30).		
21 01	<b>Gebrannte Zichorie und anderer gebrannter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte aus Kaffee-Ersatz</b> .....	35
21 02	<b>Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:</b>	
	A - flüssig .....	35
	B - fest .....	35
21 03	<b>Senf:</b>	
	A - zubereitetes Senfmehl .....	25
	B - zubereiteter Senf .....	35
21 04	<b>Soßen, Würzstoffe und ähnliche zum Würzen bestimmte Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	30
<b>Anmerkung.</b>		
Gemahlene Würzstoffe mit beliebigem Gehalt an Gewürzen des Kapitels 9 werden wie das betreffende Gewürz oder wie Mischungen von Gewürzen nach Kapitel 9 behandelt.		
21 05	<b>Zubereitungen für Suppen oder Brühen auf der Grundlage von pflanzlichen Stoffen, ohne Fleisch oder Fleischextrakt, zum unmittelbaren Gebrauch, auch gesalzen, mit Zusatz von Aromen oder Gewürzen</b> .....	30
21 06	<b>Lebende Hefen, bearbeitete oder verarbeitete Hefen; Fermente für die Milchgärung, Essiggärung oder andere Gärungen</b> .....	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
21 07	<p><b>Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, ohne Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit beliebigen Zusätzen von Zucker oder Kakao .....</p> <p>B - zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören) .....</p> <p>C - andere Nahrungsmittelzubereitungen .....</p>	<p>30</p> <p>35</p> <p>35</p>
	<p>Anmerkung: Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, das Mehl, Nährmittel oder Malzextrakt enthält, fällt unter Nr. 19 02.</p>	
<p><b>Kapitel 22</b></p> <p><b>Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkung.</b> Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) nichtgeorene Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20);</p> <p>b) Meerwasser (Kap. 25);</p> <p>c) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Kap. 28);</p> <p>d) Essig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts (Kap. 29);</p> <p>e) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig mit Zusatz von Heilmitteln (Kap. 30);</p> <p>f) Alkohol und Essig als Riech- und Schönheitsmittel (Kap. 33).</p>		
22 01	<p><b>Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser und Eis, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - natürliches Wasser .....</p> <p>B - Mineralwasser, natürlich oder künstlich, kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder Aromen .....</p> <p>C - Eis, natürlich oder künstlich .....</p>	<p>frei</p> <p>5</p> <p>frei</p>
22 02	<p><b>Limonaden, kohlensäurehaltiges Wasser mit Zusatz von Zucker oder Aromen und andere nichtalkoholische Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....</p>	<p>20</p>
22 03	<p><b>Bier</b> .....</p>	<p>20</p>
22 04	<p><b>Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft), einschließlich Traubenmost ohne Alkohol stummgemacht</b> .....</p>	<p>Zollsatz für 100 kg 54 DM</p>
	<p>Anmerkung: Wie Traubenmost ist auch Weinmaische zu behandeln.</p>	
22 05	<p><b>Wein aus frischen Trauben; mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella):</b></p> <p>A - Schaumwein .....</p> <p>B - Dessertwein, mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stummgemachter Wein:</p> <p>1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l .....</p> <p>2 - in anderen Behältnissen .....</p>	<p>200 DM</p> <p>44 DM</p> <p>74 DM</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
(2205)	<p>C - anderer Wein:</p> <p>1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:</p> <p>    a - von mehr als 50 l:</p> <p>        1 - Rotwein ..... 44 DM</p> <p>        2 - Weißwein ..... 60 DM</p> <p>    b - von mehr als 2 bis 50 l ..... 120 DM</p> <p>2 - in anderen Behältnissen ..... 160 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung ..... 20 DM</p> <p>2. Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung ..... 4 DM</p> <p>3. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung ..... 20 DM</p> <p>4. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung ..... 4 DM</p> <p>5. Roter Naturwein mit einem Gehalt von 95 bis 140 g Weingeist und von wenigstens 28 g zuckerfreiem Extrakt in 1 l zum Verschneiden von noch nichtverschnittenem inländischem rotem Wein oder Schillerwein unter Zollsicherung ..... 20 DM</p> <p>6. Wein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l wird wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt, soweit sich aus der Anmerkung 2 nicht etwas anderes ergibt.</p>	
22 06	<p><b>Wermutwein und andere unter Verwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellte Weine:</b></p> <p>A - Wermutwein:</p> <p>    1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l ..... 40 DM</p> <p>    2 - in anderen Behältnissen ..... 46 DM</p> <p>B - andere:</p> <p>    1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l ..... 67 DM</p> <p>    2 - in anderen Behältnissen ..... 80 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Wermutwein ist nur dann als solcher zu behandeln, wenn sein Weingeistgehalt nicht mehr als 180 g und sein Gehalt an zuckerfreiem Extrakt nicht weniger als 18 g in 1 l beträgt. Wermutwein von anderer Beschaffenheit wird wie anderer Wein (Absatz B) behandelt.</p> <p>2. Wermutwein und andere Weine mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l werden wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt.</p>	
22 07	<p><b>Apfelwein, Birnenwein, Met und andere vergorene Getränke:</b></p> <p>A - Apfel- und Birnenwein:</p> <p>    1 - Schaumwein ..... 90 DM</p> <p>    2 - anderer ..... 24 DM</p> <p>B - Getränke aus vergorenen getrockneten Trauben oder anderen Früchten ... 120 DM</p> <p>C - andere, einschließlich Met ..... 90 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Apfel- oder Birnenmost wird wie Apfel- oder Birnenwein behandelt.</p> <p>2. Wein aus vergorenen getrockneten Trauben mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l wird wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt.</p>	
22 08	<p><b>Athylalkohol (z. B. absoluter Alkohol, Primasprit, Feinsprit), auch vergällt ...</b></p> <p>Anmerkung.</p> <p>Athylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 75 Gewichtshundertteilen ist wie Trinkbranntwein (Nr. 22 09 - A - 3) zu behandeln.</p>	1200 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
22 09	<p><b>Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Trinkbranntwein:</p> <p>1 - Rum:</p> <p>    a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:</p> <p>        1 - mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichts-             hundertteilen ..... 350 DM</p> <p>        2 - anderer ..... 1000 DM</p> <p>    b - in anderen Behältnissen ..... 1200 DM</p> <p>2 - Arrak:</p> <p>    a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:</p> <p>        1 - mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichts-             hundertteilen ..... 350 DM</p> <p>        2 - anderer ..... 1000 DM</p> <p>    b - in anderen Behältnissen ..... 1200 DM</p> <p>3 - Whisky und anderer Trinkbranntwein:</p> <p>    a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr ... 1000 DM</p> <p>    b - in anderen Behältnissen ..... 1200 DM</p> <p>B - Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten:</p> <p>1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:</p> <p>    a - Likör ..... 1200 DM</p> <p>    b - andere ..... 1000 DM</p> <p>2 - in anderen Behältnissen ..... 1200 DM</p>	
22 10	<p><b>Speiseessig</b> ..... 60 DM</p> <p>Anmerkung. Speiseessig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts fällt in das Kapitel 29.</p>	
<p><b>Kapitel 23</b></p> <p><b>Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen</b></p>		
23 01	<p><b>Mehl, Pulver und Rückstände von Fleisch, von Meerestieren, Fischen oder Krebstieren, zum Genuß nicht geeignet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Grieben:</b></p> <p>A - Fischmehl, auch fein gemahlen ..... 5</p> <p>B - Garnelen, gemahlen ..... 20</p> <p>C - andere ..... 10</p>	<p>Zollsatz % des Wertes</p>
23 02	<p><b>Kleie aller Art und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten</b> ..... 25</p> <p>Anmerkung. Kleie aller Art und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten werden, wenn ihr Gehalt an Mehl mehr als 10% des Gewichts beträgt, wie das entsprechende Mehl nach Kapitel 11 behandelt.</p>	
23 03	<p><b>Ausgelaugte Rübenschnitzel (Rübenpülpe), ausgepreßtes Zuckerrohr und andere Abfälle von der Zuckerherstellung; Treber aus Brauereien oder Brenne- reien; abgestorbene Hefen; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rück- stände ähnlicher Art</b> ..... frei</p> <p>Anmerkung. Trockene Rübenpülpe mit einem Zuckergehalt von mehr als 3% des Gewichts wird wie Zuckerrübenschnitzel der Nr. 12 04 - A - 2 behandelt.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
23 04	<b>Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung</b> Anmerkungen. 1. Waren dieser Nummer mit einem Fettgehalt von 8% oder mehr des Gewichts werden wie die entsprechenden Ölfrüchte und Ölsaaten der Nr. 12 01 behandelt. 2. Bodensatz (Öldraß) fällt unter Nr. 15 17.	5
23 05	<b>Weinhefe, auch getrocknet; Weinstein, roh</b> ..... Anmerkung. Weinhefe mit einem Gehalt an Wein von 6% oder mehr des Gewichts wird wie Wein der Nr. 22 05 - C (anderer Wein) behandelt.	frei
23 06	<b>Abfälle pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Trieber von Trauben oder anderen Früchten ..... B - andere ..... Anmerkungen. 1. Weintrieber mit einem Gehalt an Saft (Most) von 10% oder mehr des Gewichts werden wie Traubenmost der Nr. 22 04 behandelt. 2. Stroh und Spreu von Getreide fallen unter Nr. 12 09.	frei 15
23 07	<b>Futtermittelzubereitungen mit Zusatz von Melasse oder unreinem Zucker und andere Futtermittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	25
<b>Kapitel 24</b>		
<b>Tabak</b>		
24 01	<b>Tabak, unverarbeitet; Rippen und Stengel; Tabakabfall:</b> A - Tabak, unverarbeitet: 1 - nichtentripte Tabakblätter ..... 2 - ganz oder teilweise entripte Tabakblätter ..... B - Rippen und Stengel ..... C - Tabakabfall: 1 - von unverarbeiteten Tabakblättern ..... 2 - anderer ..... Anmerkung. Unverarbeitete Tabakblätter, Rippen, Stengel und Tabakabfall a) zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen unter Zollsicherung ..... b) zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung .....	<b>Zollsatz für 100 kg</b> 180 DM 390 DM 18 DM 180 DM 390 DM frei frei
24 02	<b>Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge, Tabaklaugen und Tabaksoßen:</b> A - Tabak, in Form von Karotten gepreßt und für die Schnupftabakherstellung gesoßt, Mangotes ..... B - Rauchtobak für Pfeifen und Zigaretten: 1 - Feinschnitt in Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite ... 2 - anderer ..... C - Kautobak und Schnupftobak ..... D - Zigarren, Zigarrenwickel und Zigarillos ..... E - Zigaretten ..... F - Tabakmehl und Tabakstaub ..... G - Tabakauszüge, Tabaklaugen und Tabaksoßen ..... Anmerkungen. 1. Tabakwaren dieser Nummer a) zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen unter Zollsicherung ..... b) zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung ..... 2. Tabaklaugen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen nach näherer Anordnung der Bundesregierung ..... 3. Tabakähnliche Waren sind wie verarbeiteter Tabak zu behandeln.	100 DM 9000 DM 5000 DM 5000 DM 7500 DM 9000 DM 5000 DM 60 DM frei frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt V</b></p> <p><b>Mineralische Stoffe</b></p> <p><b>Kapitel 25</b></p> <p><b>Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) gereinigter, raffinierter, gefällter und kolloider Schwefel (Nr. 28 02), künstlicher Kryolith (Nr. 28 49 - B), reine Borsäure (Nr. 28 17) und Borate (Nr. 28 78);</p> <p>b) Farberden auf der Grundlage natürlicher Eisenoxyde, mit einem Gehalt an Eisenoxyd (Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) von 70% oder mehr des Gewichts (Nr. 28 36) sowie Eisenerze (Nr. 26 01);</p> <p>c) Arzneiwaren und pharmazeutische Zubereitungen, wie Streupuder, Zahnzement und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von mineralischen Stoffen dieses Kapitels (Kap. 30);</p> <p>d) natürliches Calciumphosphat, gemahlen, und andere im Kapitel 31 genannte, natürliche mineralische Erzeugnisse;</p> <p>e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Nr. 33 06);</p> <p>f) natürliche Scheuer-, Polier- und Putzmittel der Nr. 34 07;</p> <p>g) künstlicher Graphit, aktivierte Kieselgur, aktivierte Tone (Kap. 38);</p> <p>h) bearbeiteter Schiefer, einschließlich Dachschiefer (Kap. 68);</p> <p>i) Quarz, Korund und Granat aller Art, für die Schmuckwarenherstellung, für Gold- und Silberschmiedearbeiten oder für Uhrmacherwaren geeignet (Kap. 71);</p> <p>k) optisch bearbeitete Stoffe (Nr. 90 01);</p> <p>l) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Nr. 98 05)</p>		
25 01	<p><b>Salz (Stein-, Siede-, See-, Tafelsalz); reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge; Meerwasser:</b></p> <p>A - Salinen-Mutterlauge, Meerwasser .....</p> <p>B - Salz und reines Natriumchlorid .....</p>	<p>frei</p> <p>35</p>
25 02	<p><b>Schwefelkies, nicht geröstet .....</b></p>	<p>frei</p>
25 03	<p><b>Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen .....</b></p>	<p>frei</p>
25 04	<p><b>Natürlicher Graphit, roh, geschlämmt, zerkleinert oder gemahlen .....</b></p>	<p>frei</p>
25 05	<p><b>Sand aller Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b></p>	<p>frei</p>
25 06	<p><b>Quarz und Quarzite:</b></p> <p>A - in Stücken .....</p> <p>B - zerkleinert oder gemahlen .....</p>	<p>frei</p> <p>5</p>
25 07	<p><b>Lehm und Ton (z. B. Kaolin, Bentonit), auch feuerfest, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schamotte-, Silika- und andere feuerfeste Mörtel, sowie Stampf-, Flick- und Anstrichmassen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Schamotte, Silika- und andere feuerfeste Mörtel sowie Stampf-, Flick- und Anstrichmassen .....</p> <p>B - Kaolin (Porzellanerde):</p> <p>1 - weder gemahlen noch geschlämmt .....</p> <p>2 - gemahlen oder geschlämmt .....</p> <p>C - Ton, auch feuerfest:</p> <p>1 - roh .....</p> <p>2 - gebrannt (Schamotte), auch gemahlen oder geschlämmt .....</p> <p>D - andere .....</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
25 08	<b>Kreide:</b> A - nicht zerkleinert ..... B - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt .....	frei 5
25 09	<b>Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt:</b> A - roh ..... B - zerkleinert oder gemahlen, geschlämmt oder gebrannt, auch mit einem Zusatz von Teerfarbstoffen: 1 - Ocker, einschließlich künstlicher Eisenoxyde mit einem Gehalt an Eisenoxyd ( $Fe_2O_3$ ) von weniger als 70%, und Kasseler Erde ..... 2 - andere (z. B. Siener Erde) .....	frei 30 20
25 10	<b>Natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen</b> .....	frei
25 11	<b>Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit):</b> A - natürliches Bariumsulfat, roh (Baryt, Schwerspat): 1 - nicht zerkleinert ..... 2 - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt ..... B - natürliches Bariumkarbonat (Witherit), roh, zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt oder gebrannt (Ätzbaryt) .....	frei 5 frei
25 12	<b>Kieselgur (Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl, Tripel) und ähnliche Kieselerden mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh, zerkleinert, gemahlen oder gebrannt</b> ...	frei
25 13	<b>Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Bimsstein, auch zerkleinert oder gemahlen ..... B - Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe: 1 - nicht zerkleinert ..... 2 - zerkleinert oder gemahlen .....	frei frei 10
25 14	<b>Schiefer:</b> A - in Blöcken oder in Platten, roh oder nur abgekantet oder gesägt ..... B - zerkleinert oder gemahlen .....	frei frei
25 15	<b>Marmor und polierbare Kalksteine, einschließlich Travertin und Ecaussine (sogen. belgischer Granit), von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, sowie Alabaster:</b> A - Marmor und polierbare Kalksteine: 1 - in rohen oder nur abgekanteten Blöcken, gekörnt oder als Splitt ..... 2 - in Pulverform ..... 3 - gesägt, mit einer Stärke: a - von mehr als 16 cm ..... b - von mehr als 4 bis 16 cm ..... c - von 4 cm oder weniger ..... B - Alabaster, in rohen oder abgekanteten Blöcken, gesägt oder in Pulverform, gekörnt oder als Splitt .....	frei frei 25 25 25 frei



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
25 16	<b>Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- und Hausteine:</b> A - Granit, Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, auch Sandstein: 1 - in rohen oder abgekanteten Blöcken oder in Pulverform ..... 2 - gesägt ..... B - andere Werk- und Hausteine in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten oder in Pulverform .....	frei 10 frei
25 17	<b>Zerkleinerte Steine (z. B. Schotter, Splitt und Grus), Kies und Kieselsteine für den Wege-, Straßen- und Bahnbau, sowie für den Betonbau, auch Teerschotter, Teersplitt oder Teergrus (sogenanntes Teermakadam) .....</b>	frei
25 18	<b>Dolomit:</b> A - naturroh, auch zerkleinert oder gemahlen ..... B - gesintert oder gebrannt, Dolomitstampfmassen, -flickmassen und -anstrichmassen .....	frei frei
25 19	<b>Kohlensaure Magnesia (Magnesit), roh, auch gemahlen oder gebrannt:</b> A - nicht gebrannt ..... B - gebrannt, Magnesitstampfmassen, -flickmassen und -anstrichmassen .....	frei frei
25 20	<b>Gipssteine aller Art, roh, zerkleinert oder gemahlen, nicht gebrannt; Gips, auch gefärbt .....</b>	frei
25 21	<b>Rohkalksteine (z. B. zur Herstellung von Kalk oder Zement), gebrochen, zerkleinert oder gemahlen, jedoch nicht gebrannt .....</b>	frei
25 22	<b>Gebrannter Kalk, auch gemahlen oder gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reiner Kalk .....</b>	10
25 23	<b>Zement, auch gefärbt .....</b>	5
25 24	<b>Asbest, in Stücken oder Fasern, Asbestfaserabfälle, Asbestwarenabfälle, auch geschlämmt oder gemahlen .....</b>	frei
25 25	<b>Meerscham und Bernstein, natürlich, auch gemahlen oder wiedergewonnen; Jett, roh, auch gemahlen .....</b>	frei
25 26	<b>Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten (Schuppen) oder gemahlen; Abfall .....</b>	frei
25 27	<b>Natürlicher Speckstein, in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten, auch gemahlen; Talk, auch gemahlen .....</b>	frei
25 28	<b>Natürlicher Kryolith und Chiolith, auch gemahlen .....</b>	10
Anmerkung. Kryolith und Chiolith zur Verarbeitung in der Aluminiumindustrie unter Zollsicherung .....		frei
25 29	<b>Arsensulfide, natürlich, auch in Pulverform .....</b>	frei
25 30	<b>Borate und Borsäure, natürlich, roh:</b> A - Natürliches Natriumborat (Rasorit und Tinkal) und andere natürliche Borminerale, auch konzentriert oder kalziniert, nicht durch Kristallisation gewonnen ..... B - Rohborsäure .....	frei 10
25 31	<b>Feldspat und Flußspat, auch gemahlen:</b> A - Feldspat: 1 - roh ..... 2 - zerkleinert oder gemahlen ..... B - Flußspat .....	frei 5 5
25 32	<b>Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, sowie Scherben und Bruch von Waren des Kapitels 69, alle diese auch zerkleinert oder gemahlen:</b> A - Sillimanit, einschließlich Cyanit, auch gebrannt ..... B - andere .....	frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 26</b>		
<b>Erze, Schlacken und Aschen</b>		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Thomasschlacke (Kap. 31);		
b) Edelmetallaschen (Kap. 71);		
c) Matten (z. B. Nickel- und Kobaltmatten) (Kap. 75 und 81).		
-----		
26 01	Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefelkiesabbrände, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen .....	frei
26 02	Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung .....	frei
26 03	Metallhaltige Aschen und Rückstände, in Nr. 26 02 nicht inbegriffen .....	frei
26 04	Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche .....	frei
-----		
<b>Kapitel 27</b>		
<b>Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe; mineralische Wachse; elektrischer Strom</b>		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) reine und technisch reine Erzeugnisse, die chemisch bestimmte Verbindungen darstellen (z. B. reines Phenol und reines Pyridin) (Kap. 29);		
b) Arzneiwaren (Kap. 30), Körperpflegemittel (Kap. 33), Desinfektionsmittel und dergleichen (Kap. 38);		
c) Asphaltlacke (Kap. 32);		
d) flüssige mineralische Brennstoffe für Feuerzeuge oder Anzünder in Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Kap. 36).		
-----		
27 01	<b>Steinkohle:</b>	
	A - Steinkohle und Anthrazit, nicht in Brikettform .....	frei
	B - Briketts .....	frei
27 02	<b>Braunkohle:</b>	
	A - nicht in Brikettform .....	frei
	B - Briketts .....	frei
27 03	Torf .....	15
27 04	Koks und Schwelkoks aus Kohlen (z. B. aus Steinkohle oder Braunkohle) ...	frei
27 05	Retortenkohle .....	frei
27 06	Leuchtgas, Ferngas und ähnliche Gase .....	frei
27 07	Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Torf oder Schiefer und andere mineralische Teerarten .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
27 08	<p><b>Öl und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers oder nichtparaffinischer Mineralteerarten:</b></p> <p>A - Rohöl ..... frei</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse:</p> <p>    a - roh ..... 21 DM</p> <p>    b - rektifiziert:</p> <p>        1 - Leichtbenzol ..... 21 DM</p> <p>        2 - andere (z. B. Toluol, Xylol und Solvent-Naphtha) ..... 21 DM</p> <p>2 - Naphthalinöle und Rohnaphthalin ..... frei</p> <p>3 - Anthrazenöle und Rohanthrazene ..... frei</p> <p>4 - Phenolöle; Phenol, Kresole und Xylenole, roh ..... frei</p> <p>5 - Pyridin, Chinolin- und Akridinerzeugnisse, roh ..... frei</p> <p>6 - Karbolineum ..... frei</p> <p>7 - andere Erzeugnisse in rohem Zustand, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..... frei</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse zur Verwendung in der chemischen Industrie unter Zollsicherung, mit Ausnahme der Verwendung für Treibstoff-, Heiz- oder Beleuchtungszwecke oder als Ausgangsstoff zur Treibstoffherstellung ..... frei</p> <p>2. Leichtbenzol ist Benzol, bei dessen Destillation mindestens 50 Volumenprozent vor 100° C, der Rest vor 140° C übergeht.</p>	
27 09	<p><b>Steinkohlenteerpech und Koks aus Steinkohlenteerpech</b> ..... frei</p>	
27 10	<p><b>Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:</b></p> <p>A - unbearbeitet ..... 14 DM</p> <p>B - Leichtöle:</p> <p>    1 - Benzin ..... 21 DM</p> <p>    2 - Testbenzin (white spirit) ..... 21 DM</p> <p>    3 - andere ..... 21 DM</p> <p>C - mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) ..... 21 DM</p> <p>D - Schweröle:</p> <p>    1 - Gasöle ..... 12 DM</p> <p>    2 - Heizöle ..... 14 DM</p> <p>    3 - Schmieröle ..... 14 DM</p> <p>    4 - Paraffinum liquidum ..... 14 DM</p> <p>    5 - andere ..... 14 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Testbenzin zur Verwendung in der chemischen Industrie unter Zollsicherung; mit Ausnahme der Verwendung für Treibstoff-, Heiz- oder Beleuchtungszwecke oder als Ausgangsstoff zur Treibstoffherstellung ..... frei</p> <p>2. Spindelöl (Abs. D3) zur Verwendung in der chemischen Industrie für die Herstellung von Ruß, Druckfirnissen oder Druckfarben oder zur Staubbindung von Düngemitteln unter Zollsicherung ..... frei</p> <p>3. Wie Erdöl oder Schieferöl werden Mineralöle und Destillationserzeugnisse aus Mineralölen behandelt, wenn sie den Charakter von Erdöl oder Schieferöl haben (z. B. Mineralöle, die aus paraffinischen Teeren oder durch Hydrieren oder Synthese gewonnen sind).</p> <p>4. Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) Unbearbeitete Öle sind alle natürlichen flüssigen Erzeugnisse, die nach ihrer Zusammensetzung überwiegend aus Kohlenwasserstoffen bestehen, die keinem anderen Verfahren als dem Klären, dem Entwässern oder dem Stabilisieren unterworfen worden sind und denen keine anderen natürlichen Gase zugesetzt sind als solche, die im Laufe dieser Verfahren durch physikalische Methoden wiedergewonnen worden sind.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
(27 10)	<p>b) Leichtöle: Benzine sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Englerkolben) mindestens 5 Volumenprozent vor 70° C und mindestens 90 Volumenprozent vor 210° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen. Testbenzine sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Englerkolben) mindestens 90 Volumenprozent, einschließlich der Destillationsverluste, vor 210° C übergehen. Der Temperaturunterschied zwischen dem 5 %-Punkt und dem 90 %-Punkt, einschließlich der Destillationsverluste, darf höchstens 70° C betragen. Andere Leichtöle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von höchstens 30° C, die nicht die Merkmale von Benzin und Testbenzin aufweisen.</p> <p>c) Mittelschwere Öle (Leuchtöl, Traktorenkraftstoff) sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) weniger als 90 Volumenprozent vor 210° C und mehr als 65 Volumenprozent vor 250° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.</p> <p>d) Schweröle: Gasöle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C mindestens 80 Volumenprozent übergegangen sein. Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55 bis 150° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) weniger als 40 Volumenprozent vor 250° C übergehen und deren Asphaltgehalt höher als 0,5 % ist. Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) weniger als 20 Volumenprozent vor 300° C übergehen und deren Asphaltgehalt unter 1 % liegt. Paraffinum liquidum ist ein Erzeugnis mit den Merkmalen der Schmieröle, dessen Farbtonung nicht stärker ist als die einer Lösung von 6 mg neutralem Kaliumchromat auf 1 l oder das bei stärkerer Färbung weder den Geruch noch den Geschmack hat, der für Erdölerzeugnisse kennzeichnend ist. Außerdem muß es der Schwefelsäureprobe gemäß A. S. T. M.-Vorschrift D 565-45 entsprechen. Andere Schweröle sind Kohlenwasserstoffgemische, die nicht die Merkmale von Gasöl, Heizöl, Schmieröl oder Paraffinum liquidum aufweisen.</p>	
27 11	<p><b>Gasförmige Kohlenwasserstoffe</b> . . . . .</p> <p>Anmerkung: Gasförmige Kohlenwasserstoffe sind handelsübliches Butan, Propan und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, auch verflüssigt.</p>	8 DM
27 12	<p><b>Vaselin</b> . . . . .</p> <p>Anmerkung: Vaselin ist eine paraffinhaltige, salbige Masse von butterartiger Konsistenz mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.</p>	14 DM
27 13	<p><b>Paraffin</b> . . . . .</p> <p>Anmerkung: Paraffin ist eine feste Masse, weiß oder gelblich, halb durchsichtig, von kristallinischer Struktur.</p>	14 DM
27 14	<p><b>Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - amorphes Paraffin aus Erdöl oder Ölschiefer, auch Paraffingatsch . . . . .</p> <p>B - Bitumen (Erdölpech) . . . . .</p> <p>C - Petroleumkoks . . . . .</p> <p>D - andere Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung . . . . .</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Paraffingatsch zur Herstellung von synthetischer Fettsäure oder Fettsäurederivaten in der chemischen Industrie unter Zollsicherung . . . . .</p> <p>2. Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) Amorphes Paraffin aus Erdöl oder Ölschiefer ist eine undurchsichtige, amorphe Masse mit plastischen Eigenschaften.</p> <p>b) Bitumen (Erdölpech) ist ein brauner oder schwarzer Rückstand von der Verarbeitung der Erdölerzeugnisse, von weicher oder harter Konsistenz bei einer Temperatur von 15° C mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.</p> <p>c) Petroleumkoks ist ein fester Rückstand von der Verarbeitung der Erdölerzeugnisse von schwärzlicher Farbe und poröser Struktur mit sehr geringem Aschengehalt.</p> <p>d) Andere Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung sind Erzeugnisse der Verarbeitung von Erdöl oder Ölschiefer mit Merkmalen, die ihre Einreihung in eine der vorstehenden Gruppen nicht zulassen.</p>	<p>14 DM</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
27 15	<b>Erdwachs (Ozokerit):</b> A - roh ..... B - anderes .....	frei 24
27 16	<b>Montanwachs:</b> A - roh ..... B - anderes .....	frei 24
27 17	<b>Naturasphalt, Asphaltgestein und bituminöser Ölschiefer, auch zerkleinert . . . .</b>	frei
27 18	<b>Bituminöse Mischungen, Asphaltmastix (Kitte), Verschnittbitumen sowie Asphalt-, Bitumen- und Teeremulsionen, auch mit Zusatz von Asbest, Sand oder dergleichen . . . . .</b> Anmerkungen. 1. Verschnittbitumen ist eine Mischung aus Bitumen und einem Lösungsmittel, die 50% oder mehr Bitumen enthält. 2. Emulsionen sind stabile Aufschlämungen von Asphalt, Bitumen oder Teer in Wasser oder umgekehrt.	frei
27 19	<b>Elektrischer Strom . . . . .</b> Anmerkungen zu Nr. 27 08, 27 10, 27 11 und 27 14. 1. Die Bundesregierung ist ermächtigt, aus wirtschaftlichen Gründen mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung folgende Zollbegünstigungen zu gewähren: a) die Zollsätze für Steinkohlenteeröle der Nr. 27 08, Mineralöle der Nr. 27 10 und gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nr. 27 11 zur gewerblichen Verwendung unter Zollsicherung zu ermäßigen oder aufzuheben; b) die Bearbeitung von Mineralöl der Nr. 27 10 in inländischen Betriebsanstalten im Zollvormerkverkehr zuzulassen; c) die Zollsätze für die in inländischen Betriebsanstalten oder Zollausschlüssen gewonnenen Mineralöle, Mineralölerzeugnisse und Nebenerzeugnisse zu ermäßigen; d) denjenigen Firmen, die inländisches rohes Erdöl oder inländische Erdölerzeugnisse in einen Zollausschluß ausführen oder in eine inländische Betriebsanstalt (Anmerkung 1 b) aufnehmen und dort bearbeiten, Zollbefreiung für die diesen Stoffen entsprechende Menge von Erzeugnissen zu gewähren, die sie daraus oder aus einem Gemisch des inländischen mit ausländischem Öl herstellen; e) unter besonderen Bedingungen die Zollsätze zu ermäßigen für nichtraffiniertes Erdöl und für Rückstände von der Bearbeitung der Mineralöle, die unter Zollsicherung im Druckspaltverfahren (Cracken, Hydrieren), gegebenenfalls nach vorherigem Toppen, weiterverarbeitet werden. 2. Die Zollbegünstigung nach Anmerkung 1 a ist ausgeschlossen: a) für Steinkohlenteeröle (Nr. 27 08) und gasförmige Kohlenwasserstoffe (Nr. 27 11) zur Verwendung als Treibstoffe; b) für Steinkohlenteeröle (Nr. 27 08) und Mineralöle (Nr. 27 10) zur Herstellung von Schmieröl, Schmiermitteln, Leuchtöl oder Leuchtgas oder zu Beleuchtungszwecken. 3. Die Zollschild für Mineralöl, das in inländischen Betriebsanstalten bearbeitet worden ist (Anmerkung 1 b), wird bemessen nach der Menge und Beschaffenheit des bearbeiteten Mineralöls, der Mineralölerzeugnisse, der Nebenerzeugnisse sowie der Rückstände und Abfälle im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollvormerkverkehr.	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt VI</b></p> <p><b>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b></p> <p><b>Kapitel 28</b></p> <p><b>Anorganische chemische Erzeugnisse</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind, wenn nichts anderes bestimmt ist:</p> <p>a) mineralische Stoffe des Abschnitts V;</p> <p>b) Erzeugnisse, die zur anorganischen und zur organischen Chemie gehören (Kap. 29);</p> <p>c) Düngemittel des Kapitels 31 (z. B. Kaliumchlorid und Ammoniumsulfat);</p> <p>d) künstliche Kristalle aus Halogensalzen von Alkalimetallen, Erdalkalimetallen oder Magnesiumoxyd, nicht optisch bearbeitet, im Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (Kap. 38);</p> <p>e) Edelmetalle des Abschnitts XIV sowie die in der Metallurgie gebräuchlichen Metalle des Abschnitts XV, einschließlich der chemisch reinen Metalle dieser Art;</p> <p>f) Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen dieses Kapitels hergestellt sind (z. B. Schwefelfäden, Phosphorschnitten; Waren aus Magnesit oder aus Tonerde usw.).</p> <hr style="width: 10%; margin: 20px auto;"/> <p style="text-align: center;"><b>I. Chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder genannt noch inbegriffen</b></p>		
28 01	Wasserstoff .....	10
28 02	<b>Nichtmetalle:</b>	
	A - Halogene:	
	1 - Chlor .....	35
	2 - Brom .....	20
	3 - Jod:	
	a - roh .....	frei
	b - anderes .....	25
	B - Sauerstoff .....	10
	C - Schwefel:	
	1 - raffiniert, gereinigt oder gefällt .....	frei
	2 - in kolloidem Zustand .....	10
	D - Selen .....	frei
	E - Phosphor, weißer und roter .....	40
	F - Kohlenstoff:	
	1 - Gasruß (carbon black) und Acetylenruß .....	15
	2 - anderer Ruß .....	15
28 03	<b>Edelgase (Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon) .....</b>	10
28 04	<b>Metalle:</b>	
	A - Alkalimetalle:	
	1 - Natrium .....	12
	2 - andere (Lithium, Kalium, Rubidium, Cäsium) .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(28 04)	B - Erdalkalimetalle (Calcium, Strontium, Barium) .....	12
	C - Metalle der seltenen Erden, einschließlich Cer, Yttrium und Scandium ...	frei
	D - Quecksilber .....	frei
28 05	Andere chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Tellur, Arsen, Silicium und Bor) .....	5
<b>II. Anorganische Säuren und Anhydride</b>		
28 06	Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure) .....	15
28 07	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) .....	15
28 08	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd) .....	15
28 09	Schwefelsäure, auch Oleum .....	10
28 10	Stickstoffoxyde (z. B. Stickoxydul) .....	frei
28 11	Salpetersäure .....	15
28 12	Nitriersäure (Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure) .....	15
28 13	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren .....	40
28 14	Arsenigsäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäuren .....	frei
28 15	Kohlensäureanhydrid (Kohlendioxyd) .....	15
28 16	Kieselsäureanhydrid (reine Kieselerde, kolloide Kieselerde und Silicagel) ...	10
28 17	Borsäure und Borsäureanhydrid .....	15
28 18	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle ...	15
<b>III. Halogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle</b>		
28 19	Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle:	
	A - Jodchlorid .....	frei
	B - Schwefelchloride .....	15
	C - Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid .....	40
	D - Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen) .....	40
	E - andere (z. B. Chlorsulfonsäure, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid und Selenoxychlorid) .....	15
28 20	Andere Halogenverbindungen der Nichtmetalle .....	15
28 21	Sulfide der Nichtmetalle .....	frei
<b>IV. Anorganische Basen und Oxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		
28 22	Ammoniak:	
	A - Ammoniak, auch verflüssigt .....	15
	B - Ammoniak in wässriger Lösung (Ammoniumhydroxyd oder Salmiakgeist)	15
28 23	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze .....	40

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 24	Natriumhydroxyd (Ätznatron oder Natronlauge) .....	15
28 25	Kaliumhydroxyd (Ätzkali oder Kalilauge) .....	15
28 26	Calciumoxyd (Kalk, rein) und Calciumhydroxyd .....	frei
28 27	Strontiumoxyd und Strontiumhydroxyd .....	10
28 28	Bariumoxyd und Bariumhydroxyd .....	10
28 29	Magnesiumoxyd (Magnesia, rein) und Magnesiumhydroxyd .....	frei
28 30	Zinkoxyd (Zinkweiß) .....	20
28 31	Cadmiumoxyd .....	10
28 32	Antimonoxyde .....	20
28 33	<b>Tonerde:</b>	
	A - Aluminiumoxyd (wasserfreie Tonerde) .....	20
	B - Aluminiumhydroxyd (Tonerdehydrat) .....	20
	C - künstlicher Korund, mit Ausnahme der synthetischen Edelsteine .....	15
28 34	Chromoxyde und Chromhydroxyd .....	20
28 35	<b>Manganoxyde:</b>	
	A - Mangandioxyd, rein .....	frei
	B - andere .....	15
28 36	<b>Eisenoxyde und Eisenhydroxyde:</b>	
	A - mit einem Gehalt an Eisenoxyd ( $\text{Fe}_2\text{O}_3$ ) von 70% oder mehr .....	15
	B - alkalisiert (Gasreinigungsmasse) .....	frei
28 37	Nickeloxyde .....	15
28 38	Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd .....	15
28 39	Molybdäntrioxyd (Molybdänsäureanhydrid) .....	15
28 40	Wolframtrioxyd (Wolframsäureanhydrid) .....	15
28 41	Vanadiumpentoxyd (Vanadinsäureanhydrid) .....	15
28 42	Titanoxyd (Titansäureanhydrid) .....	8
28 43	Uranoxyd .....	40
28 44	Zinnoxyde: Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid) ..	frei
28 45	Kupferoxyde .....	frei
28 46	Quecksilberoxyde .....	frei
28 47	<b>Bleioxyde:</b>	
	A - Mennige .....	15
	B - Bleiglätte und Bleidioxyd .....	15
28 48	<b>Anderer anorganische Oxyde und Hydroxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Berylliumoxyd .....	frei
	B - andere (z. B. Lithiumhydroxyd) .....	15



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>V. Metallsalze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		
28 49	<b>Fluoride:</b> A - Ammoniumfluorid, Natriumfluorid ..... B - Aluminiumnatriumfluorid (z. B. künstlicher Kryolith) ..... C - andere: 1 - Berylliumfluorid ..... 2 - andere .....	15 15 frei 15
28 50	Silicofluoride (z. B. Natrium-, Kalium- und Bariumsilocfluorid) .....	20
28 51	<b>Chloride:</b> A - Ammoniumchlorid ..... B - Calciumchlorid ..... C - Bariumchlorid ..... D - Magnesiumchlorid ..... E - Zinkchlorid ..... F - Zinkammoniumchlorid ..... G - Aluminiumchlorid ..... H - Chromchlorid ..... I - Manganchlorid ..... K - Eisenchlorid ..... L - Nickelchlorid, Nickelammoniumchlorid ..... M - Cobaltchlorid ..... N - Zinnchlorid ..... O - Zinnammoniumchlorid ..... P - Quecksilberchloride (Mercurochlorid oder Kalomel, Mercurichlorid oder Sublimat), Quecksilberammoniumchlorid ..... Q - Wismutchlorid ..... R - andere Chloride .....	20 20 15 frei 15 15 20 15 frei frei 15 15 frei frei 15 15 15
28 52	<b>Oxychloride:</b> A - Kupferoxychlorid (z. B. Braunschweiger Grün) ..... B - Bleioxychlorid ..... C - Wismutoxychlorid ..... D - andere Oxychloride .....	frei frei 15 15
28 53	<b>Hypochlorite</b> .....	15
28 54	<b>Chlorite</b> .....	15
28 55	<b>Chlorate</b> .....	15
28 56	<b>Perchlorate</b> .....	15
28 57	<b>Bromide</b> .....	15
28 58	<b>Bromate</b> .....	frei
28 59	<b>Jodide</b> .....	15
28 60	<b>Jodate und Perjodate</b> .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 61	<b>Sulfide, auch Sulphydrate:</b>	
	A - Natriumsulfid .....	20
	B - Kaliumsulfid .....	frei
	C - Antimonsulfid .....	10
	D - Antimonkaliumsulfid .....	10
	E - Calciumsulfid .....	frei
	F - Bariumsulfid .....	frei
	G - Cadmiumsulfid .....	20
	H - Eisensulfid .....	frei
	I - Zinnsulfid .....	frei
	K - Quecksilbersulfid (Mercurosulfid und Mercurisulfid) .....	10
	L - andere Sulfide .....	15
28 62	<b>Hydrosulfite, einschließlich der durch organische Stoffe (z. B. Formaldehyd oder Aceton) stabilisierten Hydrosulfite .....</b>	15
28 63	<b>Hyposulfite (z. B. Natriumhyposulfit und Calciumhyposulfit) .....</b>	15
28 64	<b>Sulfite .....</b>	15
28 65	<b>Sulfate:</b>	
	A - Natriumsulfat .....	15
	B - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von mehr als 96 % .....	frei
	C - Gefälltes Bariumsulfat .....	15
	D - Magnesiumsulfat (Epsomsalz oder Bittersalz) .....	frei
	E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat ( $K_2SO_4$ ) von 50 % oder mehr .....	frei
	F - Zinksulfat .....	15
	G - Cadmiumsulfat .....	frei
	H - Aluminiumsulfat .....	30
	I - Chromsulfat .....	15
	K - Eisensulfat .....	15
	L - Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat .....	20
	M - Titansulfat .....	frei
	N - Kupfersulfat .....	15
	O - Kupferammoniumsulfat .....	15
	P - Quecksilbersulfat .....	frei
	Q - Bleisulfat .....	15
	R - andere Sulfate, mit Ausnahme der Alaune .....	15
28 66	<b>Alaune:</b>	
	A - Ammoniakalaun (Aluminiumammoniumsulfat), Kalialaun (Aluminiumkaliumsulfat) .....	25
	B - Chromalaun (Chromkaliumsulfat) .....	15
	C - andere (z. B. Eisenalaun [Eisenkaliumsulfat oder Eisenammoniumsulfat]) .....	15
28 67	<b>Einfache Salze und Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs ...</b>	frei
28 68	<b>Nitrite .....</b>	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 69	<b>Nitrate:</b> A - Ammoniumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 33 % . . . . . B - Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 % . . . . . C - Kaliumnitrat . . . . . D - Bariumnitrat . . . . . E - Cadmiumnitrat . . . . . F - Nickelnitrat . . . . . G - Cobaltnitrat, Cobaltkaliumnitrat . . . . . H - Kupfernitratt . . . . . I - neutrales und basisches Wismutnitrat . . . . . K - Quecksilbernitrat . . . . . L - Urannitrat . . . . . M - andere Nitrate: 1 - Berylliumnitrat . . . . . 2 - andere (z. B. Lithiumnitrat, Magnesiumnitrat und Bleinitrat) . . . . .	20 20 20 frei frei 15 15 frei 15 frei 40 frei frei 20
28 70	<b>Hypophosphite und Phosphite</b> . . . . .	40
28 71	<b>Phosphate:</b> A - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von weniger als 8 mg je Kilogramm . . . . . B - Natriumphosphat . . . . . C - Kaliumphosphat . . . . . D - Calciumphosphat . . . . . E - andere Phosphate, einschließlich der Polyphosphate (z. B. Hexametaphosphate) . . . . .	40 40 40 40 40
28 72	<b>Arseniate</b> . . . . .	15
28 73	<b>Arsenite</b> . . . . .	15
28 74	<b>Carbonate:</b> A - Ammoniumcarbonat . . . . . B - Natriumcarbonat: 1 - neutral . . . . . 2 - sauer (Natriumbicarbonat) . . . . . C - Kaliumcarbonat . . . . . D - Calciumcarbonat, gefällt . . . . . E - Bariumcarbonat, gefällt . . . . . F - Magnesiumcarbonat, gefällt . . . . . G - Kupfercarbonat . . . . . H - Bleicarbonat: 1 - neutral . . . . . 2 - basisch (Bleiweiß) . . . . . I - Wismutcarbonat . . . . . K - andere Carbonate (z. B. Lithiumcarbonat, Strontiumcarbonat, Cadmiumcarbonat und Mangancarbonat) . . . . .	20 15 15 20 frei 15 frei frei 15 15 15 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 75	<b>Cyanide, einfache und komplexe:</b>	
	A - Cyanide, einfache .....	20
	B - Sulfoeyanide (Rhodanide) .....	20
	C - Ferrocyanide und Ferricyanide .....	20
	D - andere .....	20
28 76	<b>Fulminate und Cyanate (z. B. Knallquecksilber, Natriumcyanat und Kaliumcyanat) .....</b>	10
28 77	<b>Silicate .....</b>	20
28 78	<b>Borate:</b>	
	A - Natriumborat:	
	1 - mit einem Borsäuregehalt von 67 % $B_2O_3$ oder mehr .....	15
	2 - mit einem Borsäuregehalt von weniger als 67 % $B_2O_3$ .....	15
	B - andere Borate .....	15
28 79	<b>Salze der Säuren der Metalloxyde:</b>	
	A - Zinkate (z. B. Cobaltzinkat) .....	frei
	B - Antimoniate (z. B. Natriumantimoniat und Bleiantimoniat [Neapelgelb]) ..	20
	C - Aluminate (z. B. Cobaltaluminat, Natriumaluminat und Bariumaluminat)	20
	D - Chromate:	
	1 - neutrale Chromate (z. B. Natriumchromat, Kaliumchromat, Bleichromat, Bariumchromat und Zinkchromat) .....	20
	2 - saure Chromate (Bichromate) .....	15
	E - Permanganate .....	15
	F - andere (z. B. Molybdate, Wolframate, Vanadate, Stannate, Ferrate, Manganite, Manganate, Plumbate und Titanate) .....	15
28 80	<b>Anderer Salze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	15
<b>VI. Verschiedene</b>		
28 81	<b>Edelmetalle in kolloidem Zustand:</b>	
	A - Silber .....	frei
	B - andere (z. B. Gold und Platin) .....	frei
28 82	<b>Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen der Edelmetalle:</b>	
	A - des Silbers .....	15
	B - des Goldes, des Platins und der Platinmetalle .....	5
	C - Edelmetallamalgame .....	5
28 83	<b>Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen .....</b>	40
28 84	<b>Isotope von chemischen Elementen und deren organische und anorganische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Deuterium und schweres Wasser) .....</b>	40
28 85	<b>Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums .....</b>	40
28 86	<b>Flüssige Luft .....</b>	10
28 87	<b>Destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser .....</b>	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 88	<b>Peroxyde (Superoxyde):</b>	
	A - Wasserstoffsperoxyd .....	15
	B - Natriumsperoxyd, einschließlich Oxylith .....	10
	C - Bariumsperoxyd .....	10
	D - andere (z. B. Magnesiumsperoxyd und Zinksperoxyd) .....	15
28 89	<b>Persalze, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	15
28 90	<b>Hydride (z. B. Calciumhydrid)</b> .....	5
28 91	<b>Nitride</b> .....	frei
28 92	<b>Phosphide</b> .....	15
28 93	<b>Carbide:</b>	
	A - Siliciumcarbid .....	25
	B - Borcarbid .....	10
	C - Calciumcarbid .....	25
	D - andere Carbide (z. B. Aluminiumcarbid, Wolframcarbid und Molybdän- carbid) .....	10
28 94	<b>Silicide (z. B. Calciumsilicid)</b> .....	12
28 95	<b>Boride (z. B. Borcalcium und Boraluminium)</b> .....	12
28 96	<b>Amalgame von andern Metallen als Edelmetallen</b> .....	frei
28 97	<b>Andere anorganische Erzeugnisse und Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	25

## Kapitel 29

### Organische chemische Erzeugnisse

#### Allgemeine Anmerkungen.

1. Dieses Kapitel umfaßt nur die chemisch genau bestimmten, reinen und technisch reinen organischen Verbindungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind
  - a) Gemenge und Gemische, die industrielle Fertigerzeugnisse darstellen (z. B. Riechstoffgemische, Verdünnungsmittel für Lacke; fertige Sprengstoffe [z. B. Trinitrotoluol mit einem Phlegmatisierungsmittel]);
  - b) Erzeugnisse, die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihrer Aufmachung unter andere Kapitel fallen (z. B. Farbstoffe, Kunststoffe, Arzneiwaren, Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel, Seifen und Sikkative);
  - c) die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und seine Isomeren (Nr. 27 08);
  - d) Äthylalkohol (Nr. 22 08);
  - e) Saccharose, chemisch oder technisch rein (Nr. 17 01) und andere Zuckerarten, technisch rein (Nr. 17 02).
3. Die Ester werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei den entsprechenden Säuren (z. B. bei den Säuren der Nrn. 29 03, 29 04, 29 11 und 29 22) eingereiht. Die Ester der Aminoalkohole und der Aminophenole (z. B. Stovain, Pantocain und Novocain) fallen ebenso wie die Ester der Aminosäuren, auch mit Nicht-Aminoalkoholen (z. B. Anaesthesin und Propaesin) unter Nr. 29 37. Die Ester des Schwefelwasserstoffes fallen unter Nr. 29 51, die Ester der Halogenwasserstoffsäuren unter Nr. 29 02.
4. Die Salze der organischen Basen werden bei den entsprechenden Basen eingereiht.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Mischderivate sowie ihre Salze und Ester</b>		
29 01	<b>Kohlenwasserstoffe:</b>	
	A - nichtaromatische, hydroaromatische und Cycloterpenkohlenwasserstoffe ..	15
	B - aromatische Kohlenwasserstoffe, mit Ausnahme von Benzol, Toluol, Xylol und seinen Isomeren:	
	1 - Naphthalin .....	frei
	2 - Diphenyl .....	frei
	3 - Anthracen .....	frei
	4 - Äthylbenzol, Styrol, Paracymol, Diphenylmethan, Acenaphthen, Methylantracen, Fluoren, Phenanthren, Fluoranthren, Pyren und andere	15
29 02	<b>Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe</b> .....	20
29 03	<b>Sulfo- und Nitroderivate der Kohlenwasserstoffe</b> .....	12
29 04	<b>Gemischte Kohlenwasserstoffderivate (Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitro-sulfo- und Nitrosulfohalogenderivate)</b> .....	12
<b>II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate</b>		
29 05	<b>Acyclische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:</b>	
	A - einwertige Alkohole:	
	1 - gesättigte, mit Ausnahme des Äthylalkohols, jedoch einschließlich der Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate des Äthylalkohols:	
	a - Methylalkohol (Methanol) .....	10
	b - Propyl- und Butylalkohole sowie Äthylalkoholderivate .....	25
	c - andere Alkohole (z. B. Amylalkohole, Hexanole, Heptanole, Octanole, Laurylalkohol, Cetylalkohol und Stearylalkohol) .....	10
	2 - ungesättigte .....	12
	B - mehrwertige Alkohole:	
	1 - zweiwertige Alkohole (Dirole) .....	25
	2 - drei- und höherwertige Alkohole .....	20
	Anmerkung: Isopropylalkohol zur Umwandlung in Aceton zur Herstellung von Methacrylat für Plexiglas und Plexigum, unter Zollsicherung bis 31. 12. 1953 .....	frei
29 06	<b>Gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Alkohole und Cyclo-terpenalkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:</b>	
	A - Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol .....	15
	B - Menthol .....	frei
	C - Sterine, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Cholesterin und Phytosterine) .....	frei
	D - Terpin und Terpinhydrat, Terpeneol .....	frei
	E - andere (z. B. Borneol, Isoborneol und Santalol) .....	12
29 07	<b>Aromatische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate</b> .....	12
<b>III. Phenole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester</b>		
29 08	<b>Einwertige Phenole und ihre Salze:</b>	
	A - einkernige:	
	1 - Phenol, Kresole und Xylenole, einschließlich des Isomerengemisches ..	frei
	2 - Thymol und Carvacrol .....	12
	3 - andere, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	12
	B - mehrkernige .....	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 09	Mehrwertige Phenole und ihre Salze (z. B. Resorcin und Hydrochinon) . . . . .	12
29 10	Phenol-Alkohole und ihre Salze (z. B. Saligenin) . . . . .	12
29 11	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Mischderivate (z. B. Sulfohalogenderivate) sowie ihre Salze und Ester . . . . .	12
<b>IV. Äther und Epoxyde, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate</b>		
29 12	Acyclische Äther und Ätheralkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate . . . . .	25
29 13	Gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Äther und Cycloterpenäther sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate (z. B. Eucalyptol und Cineol) . . . . .	12
29 14	Aromatische Äther und Ätheralkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate . . . . .	12
29 15	Epoxyde (z. B. Äthylenoxyd und Dioxan) . . . . .	25
<b>V. Aldehyde, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester</b>		
29 16	Aldehyde:	
	A - acyclische:	
	1 - gesättigte:	
	a - Heptylaldehyd (Oenanthol) . . . . .	frei
	b - andere . . . . .	25
	2 - ungesättigte . . . . .	12
	B - aromatische . . . . .	12
	C - andere (gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Aldehyde und Cycloterpenaldehyde) . . . . .	12
29 17	Acetale, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Methylal, Dimethylacetal und Diäthylacetal) . . . . .	15
29 18	Acyclische Aldehydalkohole, cyclische Aldehydäther, Aldehydphenole, Aldehydätherphenole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester . . . . .	15
29 19	Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Aldehyde sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	10
<b>VI. Ketone, einschließlich der Chinone, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester</b>		
29 20	Ketone, einschließlich der Chinone:	
	A - acyclische:	
	1 - Monoketone:	
	a - Aceton . . . . .	35
	b - Methyläthylketon . . . . .	25
	c - andere (z. B. Methylisobutylketon, Mesityloxyd, Phorone, Pseudomonone und Pseudomethyljonone, einschließlich der Gemische höherer Ketone) . . . . .	12
	2 - Polyketone (z. B. Diacetyl und Acetylaceton) . . . . .	12
	3 - acyclische Ketonalkohole und Ketonaldehyde . . . . .	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(29 20)	<b>B - gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Ketone und Cyclo- terpenketone:</b> 1 - Jonone und Methyljonone ..... 2 - Cyclohexanon und Methylcyclohexanon ..... 3 - Kampfer: a - natürlicher Kampfer, roh ..... b - anderer (z. B. natürlicher Kampfer, gereinigt, und synthetischer Kampfer) ..... 4 - Fenchon, Iron, Jasmon, Carvon ..... 5 - andere, einschließlich der Ketonalkohole und Ketonaldehyde von ge- sättigten und teilweise ungesättigten hydroaromatischen Kohlenwasser- stoffen und von Cycloterpenkohlenwasserstoffen ..... <b>C - aromatische</b> ..... <b>D - Chinone</b> ..... Anmerkung: Aceton zur Herstellung von Methacrylat für Plexiglas und Plexigum, unter Zollsicherung bis 31. 12. 1953 .....	12 15 frei 15 12 12 12 12 frei
29 21	<b>Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Ketone, einschließlich der Chinone, sowie ihre Salze und Ester</b> .....	12
	<b>VII. Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	
29 22	<b>Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:</b> <b>A - gesättigte acyclische:</b> 1 - Ameisensäure: a - Ameisensäure und ihre Salze ..... b - Ester: 1 - Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Isobornyl-, Linalyl-, Menthyl-, Phenyläthyl-, Rhodinyll- und Terpenylformiat ..... 2 - andere ..... 2 - Essigsäure: a - Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt: 1 - von mehr als 10 bis 15 % des Gewichts ..... 2 - von mehr als 15 % des Gewichts ..... b - Salze ..... c - Ester: 1 - Benzyl-, Terpenyl-, Linalyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyläthyl-, Bornyl- und Isobornyl- acetat ..... 2 - andere ..... d - Essigsäureanhydrid ..... e - Acetylchlorid ..... f - Chloressigsäuren ..... g - Bromessigsäuren ..... 3 - Propion-, Butter- und Valeriansäure ..... 4 - Palmitinsäure: a - Palmitinsäure ..... b - Salze und Ester ..... 5 - Stearinsäure ..... 6 - andere (z. B. Hexylsäuren und Octylsäuren) ..... <b>B - ungesättigte acyclische (z. B. Acrylsäure, Ölsäure und Linolsäure)</b> ..... <b>C - einbasische aromatische Säuren (z. B. Benzoesäure, Zimtsäure und Naphthoesäuren)</b> .....	20 12 20 Zollsatz für 100 kg 60 DM Zollsatz % des Wertes 30 20 12 30 30 12 12 12 frei 12 18 18 18 12



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 23	<b>Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:</b>	
	A - acyclische (z. B. Oxalsäure, Malonsäure und Bernsteinsäure) .....	20
	B - aromatische (z. B. Phthalsäuren) .....	12
29 24	<b>Säuren (ein- und mehrbasische) der gesättigten und teilweise ungesättigten hydroaromatischen Kohlenwasserstoffe und der Cycloterpenkohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:</b>	
	A - Naphthensäuren .....	frei
	B - Sulfonylnaphthensäuren .....	12
	C - Abietinsäuren .....	20
	D - andere (z. B. Cyclopentenyllessigsäure) .....	20
29 25	<b>Acyclische Oxysäuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:</b>	
	A - Milchsäure .....	15
	B - Apfelsäure .....	15
	C - Weinsäure und Zitronensäure, ausgenommen die im Absatz D aufgeführten Salze .....	25
	D - rohes Calciumtartrat und Calciumcitrat .....	frei
	E - Gluconsäure und andere acyclische Oxysäuren .....	15
29 26	<b>Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere acyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester .....</b>	20
29 27	<b>Cyclische Oxysäuren, auch Phenolsäuren und andere cyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:</b>	
	A - Mandelsäure .....	20
	B - Salicylsäure:	
	1 - Salicylsäure und ihre Salze .....	20
	2 - Ester:	
	a - Butyl-, Amyl-, Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Menthyl- und Rhodinylsalicylat .....	12
	b - andere .....	20
	3 - Acetylsalicylsäure .....	25
	4 - Sulfoverbindungen der Salicylsäure (z. B. Sulfosalicylsäure) .....	20
	C - Paraoxybenzoesäure .....	10
	D - Kresotinsäuren und Acetylorthokresotinsäuren .....	12
	E - Gallussäure:	
	1 - Gallussäure .....	frei
	2 - Salze und Ester der Gallussäure (z. B. Wismutgallat, Methyl- und Propylgallat) .....	15
	F - Anissäure .....	15
	G - andere (z. B. Phenolphthalein und Oxynaphthoesäuren) .....	15
<b>VIII. Ester der Mineralsäuren und ihre Salze</b>		
29 28	<b>Ester der Schwefelsäure (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl- und Amylsulfat)</b>	15
29 29	<b>Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure .....</b>	12
29 30	<b>Ester der Phosphorsäuren .....</b>	12

Tarifar.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 31	Ester der Kohlensäure .....	12
29 32	Ester der Kieselsäuren (z. B. Äthylsilicat) .....	12
29 33	Ester anderer Mineralsäuren (z. B. Natriumdibutyl- und -dicesyldithio- phosphat) .....	15
IX. Amine, ihre Salze und Substitutionsprodukte, soweit sie nicht unter den Unterabschnitt X dieses Kapitels fallen		
29 34	<b>Monoamine:</b> A - Betanaphthylamin .....	frei
	B - andere (z. B. Trimethylamin, Anilin und Diphenylamin) .....	12
29 35	<b>Polyamine:</b> A - acyclische (z. B. Äthylendiamin) .....	20
	B - aromatische (z. B. Phenylendiamine und Benzidin) .....	12
29 36	Amine von gesättigten und teilweise ungesättigten hydroaromatischen Kohlen- wasserstoffen und von Cycloterpenen .....	12
29 37	Aminoalkohole, Aminophenole, Aminonaphthole, Aminoaldehyde, Aminoketone (einschließlich der Aminochinone), Aminosäuren, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester .....	12
29 38	Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, ihre Sulfoderivate und Salze, mit Ausnahme der Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel .....	12
29 39	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen sowie ihre Derivate (z. B. Diazonium- salze, auch stabilisiert, Nitroazoxyverbindungen), mit Ausnahme der Farbstoffe	12
X. Andere stickstoffhaltige Verbindungen (z. B. Amide, Imide, Imine, Nitrile, Chloramine, Sulfamide, Hydrazin- und Hydroxylaminderivate)		
29 40	<b>Amide und ihre Salze:</b> A - acyclische: 1 - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 % .....	25
	2 - andere (z. B. Acetamid, Dicyandiamid, Bromdiäthylacetylharnstoff, Bromisovalerylharnstoff und Äthylurethan) .....	20
	B - cyclische (z. B. Paraphenetolharnstoff [Dulcin], Barbitursäurederivate, Anilide und Phenetidide) .....	15
29 41	Imide und Imine (z. B. Benzoesäuresulfimid [Saccharin], Hexamethylen- tetramin, Hexogen und Äthylidenanilin) .....	20
29 42	Nitrile (z. B. Acetonitril, Acetoncyanhydrin, Acrylnitril und Adiponitril) ....	20
29 43	Chloramine und deren Salze .....	15
29 44	Sulfamide und deren Salze .....	18
29 45	Hydrazin- und Hydroxylaminderivate (z. B. Phenylsemicarbazid, Phenyl- hydrazin und Phenylhydroxylamin) sowie deren Salze .....	15
29 46	Andere stickstoffhaltige Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen (z. B. Dimethylglyoxim, Allophanylechlorid und Benzylallophanat) ....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>XI. Heterocyclische Verbindungen, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester</b>		
29 47	<b>Heterocyclische Verbindungen mit Sauerstoffatomen (z. B. Furfurylalkohol, Furfural [Furfurol], Benzofuran [Cumaron] und Tetrahydrofurfurylalkohol):</b> A - Furfurol und Cumaron ..... B - andere .....	frei 15
29 48	<b>Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen (z. B. Ichthyol, Sulfoichthyolate und Thiophen) .....</b>	15
29 49	<b>Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen:</b> A - Isatin, Acetophenolisatin, Diphenolisatin ..... B - Carbazol und dessen Derivate ..... C - Pyridin und dessen Salze ..... D - Pyridinbetacarbonsäure (Nicotinsäure) und Pyridinbetacarbonsäurediäthylamid sowie deren Salze ..... E - Chinolin und dessen Salze ..... F - Chinolinsubstitutionsprodukte (alkylierte und andere) sowie deren Salze und Ester ..... G - Alkylaminoacridine und deren Salze ..... H - Analgesin und Dimethylaminoanalgesin sowie deren Salze ..... I - Piperazin und Dimethylpiperazin sowie deren Salze ..... K - Melamin ..... L - Nucleinsäuren und deren Salze ..... M - Verbindungen von Paraaminobenzolsulfamid mit heterocyclischen Stickstoffverbindungen ..... N - andere: 1 - Indol und Skatol ..... 2 - andere (z. B. Lysidin) .....	18 frei frei 18 18 18 18 18 18 18 18 12 18 18
29 50	<b>Andere heterocyclische Verbindungen .....</b>	15
<b>XII. Organisch-anorganische Verbindungen</b>		
29 51	<b>Schwefelhaltige Verbindungen, andere als heterocyclische (z. B. Xanthogenate, Thioharnstoff, Merkaptane und Thioäther) .....</b>	15
29 52	<b>Arsenhaltige Verbindungen (z. B. Methylarsinsäure, Kakodylsäure und Arsenobenzole) .....</b>	20
29 53	<b>Quecksilberhaltige Verbindungen (z. B. Hydromercuridibromfluorescein und dessen Salze) .....</b>	20
29 54	<b>Andere Verbindungen von organischen Stoffen mit Metallen oder Nichtmetallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Tetraäthylblei, Siloxane, Eisenpentacarbonyl und Oxychinolinmetallverbindungen):</b> A - Tetraäthylblei: bis 30. 6. 1952 ..... vom 1. 7. 1952 an ..... B - andere .....	frei 25 25
<b>XIII. Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche und synthetische, sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		
29 55	<b>Provitamine:</b> A - Carotine ..... B - Ergosterin ..... C - andere .....	frei frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 56	<b>Vitamine:</b> A - Vitamin A, einschließlich der A- und D-Konzentrate ..... B <sub>2</sub> - Vitamin B <sub>1</sub> (Aneurin, Thiamin) und B <sub>2</sub> : 1 - Vitamin B <sub>1</sub> ..... 2 - Vitamin B <sub>2</sub> ..... C - Vitamin B <sub>3</sub> (Pantothersäure) ..... D - Vitamin B <sub>4</sub> oder PP (Nicotinsäureamid) ..... E - Vitamin B <sub>9</sub> (Folsäure) ..... F - Vitamin C (Lävo-Ascorbinsäure) ..... G - Vitamin D <sub>2</sub> (Calcipherol) ..... H - Vitamin E (Tokopherol) ..... I - andere .....	frei  25 frei frei 25 25 25 25 25 25
29 57	<b>Hormone, einschließlich ihrer synthetischen Ersatzstoffe:</b> A - Adrenalin (Suprarenin) ..... B - Insulin ..... C - Testosteron ..... D - Progesteron, Desoxycorticosteron, Folliculin (Oestron) ..... E - andere (z. B. Dihydrofolliculin [Oestradiol], Folliculinhydrat [Oestriol], Androsteron, Adrenosteron, Corticosteron, Thyroxin, Hypophysenhormone, Benzoestrol und Diäthylstilboestrol) .....	25 35 25 25 25
29 58	<b>Enzyme:</b> A - Pepsin ..... B - andere (z. B. Pankreatin, Lab, Diastase und Papain) .....	frei 15
<b>XIV. Natürliche und künstliche Alkaloide und Glucoside sowie ihre Salze,            Äther, Ester und andere Derivate</b>		
29 59	<b>Opiumalkaloide:</b> A - Thebain ..... B - andere .....	frei 25
29 60	<b>Chinaalkaloide:</b> A - Chinidin ..... B - andere (z. B. Chinin, Cinchonin und Cinchonidin) .....	20 frei
29 61	<b>Andere Alkaloide:</b> A - Arecolin, Aconitin, Eserin, Pilocarpin, Spartein ..... B - Atropin, Homatropin, Hyoscyamin, Scopolamin ..... C - Colchicin, Veratrin, Cevadin ..... D - Coffein ..... E - Cocain: 1 - roh ..... 2 - rein, und Cocainsalze ..... F - Emetin ..... G - Ephedrin ..... H - Nicotin ..... I - Strychnin .....	frei frei frei 20 frei 15 frei 15 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(29 61)	K - Theobromin: 1 - Theobrominbase ..... 2 - andere (z. B. Theobromin-Natriumsalicylat) .....	frei 20
	L - Theophyllin, Theophyllin-Äthylendiamin .....	20
	M - andere (z. B. Piperin und Coniin) .....	frei
29 62	Glucoside (z. B. Digitaline, Glycyrrhizin, Strophanthin und Saponine) .....	frei
	XV. Organische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
29 63	Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, Säureperoxyde (z. B. Benzoylsuperoxyd) ..	frei
29 64	Lactone: A - acyclische (z. B. Nonalacton und Undekalacton) .....	15
	B - cyclische: 1 - Santonin und dessen Salze .....	frei
	2 - Coumarin, Methylcoumarin und andere .....	15
29 65	Lactame (z. B. Caprolactam) .....	20
29 66	Kohlenhydrate, chemisch rein: A - Glucose (Dextrose) .....	30
	B - Lactose .....	30
	C - andere (z. B. Lävulose, Galactose und Maltose), mit Ausnahme der Saccharose	30
29 67	Biologische Aminosäuren sowie ihre Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide: A - Glykokoll .....	20
	B - Glutaminsäure und ihre Salze .....	20
	C - Histidin .....	20
	D - andere (z. B. Sarkosin, Alanine, Asparagin und Lysin): 1 - Lysin .....	frei
	2 - andere .....	20
29 68	Antibiotika: A - Penicillin und Streptomycin .....	35
	B - andere .....	18
29 69	Andere organische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Quassin) .....	30

### Kapitel 30

#### Pharmazeutische Erzeugnisse

##### Allgemeine Anmerkung.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) Medizinalseifen (Kap. 34);
- b) weder dosierte noch für den Einzelverkauf als Arzneiware aufgemachte chemische Erzeugnisse (z. B. Salzsäure, Jodkalium, Magnesiumsulfat; Acetylsalicylsäure, Phenyläthylbarbitursäure, Phenacetin, Analgesin, Hormone und Vitamine) (Kap. 28 und 29) sowie Pflanzen und Pflanzenteile — z. B. Absinth, Fingerhutblätter, Baldrianwurzeln und Chinarinde — (Kap. 12);
- c) Katgut, Nähseide und anderes chirurgisches Nähmaterial, nicht keimfrei gemacht (Kap. 42, 50, 52 und 54).

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
30 01	<b>Drüsen und andere Organe zum Heilgebrauch, getrocknet, auch gepulvert; Auszüge aus Drüsen und anderen Organen zum Heilgebrauch</b> .....	frei
30 02	<b>Sera, Impfstoffe und ähnliche aus Bakterien gewonnene Erzeugnisse ohne Rücksicht auf die Aufmachung</b> .....	18
30 03	<b>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, zubereitet oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - injizierbares Insulin und Insulinpräparate .....	35
	B - Penicillin und Streptomycin sowie deren Präparate .....	35
	C - andere .....	18
	<b>Anmerkung.</b> Arzneiwaren sind Erzeugnisse zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten, die dosiert oder zubereitet sind, oder die, weder dosiert noch zubereitet, für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Arzneiwaren in Aufmachungen für den Einzelverkauf sind solche in Packungen für den unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher.	
30 04	<b>Watte und Verbandzeug, zum Heilgebrauch oder nur keimfrei gemacht, Pflaster aller Art zum Heilgebrauch, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> ....	18
30 05	<b>Andere pharmazeutische Zubereitungen</b> .....	18
<b>Kapitel 31</b> <b>Düngemittel</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Viehblut, Knochenmehl, Hornmehl und Muschelschalen (Kap. 5);</li> <li>b) Fischmehl (Kap. 23);</li> <li>c) Kalk, Dolomit und natürliche nichtgemahlene Calciumphosphate (Kap. 25);</li> <li>d) Natronsalpeter, Ammonsalpeter, Harnstoff, Kaliumsulfat, Magnesiumkaliumsulfat und Ammoniumphosphat, wenn diese den Bedingungen der Nrn. 31 02, 31 04 und 31 05 nicht entsprechen (Kap. 28 und 29);</li> <li>e) Ammoniumchlorid, Magnesiumsulfat, Kaliumnitrat, Kaliumphosphat, Dicalciumphosphat und andere anorganische oder organische chemische Erzeugnisse der Kap. 28 und 29, die geeignet sind, als Düngemittel verwendet zu werden.</li> </ol> </li> <li>2. <b>Chemische Erzeugnisse</b>, die in diesem Kapitel <b>ohne Einschränkung aufgeführt</b> sind (z. B. Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter, Calciumcyanamid, Thermophosphate, Superphosphate, natürliche rohe Kalisalze und Kaliumchlorid) bleiben ohne Rücksicht auf ihre Verwendung und ihren Reinheitsgrad bei den Düngemitteln.</li> <li>3. Die in den Nrn. 31 02, 31 04 und 31 05 angegebenen <b>Grenzwerte</b> beziehen sich auf den Trockenstoff.</li> <li>4. <b>Mischdünger</b> der Nr. 31 05 sind Düngemittel, die wenigstens zwei Düngeelemente (Stickstoff, Phosphor oder Kali) in Mindestmengen von 1 % Stickstoff, 3 % Phosphorsäure (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) oder 3 % Kali (K<sub>2</sub>O) enthalten.</li> </ol>		
31 01	<b>Natürliche tierische und pflanzliche Düngemittel, chemisch nicht verarbeitet</b> ..	frei
31 02	<b>Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische:</b>	
	A - Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 % oder weniger ....	20
	B - Kalksalpeter, Kalkmagnesiumsalpeter .....	20
	C - Ammonsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 33 % oder weniger ....	20
	D - Ammonsulfat .....	20
	E - Ammonsulfatsalpeter .....	20
	F - Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und andere zusammengesetzte Ammonsalpeter .....	20
	G - Calciumammoniumchlorid .....	20
	H - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) .....	20
	I - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 % oder weniger .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
31 03	<b>Phosphordüngemittel, mineralische und chemische:</b> A - natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen ..... B - Thomasphosphatschlacken: 1 - ungemahlen ..... 2 - gemahlen ..... C - aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate) ..... D - Superphosphate (einfache, doppelte und dreifache) .....	10  frei 10 20 20
31 04	<b>Kalidüngemittel, mineralische und chemische:</b> A - natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit und Sylvinit) ..... B - Schlempekohle ..... C - Kaliumchlorid ..... D - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96 % oder weniger ..... E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> ) von weniger als 50 % .....	15 frei 15 15 15
31 05	<b>Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg:</b> A - Mischdünger, mineralische und chemische: 1 - stickstoffhaltig: a - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm ..... b - andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsphosphat) ..... 2 - andere ..... B - Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..... C - Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg .....	20 20 20 20 20
<b>Kapitel 32</b>		
<b>Gerb- und Farbstoffauszüge; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Kreide, natürliches Bariumsulfat, Graphit, Farberden (z. B. Ocker, Umbra, Rötel, Siener Erde, Kasseler Erde und Tonschiefer), gemahlen, auch geschlämmt (Kap. 25); b) Erze (Kap. 26); c) Asphaltmastix (Kap. 27); d) Ruß, Bleiweiß, Zinkweiß, Eisenoxyde, Titanoxyd, Bleiglätte, Bleimennige, Bariumsulfat, Chromoxyde (Guignetgrün), Chromgelb, Chromrot, Berliner Blau, Pariser Blau, Kupferoxyde, Zinnober und andere als Farben verwendbare chemische Erzeugnisse (Kap. 28); e) zur Verwendung als Gerbstoffe geeignete Erzeugnisse (z. B. Gallussäuren [Kap. 29] und Sulfitablauge [Kap. 38]); f) Pastellkreiden, Schreib- und Zeichenkreiden, Ölkreiden (Buntstifte) (Kap. 98); g) Haarfarben und Schminken (Kap. 33); h) Lacke, als Schönheitsmittel aufgemacht (z. B. Nagellacke) (Kap. 33); i) Metallfarben (sog. Bronzen, Metallstaub), jedoch nur, wenn sie nicht zubereitet sind oder nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf eingehen (Abschnitte XIV und XV); k) Schuhcreme und Bohnerwachs, auch gefärbt (Kap. 34). 2. Farben und Farbstoffe aller Art, mit Bindemitteln versetzt oder zum unmittelbaren Gebrauch zubereitet, fallen je nach Art unter Nr. 32 12, 32 13 oder 32 14.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
32 01	<b>Pflanzliche Gerbstoffauszüge:</b> A - Mimosaauszug ..... B - Kastanien- und Eichenauszug: 1 - Kastanienauszug ..... 2 - Eichenauszug ..... C - Quebrachoauszug ..... D - Sumach- und Valoneaauszug ..... E - andere Auszüge .....	8  frei 8  frei 8 8
32 02	<b>Gerbsäuren und Tannine, auch Galläpfeltannin</b> .....	frei
32 03	<b>Synthetische Gerbstoffe</b> .....	20
32 04	<b>Künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzymbeizen und Bakterienbeizen)</b> ..	20
32 05	<b>Pflanzliche Farbstoffe, einschließlich der Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, jedoch mit Ausnahme des Indigos:</b> A - Catechu und Gambir ..... B - andere Auszüge (z. B. Gelbbeerenauszug, Färberwaid, Färberkroton, Krappauszüge, Quercitronauszug, Orlean, Kampeche, Orseille, Chlorophyll, Rotholz, Gelbholz und Onocyanin) .....	frei  15
32 06	<b>Tierische Farbstoffe</b> .....	15
32 07	<b>Teerfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe; natürlicher Indigo</b> .....	15
32 08	<b>Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt):</b> A - Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..... B - Saftbraun (Nußbeize) und dergleichen ..... C - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid ... D - Titanoxydpigmente ..... E - Cadmopon und andere Pigmentfarben auf der Grundlage von Cadmiumsalzen ..... F - Ultramarin ..... G - Zinkgrau (unreines Zinkoxyd) ..... H - Schweinfurtergrün (Kupferacetarsenit) ..... I - Chromfarben aus einem Gemenge von Metalloxyden oder Metallsalzen, auch mit Beimischung von anderen Mineralfarben ..... K - andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	20 30 15 8  15 20 15 18 20 20
32 09	<b>Farblacke (verlackte natürliche und synthetische organische Farbstoffe)</b> .....	20
32 10	<b>Zubereitete Farbpigmente und Trübungsmittel für Keramik, Email oder Glas, auch Edelmetallsalze enthaltend</b> .....	15
	Anmerkung: Zubereitete Farbpigmente und Trübungsmittel für Keramik, Email oder Glas sind trockene Substanzen aus einem Gemenge oder einer Verbindung, die durch Brennen von Metalloxyden, auch unter Verwendung von Schmelzmitteln, gewonnen sind, eine Temperatur von über 300° C in oxydierender Atmosphäre ohne Veränderung aushalten und beim keramischen Brennen eine Glasurmasse zu färben oder zu mattieren vermögen. Reine Metalloxyde (z. B. Antimon-, Chrom-, Kupfer-, Eisen-, Mangan-, Nickel-, Uran- und Zinnoxid) fallen unter Kapitel 28.	



Ziffern.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
32 11	<p><b>Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und andere ähnliche Zubereitungen für Keramik, auch Edelmetallsalze enthaltend</b> .....</p> <p>Anmerkung: Schmelzglasuren sind Erzeugnisse, die beim Warunglasurversuch eine gleichmäßige Oberfläche (glänzend oder matt) bilden, in Form von Pulver oder in anderer Form, mit Ausnahme des Glasstaubs und der Glasritze; diese Erzeugnisse fallen unter Kapitel 70.</p>	15
32 12	<b>Zubereitete Farben und Anstrichfarben, Lacke, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der angeriebenen verdünnten Pigmentfarben</b> .....	25
32 13	<b>Zubereitete Färbemittel, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> .....	25
32 14	<p><b>Zubereitete Farben sowie Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b></p> <p>A - Farben für Kunstmaler, Dekorationsmaler, für den Unterricht und die Unterhaltung, in Tafelchen, Pastillen, Tuben, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen, auch in Kästen mit oder ohne Pinsel, Wischer, Näpfchen oder anderem Zubehör .....</p> <p>B - andere .....</p>	20 25
32 15	<b>Sikkative, in Pulverform, flüssig oder teigförmig (z. B. Borate, Oleate, Resinate und Naphthenate des Mangans, Bleis oder Cobalts)</b> .....	20
32 16	<b>Kitte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Harzkitt und Harzzement</b> .....	10
32 17	<p><b>Druckfarben, Tinten und Tuschen:</b></p> <p>A - Druckfarben, Vervielfältigungsfarben und dergleichen .....</p> <p>B - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen, flüssig, teigförmig, in Form von Pulver oder Tabletten .....</p>	25 20
<p><b>Kapitel 33</b></p> <p><b>Ätherische Öle und Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Seifen aller Art (mit Ausnahme der Zahuseife), sowie seifehaltige Rasiercreme und seifehaltige Haarwaschmittel, auch wohlriechend (Kap. 34);</p> <p>b) Terpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel (Kap. 38);</p> <p>c) ätherische Öle in Aufmachungen zum unmittelbaren Heilgebrauch (z. B. Eucalyptusöl und Pfefferminzöl) (Kap. 30);</p> <p>d) Mischungen ätherischer Öle zum Heilgebrauch, wohlriechende Salben, Puder und dergleichen zum Heilgebrauch (Kap. 30).</p>		
33 01	<p><b>Ätherische Öle und Resinoide, flüssig oder fest:</b></p> <p>A - Ätherische Öle:</p> <p>    1 - terpenfrei .....</p> <p>    2 - andere .....</p> <p>B - Resinoide .....</p>	12 frei frei
33 02	<b>Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle</b> .....	15
33 03	<b>Konzentrate natürlicher Riechstoffe, die mit Fetten oder nichtflüchtigen Ölen durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen worden sind und Grundstoffe für die Riech- und Schönheitsmittelindustrie darstellen</b> .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
33 04	<b>Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, die Grundstoffe für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, für die Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien darstellen, unmittelbar nicht verwendbar:</b> A - Kompositionen mit einem Wert von mehr als 100 DM je Kilogramm . . . . . B - andere . . . . . Anmerkung. Unmittelbar verwendbare Gemische der Nr. 33 03 sind je nach Art als Riech- oder Schönheitsmittel (Nr. 33 06) oder als Nahrungsmittelzubereitungen zu behandeln.	frei 15
33 05	<b>Destillierte wohlriechende natürliche Wässer, auch für medizinische Zwecke . .</b>	frei
33 06	<b>Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel . . . . .</b>	24
<b>Kapitel 34</b>  <b>Seifen; Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel; Waschmittel und Waschhilfsmittel; Schmiermittel; künstliche Wachse; zubereitetes Wachs sowie Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Fetten, Ölen oder Wachsen</b>  <b>Allgemeine Anmerkung.</b> Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Zahnseifen; Rasiercreme und Haarwaschmittel, wenn sie ohne Seife hergestellt sind (z. B. auf der Grundlage von Fettalkoholsulfonaten) (Kap. 33); b) mit Seife hergestellte Desinfektionsmittel und dergleichen; zubereitete Netzmittel und dergleichen (Kap. 38); c) Schleif- und Poliersteine, Schleifmittel auf Gewebe, Papier oder anderen Stoffen (Kap. 68).		
34 01	<b>Seifen:</b> A - Seifen auf der Grundlage von Harz oder Naphthenaten . . . . . B - Weiche Seifen auf der Grundlage von Kali . . . . . C - Harte Seifen, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . . D - Seife in Form von Pulver, Schuppen, Flocken, Spänen, Körnern oder dergleichen; flüssige Seife . . . . . E - Medizinalseife . . . . . F - andere (z. B. Ammoniumseife, Triäthanolaminseife und Putzseife) . . . . .	15 15 24 24 24 15
34 02	<b>Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel (andere als Seifen), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Sulforicinate, Sulfooleate, Sulforesinate und ähnliche Erzeugnisse . . . . . B - Erzeugnisse der Sulfonierung der Fettalkohole, der Fettamide sowie der Ester aus Fettalkoholen oder Fettsäuren und ähnliche Erzeugnisse . . . . . C - Sulfo- und Sulfatderivate der substituierten aromatischen Kohlenwasserstoffe und der Kohlenwasserstoffe der Fettreihe . . . . . D - Salze der Fettamine und der quaternären Ammoniumbasen sowie andere ähnliche Erzeugnisse mit aktivem Kation . . . . . E - Kondensationsprodukte aus Fetten und Äthylenoxyd und ähnliche Erzeugnisse ohne aktives Ion . . . . . F - andere . . . . .	15 24 24 15 15 24
34 03	<b>Waschmittel und Waschhilfsmittel . . . . .</b>	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
34 04	<b>Schmiermittel, mit Ölen oder Fetten aller Art hergestellt, auch mit anderen Stoffen versetzt:</b> A - Mineralschmieröl enthaltend, mit einem Gehalt an Schmieröl: 1 - von mehr als 10 % ..... 2 - von 10 % oder weniger ..... B - andere .....	14 DM Zollsatz % des Wertes 10 10
34 05	<b>Künstliche Wachse</b> .....	18
34 06	<b>Zubereitetes Wachs (tierische oder pflanzliche Wachse, untereinander gemischt oder in Mischung mit Mineralwachs oder künstlichem Wachs, Fetten, Harzen, mineralischen Stoffen oder dergleichen, ohne Lösungsmittel)</b> .....	24
34 07	<b>Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Pasten, Poliermittel, Scheuerpulver und ähnliche Mittel zum Polieren, zum Reinigen oder zur Pflege von Leder, Holz, Metall, Glas oder dergleichen</b> ..... Anmerkung: Unter diese Nummer fallen auch Sand, Kieselgur, natürlicher Graphit, Kreide, Tripel, Bimsstein, Schmirgel und andere natürliche Scheuer-, Polier- und Putzmittel, wenn sie in Packungen von 1,5 kg Rohgewicht oder weniger eingehen, oder wenn sie gemischt oder zum unmittelbaren Gebrauch geformt sind (z. B. als Pasten, Täfelchen, Tabletten, Blöcke oder Kegel).	24
34 08	<b>Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen</b> .....	24
34 09	<b>Modelliermasse auf der Grundlage von Fettsäuren, Wachsen oder anderen ähnlichen Stoffen, lose oder in Broten; Wachs für Zahnärzte</b> .....	18
<b>Kapitel 35</b> <b>Eiweißstoffe und Leim</b> Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Peptone zu Heilzwecken (Kap. 30); b) Schlichten und Appreturen (Kap. 38); c) Kasein und Gelatine, chemisch gehärtet, sowie Waren daraus (Kap. 39); d) Lösungen und Dispersionen von Kautschuk (Kap. 40); e) Waren aus nichtgehärteter Gelatine (Kap. 95).		
35 01	<b>Kasein</b> ..... Anmerkung: Kasein zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung Die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln ist nicht als gewerbliche Verwendung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.	35 frei
35 02	<b>Albumine:</b> A - zum menschlichen Genuß ungeeignet oder dazu ungeeignet gemacht ..... B - andere .....	frei 20
35 03	<b>Peptone ohne Zusatz von anderen Stoffen</b> .....	18
35 04	<b>Gelatine</b> .....	20
35 05	<b>Anderer Eiweißstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kaseinate, Peptonate und andere, mit Ausnahme des Kaseinleims)</b> .....	18
35 06	<b>Pasten für das graphische Gewerbe oder für Druckwalzen, sowie ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Gelatine, auch mit Zusatz von Glycerin, Kaolin oder dergleichen</b> .....	10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
35 07	Dextrine, einschließlich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls .....	30
35 08	Tierischer Leim .....	18
35 09	Pflanzlicher Leim, mit Ausnahme von Leim aus Naturharz oder aus Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus pflanzlichen Gummiarten (z. B. Gummiarabicum) .....	15
	B - anderer (z. B. aus Stärkeerzeugnissen, Stärkederivaten oder Gluten) .....	30
35 10	Anderer Leim, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Leim aus Naturharz; Kunststoffleim, Kautschukleim und Silikatleim) .....	18
35 11	Leim aller Art in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 1 kg oder weniger ..	24
<b>Kapitel 36</b>		
<b>Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Streichhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe</b>		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) chemisch reine Erzeugnisse, die als Pulver oder Sprengstoff verwendet werden können (Kap. 28 und 29);		
b) Metaldehyd, rein, in Pulverform (Kap. 29).		
36 01	Schießpulver .....	25
36 02	Fertige Sprengstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	25
36 03	Zündschnüre; Sprengschnüre .....	25
36 04	Zündhütchen und Zündkapseln; Zünder, Sprengzünder .....	25
36 05	Feuerwerksartikel, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	35
36 06	Zündhölzer .....	30
36 07	Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form .....	25
36 08	Waren aus leichtentzündlichen Stoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Hartspiritus .....	25
	B - Metaldehyd und ähnliche Brennstoffe in Tafelchen, Tabletten, Stäbchen oder anderer Form .....	25
	C - flüssiger Brennstoff für Feuerzeuge oder Feueranzünder, in Umschließungen mit einem Raumgehalt von 300 ccm oder weniger .....	25
	D - Schwefelfaden, Schwefelbänder, Schwefelpastillen, Schwefelkerzen und Schwefelplättchen .....	15
	E - Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Waren .....	15
<b>Kapitel 37</b>		
<b>Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke</b>		
37 01	Photographische Platten, nicht belichtet .....	24
37 02	Filme ohne Randlochung, nicht belichtet .....	24
37 03	Filme mit Randlochung, nicht belichtet .....	24
37 04	Photographische Papiere, Karten und lichtempfindliche Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt .....	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
37 05	<b>Photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt:</b> A - Platten; Filme, auch mit Randlochung, bis zu 4 m lang ..... B - Filme mit Randlochung, länger als 4 m:  1 - Negative ..... 2 - Positive und Umkehrfilme ..... Anmerkung In deutscher Sprache synchronisierte Negativfilme werden wie Positivfilme behandelt.	frei  Zollsatz für je ange- fangene 100 m frei 20 DM
37 06	<b>Photographische Platten; Filme, auch mit Randlochung, bis zu 4 m lang, belichtet und entwickelt (Negative und Positive):</b> A - kopierfähige Offsetreproduktionen ..... B - andere .....	Zollsatz % des Wertes 24 frei
37 07	<b>Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt:</b>  A - Negative ..... B - Positive ..... Anmerkung. In deutscher Sprache synchronisierte Negativfilme werden wie Positivfilme behandelt.	Zollsatz für je ange- fangene 100 m frei 20 DM
37 08	<b>Andere belichtete und entwickelte Filme (Stummfilme und Tonfilme):</b> A - Negative ..... B - Positive ..... Anmerkungen. 1. In deutscher Sprache synchronisierte Negativfilme werden wie Positivfilme behandelt. 2. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.	frei 20 DM  Zollsatz % des Wertes
37 09	<b>Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht</b> ..... Anmerkung. Unter Nr. 37 09 fallen gebrauchsfertig dosierte chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke, auch in Verbindung mit Edelmetallsalzen, in Kleinpackungen (z. B. Entwickler, Fixiersalze und Verstärker). Erzeugnisse dieser Art in anderer Aufmachung sowie Firnis, Klebstoff und dergleichen werden nach Beschaffenheit behandelt.	15
<b>Kapitel 38</b> <b>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b> <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind: a) Erzeugnisse mit chemisch genau bestimmter Zusammensetzung, technisch oder chemisch rein (Kap. 28 und 29), mit Ausnahme der unter Nr. 38 22 fallenden Erzeugnisse; b) Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Waren, die den Charakter von Arzneiwaren haben (Kap. 30); c) Schwefelfaden, Schwefelbänder sowie Pastillen, Kerzen und Plättchen auf der Grundlage von Schwefel (Kap. 36).		
38 01	<b>Künstlicher Graphit</b> .....	12
38 02	<b>Kolloider Graphit in wässriger Suspension</b> .....	12
38 03	<b>Tierisches Schwarz (Beinschwarz)</b> .....	10
38 04	<b>Aktivkohle, in Pulver- oder Körnerform</b> .....	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
38 05	Carnallitablauge .....	frei
38 06	Ammoniakwasser, roh (Nebenerzeugnis der Leuchtgasgewinnung) .....	frei
38 07	Rohammoniak (Nebenerzeugnis der Leuchtgasgewinnung) .....	frei
38 08	<b>Tallöl (Nebenerzeugnis der Natronzellstoffherstellung):</b>	
	A - roh .....	frei
	B - destilliert .....	20
38 09	<b>Sulfitablauge (Nebenerzeugnis der Sulfitzellstoffherstellung) .....</b>	25
38 10	<b>Erzeugnisse der Holzdestillation, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Holzteer:	
	1 - Nadelholzteer (harzhaltig) .....	frei
	2 - anderer .....	10
	B - Kreosotöl .....	20
	C - Pyrolignite (Calciumpyrolignit, Zinkpyrolignit usw.) .....	frei
	D - andere, mit Ausnahme des rohen Methylalkohols .....	10
38 11	<b>Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Destillation der Nadelhölzer oder der Nadelholzharze:</b>	
	A - Terpentinöl:	
	1 - Sulfatterpentinöl, gereinigt .....	15
	2 - anderes .....	frei
	B - Kienholzöl, Fichtenöl und andere ähnliche terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation der Nadelhölzer .....	frei
	C - Koniferennadelöl (Pine-Oil) und Rohterpineol .....	frei
	D - Kolophonium und Harzpech .....	frei
	E - andere .....	frei
38 12	<b>Derivate trockener Harzprodukte (Kolophonium und Harzpech), mit Ausnahme der unter Nr. 38 13 fallenden Erzeugnisse:</b>	
	A - Harzöle, auch decarboxyliert .....	frei
	B - Resinate (z. B. Natrium-, Calcium-, Magnesium-, Zink-, Mangan-, Cobalt- und Bleiresinat) .....	20
38 13	<b>Pflanzliches Pech aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium und pflanzlichem Pech, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	10
38 14	<b>Aktivierete Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. aktivierte Kieselgur und aktivierter Ton) .....</b>	15
38 15	<b>Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvertilgung, Pilzvertilgung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschließlich des Giffutters), anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	15
38 16	<b>Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei (z. B. Netzmittel, Schmelzen, Weichmacher, Entfettungsmittel, Beizen und Appreturen), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Zurichtemittel und Appreturen (z. B. aus Flechten, Seife, Stärkemehl oder Stärke) .....	25
	B - andere (z. B. auf der Grundlage von Sulfonaten der Fettalkohole und der künstlichen Harze sowie von komplexen geschwefelten Phenolen) .....	25
38 17	<b>Segerkegel .....</b>	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
38 18	Ätzmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metall; Lötplatten für Schmiede .....	frei
38 19	Vulkanisationsbeschleuniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	20
38 20	Radierwasser und Korrekturlack für Dauerschablonen, in Aufmachungen für den unmittelbaren Gebrauch .....	15
38 21	Nährböden und Reagenzien für Mikrobiologie, Mikroskopie und andere Laboratoriumszwecke, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 500 g oder weniger .....	15
38 22	Künstliche Kristalle der halogenhaltigen Salze der Alkalimetalle oder Erdalkalimetalle oder des Magnesiumoxyds, optisch nicht bearbeitet, mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr .....	15
38 23	Absorbentien auf der Grundlage von Barium, Cäsium, Zirkonium oder dergleichen (zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren), auf Röhren oder Metallfäden oder in Form von Pastillen, Täfelchen und dergleichen ...	15
38 24	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und andere Feuerlöschvorrichtungen mit Ladung .....	15
38 25	Gemische von Lösungs- oder Verdünnungsmitteln für Lacke und andere Erzeugnisse .....	25
38 26	Andere chemische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kesselsteinentfernungsmittel):	
	A - Äthylfluid:	
	bis 30. 6. 1952 .....	frei
	vom 1. 7. 1952 an .....	30
B - andere .....	30	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt VII</b></p> <p><b>Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren</b></p> <p><b>Kapitel 39</b></p> <p><b>Kunststoffe und Kunststoffwaren</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p><b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) flüssige, durch Wärme nicht härtbare Polymerisate (Kap. 29);</p> <p>b) synthetischer Kautschuk (Kap. 40);</p> <p>c) Reiseartikel und Täschnerwaren aus Vulkanfaser oder anderen Kunststoffen (Kap. 42);</p> <p>d) Flechtwaren aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen (Kap. 46);</p> <p>e) synthetische und künstliche Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI); jedoch bleiben künstliches Roßhaar mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, Nachahmungen von Katgut aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm sowie Bänder und dergleichen aus diesen Massen (z. B. künstliches Stroh) in einer Breite von mehr als 5 mm in diesem Kapitel;</p> <p>f) Griffe, Knäufe und andere Zubehörteile für Schirme, Stöcke, Peitschen, Reitgeräten oder dergleichen (Kap. 66);</p> <p>g) künstliche Blumen, Blätter, Früchte und Teile davon (Kap. 67);</p> <p>h) Phantasienschmuck (Kap. 71);</p> <p>i) Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten (Kap. 84); Gefäße für Akkumulatoren, sowie Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85);</p> <p>k) optisch bearbeitete Kunststoffwaren, Brillengestelle und Zeichengeräte (Kap. 90);</p> <p>l) Gehäuse für Uhrwerke (Kap. 91);</p> <p>m) Musikinstrumente (Kap. 92);</p> <p>n) Bürstenwaren (Kap. 96);</p> <p>o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);</p> <p>p) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Zigaretten- und Zigarettenspitzen, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Kämmen sowie Teile (z. B. Becher) von Thermosflaschen (Kap. 98).</p>		
39 01	<p><b>Kondensations- und Polykondensationserzeugnisse, auch modifiziert, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen:</b></p> <p>A - Phenoplaste ..... 20</p> <p>B - Aminoplaste ..... 20</p> <p>C - Alkyde ..... 20</p> <p>D - Superpolyamide, Superpolyurethane, Superpolyester und andere lineare Polykondensationserzeugnisse ..... 20</p> <p>E - Silikone ..... 20</p> <p>F - andere (z. B. Harze aus Acetaldehyd, Cyclohexanon oder dergleichen) ..... 20</p> <p>G - Abfälle und Bruch ..... 20</p>	



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
39 02	<p><b>Polymerisationserzeugnisse, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen:</b></p> <p>A - Polyäthylene, Polytetrafluoräthylen und Polytrifluorchloräthylen . . . . .</p> <p>B - Polyisobutylen . . . . .</p> <p>C - Polystyrol . . . . .</p> <p>D - Polyvinylchlorid, Polyvinylidenchlorid und andere Vinylpolymerisate . . .</p> <p>E - Polyacrylate und -methacrylate . . . . .</p> <p>F - Allylpolyester und -äther . . . . .</p> <p>G - Mischpolymerisate (z. B. Isobutylen-Styrol, Vinylchlorid-Vinylacetat, Vinylchlorid-Vinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Acrylnitril) . . . . .</p> <p>H - Cumaron- und Indenharze . . . . .</p> <p>I - andere (z. B. Polyvinylcarbazol, Polyvinylamine, Polyvinylimine und Polyvinylketone) . . . . .</p> <p>K - Abfälle und Bruch . . . . .</p>	<p>25</p> <p>25</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>20</p>
39 03	<p><b>Erzeugnisse aus Zellulose:</b></p> <p>A - regenerierte Zellulose (z. B. Zellglas aus Viscose):</p> <p>1 - Folien und Filme . . . . .</p> <p>2 - Abfälle und Bruch . . . . .</p> <p>B - Vulkanfiber (z. B. in Rollen, Platten, Folien, Streifen, Stangen oder Rohren)</p> <p>C - Zellulosenitrate:</p> <p>1 - angefeuchtet, ohne Weichmacher . . . . .</p> <p>2 - Celloidin und Kollodium, ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel . . . . .</p> <p>3 - weichgemacht:</p> <p>a - Grundstoffe für die Lackherstellung, trocken oder teigförmig, auch gefärbt . . . . .</p> <p>b - Zellhorn (Zelluloid) und andere:</p> <p>1 - Masse, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische und rechteckige Platten, Folien und Filme . . . . .</p> <p>2 - Filmunterlagen . . . . .</p> <p>3 - Abfälle und Bruch, Altfilme, gewaschen oder ungewaschen, in Rollen oder Schnitzeln . . . . .</p> <p>D - Zelluloseacetat:</p> <p>1 - Filmunterlagen . . . . .</p> <p>2 - andere . . . . .</p> <p>E - andere Ester und Estergemische der Zellulose (Propionat, Acetobutyrat und dergleichen):</p> <p>1 - Filmunterlagen . . . . .</p> <p>2 - andere . . . . .</p> <p>F - Zelluloseäther:</p> <p>1 - Äthylzellulose:</p> <p>bis 31. 12. 1952 . . . . .</p> <p>vom 1. 1. 1953 an . . . . .</p> <p>2 - andere (z. B. Methylzellulose und Benzylzellulose) . . . . .</p> <p>G - andere (z. B. Zellulosebutyral) . . . . .</p>	<p>30</p> <p>10</p> <p>18</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>20</p> <p>10</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>20</p> <p>10</p> <p>20</p> <p>frei</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
39 04	<p><b>Erzeugnisse aus gehärteten Eiweißstoffen (gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine oder dergleichen) . . . . .</b></p>	<p>20</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
39 05	<b>Erzeugnisse aus natürlichen Harzen (z. B. Schmelzharze, Harzester, polymerisierte, oxydierte und hydrierte Harze); chemische Abwandlungsprodukte aus natürlichem Kautschuk:</b> A - Erzeugnisse aus natürlichen Harzen: 1 - natürliche Harze, durch Schmelzen modifiziert (Schmelzharze) ..... 2 - natürliche Harze mit Polyalkoholen kombiniert (Harzester) und andere B - Erzeugnisse aus natürlichem Kautschuk (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk) .....	frei 20 20
39 06	<b>Andere Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	30
39 07	<b>Waren aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus regenerierter Zellulose: 1 - Kunstdärme, auch endlos ..... 2 - andere ..... B - aus Vulkanfaser ..... C - aus anderen Kunststoffen, auch unter Verwendung von Papier oder Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Mengenverhältnis .....	15 30 25 20
<hr/>		
<b>Kapitel 40</b>		
<b>Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk) und Kautschukwaren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind folgende Waren aus einer Verbindung von Kautschuk mit Spinnstoffen, die in den Abschnitt XI fallen:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gummielastische Gewebe und Geflechte; gummielastische Kleidungsstücke, fertiggestellte Waren aus gummielastischen Geweben und Geflechtem, sowie gummielastische oder kautschutierte Gewirke;</li> <li>b) Platten, Blätter, Streifen und Profile, sowie Waren aus Platten, Blättern, Streifen oder Profilen, die bestehen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus einer Lage oder aus zwei Lagen von anderen (nicht gummielastischen) ein- oder mehrseitig mit Kautschuk überzogenen Geweben, mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 1500 g;</li> <li>2. aus einseitig oder mehrseitig mit Kautschuk überzogenem Filz mit einem Kautschukanteil von höchstens 50% des Gesamtgewichts;</li> </ol> </li> <li>c) wasserdichte Schläuche aus Spinnstoffen mit Kautschuk getränkt oder auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen.</li> </ol> </li> <li>2. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind auch:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Pflaster (Kap. 30), Kautschuklacke (Kap. 32), Kautschukleime (Kap. 35), Kautschukderivate (Kap. 39);</li> <li>b) mit Kautschuk bestrichenes oder getränktes Papier (Kap. 48);</li> <li>c) Schuhe, Schuhteile und Gamaschen (Kap. 64);</li> <li>d) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen (Kap. 65);</li> <li>e) Peitschen, Reitgeräten und Teile von Schirmen, Gehstöcken und dergleichen (Kap. 66);</li> <li>f) künstliche Blumen, Blätter und Früchte und Teile davon (Kap. 67);</li> <li>g) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk für elektrotechnische Zwecke (Abschnitt XVI); jedoch bleiben Isolierrohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk in Kap. 40 (vgl. Nr. 85 32);</li> <li>h) Asbestwaren in Verbindung mit Kautschuk (Kap. 68);</li> <li>i) Verschlüsse, Schließen, Schnallen usw., überzogen oder in Verbindung mit Hartkautschuk (Kap. 83);</li> <li>k) Boote mit einem Rumpf aus Weichkautschuk (Kap. 89);               <ol style="list-style-type: none"> <li>1) verschiedene Waren aus Kap. 90, 92, 93, 94 und 96;</li> </ol> </li> <li>m) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, außer Sporthandschuhen (Kap. 97);</li> <li>n) Knöpfe, Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Bleistifthalter und Füllbleistifte sowie Teile davon (Kap. 98).</li> </ol> </li> </ol>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>3. Als <b>Kautschuk</b> gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, in allen Stellen des Tarifs, in denen dieser Ausdruck gebraucht ist, Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Gummiarten, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk und deren Regenerate.</p> <p>4. <b>Kautschukmischungen</b> fallen nicht unter die Nrn. 40 01 oder 40 02, sondern unter Nr. 40 06.</p>	
	<b>I. Rohkautschuk</b>	
40 01	<b>Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Gummiarten, roh (auch stabilisierte Kautschukmilch)</b> .....	frei
40 02	<b>Synthetischer Kautschuk; Ölkautschuk (Faktis):</b>	
	A - synthetischer Kautschuk .....	frei
	B - Ölkautschuk (Faktis) .....	frei
	Anmerkung. Unter synthetischem Kautschuk sind synthetisch hergestellte vulkanisierbare thermoplastische Massen zu verstehen, die, vulkanisiert, in ihren früheren Zustand nicht mehr zurückgeführt werden können (z. B. Polybutadien [Buna]), Polychlorbutadien, Polybutadien-Styrol, Polyacrylonitril-Butadien und Thioplaste).	
40 03	<b>Regenerierter Kautschuk</b> .....	20
40 04	<b>Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk; Altwaren aus Weichkautschuk; alle diese nur zur Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar</b>	frei
	<b>II. Nichtvulkanisierter Kautschuk</b>	
40 05	<b>Platten, Blätter und Bänder aus nichtvulkanisiertem Kautschuk</b> .....	20
40 06	<b>Andere Waren aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:</b>	
	A - Lösungen, Emulsionen und Dispersionen .....	25
	B - Garne aus Spinnstoffen, mit nichtvulkanisiertem Kautschuk imprägniert ..	18
	C - Klebemittel aller Art zum gewerblichen Gebrauch, auf der Grundlage von Kautschuk, auf Unterlagen aller Art (z. B. auf Geweben, Filz, Papier oder Kunststoffen), in Blättern, Streifen oder Geflechten, auch geschnitten ....	25
	D - andere .....	25
	Anmerkung. Unter Kautschuklösungen, -emulsionen und -dispersionen sind nur flüssige Erzeugnisse zu verstehen, die Kautschuk oder ähnliche Gummiarten enthalten, auch mit Zusatz von Flüssigkeiten zum Lösen oder Suspendieren oder von einfachen Vulkanisierungsmitteln. Erzeugnisse, die andere Bestandteile enthalten, fallen je nach Beschaffenheit unter Lack (Kap. 32) oder Leim (Kap. 35).	
	<b>III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)</b>	
40 07	<b>Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, auch mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:</b>	
	A - Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk .....	30
	B - Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen .....	18
	C - Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen ....	18
	Anmerkung. Nichtumspinnene Fäden aus Weichkautschuk, deren breiter Querschnitt, ohne Rücksicht auf die Profilierung, 5 mm überschreitet, fallen unter die Streifen der Nr. 40 08.	
40 08	<b>Platten, Blätter und Streifen aus Weichkautschuk, auch quadratisch oder rechteckig geschnitten; Profile:</b>	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen .....	25
	B - in Verbindung mit Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen .....	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
40 09	<b>Schläuche und Rohre aus Weichkautschuk:</b>	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen .....	25
	B - in Verbindung mit Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen aus Metall .....	25
40 10	<b>Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk:</b>	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen .....	25
	B - in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	1 - nur mit Spinnstoffen .....	25
	2 - andere .....	25
40 11	<b>Bereifung und Luftschläuche für Fahrzeug- und Flugzeugräder, aus Weichkautschuk:</b>	
	A - Vollreifen und Hohlkammerreifen .....	30
	B - Luftschläuche mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 5 kg .....	30
	2 - von mehr als 0,5 kg bis 5 kg .....	30
	3 - von 0,5 kg oder weniger .....	30
	C - Schlauchreifen .....	30
	D - Laufdecken mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 70 kg .....	30
	2 - von mehr als 2 bis 70 kg .....	30
	3 - von 2 kg oder weniger .....	30
	E - Flugzeugspezialreifen, ohne Luftschläuche verwendbar .....	30
40 12	<b>Weichkautschukwaren für hygienische, pharmazeutische oder chirurgische Zwecke auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen (z. B. Sauger, Sonden, Kanülen, Eisbeutel und Luftringe) .....</b>	25
40 13	<b>Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör aus Kautschuk, für alle Zwecke:</b>	
	A - Handschuhe und Fingerlinge .....	20
	B - Bekleidung und Bekleidungszubehör .....	25
40 14	<b>Andere Weichkautschukwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	25
<b>IV. Hartkautschuk (Ebonit) und Hartkautschukwaren</b>		
40 15	<b>Hartkautschuk (Ebonit):</b>	
	A - Stücke, Platten und Blätter, auch quadratisch oder rechteckig geschnitten, sowie Stangen und Rohre:	
	1 - roh, unbearbeitet .....	20
	2 - poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung .....	20
	B - Abfälle, Bruchstücke und Staub .....	frei
40 16	<b>Hartkautschukwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Hartkautschukwaren für hygienische, pharmazeutische oder chirurgische Zwecke .....	25
	B - andere .....	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt VIII</b></p> <p><b>Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen</b></p> <p><b>Kapitel 41</b></p> <p><b>Häute und Felle; Leder</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Schnitzel und andere ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen (Nr. 05 06);</p> <p>b) Vogelbälge und Teile davon mit Federn, roh oder nur einfach haltbar gemacht (Nr. 05 07) oder zugerichtet oder montiert (Nr. 67 01 und 67 02);</p> <p>c) rohe, nichtenthaarte Häute und Felle (Nr. 43 01). Es fallen jedoch unter die Nr. 41 01 die rohen, nichtenthaarten Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (einschließlich der Büffel), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schweinen (einschließlich der Pekaris), von Gemsen, Renttieren, Elchen oder Hirschen, sowie von Schafen oder Ziegen mit Ausnahme der gelockten Felle von Lämmern (sogenannte Astrachan- oder Karakulfelle — Persianer, Breitschwanz o. dgl. —) und Felle von indischen Lämmern sowie der Felle von Ziegen oder Zickeln aus der Mongolei, aus Tibet oder dem Yemen;</p> <p>d) als Pelzfelle gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle aller Tierarten (Nr. 43 02).</p>		
41 01	<p><b>Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt:</b></p> <p>A - Schaffelle, auch mit Wolle:</p> <p>1 - Lammfelle, geäschert oder gepickelt .....</p> <p>2 - andere .....</p> <p>B - Ziegenfelle .....</p> <p>C - andere Häute und Felle .....</p> <p>Anmerkung. Getrocknete Blößen von Lämmern werden wie geäscherte oder gepickelte Lammfelle behandelt.</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
41 02	<p><b>Rindleder, einschließlich des Kalbleders, Büffelleders und des Leders der ostindischen Kipse, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, auch zugerichtet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Kalbleder:</p> <p>1 - nur gegerbt .....</p> <p>2 - zugerichtet:</p> <p>a - Boxcalf .....</p> <p>b - anderes, einschließlich Velourleder .....</p> <p>B - anderes Leder:</p> <p>1 - nur gegerbt:</p> <p>a - Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte .....</p> <p>b - anderes .....</p> <p>2 - zugerichtet:</p> <p>a - geglättetes Leder, sogenanntes Sohlleder und Treibriemenleder .....</p> <p>b - Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte .....</p> <p>c - anderes .....</p>	<p>6</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>6</p> <p>6</p> <p>14</p> <p>12</p> <p>12</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
41 03	<b>Schafleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - nur gegerbt: 1 - weißgar oder mit Formalin behandelt ..... 2 - andere: a - von indischen Bastarden ..... b - von Lämmern ..... c - andere ..... B - zugerichtet: 1 - Glacéleder ..... 2 - Velourleder ..... 3 - andere ..... Anmerkung: Zugerichtetes Schafleder zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung	frei  frei frei frei  10 10 10  frei
41 04	<b>Ziegenleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - nur gegerbt: 1 - weißgar oder mit Formalin behandelt ..... 2 - andere: a - von indischen Ziegen ..... b - andere ..... B - zugerichtet: 1 - Glacéleder: a - von Zickeln ..... b - anderes ..... 2 - Velourleder ..... 3 - andere ..... Anmerkung: Zugerichtetes Ziegenleder zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung	frei  frei frei  12 12 12 12  frei
41 05	<b>Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - nur gegerbt: 1 - von Schweinen ..... 2 - von Kriechtieren, Fischen oder anderen Meerestieren ..... 3 - von anderen Tieren ..... B - zugerichtet: 1 - von Schweinen ..... 2 - von Kriechtieren oder Fischen ..... 3 - von Robben oder anderen Meeressäugtieren ..... 4 - von anderen Tieren .....	6 6 6  10 12 10 10
41 06	<b>Sämischleder (Chamoisleder), aus Häuten oder Fellen von:</b> A - Rindern; Pferden oder anderen Einhufern ..... B - Kälbern ..... C - Schafen, Ziegen oder anderen Tieren: 1 - weder geschliffen noch beschnitten ..... 2 - anderes .....	14 14  14 14
41 07	<b>Pergament, aus Häuten oder Fellen von:</b> A - Rindern; Pferden oder anderen Einhufern ..... B - Kälbern ..... C - Schafen, Ziegen oder anderen Tieren .....	12 12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
41 08	<b>Lackleder und metallisiertes Leder:</b> A - Lackleder ..... B - metallisiertes Leder .....	 12 12
41 09	<b>Lederschnitzel und andere Lederabfälle:</b> A - nur zur Herstellung von Kunstleder, Düngemitteln oder Leim verwendbar B - andere .....	 frei 6
41 10	<b>Kunstleder, unter Verwendung von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen:</b> A - lackiertes oder metallisiertes Kunstleder ..... B - anderes .....	 10 10
<hr/> <p><b>Kapitel 42</b></p> <p><b>Waren aus Häuten, Fellen oder Leder; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) frische, gesalzene oder getrocknete Därme (Kap. 5);</li> <li>b) Katgut und Waren aus Goldschlägerhäutchen in Aufmachungen für chirurgische Zwecke oder für Verbände (Kap. 30);</li> <li>c) Handschuhe, ganz aus Pelz (Kap. 43);</li> <li>d) Einkaufsnetze (Abschnitt XI);</li> <li>e) Schuhe und Teile davon (Kap. 64);</li> <li>f) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);</li> <li>g) Peitschen und Reitgerten (Kap. 66);</li> <li>h) Saiten für Musikinstrumente (Kap. 92);</li> <li>i) Möbel, ganz oder teilweise mit Leder oder Kunstleder überzogen (Kap. 94);</li> <li>k) Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);                          Sporthandschuhe bleiben jedoch in diesem Kapitel;</li> <li>l) Knöpfe (Kap. 98).</li> </ul> <p>2. <b>Lederbekleidung und Bekleidungszubehör mit Pelzfutter</b> wird je nach Beschaffenheit als Pelzware oder als künstliches Pelzwerk behandelt. Das gleiche gilt für Lederbekleidung und Bekleidungszubehör mit äußeren Teilen aus Pelz, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen. Bei den anderen Waren dieses Kapitels bleiben Pelzbesätze ohne Einfluß auf die Tarifierung, wenn nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>3. <b>Waren mit einem Überzug aus Leder oder Kunstleder</b> werden als Waren aus Leder oder Kunstleder ohne Rücksicht auf die Art der Unterlage behandelt, wenn nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>4. <b>Teile von Waren</b> dieses Kapitels werden wie die betreffenden ganzen Waren behandelt, wenn ihre Bestimmung erkennbar ist; andernfalls werden sie nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.</p> <p>5. Gegenstände, wie <b>Fläschchen, Bürsten, Scheren</b> und dergleichen, die in gewissen Waren dieses Kapitels enthalten sind, werden <b>nach ihrer Beschaffenheit</b> behandelt, wenn sie ohne Beschädigung voneinander getrennt werden können.</p> <hr/>		
42 01	<b>Feine und grobe Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirr, Kumte, Zügel und Kniekappen), aus Stoffen aller Art .....</b>	 17

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
42 02	<p><b>Täschnerwaren, Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke:</b></p> <p>A - Täschnerwaren (Handtaschen, Brieftaschen, Geldtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Arbeitstaschen, Etois, Futterale aller Art und andere ähnliche Gegenstände):</p> <p>1 - aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder ..... 17</p> <p>2 - aus Vulkanfiber oder Pappe ..... 15</p> <p>3 - aus Kunststoffen ..... 20</p> <p>4 - aus Geweben oder damit überzogen, auch mit Flittern, Glasperlen oder dergleichen verziert:</p> <p>    a - aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle ..... 15</p> <p>    b - andere ..... 15</p> <p>B - Reiseartikel (Koffer aller Art, Reisetaschen, Hutschachteln, Kragenschachteln und andere ähnliche Gegenstände), Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke:</p> <p>1 - aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder ..... 17</p> <p>2 - aus Vulkanfiber oder Pappe ..... 15</p> <p>3 - aus Kunststoffen ..... 20</p> <p>4 - aus Geweben oder damit überzogen ..... 15</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Waren der in dieser Nummer genannten Art, die aus einer steifen, mit Papier überzogenen Unterlage bestehen, werden als Waren aus Papier behandelt.</p> <p>2. Waren, die wegen ihrer Innenausstattung offensichtlich Handtaschen darstellen, werden als solche ohne Rücksicht auf ihre Größe behandelt. Taschen werden als Reise- oder Einkaufstaschen behandelt, wenn ihre größte Abmessung mehr als 50 cm beträgt und sie keine charakteristische Innenausstattung haben.</p>	
42 03	<p><b>Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Lederbekleidung ..... 24</p> <p>B - Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe:</p> <p>1 - Arbeiterschutzhandschuhe ..... 20</p> <p>2 - Sporthandschuhe ..... 24</p> <p>3 - andere Handschuhe, auch in Verbindung mit Spinnstoffen:</p> <p>    a - mit Pelz gefüttert oder besetzt ..... 24</p> <p>    b - andere ..... 24</p> <p>C - Schürzen und andere Arbeiterschutzbekleidung ..... 20</p> <p>D - Hosenträger, Gürtel, Koppelriemen, Degengehänge, Armbänder und andere Waren ..... 20</p>	
42 04	<p><b>Waren für technische Zwecke aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder:</b></p> <p>A - Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile ..... 14</p> <p>B - Spezialezeugnisse für die Textilindustrie, wie Webervögel, Schlagriemen, Florteilriemchen und dergleichen ..... 17</p> <p>C - Teile und Zubehör von Apparaten und Maschinen, Werkzeuge, Verbindungsstücke und andere technische Artikel, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..... 17</p>	
42 05	<p><b>Waren aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ..... 20</p>	
42 06	<p><b>Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Darmschnüre:</p> <p>1 - Katgut ..... 20</p> <p>2 - andere ..... 20</p> <p>B - andere ..... 20</p>	



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 43</b>		
<b>Pelzfelle und Pelzwaren</b>		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Unter dieses Kapitel fallen:		
a) rohe Häute und Felle sowie Teile davon, mit Ausnahme der Vogelbälge mit Federn (Kap. 5) und der im Kapitel 41 erfaßten Häute und Felle;		
b) Häute und Felle sowie Teile davon, als Pelzfelle gegerbt oder zugerichtet, mit Ausnahme der Vogelbälge mit Federn (Kap. 67).		
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Lederhandschuhe, mit Pelz gefüttert oder besetzt (Kap. 42);		
b) Schuhe und Teile davon (Kap. 64);		
c) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);		
d) Spielwaren und Sportgeräte (Kap. 97).		
43 01	<b>Rohe Pelzfelle:</b>	
	A - von asiatischen Ziegen oder Zickeln .....	frei
	B - von Füchsen oder Mardern:	
	1 - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen .....	15
	2 - andere .....	frei
	C - andere .....	frei
43 02	<b>Gegerbte und zugerichtete Pelzfelle:</b>	
	A - nichtzusammengesetzte Pelzfelle:	
	1 - nur gegerbt oder zugerichtet, weder gefärbt noch entfärbt noch glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen .....	20
	b - andere .....	10
	2 - gefärbt, entfärbt oder glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen .....	20
	b - andere .....	10
	B - Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze und dergleichen:	
	1 - nur gegerbt oder zugerichtet, weder gefärbt noch entfärbt noch glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen .....	20
	b - andere .....	10
	2 - gefärbt, entfärbt oder glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen .....	20
	b - andere .....	10
	C - Abfälle (z. B. Köpfe, Klauen und Schwänze), nicht genäht .....	10
	Anmerkung:	
	Als Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze und dergleichen werden zusammengeheftete Pelzfelle in der Form von Quadraten, Rechtecken oder Kreuzen angesehen; ausgenommen sind solche Verbindungen von Pelzfellen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden verwendet werden können, sowie Pelzfelle oder Teile von Pelzfellen, die zu Kleidungsstücken, Bekleidungszubehör oder Teilen davon zusammengenäht sind.	
43 03	<b>Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle) .....</b>	24
43 04	<b>Künstliches Pelzwerk, einschließlich künstlicher Schwänze, auch verarbeitet ..</b>	24
	Anmerkung:	
	Als künstliches Pelzwerk werden nur diejenigen Nachahmungen von Pelzwerk angesehen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder dergleichen hergestellt sind. Die Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, bleiben bei den entsprechenden Spinnstoffwaren (Samt, Plüsch, Schlingengewebe oder Chenillegewebe) eingereiht.	
	Anmerkung zu Nr. 43 03 und 43 04.	
	Kleidungsstücke aller Art und Bekleidungszubehör, mit Pelz oder mit künstlichem Pelzwerk gefüttert, werden nach Beschaffenheit des Futters als Pelzware oder als künstliches Pelzwerk angesehen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör mit äußeren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt IX</b></p> <p><b>Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbwaren</b></p> <p><b>Kapitel 44</b></p> <p><b>Holz, Holzkohle und Holzwaren</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Holz, das hauptsächlich zur Herstellung von Riech- oder Holzmitteln oder von Insektenvertilgungsmitteln verwendet wird (Kap. 12);</p> <p>b) Hölzer zum Färben oder Gerben (Kap. 13);</p> <p>c) Aktivkohle (Kap. 38);</p> <p>d) Holzkohle, für den Verkauf als Heilmittel aufgemacht (Kap. 30);</p> <p>e) Flechtwaren aus Holzspan oder Holzbast (Kap. 46);</p> <p>f) Holzschuhe, Schuhe mit Holzsohlen und Schuhteile (Kap. 64);</p> <p>g) Gehstöcke sowie Stöcke, Griffe und andere Teile von Regen- oder Sonnenschirmen (Kap. 66);</p> <p>h) Waren aus Holzfasern, Holzspänen oder Holzabfällen mit mineralischen Bindemitteln gemischt (Kap. 68);</p> <p>i) Schleifmittel auf Holz (Kap. 68);</p> <p>k) Kühlschränke, Geräte zur Bereitung von Wein oder Obstwein, Maschinen und Apparate für die Müllerei, Weberschiffchen, Gestelle für Nähmaschinen, Riemenscheiben (Kap. 84);</p> <p>l) Schränke und Gehäuse für Hochfrequenzgeräte (Kap. 85);</p> <p>m) Warenkästen, Karosserien und Stellmacherarbeiten (Kap. 86 und 87);</p> <p>n) Luftschrauben für Flugzeuge (Kap. 88);</p> <p>o) Boote (Kap. 89);</p> <p>p) photographische Geräte, Absteckpfähle und Meßplatten, Rechenschieber, Zeichengeräte, Metermaße, Meßlineale (Kap. 90);</p> <p>q) Uhrgehäuse (Kap. 91);</p> <p>r) Musikinstrumente, Teile und Zubehör (Kap. 92);</p> <p>s) Gewehrschäfte (Kap. 93);</p> <p>t) Möbel und Möbelteile (Kap. 94);</p> <p>u) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, Billardtische und andere Möbel für Spielzwecke (Kap. 97);</p> <p>v) Knöpfe, Tabakpfeifen und Teile davon (Kap. 98);</p> <p>w) Kunstgegenstände (Kap. 99).</p> <p>2. <b>Bestandteile und Zubehörteile aus anderen Stoffen als Holz</b> (z. B. Platten aus Glas oder Marmor) bleiben bei der Tarifierung von Waren dieses Kapitels auch dann außer Betracht, wenn sie mit den Holzwaren, zu denen sie gehören und mit denen sie zur Abfertigung gestellt werden, nicht fest verbunden sind.</p> <p>3. <b>Imprägnieren, Einspritzen und Bedrucken</b> bleiben auf die Verzollung von Holz oder Holzwaren ohne Einfluß, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>4. Als Waren aus Holz gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch solche aus <b>vergütetem Holz</b> oder aus <b>Kunstholz</b>.</p>		
44 01	<b>Brennholz in Klötzen, Scheiten, Knüppeln, Reisig; Holzabfälle, ausgenommen Sägemehl</b> .....	frei
44 02	<b>Sägemehl, ausgenommen Holzmehl:</b>	
	A - roh .....	frei
	B - anderes, einschließlich der Sägemehlbriketts für Heizzwecke .....	frei
44 03	<b>Holzkohle, auch in Pulverform, in Körnerform oder gepreßt (z. B. in Form von Briketts oder Tabletten)</b> .....	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 04	<b>Rundholz, roh, auch entrindet oder mit der Axt grob zugehauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Nadelholz: 1 - Leitungsmaste: a - imprägniert ..... 15 b - andere ..... 10 2 - anderes ..... frei B - Nußbaumholz ..... frei C - Okumé ..... frei D - anderes ..... frei	
44 05	<b>Holz, vierkantig behauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Nadelholz ..... frei B - Nußbaumholz ..... frei C - Okumé ..... frei D - anderes ..... frei	
44 06	<b>Holz, in der Längsrichtung gesägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Nadelholz, mit einer Stärke: 1 - von mehr als 77 mm ..... 5 2 - von mehr als 5 bis 77 mm ..... 5 B - Nußbaumholz, mit einer Stärke: 1 - von mehr als 77 mm ..... frei 2 - von mehr als 5 bis 77 mm ..... frei C - anderes, mit einer Stärke: 1 - von mehr als 77 mm ..... frei 2 - von mehr als 5 bis 77 mm ..... frei Anmerkungen. 1. Zedernholzbrettchen ..... frei 2. Furniere mit einer Stärke von mehr als 5 mm fallen auch dann unter diese Nummer, wenn sie gemessert oder geschält sind.	
44 07	<b>Holzpfasterklötze</b> .....	15
44 08	<b>Bahnschwellen aus Holz:</b> A - imprägniert ..... 15 B - andere ..... frei Anmerkung. Bahnschwellen sind mit der Axt bearbeitetes oder gesägtes, jedoch ungehobeltes Holz, auch mit Löchern oder Aussparungen zur Befestigung der Bahnschienen versehen, zur Verwendung als Unterlagen für Bahnschienen oder Schienenkreuzungen.	
44 09	<b>Faßstäbe und anderes Faßholz, nicht fertiggestellt:</b> A - nicht gesägt oder nur auf einer der beiden Hauptflächen gesägt (Faßstäbe): 1 - aus Eichenholz ..... frei 2 - aus anderem Holz ..... 22 B - auf beiden Hauptflächen gesägt: 1 - aus Eichenholz ..... frei 2 - aus anderem Holz ..... 22	
44 10	<b>Holz für Faßreifen; Rebpfähle, gespalten; Pfosten und Stangen, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzgitter für Zäune</b> .....	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 11	<b>Holzspan aller Art für die Herstellung von Korbwaren, Schachteln, Sieben, Meßgefäßen, Scheffeln oder ähnlichen Waren; Holzspäne für die Herstellung von Essig und zum Klären von Flüssigkeiten</b> .....	frei
44 12	<b>Holz für Gehstöcke, Schirme, Peitschen, Werkzeuggriffe oder für andere Griffe sowie für Rührstöcke für die Färberei, nur grob zugehauen oder abgerundet, jedoch weder gedreht noch gebogen oder sonst bearbeitet:</b> A - für Werkzeuggriffe .....	frei
	B - anderes .....	frei
44 13	<b>Holzdraht, ausgenommen Holzstäbchen zur Herstellung von Zündhölzern; Holznägel für Schuhe (Holzstifte), auch Pflöckholz</b> .....	25
44 14	<b>Holz für Zündhölzer vorgerichtet</b> .....	25
44 15	<b>Holzwolle, auch appretiert, auch in Strängen (sogenannte Holzwollseile)</b> .....	30
44 16	<b>Holzmehl</b> .....	35
44 17	<b>Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekchlt oder abgeschrägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Nadelholz .....	15
	B - anderes .....	15
	Anmerkung: Zedernholzbrettchen .....	frei
44 18	<b>Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden:</b> A - nichtzusammengesetzte Riemen und Friese .....	25
	B - zusammengesetzte Riemen und Friese sowie Platten, auch furniert oder mit Einlegearbeit .....	25
	Anmerkung: Nichtzusammengesetzte Riemen und Friese sind gehobelte Holzstäbe, auch genutet oder gefedert, mit einer Länge von 50 cm oder weniger.	
44 19	<b>Furniere, gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - mit Papier oder Geweben einseitig verstärkt .....	4
	B - andere .....	4
44 20	<b>Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b> A - furniertes Holz .....	20
	B - Sperrholz: 1 - ohne Verbindung mit anderen Stoffen: a - mit beiden äußeren Lagen: 1 - aus Birkenholz .....	12
	2 - aus Buchen-, Erlen- oder Nadelholz .....	20
	b - anderes .....	20
	2 - in Verbindung mit anderen Stoffen .....	20
44 21	<b>Hohlplatten aller Art, ganz aus gewöhnlichem Holz, auch furniert oder mit Blättern aus unedlem Metall belegt</b> .....	25
44 22	<b>Sogenanntes vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern oder Blöcken</b> ...	20
	Anmerkung: Sogenanntes vergütetes Holz ist massives oder verleimtes Holz, dessen Dichte, Härte und Festigkeit durch chemische oder mechanische Behandlung bedeutend erhöht sind.	
44 23	<b>Kunstholz, aus Holzspänen, Säge- oder Holzmehl und aus Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken oder dergleichen</b> .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 24	<b>Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Tafelungen, Innendekorationen sowie für elektrische Leitungen oder ähnliche Zwecke</b> .....	12
44 25	<b>Holzrahmen für Bilder, Spiegel oder dergleichen</b> .....	12
44 26	<b>Kisten aller Art, Verschlüsse und ähnliche vollständige Umschließungen aus Holz, auch ganz oder teilweise zerlegt, auch mit untergeordneten Teilen oder Ausfütterungen aus unedlen Metallen, Papier oder Geweben:</b> A - ganz oder teilweise aus furniertem Holz oder Sperrholz .....	23
	B - andere:	
	1 - ganz oder teilweise aus gemessertem oder geschältem Holz .....	23
	2 - andere:	
	a - aus Brettern mit Zapfenlöchern und Zapfen .....	25
	b - andere:	
	1 - Kistengarnituren und Kistenbretter .....	18
	2 - andere .....	25
	Anmerkung.	
	Als Kistenbretter gelten auf Maß geschnittene Bretter aus Nadelholz mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Stärke von mehr als 2,5 bis 12 mm.	
44 27	<b>Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcherwaren, auch mit Reifen, Spunden, Ausfütterungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Faßdauben, andere fertige Faßhölzer und andere fertige Teile:</b>	
	A - zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz .....	30
	B - nicht zerlegt:	
	1 - Fässer aller Art .....	30
	2 - Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren .....	30
44 28	<b>Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zerlegt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz:</b>	
	A - Schuppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen .....	30
	B - Türen und Fenster, gesondert zur Abfertigung gestellt .....	25
	C - Rolläden, gesondert zur Abfertigung gestellt .....	10
	D - andere .....	10
44 29	<b>Haushaltsgeräte aus Holz, auch gedrechselt, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen</b> .....	20
44 30	<b>Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeugstiele aus Holz, auch gedrechselt; Bürstenfassungen</b> .....	20
	Anmerkung.	
	Werkzeuge mit Teilen aus unedlem Metall fallen, wenn diese den arbeitenden Teil des Werkzeugs bilden, nicht in diese Nummer, sondern in das Kapitel 82.	
44 31	<b>Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner aus Holz, auch gedrechselt, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen:</b>	
	A - Formen für die Schuhherstellung .....	15
	B - andere .....	15
44 32	<b>Drechslerwaren aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Spulen, Hülsen und ähnliche Waren für die Textilindustrie .....	20
	B - Nähgarnrollen .....	22
	C - andere .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 33	<b>Kunsttischlerwaren und Kleintischlerwaren aus Holz (z. B. Schachteln, Kästchen, Etais, Schatullen, Federkästen und Kleiderleisten); Bücher- und Wandbretter sowie Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile der genannten Waren:</b> A - Hängelampen, Stehlampen, Wandleuchten und andere ähnliche Beleuchtungskörper ..... B - andere .....	18 18
44 34	<b>Anderer Waren aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Gießereimodelle ..... B - Reisekisten, Koffer aller Art und ähnliche Waren aus Holz, auch mit einer Innenausstattung aus Papier oder Geweben ..... C - andere ..... Anmerkung: Als Reisekisten, Koffer oder ähnliche Waren sind solche Behältnisse zu behandeln, die insbesondere einen Deckel mit Scharnieren, Griffe und eine Verschlussvorrichtung haben.	15 15 15
<b>Kapitel 45</b> <b>Kork und Korkwaren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b> Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Schuhe und Schuhteile (Kap. 64); b) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65); c) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97).		
45 01	<b>Unbearbeiteter Naturkork und Korkabfälle</b> .....	frei
45 02	<b>Halberzeugnisse aus Naturkork:</b> A - zerstoßen, in Körner- oder Pulverform ..... B - Platten und Blätter ..... C - Würfel und andere Stücke von rechtwinkliger Form für die Herstellung von Stopfen ..... Anmerkung: Als Blätter aus Naturkork werden auch solche behandelt, die mit Papier oder Gewebe verstärkt sind.	frei frei 5
45 03	<b>Waren aus Naturkork, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Stopfen, auch flache, mit einer Höhe: 1 - von mehr als 50 mm ..... 2 - von 50 mm oder weniger: a - von mehr als 32 bis 50 mm ..... b - von 32 mm oder weniger ..... B - andere, einschließlich der Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse oder zu ähnlichen Zwecken .....	10 10 25 12
45 04	<b>Preßkork und Preßkorkwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Platten, Blätter und Tafeln mit einer Stärke: 1 - von mehr als 10 mm ..... 2 - von 10 mm oder weniger ..... B - Würfel, Ziegel, Schalen, Zylinder, Rohre und ähnliche Waren ..... C - Stopfen, Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse oder für ähnliche Zwecke ..... D - andere ..... Anmerkung: Als Blätter aus Preßkork werden auch solche behandelt, die mit Papier oder Gewebe verstärkt sind.	25 25 25 25 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Kapitel 46</b> <b>Flechtwaren und Korbwaren</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. In dieses Kapitel fallen Waren, die durch Verflechten oder andersartiges Verbinden von Stoffen folgender Art hergestellt sind:</p> <p>a) Stroh, Weidenruten, Binsen, Schilf, Holzspan, Rinden, Bast oder Riemen von Pflanzen;</p> <p>b) Streifen aus Papier oder aus Kunststoffen;</p> <p>c) Spinnstoffe des Abschnitts XI, einschließlich des künstlichen Roßhaares und der Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, jedoch mit Ausnahme von natürlichem Roßhaar und von Garnen aus Spinnstoffen.</p> <p>2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) geflochtene Bindfäden, Seile und Taue (Kap. 59);</p> <p>b) Schuhe und Schuhteile (Kap. 64);</p> <p>c) Kopfbedeckungen und Zubehörteile (Kap. 65); Geflechte für die Herstellung von Hüten, auch miteinander verbunden, bleiben in diesem Kapitel;</p> <p>d) Möbel (Kap. 94);</p> <p>e) Karnevals- und Scherzartikel (Kap. 97).</p>		
46 01	<p><b>Geflechte und geflechtartige Phantasiebänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden:</b></p> <p>A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:</p> <p>1 - aus Holzspan .....</p> <p>2 - andere .....</p> <p>B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt .....</p> <p>C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt</p>	<p>25</p> <p>frei</p> <p>25</p> <p>25</p>
46 02	<p><b>Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich Flaschenhülsen aus Stroh:</b></p> <p>A - Verpackungstoffe, Flaschenhülsen aus Stroh, grobe Strohmatten, Schutzmatten für Treibhäuser und ähnliche Waren .....</p> <p>B - Chinamatten und ähnliche Matten .....</p> <p>C - andere:</p> <p>1 - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt</p> <p>2 - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den in Ziffer 1 genannten Stoffen gemischt .....</p> <p>3 - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Stoffen gemischt..</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>25</p>
<p><b>Anmerkung.</b> Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen sind Flächengebilde, in denen die parallelliegenden Flechtstoffe durch Bindematerial (z. B. Schnüre oder Draht oder auch Garn) miteinander verbunden sind.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz ‰ des Wertes
46 03	<p><b>Korbwaren und andere Waren aus Flechtstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:</p> <p>1 - aus Holzspan ..... 20</p> <p>2 - andere ..... 20</p> <p>B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt ..... 20</p> <p>C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt ..... 20</p> <p><b>Anmerkung.</b> In diese Nummer fallen sowohl Waren, die ihre Form bei der Verarbeitung der Flechtstoffe unmittelbar erhalten haben (z. B. Körbe), als auch solche, die aus Waren der Nummern 46 01 oder 46 02 hergestellt worden sind.</p>	



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Abschnitt X</b>		
<b>Zellstoff; Papier, Pappe und Waren daraus</b>		
<b>Kapitel 47</b>		
<b>Papiermasse; Papierabfälle und Altpapier</b>		
47 01	<p><b>Papiermasse:</b></p> <p>A - aus Lumpen oder Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf .....</p> <p>B - aus Holz:</p> <p>1 - mechanisch bereitet (Holzschliff), auch gebleicht, oder halbchemisch bereitet .....</p> <p>2 - chemisch bereitet (Holzzellstoff):</p> <p>    a - ungebleicht:</p> <p>        1 - Sulfatzellstoff .....</p> <p>        2 - andere .....</p> <p>    b - gebleicht .....</p> <p>C - aus anderen pflanzlichen Stoffen:</p> <p>1 - ungebleicht .....</p> <p>2 - gebleicht .....</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. In diese Nummer fällt Papiermasse jeder Art, trocken oder feucht, gleichviel ob sie zur Herstellung von Papier, Pappe, künstlichen Spinnstoffen oder für andere Zwecke verwendet wird.</p> <p>2. Papiermasse in Bogen ist nur dann der Nr. 47 01 zuzuweisen, wenn die Bogen durchlocht oder zerrissen sind, oder wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Papier, Pappe oder künstlichen Spinnstoffen verwendet werden; sonst sind sie wie Papier oder Pappe zu behandeln.</p>	<p>frei</p> <p>10</p> <p>8</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p>
47 02	<p><b>Abfälle von der Papier- oder Pappeverarbeitung; Makulatur; Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren, alt oder beschädigt (Altpapier), nur zur Herstellung von Papiermasse verwendbar .....</b></p> <p>Anmerkung.</p> <p>Ist es zweifelhaft, ob als Altpapier angemeldete Waren nur noch zur Herstellung von Papiermasse verwendbar sind, so werden sie der Nr. 47 02 nur dann zugewiesen, wenn sie unter Zollsicherung dazu verwendet oder unter zollamtlicher Überwachung unbrauchbar gemacht werden.</p>	<p>frei</p>
<b>Kapitel 48</b>		
<b>Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Waren aus Papiermasse</b>		
<p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>    a) photographische Papiere und Pappen (Kap. 37);</p> <p>    b) Vulkanfiber und Waren daraus (Kap. 39);</p> <p>    c) Reiseartikel und Täschnerwaren (Kap. 42);</p> <p>    d) Etiketten aller Art, auch unbedruckt (Kap. 49);</p> <p>    e) Bremsbelag und Kupplungsbelag auf der Grundlage von Zellstoff (Kap. 68);</p> <p>    f) Papiergarn und nach Art der Spinnstoffwaren hergestellte Erzeugnisse aus Papiergarn (Abschnitt XI);</p> <p>    g) Schmirgelpapier und dergleichen (Kap. 68);</p> <p>    h) auf Papier oder Pappe aufgezogenes Blattmetall (Abschnitt XV).</p> <p>2. Für die Unterscheidung zwischen Papier und Pappe ist das Quadratmetergewicht maßgebend. Erzeugnisse mit einem Gewicht von mehr als 300 g je Quadratmeter gelten als Pappe, andere als Papier.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	(Kapitel 48, Allgemeine Anmerkungen)	
	3. <b>Kraftpapier und Kraftpappe</b> sind Papier und Pappe von naturbrauner Farbe, die ausschließlich aus nichtgebleichtem, im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Nadelholzzellstoff hergestellt sind.	
	4. <b>Wasserlinien und Wasserzeichen</b> bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung von Papier und Pappe.	
	5. Das <b>Färben in der Masse</b> bleibt, wenn nichts anderes bestimmt ist, ohne Einfluß auf die Tarifierung von Papier und Pappe.	
	6. <b>Kommen</b> für eine Ware der Nrn. 48 03 bis 48 08 <b>mehrere Tarifstellen in Betracht</b> , weil mehrere der für die Tarifierung wesentlichen Begriffsmerkmale zusammentreffen, so hat die Tarifstelle den Vorrang, die zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Sind die Zollsätze gleich oder kommt nur Zollfreiheit in Frage, so ist die Ware der zuletzt aufgeführten Tarifstelle zuzuweisen.	
	7. Bei den in Teil II des Kapitels 48 aufgeführten Waren bleibt ein <b>Bedrucken</b> auf die Tarifierung ohne Einfluß, wenn die Waren wegen des Bedruckens nicht in das Kapitel 49 fallen.	
	<b>I. Papier und Pappe, in Bobinen, Rollen oder Bogen</b>	
48 01	<b>Maschinenpapier und Maschinenpappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - gewöhnliches Packpapier:	
	1 - Strohpapier .....	27
	2 - anderes:	
	a - glatt .....	20
	b - nicht glatt .....	20
	B - gewöhnliche Pappe:	
	1 - Stroh-pappe .....	27
	2 - andere .....	18
	C - Filz-papier und Filz-pappe; sogenanntes Wollfilz-papier und sogenannte Wollfilz-pappe .....	15
	D - sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier und sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe und ähnliche Erzeugnisse, aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen Papier oder Pappe gegautscht:	
	1 - mit einer Lage Stroh-papier oder Stroh-pappe .....	22
	2 - andere:	
	a - mit einer Lage Kraft-papier oder Kraft-pappe .....	18
	b - andere .....	18
	E - Kraft-papier und Kraft-pappe:	
	1 - Kraft-papier .....	18
	2 - Kraft-pappe .....	18
	F - Zeitungsdruck-papier .....	12
	G - Filtrier-papier .....	20
	H - Zigaretten-papier .....	20
	I - Zellstoff-watte .....	20
	K - andere:	
	1 - glatt .....	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(48 01 K)	2 - andere, mit einem Quadratmetergewicht: a - von 15 g oder weniger ..... b - von mehr als 15 g, aber weniger als 30 g ..... c - von 30 g oder mehr .....	18 18 18
	Anmerkungen. 1. Gewöhnliches Packpapier ist: a) naturfarbiges oder in der Masse gefärbtes Papier mit mindestens einer rauhen Seite, ausgenommen weißes Papier, b) Papier aus Strohstoff, Altpapier oder groben Pflanzenfasern, naturfarbig oder in der Masse einfarbig gefärbt, auch auf beiden Seiten glatt, c) Papier aus naturbrauner Papiermasse, auch auf beiden Seiten glatt, alle diese mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 30 g und einer Berstfläche von nicht mehr als 25 qm. 2. Gewöhnliche Pappe ist naturfarbige Pappe, nicht gehärtet, nicht geleimt, aus Altpapier (z. B. graue Pappe), aus Strohstoff, aus groben Pflanzenfasern oder aus mechanisch oder halbchemisch vorbereitetem Holzschliff. 3. Zeitungsdruckpapier ist Papier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht glänzt, in Rollen mit einer Breite von mindestens 35 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g, einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70 % und mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 5 cm oder weniger beträgt. Das Höchstmaß des Abstandes darf um 1/2 cm überschritten werden.	
48 02	<b>Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) .....</b>	25
48 03	<b>Papier und Pappe, nur gekreppt, gerippt, durch Pressung oder Prägung gemustert, oder perforiert (mit Ausnahme des unter Nr. 48 16 fallenden Toilettenpapiers):</b>	
	A - Kraftpapier und Kraftpappe .....	22
	B - andere .....	20
48 04	<b>Wellpapier und Wellpappe, auch mit aufgeklebter Decke .....</b>	30
48 05	<b>Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auch verstärkt:</b>	
	A - mit Metalleinlage oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt .....	20
	B - andere .....	20
48 06	<b>Papier und Pappe, nur liniert oder kariert .....</b>	20
48 07	<b>Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen:</b>	
	A - Pergamentpapier und Pergamentpappe .....	20
	B - Pergamentersatzpapier und Pergamentersatzpappe .....	20
	C - andere .....	20
48 08	<b>Bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - gummiert:	
	1 - Kraftpapier und Kraftpappe .....	20
	2 - andere .....	20
	B - auf der Oberfläche gefärbt, nicht gestrichen (nicht gedeckt) .....	20
	C - gestrichen (gedeckt):	
	1 - weiß oder sonst einfarbig:	
	a - Umdruckpapier .....	20
	b - andere .....	20
	2 - andere .....	20
	D - Lack-, Öl-, Wachs-, Glycerin-, Stearin- und Paraffinpapier und -pappe, einschließlich Ölpauspapier und Dauerschablonenpapier:	
	1 - Wachs-, Stearin- und Paraffinpapier und -pappe, auch mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt .....	25
	2 - andere .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(48 08)	E - Kohlepapier und ähnliches Papier ..... F - Reagenzpapier und anderes chemisches Papier ..... G - sogenanntes Gelatinepapier und sogenanntes Stärkepapier ..... H - mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichen oder getränkt, auch mit Metall- einlagen oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen ver- stärkt, auch mit Sand oder Glimmer- oder Korkstaub überzogen ..... I - mit Graphit überzogen (Schieferpapier) und ähnliche Papiere und Pappen K - mit Kautschuk, Kunstharz oder Kunststoff bestrichen oder getränkt, ein- schließlich Nitrozellulosepapier und Nitrozellulosepappe ..... L - mit Metallstaub oder Glimmerstaub überzogen, Velourpapier, Velourpappe, ähnliche Papiere und Pappen ..... M - andere ..... Anmerkung: Einfarbig gestrichene (gedeckte) Papiere und Pappen sind solche mit einer einheitlichen Farbe auf jeder Seite, ohne Muster oder Schattierungen. Sie gelten als einfarbig gestrichen (gedeckt) auch dann, wenn die Farben der beiden Seiten verschieden sind.	15 15 20 15 20 25 22 22
48 09	<b>Papier und Pappe, hochglänzend oder hochgeglättet (Preßspan und ähnliche Erzeugnisse) .....</b>	20
48 10	<b>Platten aus Papiermasse für Filter, auch in Verbindung mit Asbestfasern ...</b>	20
48 11	<b>Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt .....</b>	15
48 12	<b>Papiertapeten, einschließlich Borten und Friese:</b> A - Linkrusta ..... B - andere ..... Anmerkung: Papiertapeten sind zur Ausschmückung von Wänden geeignetes Papier mit einer Länge von mehr als 6 m in Bobinen oder Rollen. Als Papiertapeten kommen nur in Betracht: a) Papier mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten, b) auf der Oberfläche gefärbtes oder gestrichenes Papier und Velourpapier, mit einer Breite von 60 cm oder weniger, ohne Randstreifen.	25 25
48 13	<b>Buntglaspapier .....</b>	15
48 14	<b>Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten:</b> A - ohne Linoleumschicht ..... B - mit Linoleumschicht .....	25 25
<b>II. Papier und Pappe, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten; Waren aus Papier und Pappe</b>		
48 15	<b>Zigarettenpapier, auch in Verbindung mit Kork oder anderen Stoffen:</b> A - in Streifen mit einer Breite von weniger als 4 cm ..... B - in Päckchen oder Hülsen .....	20 20
48 16	<b>Papier und Pappe, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Papierwolle für Verpackungszwecke ..... B - gefaltete Papierbänder und -streifen, auch bestrichen, zur Herstellung von Korbwaren oder für andere Zwecke ..... C - Toilettenpapier, auch perforiert, in Rollen, Päckchen oder ähnlichen Auf- machungen .....	20 20 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(48 16)	<b>D - andere:</b> 1 - in Streifen mit einer Breite von 15 cm oder weniger ..... 2 - in quadratischen oder rechteckigen Blättern, deren einfaches (nicht gefaltetes) Blatt auf keiner Seite mehr als 44 cm mißt: a - Kohlepapier, Vervielfältigungspapier, Umdruckpapier und dergleichen, auch in Behältnissen ..... b - andere ..... 3 - in anderen Formen .....	20   20 20 20
48 17	<b>Briefumschläge und dergleichen; Briefpapierausstattungen:</b> A - Briefumschläge und dergleichen ..... B - Schachteln, Taschen und ähnliche Umschließungen aus Papier oder Pappe mit Zusammenstellungen von Kartenbriefen, Postkarten (mit Ausnahme der Bildpostkarten), Briefkarten, Briefpapier und Briefhüllen, auch in Blöcken .....	15  15
48 18	<b>Umschließungen aus Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus Papier (Säcke, Beutel, Tüten, Faltschachteln und dergleichen): 1 - ganz oder teilweise aus Kraftpapier ..... 2 - andere ..... B - aus Pappe .....	25 25 20
48 19	<b>Pappwaren zum Gebrauch in Büros, Läden oder dergleichen</b> .....	20
48 20	<b>Alben für Muster oder für Sammlungen, Einsteckrahmen und Buchhüllen, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände für Lose-Blatt-Systeme, andere Einbände sowie ähnliche Waren des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b> A - in Leder oder in Kunstleder gebunden ..... B - andere .....  Anmerkung. Alben für Muster oder für Sammlungen sind nur dann der Nr. 48 20 zuzuweisen, wenn sie nach Aufschrift oder Einrichtung unzweifelhaft nur diesen Verwendungszweck haben. Wenn sie nach ihrer Beschaffenheit außerdem als Waren verwendet werden können, wie sie in Nr. 48 21 aufgeführt sind, so fallen sie unter diese Tarifnummer.	20 20    20
48 21	<b>Register, Hefte, Merkbücher, Notizblöcke aller Art, Vormerkkalender, Schulbedarfsartikel und dergleichen, aus Papier oder Pappe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b> A - in Leder oder in Kunstleder gebunden ..... B - andere .....	20 20
48 22	<b>Spulen und Hülsen aller Art für die Textilindustrie, aus Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet; Rohre und dergleichen zum Aufwickeln von Spinnstoffen oder Papier</b> .....	20
48 23	<b>Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe, geformt oder gepreßt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Teller, Platten, Töpfe, Deckel, Becher und dergleichen)</b> .....	20
48 24	<b>Waren aus gummiertem Papier, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Kleberollen, Klebecken, Klebefalze und dergleichen)</b> .....	20
48 25	<b>Waren aus mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichenem oder getränktem Papier oder mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichener oder getränkter Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
48 26	<b>Waren aus Zellstoffwatte (z. B. Tischtücher, Servietten und Taschentücher)</b>	15
48 27	<b>Waren aus Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - gelochtes Papier und gelochte Pappe für Jacquardmaschinen oder dergleichen .....	10
	B - Borten für Wandbretter, mit Ausnahme der Papierspitzen und Papierstickereien .....	15
	C - Papierspitzen und Papierstickereien .....	15
	D - Tischtücher, Servietten und Taschentücher .....	15
	E - Dauerschablonen, auch in Verbindung mit Kohlepapier oder ähnlichem Papier .....	15
	F - Waren aus Filtrierpapier .....	15
	G - Schnittmuster und Modelle, auch zusammengesetzt .....	15
	H - andere .....	15
<b>Kapitel 49</b>		
<b>Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:		
a) Register, Hefte, Merkbücher, Notizblöcke aller Art, Vormerkkalender, Schulbedarfsartikel und dergleichen (Kap. 48);		
b) Spielkarten (Kap. 97);		
c) nichtentwertete Briefmarken, die im Inland ungültig sind, sowie entwertete Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen (Kap. 99);		
d) die in diesem Kapitel aufgeführten Waren, die mehr als 100 Jahre alt sind; diese werden als »Sammlungsstücke« (Kap. 99) behandelt. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf ihr Alter, für Originaldrucke und -stiche.		
2. <b>Bücher und Zeitschriften</b> , die von einer darin genannten Firma oder für Rechnung einer Firma zu Werbezwecken herausgegeben werden, und solche, die überwiegend allgemeinen Werbezwecken dienen, gelten als Werbematerial.		
3. <b>Werbedrucke und Gebrauchsanweisungen</b> für Waren aller Art werden, wenn sie zur üblichen Aufmachung dieser Waren gehören, wie diese verzollt.		
49 01	<b>Gedruckte Bücher, auch mit Bildern:</b>	
	A - ungebunden oder broschiert .....	frei
	B - gebunden:	
	1 - in Leder oder Kunstleder .....	frei
	2 - andere .....	frei
<b>Anmerkung.</b>		
Buchhüllen, Schutzhüllen und dergleichen aus Papier oder Pappe werden wie die Bücher behandelt, mit denen sie eingehen.		
49 02	<b>Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern:</b>	
	A - Modezeitschriften .....	frei
	B - andere .....	frei
<b>Anmerkung.</b>		
Eingebundene oder kartonierte Zeitschriften werden wie Bücher behandelt.		
49 03	<b>Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der gedruckten Wand- und Landkarten:</b>	
	A - nicht aufgezogen .....	frei
	B - aufgezogen .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
49 04	<b>Noten, handgeschrieben, gestochen oder gedruckt, auch mit Bildern:</b> A - nicht gebunden ..... B - gebunden .....	frei frei
49 05	<b>Bildpostkarten jedes Herstellungsverfahrens, auch in Heften oder Bogen, auch ausgestattet</b> ..... Anmerkung: Bildpostkarten sind Karten mit Bildern und mit einem geeigneten Aufdruck für die Verwendung.	15
49 06	<b>Etiketten aller Art, bedruckt oder unbedruckt, auch gummiert:</b> A - ohne Bilder ..... B - andere .....	20 20
49 07	<b>Banknoten, Stempelpapier, Aktien, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere:</b> A - unterzeichnet und numeriert ..... B - andere .....	20 20
49 08	<b>Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen, die im Inland gültig sind, nicht entwertet</b> .....	20
49 09	<b>Gewerbliche Pläne und Zeichnungen (z. B. Baupläne und technische Zeichnungen), mit der Hand hergestellt oder photographisch vervielfältigt; Handschriften, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ..... Anmerkung: Mit der Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke (Originale und Durchschläge) werden wie Handschriften behandelt. Abzüge, die in einem Vervielfältigungsverfahren hergestellt worden sind, werden wie gedruckte Erzeugnisse behandelt.	frei
49 10	<b>Kalender und Abreißkalender aller Art, einschließlich Blöcke und Rücken von Abreißkalendern, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20
49 11	<b>Bilder, Bilddrucke und Photographien, auch in Form von Büchern oder Alben:</b> A - Alben und Bilderbücher für Kinder, auch aus Geweben ..... B - Abziehbilder, auch in Mappen: 1 - für gewerbliche Zwecke ..... 2 - andere ..... C - vollständige, nicht gebundene Sammlungen von Bilddrucken mit nummerierten Seiten: 1 - mit erklärendem Text ..... 2 - andere ..... D - andere, auch in Mappen ..... Anmerkungen: 1. Alben und Bilderbücher sind: a) solche, deren Bilder nicht vom Text abhängig und ohne ihn verständlich sind, b) solche, bei denen mindestens die Hälfte der Seiten keinen Text aufweist, c) Zeichen- und Malbücher aller Art. 2. Bei gerahmten Bildern und Photographien werden die Rahmen für sich verzollt.	10 10 10 10 10 10
49 12	<b>Anderere Drucke jedes Verfahrens, auch mit Bildern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Glückwunsch-, Weihnachts- und Geburtstagskarten, Familienanzeigen, Visitenkarten und dergleichen ..... B - Werbematerial ..... C - bedruckte Karten für Statistikmaschinen ..... D - andere .....	15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XI</b></p> <p><b>Spinnstoffe und Waren daraus</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p><b>1. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:</b></p> <p>a) Roßhaar, auch gekrollt, Borsten und Tierhaare für die Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren (Kap. 5);</p> <p>b) Menschenhaare und Waren daraus (Kap. 5 und 67). Jedoch sind Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren für die Verwendung in Ölpresen und für ähnliche Zwecke im Kapitel 59 erfaßt;</p> <p>c) Espartogras (Alfa, Spartogras), Binsen, weder gebrochen noch geschwungen oder gehechelt und Ginster in Stengeln (Kap. 14);</p> <p>d) Asbestfasern (Kap. 25) und Waren daraus (Kap. 68);</p> <p>e) Watte, zum Heilgebrauch oder nur keimfrei gemacht (Kap. 30);</p> <p>f) künstliches Roßhaar und Katgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, beide mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, sowie Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) mit einer Breite von mehr als 5 mm, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse (Kap. 39);</p> <p>g) mit Kautschuk behandelte Garne, Gewebe und Filze des Kapitels 40;</p> <p>h) behaarte Felle (Kap. 41);</p> <p>i) in den Nrn. 42 02 und 42 03 aufgeführte Erzeugnisse aus Spinnstoffen (z. B. Reiseartikel, Necessaires und Handtaschen) (Kap. 42);</p> <p>k) Flecht- und Korbwaren (Kap. 46);</p> <p>l) Zellstoffwatte (Kap. 48);</p> <p>m) Alben und Bilderbücher für Kinder, aus Geweben (Kap. 49);</p> <p>n) Schuhe und Gamaschen aller Art aus Spinnstoffen, sowie Teile davon (Kap. 64). Jedoch bleiben Schuhe aus Geweben oder Gewirken ohne angebrachte Sohlen in diesem Abschnitt;</p> <p>o) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);</p> <p>p) Haarnetze aus Spinnstoffen oder aus Menschenhaaren (Kap. 65 und 67);</p> <p>q) Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet (Kap. 67);</p> <p>r) Schleifmittel auf Geweben und Blätter aus Glimmerschuppen auf Geweben; Bremsbelag und Kupplungsbelag auf der Grundlage von Spinnstoffen (Kap. 68);</p> <p>s) Glasfasern und Waren daraus (Kap. 70);</p> <p>t) Fallschirme und Zubehör (Kap. 88);</p> <p>u) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, Teile und Zubehör, insbesondere Sportnetze (Kap. 97).</p> <p><b>2. Begriffsbestimmungen für Spinnstoffe.</b></p> <p>a) Als <b>Seide</b> gilt in allen Bestimmungen, des Zolltarifs, ausgenommen das Kapitel 50, die eigentliche Seide (Kokonfäden, Grègeäden und Garne daraus), die Schappeseide und die Bouretteseide (rein, miteinander gemischt und Garne daraus).</p> <p>b) <b>Seide</b> im Sinne des Kapitels 50 sind Kokonfäden, Grègeäden und Garne daraus.</p> <p>c) <b>Synthetische Spinnstoffe</b> sind Fäden, die aus chemisch erzeugten Kunststoffen (z. B. Polyamiden, Vinylderivaten oder dergleichen) bestehen und unter Verwendung von Spinn- düsen gesponnen worden sind, sowie Fasern dieser Art.</p> <p>d) <b>Künstliche Spinnstoffe</b> sind Fäden, die aus chemisch gewonnenen Lösungen von Naturstoffen (z. B. Zellstoff, Protein oder Algen) unter Verwendung von Spinn- düsen gesponnen worden sind, sowie Fasern dieser Art.</p> <p><b>3. Begriffsbestimmungen für Garne.</b></p> <p>Es werden behandelt</p> <p>a) als <b>rohe Garne:</b></p> <p>Garne, welche die Naturfarbe der Spinnstoffe aufweisen und keine Behandlung durch Bleichen, Färben oder Bedrucken erfahren haben; bloß angefärbte Garne, das sind flüchtig gefärbte Garne, deren Farbe durch einfaches Waschen mit Seife verschwindet; Garne, die ganz oder teilweise aus Abfallfasern von unbestimmter Färbung bestehen (sogenannte Grisaillegarne);</p> <p>b) als <b>gebleichte Garne:</b></p> <p>Garne, die (in der Flocke oder im Garn) gebleicht sind; Garne, die (in der Flocke oder im Garn) abgekocht (gebeucht) sind; weiß gefärbte Garne;</p>		



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>c) als <b>gefärbte Garne:</b>  Garne, die (in der Flocke oder im Garn) gefärbt sind, mit Ausnahme der bloß ange-  färbten Garne und der weiß gefärbten Garne;  kremierte, jaspierete oder melierte Garne;  Garne, die mit einem Überzug aus Lack oder Metallpulver versehen sind. Die auf  galvanischem Weg metallisierten Garne fallen unter die Metallgarne der Nr. 57 01;</p> <p>d) als <b>bedruckte Garne:</b>  die durch Bedrucken erzeugten farbigen Garne;  die sogenannten Flammgarne und Ringelgarne.</p> <p>4. A. Als <b>Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> gelten:</p> <p>a) Garne auf Karten, Spulen, Rollen oder ähnlichen Unterlagen oder in Kugeln oder  Knäueln, sofern ihre Menge je Stück nicht mehr beträgt als 200 g (einschließlich  Unterlage) bei Leinengarnen, 125 g (einschließlich Unterlage) bei Wollgarnen und  Baumwollgarnen, 500 m bei anderen Garnen;</p> <p>b) Garne in Strähnen bis höchstens 125 g;</p> <p>c) Garne in Strähnen von beliebigem Gewicht, wenn diese durch einen Fitzfaden in  gleiche Gebinde von je höchstens 125 g abgeteilt sind.</p> <p>B. In keinem Falle gelten jedoch als Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>a) einfache Garne, gleichviel in welcher Aufmachung,</p> <p>b) Garne aller Art in Cops oder in konischen Spulen.</p> <p>5. A. Als <b>Bindfäden, Seile und Taue</b> sind zu behandeln:</p> <p>a) einfache (ungezwirnte) Garne aus Hanf, Ginster, Manilahanf, Jute, juteähnlichen  Fasern, Sisal oder anderen Agavefasern mit einem Durchmesser von mehr als  1,5 mm;</p> <p>b) Kokosgarne, drei- oder mehrfach, ohne Rücksicht auf den Durchmesser;</p> <p>c) andere Garne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geglättete Garne jeden Durchmessers, ungezwirnt oder gezwirnt, ausgenommen  Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Ginstergarne auf Spulen, Rollen, Karten oder  ähnlichen Unterlagen;</li> <li>2. nichtgeglättete Garne mit einem Durchmesser von mehr als 2 mm, ungezwirnt  oder gezwirnt.</li> </ol> <p>B. Von der Behandlung als Bindfäden, Seile oder Taue sind ausgeschlossen:</p> <p>a) Garne jeden Durchmessers, die Wolle, Tierhaare oder Roßhaar in beliebiger Menge  enthalten; sie werden stets als Garne behandelt;</p> <p>b) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder Kunstseide und künstliches Roß-  haar; sie werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt (Kap. 39, 50 und 52).</p> <p>6. <b>Begriffsbestimmungen für Gewebe.</b>  Es werden behandelt</p> <p>a) als <b>rohe Gewebe:</b>  Gewebe, die aus rohen oder als roh zu behandelnden Garnen bestehen und keine Be-  handlung durch Bleichen oder Färben erfahren haben; dies gilt auch dann, wenn die  Gewebe mit farblosen Zurichtestoffen getränkt sind;</p> <p>b) als <b>gebleichte Gewebe:</b>  Gewebe, die im Stück gebleicht sind oder die aus gebleichten oder als gebleicht zu  behandelnden Garnen bestehen;  Gewebe, die aus rohen und aus gebleichten oder als gebleicht zu behandelnden Garnen  bestehen;  Gewebe, die abgekocht (gebeucht) sind;  weiß gefärbte Gewebe;</p> <p>c) als <b>gefärbte Gewebe:</b>  Gewebe, die im Stück gefärbt sind oder die aus einfarbigen (unschattierten) Garnen  bestehen, mit Ausnahme der weiß gefärbten Gewebe;  kremierte Gewebe;</p> <p>d) als <b>Buntgewebe:</b>  Gewebe aus Garnen von verschiedener Farbe;  Gewebe aus Garnen von verschiedenem Farbton;  Gewebe, die aus rohen oder gebleichten und aus farbigen Garnen bestehen;  Gewebe aus jaspiereten oder melierten Garnen.  In jedem Fall bleiben diejenigen Garne, aus denen die Webekanten und die Stück-  enden bestehen, außer Betracht;</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>e) als <b>bedruckte Gewebe:</b>  Gewebe, die nach dem Weben mit einer oder mit mehreren Farben oder in mehreren Farbtönen bedruckt worden sind;  Gewebe, deren Kette nach dem Schären bedruckt worden ist;  Gewebe aus bedruckten Garnen, Flammgarnen oder Ringelgarnen;  Gewebe, die aus rohen, gebleichten oder gefärbten Garnen und aus bedruckten Garnen, Flammgarnen oder Ringelgarnen bestehen.  Als bedruckte Gewebe werden ferner behandelt:  Gewebe mit Mustern, die mit Pinsel, Bürste oder Spritzapparat aufgetragen oder durch chemische Verfahren oder in anderer Weise hervorgerufen sind;  Gewebe, die mit gemahlenden Spinnstoffen bedruckt worden sind.  Einfarbig bemalte Gewebe werden dagegen wie bestrichene Gewebe (Kap. 59) behandelt.</p> <p>f) als <b>ungemusterte Gewebe, mit Ausnahme von Tüll und Netzstoffen:</b>  Gewebe, die auf der Schauseite nur eine Grundbindung aufweisen, d. h. Gewebe mit Leinwand- oder Taftbindung, Gewebe mit Köper- oder Sergebindung und Gewebe mit Atlas- oder Satinbindung.</p> <p>g) als <b>broschierte Gewebe:</b>  gemusterte Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch einen oder mehrere vom Grundgewebe unabhängige Fäden (Broschierfäden) gebildet werden, die man entfernen kann, ohne das Gewebe zu zerstören;  ferner lancierte Gewebe, das sind Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch Verwendung besonderer, vom Grundgewebe unabhängiger Kettfäden (Lancierkette) oder Schußfäden (Lancierschüsse) gebildet werden.</p> <p>7. <b>Moirieren, Gaufrieren</b> und die nach dem Weben ausgeführten mechanischen Ausrüstungsarbeiten sind auf die Tarifierung von Geweben ohne Einfluß.</p> <p>8. <b>Umspinnene Garne (Gimpen), geflochtene Garne, gewirkte (gehäkelte) Garne und Chenillegarne</b> werden als Posamentierwaren behandelt.</p> <p>9. <b>Mischwaren.</b>  A. Allgemeine Bestimmungen.  Spinnstoffwaren, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Mischwaren), sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zu behandeln:  a) Mischwaren, die Seide, Schappeseide oder Bouretteseide (Kap. 50) mit einem Gewichtsanteil von insgesamt mehr als 10% enthalten, werden wie gleichartige Waren aus diesen Spinnstoffen behandelt.  Enthält eine solche Mischware zwei oder drei dieser Spinnstoffe, so wird sie der Tarifstelle zugewiesen, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff des Kapitels 50 entspricht.  b) Mischgewebe, die nicht unter a) fallen und deren Kette ganz aus Kunstseide besteht, werden wie Gewebe aus Kunstseide behandelt (Kap. 52).  c) Andere als die unter a) und b) genannten Mischwaren werden wie gleichartige Waren aus dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff behandelt.  d) Ist in den Fällen a) Absatz 2 und c) von den mehreren Spinnstoffen nicht nur einer gewichtsmäßig vorherrschend oder stehen alle gewichtsmäßig einander gleich, so ist die Tarifstelle des Spinnstoffes maßgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die Mischware der im Tarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen.  e) Metallgarne werden mit ihrem Gesamtgewicht wie Garne aus einem einheitlichen (besonderen) Spinnstoff in Betracht gezogen. Dies gilt auch für Metallfäden, die in Spinnstoffwaren enthalten sind.</p> B. Besondere Bestimmungen. Es bleiben bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung außer Betracht: a) bei Samt, auch nicht aufgeschnittenem Samt, und bei Plüsch das Grundgewebe. Dies gilt auch für Samt- und Plüschbänder sowie für Teppiche aller Art, die nach Art der Samt- und Plüschgewebe oder die auf Kanevas hergestellt sind; b) bei der Chenille und bei den Waren aus Chenille die Fäden, auf welche die Chenille gesponnen oder gewebt ist; c) bei Posamentierwaren die Einlagen und Unterlagen; d) bei den Stickereien, ausgenommen Atz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund, die stoffliche Beschaffenheit des Stickfadens; e) bei allen Waren: Erzeugnisse aus Kautschuk oder anderen Stoffen als Spinnstoffen, die bei der Herstellung der Waren eingearbeitet (z. B. eingewebt, eingeflochten oder eingewirkt) worden sind, wenn nichts anderes bestimmt ist.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>10. <b>Fertiggestellte Waren.</b></p> <p>A. Als <b>fertiggestellt</b> im Sinne der Kapitel 61 und 62 gelten:</p> <p>a) zugeschnittene Waren von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form;</p> <p>b) abgepaßt gewebte Waren, die ohne Zuschneiden, Nähen oder eine andere zusätzliche Bearbeitung gebrauchsfertig sind (z.B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher und Halstücher);</p> <p>c) Waren, deren Ränder auf irgendeine Weise gesäumt oder gerollt oder mit geknüpften Fransen (aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden) versehen sind;</p> <p>d) zugeschnittene Waren jeder Form mit Auszieharbeit;</p> <p>e) durch Nähen, Kleben oder in ähnlicher Weise hergestellte Waren.</p> <p>B. <b>Fertiggestellte Waren, die mit Stickstichen</b> nur gesäumt sind, jedoch sonst keine andere Stickarbeit aufweisen, werden nicht als bestickte Waren behandelt.</p> <p>11. <b>Kleider und andere fertiggestellte Waren.</b></p> <p>A. Bei der Tarifierung bleiben außer Betracht:</p> <p>Kragen, Halskrausen, Stulpen, Ärmelaufschläge, Besätze, Manschetten, Abzeichen, Bänder und ähnliche Ausstattungen, ferner, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, Ausfütterungen, Auspolsterungen und sonstige zur inneren Ausstattung von Kleidungsstücken gehörige Teile.</p> <p>B. Kleider und andere Waren, die aus zwei oder mehr als zwei verschiedenen Spinnstoffwaren hergestellt sind, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Waren aus der Spinnstoffware behandelt, die den Charakter der zusammengesetzten Ware bestimmt. Im Zweifelsfall ist die Spinnstoffware maßgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Dabei sind etwaige Mischwaren entsprechend ihrer Tarifierung nach den Bestimmungen in der vorstehenden Anmerkung 9 zu berücksichtigen. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die zusammengesetzte Ware der im Tarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen.</p>	
	<p><b>Kapitel 50</b></p> <p><b>Seide, Schappeseide und Bouretteseide</b></p> <p><b>I. Kokons, Spinnstoffe und Abfälle</b></p>	
50 01	<p><b>Seidenraupenkokons:</b></p> <p>A - zum Abhaspeln geeignet .....</p> <p>B - andere .....</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>
50 02	<p><b>Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere Seidenabfälle:</b></p> <p>A - weder gerissen noch gekrempelt noch gekämmt:</p> <p>1 - roh .....</p> <p>2 - abgekocht oder anders bearbeitet .....</p> <p>B - gerissen (Reißspinnstoff) .....</p> <p>C - gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:</p> <p>1 - in Vliesen oder in Locken .....</p> <p>2 - als Band oder Vorgespinnst .....</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
	<p><b>II. Garne</b></p>	
50 03	<p><b>Seidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b></p> <p>A - roh:</p> <p>1 - ungedreht:</p> <p>a - in Strähnen .....</p> <p>b - anders aufgemacht .....</p> <p>2 - gedreht oder gezwirnt .....</p> <p>B - abgekocht oder gebleicht .....</p> <p>C - gefärbt oder bedruckt .....</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
50 04	<b>Schappeseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - roh ..... B - abgekocht oder gebleicht ..... C - gefärbt oder bedruckt .....	frei frei frei
50 05	<b>Bouretteseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt:</b> A - roh ..... B - abgekocht oder gebleicht ..... C - gefärbt oder bedruckt .....	frei frei frei
50 06	<b>Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - Seidengarne ..... B - Schappeseidengarne .....	12 8
50 07	<b>Messinahaar</b> .....	frei
50 08	<b>Katgutnachahmungen aus Seide</b> .....	15
<b>III. Gewebe</b>		
50 09	<b>Kreppgewebe aus Seide:</b> A - roh, ungemustert ..... B - andere .....	25 25
50 10	<b>Gewebe aus Seide oder Schappeseide, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - taftbindige, sogenannte ostasiatische Gewebe ganz aus Seide, wie Shantung-, Honan-, Assan- und ähnliche Gewebe aus Tussahseide oder wie Habutai- und Corahgewebe, roh oder nur abgekocht ..... B - andere: 1 - ungemustert: a - roh ..... b - abgekocht oder gebleicht ..... c - gefärbt oder bunt gewebt ..... d - bedruckt ..... 2 - gemustert: a - roh ..... b - abgekocht oder gebleicht ..... c - gefärbt oder bunt gewebt ..... d - bedruckt .....	30   25 25 25 25  25 25 25 25
50 11	<b>Gewebe aus Bouretteseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	25
50 12	<b>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe</b> .....	30
<b>Kapitel 51</b>		
<b>Wolle, Tierhaare und Roßhaar</b>		
<b>I. Spinnstoffe und Abfälle</b>		
51 01	<b>Schafwolle:</b> A - Schweißwolle oder auf dem Rücken gewaschene Wolle ..... B - nach der Schur gewaschene Wolle, auch gebleicht oder gefärbt: 1 - nicht karbonisiert ..... 2 - karbonisiert .....	frei  1 1

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
51 02	<b>Tierhaare, auch gewaschen, gebleicht, gefärbt oder gekrollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - feine Tierhaare .....	frei
	B - grobe Tierhaare und Abfälle davon:	
	1 - nicht gekrollt .....	frei
	2 - gekrollt .....	frei
	Anmerkung.	
	Feine Tierhaare sind die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vicunna, Jak, Kamel (Flaumhaare), Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (mit Ausnahme der gewöhnlichen Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten.	
51 03	<b>Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, mit Ausnahme der Reißwolle:</b>	
	A - Kämmlinge:	
	1 - nicht karbonisiert .....	frei
	2 - karbonisiert .....	frei
	B - Spinnereiabfälle .....	frei
	C - andere:	
	1 - nicht karbonisiert .....	frei
	2 - karbonisiert .....	frei
51 04	<b>Reißwolle und gerissene Tierhaare (Reißspinnstoff) .....</b>	frei
51 05	<b>Wolle und Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:</b>	
	A - gekrempelt:	
	1 - als Band oder Vorgespinnst:	
	a - weder gebleicht noch gefärbt .....	2
	b - gebleicht oder gefärbt .....	2
	2 - andere .....	2
	B - gekämmt:	
	1 - weder gebleicht noch gefärbt .....	2
	2 - gebleicht oder gefärbt .....	2
<b>II. Garne</b>		
51 06	<b>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - einfach (ungezwirnt):	
	1 - roh .....	9
	2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt .....	9
	B - gezwirnt:	
	1 - roh .....	9
	2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt .....	9
51 07	<b>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - einfach (ungezwirnt):	
	1 - roh .....	9
	2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt .....	9
	B - gezwirnt:	
	1 - roh .....	9
	2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt .....	9
51 08	<b>Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - roh .....	9
	B - gebleicht, gefärbt oder bedruckt .....	9

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
51 09	<b>Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> .....	9
51 10	<b>Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - Garne aus Wolle .....	10
	B - andere .....	10
<b>III. Gewebe</b>		
51 11	<b>Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20
51 12	<b>Gewebe aus groben Tierhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ....	20
51 13	<b>Gewebe aus Roßhaar, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20
51 14	<b>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Wolle oder Tierhaaren</b>	30
<b>Kapitel 52</b> <b>Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. Synthetische und künstliche <b>Spinnstoffe, auch in Bündeln</b> , werden, wenn die Länge der Faser 2 m oder weniger beträgt, als Zellwolle (Spinnfasern), andernfalls als Kunstseide (Spinnfäden) behandelt. Als Bündel gelten Gebinde aus gleichlangen Fasern, die die Länge des Bündels haben.		
2. <b>Abfälle von Kunstseide</b> sind in Nr. 53 02 und 53 03 aufgeführt.		
<b>I. Garne</b>		
52 01	<b>Kunstseidengarne, ungedreht oder gedreht, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - aus synthetischer Spinmasse:	
	1 - ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht .....	20
	b - gefärbt oder bedruckt .....	20
	2 - mehrmals gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht .....	20
	b - gefärbt oder bedruckt .....	20
	B - aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht .....	20
	b - gefärbt oder bedruckt .....	20
	2 - mehrmals gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht .....	20
	b - gefärbt oder bedruckt .....	20
52 02	<b>Künstliches Roßhaar, Streifen und dergleichen (künstliches Stroh) sowie Katgutnachahmungen, auch in Längen geschnitten:</b>	
	A - aus synthetischer Spinnmasse .....	18
	B - aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - Streifen .....	18
	2 - andere .....	18
<b>Anmerkung.</b>		
Künstliches Roßhaar und Katgutnachahmungen, beide mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, sowie Streifen und dergleichen mit einer Breite von mehr als 5 mm fallen unter das Kapitel 39.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
52 03	<b>Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - aus synthetischer Spinnmasse .....	20
	B - aus künstlicher Spinnmasse .....	20
	<b>II. Gewebe</b>	
52 04	<b>Gewebe aus Kunstseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen .....	22
	B - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - Kreppgewebe:	
	a - ungemustert .....	25
	b - gemustert .....	25
	2 - andere:	
	a - ungemustert .....	25
	b - gemustert .....	25
52 05	<b>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Kunstseide:</b>	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen .....	30
	B - aus künstlichen Spinnstoffen .....	30
	<b>Kapitel 53 Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)</b>	
	<b>I. Spinnstoffe</b>	
53 01	<b>Zellwolle, lose oder in Bündeln:</b>	
	A - aus synthetischer Spinnmasse .....	15
	B - aus künstlicher Spinnmasse .....	15
53 02	<b>Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, lose, einschließlich der Garnabfälle und des Reißspinnstoffes:</b>	
	A - aus synthetischer Spinnmasse .....	15
	B - aus künstlicher Spinnmasse .....	15
53 03	<b>Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder gestreckt, mit Ausnahme der Watte:</b>	
	A - aus synthetischer Spinnmasse .....	15
	B - aus künstlicher Spinnmasse .....	15
	<b>II. Garne</b>	
53 04	<b>Zellwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen .....	20
	B - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - einfach (ungezwirnt), auch überdreht:	
	a - unter Nr. 173 metrisch .....	17
	b - Nr. 173 metrisch oder darüber .....	7
	2 - gezwirnt .....	20
	<b>Anmerkung</b>	
	Vorgarne mit einem Gewicht von weniger als 2 g je Meter werden wie Garne behandelt.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
53 05	<b>Zellwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - aus synthetischen Spinnstoffen ..... B - aus künstlichen Spinnstoffen .....	20 20
<b>III. Gewebe</b>		
53 06	<b>Gewebe aus Zellwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus synthetischen Spinnstoffen ..... B - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - ungemustert ..... 2 - gemustert .....	25 20 20
53 07	<b>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Zellwolle:</b> A - aus synthetischen Spinnstoffen ..... B - aus künstlichen Spinnstoffen .....	30 30
<b>Kapitel 54 Flachs und Ramie</b>		
<b>I. Spinnstoffe und Abfälle</b>		
54 01	<b>Flachs:</b> A - roh, geröstet oder geschwungen ..... B - gehechelt ..... C - Werg und Abfälle: 1 - Reißspinnstoff ..... 2 - andere .....	frei frei frei frei
54 02	<b>Ramie:</b> A - roh, gebrochen oder geschwungen ..... B - gehechelt ..... C - Werg und Abfälle: 1 - Reißspinnstoff ..... 2 - andere .....	frei frei frei frei
<b>II. Garne</b>		
54 03	<b>Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - einfach (ungezwirnt): 1 - bis Nr. 50 englisch: a - roh ..... b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt ..... 2 - über Nr. 50 bis Nr. 55 englisch: a - roh ..... b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt .....	12 12 7 7



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(5403 A)	3 - über Nr. 55 bis Nr. 75 englisch: a - roh ..... b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt ..... 4 - über Nr. 75 englisch: a - roh ..... b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt ..... B - gezwirnt .....	7 7 frei frei 15
54 04	<b>Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> .....	17
<b>III. Gewebe</b>		
54 05	<b>Gewebe aus Flachs oder Ramie, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - ungemustert: 1 - roh ..... 2 - gebleicht, gefärbt, bunt gewebt oder bedruckt ..... B - gemustert: 1 - roh ..... 2 - gebleicht, gefärbt, bunt gewebt oder bedruckt ..... Anmerkung. Bei der Tarifierung von Geweben aus Flachs oder Ramie bleibt ein einfacher oder doppelter andersfarbiger Randstreifen außer Betracht.	20 20 20 20
54 06	<b>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Flachs oder Ramie</b> ...	30
<b>Kapitel 55</b> <b>Baumwolle</b>		
<b>I. Spinnstoffe und Abfälle</b>		
55 01	<b>Baumwolle:</b> A - roh ..... B - gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt .....	frei frei
55 02	<b>Baumwollabfälle:</b> A - Linters: 1 - roh ..... 2 - gewaschen, entfettet, gereinigt oder gebleicht ..... B - andere: 1 - Reißbaumwolle (Reißspinnstoff) ..... 2 - andere .....	frei frei frei frei
55 03	<b>Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte</b> .....	frei
<b>II. Garne</b>		
55 04	<b>Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - einfach (ungezwirnt), auch überdreht: 1 - unter Nr. 173 metrisch ..... 2 - Nr. 173 metrisch oder darüber ..... B - gezwirnt .....	17 7 20
55 05	<b>Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b> A - auf Holzrollen ..... B - andere .....	25 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>III. Gewebe</b>		
55 06	Gewebe aus Baumwolle, ungemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
55 07	Gewebe aus Baumwolle, gemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - broschierte Gewebe .....	27
	B - andere .....	24
55 08	Drehergewebe aus Baumwolle .....	20
55 09	Samt, Plüsch und Chenillegewebe aus Baumwolle:	
	A - Flor aus der Kette gebildet .....	30
	B - Flor aus dem Schuß gebildet .....	20
55 10	Schlingengewebe aus Baumwolle (z. B. Frottiergewebe und dergleichen) .....	20
 <b>Kapitel 56</b> <b>Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Papiergarngewebe</b>		
<b>I. Spinnstoffe und Abfälle</b>		
56 01	<b>Hanf (Cannabis sativa):</b>	
	A - roh, geröstet oder geschwungen .....	frei
	B - gehechelt .....	frei
	C - Werg und Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff .....	frei
	2 - andere .....	frei
56 02	<b>GINSTER, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff:</b>	
	A - Reißspinnstoff .....	frei
	B - anderer .....	frei
56 03	<b>Manilahanf (Abaca), roh, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff:</b>	
	A - Reißspinnstoff .....	frei
	B - anderer .....	frei
	Anmerkung. Aneinandergeknapfte Manilahanffasern sind wie Garn zu behandeln.	
56 04	<b>Jute und juteähnliche Fasern:</b>	
	A - roh oder geschwungen .....	frei
	B - gehechelt .....	frei
	C - Werg und Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff .....	frei
	2 - andere .....	frei
56 05	<b>Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Sisal und andere Agavefasern, roh, als Werg oder Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff .....	frei
	2 - andere .....	frei
	B - Kokosfasern, roh (lose, in Bündeln oder zu Strängen zusammengedreht) . . .	frei
	C - andere, auch gehechelt oder als Werg, einschließlich von Alfa-, Esparto- gras- und Binsfasern, gebrochen, geschwungen oder gehechelt .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>II. Garne</b>		
56 06	<b>Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt:</b>	
	A - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	1 - ungeglättet .....	15
	2 - geglättet .....	18
	B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	18
56 07	<b>Jutegarne und Garne aus juteähnlichen Fasern, ungezwirnt oder gezwirnt</b> . . . .	22
56 08	<b>Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ungezwirnt oder gezwirnt:</b>	
	A - Kokosgarne .....	frei
	B - andere .....	18
56 09	<b>Papiergarne</b> .....	15
<b>III. Gewebe</b>		
56 10	<b>Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> . . . .	22
56 11	<b>Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - roh, ungemustert .....	30
	B - andere .....	30
56 12	<b>Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus Sisal, aus anderen Agavefasern oder aus Manilahanf .....	25
	B - aus Kokosfasern .....	25
	C - aus anderen Spinnstoffen .....	25
56 13	<b>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Spinnstoffen dieses Kapitels</b> .....	30
56 14	<b>Papiergarngewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20
<b>Kapitel 57</b>		
<b>Metallgarne</b>		
57 01	<b>Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne):</b>	
	A - aus Edelmetallen .....	10
	B - andere:	
	1 - aus unedlem vergoldetem oder versilbertem Metall .....	10
	2 - aus unedlem Metall .....	10
	Anmerkung: Wie Metallgarne sind die auf galvanischem Wege mit einem Metallüberzug versehenen Garne zu behandeln.	
57 02	<b>Gewebe aus Metallfäden oder aus Metallgarnen, für Bekleidung, Inneneinrichtung oder ähnliche Verwendungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Seide enthaltend .....	20
	B - andere .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Kapitel 58</b></p> <p><b>Teppiche und ähnliche Waren; Bänder; Posamentierwaren. Tüll; Netzstoffe; Spitzen, Spitzenstoffe, Stickereien</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) gewebte gummielastische Bänder (Nr. 59 19);</p> <p>b) geflochtene Bänder aus künstlichem Roßhaar oder künstlichem Stroh (Kap. 46) und geflochtene gummielastische Bänder (Nr. 59 19);</p> <p>c) gewirkte Bänder (Kap. 60).</p> <p>2. Als <b>Teppiche</b> werden nicht nur Fußbodenteppiche behandelt, sondern auch Tischdecken, die nach Art der Fußbodenteppiche hergestellt sind. Teppiche aus Filz fallen in das Kapitel 59.</p> <p>3. <b>Teppiche mit angebrachten Fransen</b>, Futter oder genähten Einfassungen verbleiben in diesem Kapitel.</p> <p>4. <b>Gebrauchsfertige Waren aus Spitzen oder aus Stickereien</b> der Nrn. 58 09, 58 10 und 58 11, die aus Einzelteilen durch Nähen oder in anderer Weise zusammengesetzt sind, werden, je nach der Art des Gegenstandes, als Waren der Kapitel 61 oder 62 behandelt.</p> <p>5. <b>Applikationsarbeiten</b> (Aufnäh- und Aufstickarbeiten) aus Flittern, Perlen oder anderen Verzierungen aus anderen Stoffen aller Art, sowie Stickarbeiten aus Metall- oder Glasfäden werden wie Stickereien behandelt. Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund aus Glasfäden verbleiben jedoch im Kapitel 70.</p>		
58 01	<p><b>Geknüpfte Teppiche:</b></p> <p>A - aus Seide .....</p> <p>B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....</p> <p>C - aus anderen Spinnstoffen .....</p>	<p>35</p> <p>35</p> <p>35</p>
58 02	<p><b>Teppiche, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen .....</p> <p>B - aus Wolle oder Tierhaaren .....</p> <p>C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen .....</p> <p>D - aus Baumwolle .....</p> <p>E - aus Jute oder juteähnlichen Fasern .....</p> <p>F - aus Sisal oder anderen Agavefasern, aus Manilahanf oder aus Kokosfasern .....</p> <p>G - aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen .....</p>	<p>35</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p>
58 03	»Kelim«, »Sumak«, »Karamanie« und ähnliche Gewebe für Inneneinrichtung	35
58 04	<b>Wandteppiche und sogenannte Tapisserien aus Spinnstoffen aller Art, gewebt (z. B. Gobelins und dergleichen) oder als Nadelarbeit (z. B. Knötchenstich-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten)</b> .....	35
58 05	<p><b>Bänder:</b></p> <p>A - mit Metallfäden oder Metallgarnen .....</p> <p>B - aus Seide:</p> <p>1 - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder .....</p> <p>2 - andere .....</p> <p>C - aus Wolle, Tierhaaren oder Roßhaar .....</p> <p>D - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p>1 - aus Kunstseide:</p> <p>a - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder .....</p> <p>b - andere .....</p>	<p>20</p> <p>30</p> <p>25</p> <p>18</p> <p>30</p> <p>22</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(58 05 D)	2 - aus Zellwolle: a - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder ..... b - andere ..... E - aus Baumwolle: 1 - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder ..... 2 - andere ..... F - aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen ..... Anmerkung. Bänder dieser Nummer sind: a) Gewebe mit Kette und Schuß, höchstens 30 cm breit, mit echten Webekanten, und b) geschnittene Streifen von Geweben mit Kette und Schuß, höchstens 30 cm breit, mit unechten (gewebten oder geklebten) Webekanten.	30 18 30 18 18
58 06	<b>Schlußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen aller Art</b> .....	20
58 07	<b>Posamentierwaren (Chenillegarne, Gimpen, Geflechte und andere Waren), mit Ausnahme von Bindfäden, Seilen und Tauen:</b> A - mit Metallfäden oder Metallgarnen ..... B - aus Seide ..... C - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... D - aus natürlichem Roßhaar ..... E - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... F - aus Baumwolle ..... G - aus anderen Spinnstoffen ..... Anmerkung. Geflochtene Bänder aus künstlichem Roßhaar oder künstlichem Stroh sind in dem Kapitel 46 aufgeführt.	18 18 18 18 18 18 18
58 08	<b>Tüll und Netzstoffe (Filet), ungemustert:</b> A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen ..... B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... C - aus Baumwolle ..... D - aus anderen Spinnstoffen ..... Anmerkungen. 1. Als ungemustert gelten solche Tülle und Netzstoffe, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen (Maschen) von gleicher Form und Größe bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen. 2. Abgepaßte Netze aus Bindfäden sind in dem Kapitel 59 erfaßt.	30 30 30 30
58 09	<b>Tüll und Netzstoffe (Filet), gemustert, Bobinetstoffe; Spitzenstoffe und Maschinenspitzen, als Meterware oder in Einzelstücken:</b> A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen ..... B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... C - aus Baumwolle ..... D - aus anderen Spinnstoffen .....	30 30 30 30
58 10	<b>Handgearbeitete Spitzen aus Spinnstoffen aller Art, als Meterware oder in Einzelstücken</b> .....	35
58 11	<b>Ätz- und Luftstickereien (sogenannte Ätz- und Luftspitzen), Stickereien ohne sichtbaren Grund, als Meterware oder in Einzelstücken</b> .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
58 12	<b>Andere Stickereien, auch auf Filz, mit Grund:</b> A - aus Seide ..... 20 B - aus Wolle oder Tierhaaren ..... 20 C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... 20 D - aus Flachs oder Ramie ..... 20 E - aus Baumwolle: 1 - Kettenstickereien oder Stickereien auf Netzstoff ..... 20 2 - andere ..... 20 F - aus anderen Spinnstoffen ..... 20	
<b>Kapitel 59</b>		
<b>Watte und Filz, Tauwerk und Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; technische Spinnstoffwaren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b> Wie die Gewebe dieses Kapitels sind alle anderen aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 58 zu behandeln, sofern sie in gleicher Weise zugerichtet sind (z. B. getränkt, bestrichen oder kautschutiert) oder die gleichen besonderen Merkmale aufweisen (z. B. Elastizität oder Verwendbarkeit für technische Zwecke) wie die Gewebe. Gewirke dieser Art fallen in das Kapitel 60, mit Ausnahme der schlauchförmigen Gewirke für Glühstrümpfe und der gewirkten Dochte für Lampen, Kocher oder dergleichen (Nrn. 59 22 und 59 23).		
59 01	<b>Watte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... 15 B - aus Baumwolle ..... 15 C - aus anderen Spinnstoffen ..... 15	
59 02	<b>Scherstaub, Knoten und Noppen aus Spinnstoffen aller Art</b> .....	frei
59 03	<b>Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, weder getränkt noch bestrichen oder überzogen:</b> A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... 18 B - aus groben Tierhaaren ..... 18 C - aus anderen Spinnstoffen ..... 18	
59 04	<b>Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, getränkt, bestrichen oder überzogen:</b> A - mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen ..... 18 B - mit Kautschuk ..... 18 C - mit anderen Stoffen (z. B. mit Öl oder Zellulosederivaten) ..... 18	
59 05	<b>Waren aus Filz, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder auch geformt, geklebt, genäht oder auf andere Weise hergestellt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - weder getränkt noch bestrichen noch überzogen ..... 18 B - getränkt, bestrichen oder überzogen ..... 18 <b>Anmerkung.</b> Von den Waren aus Filz fallen Kleider und Bekleidungszubehör unter das Kapitel 61, Kopfbedeckungen unter das Kapitel 65 und Stickereien auf Filz unter Nr. 58 12.	
59 06	<b>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten</b> .....	18
59 07	<b>Fischernetze, auch mit Senkblei oder Schwimmern</b> ..... <b>Anmerkung.</b> Abgepaßte Netze für die Fischerei sind nach Nr. 59 07 zu behandeln, gleichviel, ob sie aus Garnen oder aus Bindfäden oder Seilen hergestellt sind.	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
59 08	<b>Netze aus Erzeugnissen der Nr. 59 06, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - in Stücken oder als Meterware .....	25
	B - abgepaßte Netze .....	25
59 09	<b>Seilerwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20
59 10	<b>Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehöerteilen aus Metall</b> .....	18
59 11	<b>Treibriemen und Förderbänder, auch in Verbindung mit Metall:</b>	
	A - aus Kamelhaar oder anderen tierischen Spinnstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis .....	15
	B - aus anderen Spinnstoffen .....	15
	Anmerkung. Bänder und Gurte, die weniger als 3 mm stark sind, werden nicht als Treibriemen behandelt, sondern, wenn sie aus Bindfäden bestehen, als Seilerwaren (Nr. 59 09), und, wenn sie aus Garnen bestehen, als Bänder (Kapitel 58).	
59 12	<b>Zeichenleinwand, Malleinwand, andere besonders zugerichtete Gewebe für die Buchbinderei, Hutmacherei oder ähnliche Zwecke:</b>	
	A - Gewebe, mit Leim, Stärke oder anderen Zurichtestoffen bestrichen, für Bucheinbände, für die Herstellung von Futteralen, für andere Kartonnagearbeiten oder für ähnliche Zwecke .....	20
	B - Pausleinwand .....	20
	C - Malleinwand .....	20
	D - Steifleinen und dergleichen .....	20
59 13	<b>Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen aus bemalten Geweben</b> .....	20
59 14	<b>Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen, nur aus einer Gewebelage bestehend:</b>	
	A - mit lederähnlicher Schauseite .....	20
	B - andere .....	20
59 15	<b>Wachstuch und andere Gewebe mit einem einseitigen Überzug auf der Grundlage trocknender Öle:</b>	
	A - aus Hanf oder Jute .....	20
	B - aus anderen Spinnstoffen .....	20
59 16	<b>Gewebe, mit Öl getränkt oder damit beidseitig bestrichen:</b>	
	A - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen .....	20
	B - aus Hanf oder Jute .....	20
	C - aus anderen Spinnstoffen .....	20
59 17	<b>Linoleum und ähnlicher Fußbodenbelag, auf Unterlagen aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten</b> .....	25
59 18	<b>Gewebe, mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen getränkt oder bestrichen</b> .....	20
59 19	<b>Gummielastische Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - mit Metallfäden oder Metallgarnen oder aus Seide oder Kunstseide .....	20
	B - aus anderen Spinnstoffen .....	20
59 20	<b>Kautschutierte Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
59 21	<b>Getränkte oder bestrichene Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	20
59 22	<b>Schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe; Glühstrümpfe:</b>	
	A - schlauchförmige Gewirke, auch getränkt .....	18
	B - Glühstrümpfe .....	10
59 23	<b>Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen .....</b>	20
59 24	<b>Andere Gewebe und Spinnstoffwaren für technische Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Gewebe, Filz und mit Filz belegte Gewebe, alle diese auf Kautschuk oder auf Geweben, auch kautschutierten, oder auf Leder aufgeklebt:	
	1 - für Kratzenblätter oder Kratzenbänder, ohne Nadeln .....	20
	2 - für andere technische Zwecke .....	20
	B - Müllergaze, als Meterware oder fertiggestellt:	
	1 - aus Seide .....	20
	2 - aus anderen Spinnstoffen .....	20
	C - Filtertücher und dichte Gewebe für die Verwendung in Ölpresen oder für ähnliche Zwecke, aus Spinnstoffen aller Art, auch aus Menschenhaaren ....	20
	D - Gewebe Filztücher mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß, als Meterware oder endlos gewebt, auch getränkt oder bestrichen, für die Herstellung von Papier oder für andere technische Zwecke:	
	1 - aus Wolle .....	20
	2 - aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen .....	20
	E - Gewebe aus Spinnstoffen aller Art, mit Metalleinlagen .....	20
	F - andere technische Gewebe, Dichtungsscheiben, Ringe und andere technische Artikel .....	20

## Kapitel 60

### Gewirke

#### Allgemeine Anmerkungen.

- 1 **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
  - a) gewirkte Garne (Kap. 58 und Allgemeine Anmerkung 8 zu Abschnitt XI);
  - b) Netzstoffe (Filet) (Kap. 58);
  - c) schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe und gewirkte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen (Kap. 59);
  - d) Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Kap. 61).
2. **Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Gewirke** werden je nach Beschaffenheit als Pelzwaren oder künstliches Pelzwerk behandelt (Kap. 43). Das gleiche gilt für Gewirke mit äußeren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.  
Ebenso verbleiben Gewirke, die in gleichem Maße mit Federn oder Daunen verziert sind, nicht im Kapitel 60; sie werden als Waren aus Federn behandelt (Kap. 67).
3. Abgepaßte Gewirke und für Waren zugeschnittene Gewirke werden wie die entsprechenden fertigen Waren behandelt, wenn diese bereits erkennbar sind.
4. Bei Anwendung der Allgemeinen Anmerkung 11 zum Abschnitt XI auf Waren dieses Kapitels werden die für den Gebrauch erforderlichen **Zubehörteile** und die zur Verstärkung angebrachten Teile nicht berücksichtigt, wenn sie aus anderen Spinnstoffen bestehen als die Ware selbst.



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>60 01</b>	<b>Gewirke als Meterware:</b>	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen .....	18
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	18
	C - aus synthetischen Spinnstoffen .....	18
	D - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide .....	18
	2 - aus Zellwolle .....	18
	E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie .....	18
	F - aus anderen Spinnstoffen, auch aus Roßhaar .....	18
<b>60 02</b>	<b>Handschuhmacherwaren aus Gewirken:</b>	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen .....	24
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	24
	C - aus synthetischen Spinnstoffen .....	24
	D - aus künstlichen Spinnstoffen .....	24
	E - aus Flachs oder Ramie .....	24
	F - aus Baumwolle .....	24
	G - aus anderen Spinnstoffen, auch aus Roßhaar .....	24
<b>60 03</b>	<b>Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken:</b>	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe:	
	a - ohne Naht oder mit falscher Naht .....	30
	b - andere .....	30
	2 - andere Waren .....	24
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	22
	C - aus Kunstseide oder Zellwolle aus synthetischer Spinnmasse:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe .....	35
	2 - andere Waren .....	35
	D - aus Kunstseide aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe .....	24
	2 - andere Waren .....	24
	E - aus Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe .....	22
	2 - andere Waren .....	22
	F - aus Flachs oder Ramie .....	22
	G - aus Baumwolle .....	22
	H - aus anderen Spinnstoffen .....	22
<b>60 04</b>	<b>Unterkleidung aus Gewirken:</b>	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen .....	22
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	22
	C - aus synthetischen Spinnstoffen .....	22
	D - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide .....	22
	2 - aus Zellwolle .....	22
	E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie .....	22
	F - aus anderen Spinnstoffen .....	22

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
60 05	<b>Oberkleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen .....	22
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	22
	C - aus synthetischen Spinnstoffen .....	22
	D - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide .....	22
	2 - aus Zellwolle .....	22
	E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie .....	22
	F - aus anderen Spinnstoffen .....	22
60 06	<b>Anderere Waren aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen ....</b>	22
60 07	<b>Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke; Waren daraus, mit Ausnahme der in der Nr. 61 10 genannten:</b>	
	A - Meterware .....	22
	B - andere Waren, wie Knieschützer, Gummistrümpfe und dergleichen .....	22
	Anmerkung.	
	Waren aus Gewirken, die nur mit einem gummielastischen Band oder Faden versehen sind, werden nicht als gummielastische Wirkwaren behandelt.	
<b>Kapitel 61 Bekleidung und Bekleidungszubehör</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Unter dieses Kapitel fallen:</b>		
a) Kleider und Bekleidungszubehör aus Geweben oder aus anderen, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 59;		
b) die in Nr. 61 10 aufgeführten Waren aus Gewirken;		
c) Kleider und Bekleidungszubehör aus Filz.		
2. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:		
a) Waren aus Gewirken (Kap. 60). Dies gilt nicht für Waren der Nr. 61 10;		
b) orthopädischer Bedarf (Kap. 90). Dies gilt nicht für Waren der Nr. 61 10;		
c) Altwaren aus Spinnstoffen (Kap. 63).		
3. <b>Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Kleider und Bekleidungszubehör</b> werden je nach Beschaffenheit als Pelzwaren oder künstliches Pelzwerk behandelt. Dies gilt auch für Kleider und Bekleidungszubehör mit äußeren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.		
Ebenso verbleiben Kleider und Bekleidungszubehör, die in gleichem Maße mit Federn oder Daunen verziert sind, nicht im Kapitel 61; sie werden als Waren aus Federn behandelt (Kap. 67).		
4. Kleider, die von Angehörigen beider Geschlechter getragen werden können, sind als Männer- und Knabenkleider zu behandeln. Dies gilt nicht für Kinderkleider.		
61 01	<b>Oberkleidung für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus Seide .....	24
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	24
	C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide .....	24
	2 - aus Zellwolle .....	24
	D - aus Baumwolle .....	24
	E - aus anderen Spinnstoffen .....	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
61 02	<p><b>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen ..... 24</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen ..... 24</p> <p>2 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... 24</p> <p>3 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p>    a - aus Kunstseide ..... 24</p> <p>    b - aus Zellwolle ..... 24</p> <p>4 - aus Baumwolle ..... 24</p> <p>5 - aus anderen Spinnstoffen ..... 24</p>	
61 03	<p><b>Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus Seide ..... 24</p> <p>B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p>    1 - aus Kunstseide ..... 24</p> <p>    2 - aus Zellwolle ..... 24</p> <p>C - aus Baumwolle ..... 24</p> <p>D - aus anderen Spinnstoffen ..... 24</p>	
61 04	<p><b>Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen ..... 24</p> <p>B - andere:</p> <p>    1 - aus Seide ..... 24</p> <p>    2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p>        a - aus Kunstseide ..... 24</p> <p>        b - aus Zellwolle ..... 24</p> <p>    3 - aus Baumwolle ..... 24</p> <p>    4 - aus anderen Spinnstoffen ..... 24</p>	
61 05	<p><b>Taschentücher und Ziertaschentücher:</b></p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen ..... 35</p> <p>B - andere:</p> <p>    1 - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... 24</p> <p>    2 - aus Flachs oder Ramie ..... 24</p> <p>    3 - aus Baumwolle ..... 24</p> <p>    4 - aus anderen Spinnstoffen ..... 24</p> <p>Anmerkung: Als Taschentücher und Ziertaschentücher gelten nur solche, bei denen keine Seite mehr als 55 cm mißt; größere Waren sind als Schals, Halstücher oder dergleichen zu behandeln (Nr. 61 06).</p>	
61 06	<p><b>Schals, Schärpen, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und dergleichen:</b></p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen ..... 35</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(61 06)	B - andere: 1 - aus Seide ..... 2 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... 3 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... 4 - aus anderen Spinnstoffen .....	24 24 24 24
61 07	<b>Krawatten:</b> A - aus Seide ..... B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... C - aus anderen Spinnstoffen .....	24 24 24
61 08	<b>Kragen, Hemdkragen, Vorhemden und Manschetten für Männer und Knaben ..</b>	24
61 09	<b>Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen (Kragen, Brusttücher, Hemdeinsätze, Jabots, Manschetten, Passen und dergleichen); Aufschläge, Armbinden, Abzeichen, Ehrenzeichen und ähnlicher Ausputz für Kleider:</b> A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen ..... B - andere: 1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen ..... 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ..... 3 - aus anderen Spinnstoffen .....	35 24 24 24
61 10	<b>Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch:</b> A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen ..... B - andere: 1 - aus Seide ..... 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide ..... b - aus Zellwolle ..... 3 - aus anderen Spinnstoffen: a - Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter und dergleichen ..... b - Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und dergleichen .....	24 24 24 24 24 24
61 11	<b>Handschuhmacherwaren, Strümpfe und Socken, nicht gewirkt, einschließlich der Erzeugnisse aus Tüll, Spitzen oder Netzstoffen (Filet) .....</b>	24
61 12	<b>Fertiggestelltes Bekleidungszubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Schutzärmel und dergleichen .....</b>	24
<b>Kapitel 62</b>		
<b>Fertiggestellte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
<b>In dieses Kapitel fallen Waren aus Geweben und aus anderen, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 59.</b>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
62 01	<b>Fertiggestellte Decken:</b>	
	A - aus Wolle oder Tierhaaren .....	18
	B - aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen .....	18
62 02	<b>Haushaltswäsche (wie Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Geschirrtücher); Vorhänge aller Art und andere Gegenstände für Inneneinrichtung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickerien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen .....	35
	B - andere:	
	1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen .....	24
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	a - aus Kunstseide .....	24
	b - aus Zellwolle .....	24
	3 - aus Flachs oder Ramie .....	24
	4 - aus Baumwolle .....	24
	5 - aus anderen Spinnstoffen .....	24
62 03	<b>Säcke und Beutel für Verpackungszwecke:</b>	
	A - aus Baumwolle .....	20
	B - aus Jute oder juteähnlichen Fasern .....	30
	C - aus Papiergarn .....	30
	D - aus anderen Spinnstoffen .....	30
62 04	<b>Planen, Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zeltstoff; Schiffssegel; Zeltlagerausrüstungen, nicht aus Seilerwaren, auch bestrichen oder getränkt:</b>	
	A - Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zeltstoff .....	24
	B - andere .....	24
62 05	<b>Schnittmuster (Schablonen für die Herstellung von Kleidungsstücken) .....</b>	20
62 06	<b>Andere fertiggestellte Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickerien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen .....	35
	B - andere, einschließlich der hygienischen Binden aller Art .....	24
<b>Kapitel 63</b>		
<b>Altwaren aus Spinnstoffen; Hadern und Lumpen</b>		
63 01	<b>Altwaren aus Spinnstoffen (Kleider, Bekleidungszubehör, Haushaltswäsche, Vorhänge und dergleichen, gebraucht, ohne Ausbesserung oder Reinigung nicht verwendbar), in Ballen, Säcken, Kisten oder ähnlichen Umschließungen .....</b>	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(63 01)	<b>Anmerkung.</b> Altwaren aus Spinnstoffen a) zur Herstellung von Putz-, Schleif- und Polierscheiben, Putz- und Polier. appen, Anfaß-, Schutz- und Dichtungslappen, Schutzschürzen, Schutzhandsäcken oder Schutzhandschuhen, b) zur Wiedergewinnung der Spinnstoffe, c) zur Herstellung von Papiermasse unter Zollsicherung .....	frei
63 02	<b>Hadern und Lumpen (Abfälle aller Art von Geweben, Geflechten, Gewirken oder Filz, einschließlich der Neuabfälle, alte Netze, altes Tauwerk und dergleichen), nur noch zur Gewinnung von Spinnstoffen, zur Herstellung von Papiermasse oder zu Putzzwecken verwendbar .....</b> <b>Anmerkung.</b> Ist es zweifelhaft, ob als Hadern und Lumpen angemeldete Waren nur noch für die genannten Zwecke verwendbar sind, so werden sie der Nr. 63 02 nur dann zugewiesen, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zerrissen werden. Wenn dies nicht angängig ist oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, so können die Waren auf Antrag wie Altwaren nach der Anmerkung zu Nr. 63 01 behandelt werden.	frei
<b>Abschnitt XII</b> <b>Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modeartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten</b> <b>Kapitel 64</b> <b>Schuhe und Schuhteile; Gamaschen und ähnliche Waren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind: a) Hausschuhe ohne angebrachte Sohlen, aus Gewirken (Kap. 60) oder aus Geweben (Kap. 61); b) Schuhe aus Asbest (Kap. 68). 2. <b>Bestimmungen für Schuhe:</b> a) Bei Schuhen mit mehreren Sohlen aus verschiedenen Stoffen ist die äußere Sohle maßgebend, vorausgesetzt, daß es sich nach stofflicher Beschaffenheit und Stärke tatsächlich um eine Sohle handelt und daß sie durch Nageln, Nähen, Kleben oder sonst dauerhaft angebracht ist. b) In den Fällen, in denen es auf die Beschaffenheit des Oberteils ankommt, ist der Stoff maßgebend, aus dem das Vorderblatt besteht. Unberücksichtigt bleibt die Beschaffenheit der Stoffe, die dazu verwendet worden sind, die Vorderkappe, den Rand, die Hinterkappe, den Schaft oder diejenigen Teile zu verstärken, an denen sich die Verschlüsse, wie Ösen oder Spangen, befinden. c) Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Schuhe werden ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Oberteils wie Schuhe mit einem Oberteil aus Pelz behandelt. 3. <b>Bestimmungen für Schuhe, Schuhteile und Gamaschen:</b> a) In diesem Kapitel werden den hier genannten Waren aus Kautschuk solche gleichgestellt, die aus kautschutierten, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren mit einem Überzug aus Kautschuk bestehen, nicht aber solche aus kautschutierten Spinnstoffwaren ohne einen solchen Überzug. b) Einfache Ausstattungen mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wie Pompons und dergleichen, bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.		
64 01	<b>Schuhe mit Sohlen aus Leder, Kunstleder oder Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> <b>A - mit einem Oberteil aus Leder oder Kunstleder:</b> 1 - grobe Schnür- und Schaftstiefel, aus Rindleder, nicht gefüttert, auch gewachst oder gefärbt ..... 2 - andere: a - Halbschuhe ..... b - andere .....	15     22 22

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(64 01)	B - mit einem Oberteil aus Pelz ..... C - mit einem Oberteil aus Kautschuk, einschließlich der Überschuhe 1 - Halbschuhe ..... 2 - andere ..... D - mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle: 1 - Halbschuhe ..... 2 - andere ..... E - mit einem Oberteil aus anderen Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen: 1 - Halbschuhe ..... 2 - andere ..... F - mit einem anderen Oberteil: 1 - mit Sohlen aus Kautschuk ..... 2 - andere .....	22  25 25  17 17  17 17  18 18
64 02	Holzschuhe und Schuhe mit Holzsohlen .....	20
64 03	Schuhe mit Korksohlen .....	18
64 04	Schuhe mit Sohlen aus anderen Stoffen (Spinnstoffwaren, Pappe, Flechtwaren oder dergleichen): A - mit geflochtenen Sohlen aus pflanzlichen Stoffen und mit einem Oberteil aus pflanzlichen Spinnstoffen ..... B - andere: 1 - mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen ..... 2 - andere .....	18  18 18
64 05	Spezialsportschuhe ..... Anmerkung. Als Spezialsportschuhe gelten nur solche Schuhe (wie Fußball-, Hockey-, Cricket-, Lauf- oder Basketballschuhe), deren Sohlen mit Stollen, Krampen, Stiftnägeln oder anderen besonderen Zusatzteilen, die den Schuh zum gewöhnlichen Gebrauch (als Straßenschuh usw.) unverwend- bar machen, schon bei der Einfuhr ausgestattet sind oder für die besonderen sportlichen Zwecke ausgestattet werden.	18
64 06	Schuhteile: A - Sohlen (Lauf-, Brand- und Zwischensohlen), Rahmen, Absätze und Absatz- teile, Sohlenschützer und dergleichen, Verstärkungen für Vorderkappen, für Hinterkappen und dergleichen: 1 - aus Leder, Kunstleder oder Pelz ..... 2 - aus Kautschuk ..... 3 - aus Holz: a - Absätze ..... b - andere ..... 4 - aus Kork ..... 5 - aus anderen Stoffen: a - Schutzbeschläge für Schuhe, aus Metall ..... b - andere ..... B - Vorderblätter, Schäfte und Hinterkappen, Futter, Teile davon, Halter für Holzschuhe und andere Schuhteile: 1 - aus Leder oder Kunstleder ..... 2 - aus Pelz ..... 3 - aus Kautschuk ..... 4 - aus Spinnstoffwaren aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle .....	10 20  10 10  10  10 10  10 10 10 10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(63 06)	5 - aus anderen Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen ..... 6 - andere .....	10 10
	<b>Anmerkungen.</b> 1. Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Schuheile werden wie solche aus Pelz behandelt. 2. Die im Absatz A genannten Waren werden, wenn sie mit Leder, Kunstleder oder Pelz überzogen sind, nicht als Schuheile, sondern nach der Beschaffenheit des Überzugs wie Waren aus Leder, Kunstleder oder Pelz behandelt (Kap. 42 oder 43). Wenn sie mit anderen Stoffen überzogen sind, so werden sie als Schuheile nach Nr. 64 06 tarifiert, wobei ihre eigene Beschaffenheit und nicht die des Überzugs maßgebend ist. 3. Schleifen, Schnürbänder, Schnallen, Ösen, Knöpfe, Pompons und ähnliche Gegenstände, die auch für andere Zwecke als zur Ausstattung von Schuhen verwendbar sind, werden nicht als Schuheile, sondern nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.	
64 07	<b>Gamaschen aller Art und Teile davon:</b> A - aus Leder, Kunstleder oder Pelz ..... B - aus Kautschuk ..... C - aus Spinnstoffwaren ..... D - aus anderen Stoffen .....  <b>Anmerkung.</b> Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Gamaschen werden wie solche aus Pelz behandelt.	15 15 15 15
	<b>Kapitel 65</b>  <b>Kopfbedeckungen und Teile davon</b>  <b>Allgemeine Anmerkungen.</b> 1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind: a) Haarnetze aus Menschenhaaren (Kap. 67); b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Kap. 68); c) Hutwaren, die den Charakter von Spielzeug haben, wie Puppenhüte, Karnevalsartikel (Kap. 97). 2. <b>Hutplatten</b> und <b>Manchons</b> (zylinderförmig) aus Filz werden wie Hutstumpen behandelt. 3. Folgende <b>Hutstumpen</b> werden wie <b>Hüte</b> behandelt: a) Hutstumpen, die irgendeine Bearbeitung zur Herstellung der Form (des Hutkopfes oder des Hutrandes) erfahren haben; b) Hutstumpen, die ohne solche Bearbeitung üblicherweise als Hüte getragen werden; c) durch Nähen hergestellte Hutstumpen, mit Ausnahme der in Nr. 65 02 Abs. A 3 genannten; d) ausgestattete Hutstumpen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit wie ausgestattete Hüte behandelt. 4. Als <b>Haarfilz</b> gilt Filz ganz oder teilweise aus Kaninchen-, Hasen-, Bisam-, Nutria- oder Biberhaaren. 5. <b>Ausgerüstete Hüte</b> sind Kopfbedeckungen, die mit einer oder mehreren der folgenden Ausstattungen versehen sind: Futter, Schweißbänder aus Leder oder anderen Stoffen, Randfassungen oder um den Hutkopf gelegte Bänder oder Schnüre, auch mit Schnallen, Knöpfen, Abzeichen oder anderen einfachen Verzierungen. <b>Aufgeputzte Hüte</b> sind solche mit anderer Ausstattung. Als aufgeputzt gelten auch ausgerüstete Hüte, die nach Putzmacherart aus verschiedenen zugeschnittenen Teilen hergestellt sind.	
65 01	<b>Hutstumpen aus Filz:</b> A - nur gefacht, gewalkt oder gefärbt: 1 - aus Haarfilz ..... 2 - aus anderem Filz ..... B - weiter bearbeitet, aber ohne Kopf- oder Randform: 1 - aus Haarfilz: a - aus Velourfilz oder velourartigem Filz ..... b - andere ..... 2 - aus anderem Filz .....	18 10  18 18 10



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
65 02	<p><b>Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:</b></p> <p>A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:</p> <p>1 - in einem Stück geflochten ..... 10</p> <p>2 - gefädelt (aus zusammengelegten Streifen) oder geknüpft ..... 10</p> <p>3 - aus spiralförmig gelegten und durch Nähen zusammengehaltenen Streifen ..... 10</p> <p>B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt ..... 10</p> <p>C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt, aus Streifen mit einer Breite:</p> <p>1 - von weniger als 3 mm ..... 10</p> <p>2 - von 3 mm oder mehr ..... 20</p> <p>D - andere ..... 10</p>	
65 03	<p><b>Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, fertig oder halbfertig, aus Hutstumpen der Nr. 65 01 hergestellt:</b></p> <p>A - nicht ausgestattet:</p> <p>1 - aus Haarfilz:</p> <p>a - aus Velourfilz oder velourartigem Filz ..... 25</p> <p>b - andere ..... 25</p> <p>2 - aus anderem Filz ..... 25</p> <p>B - ausgestattet:</p> <p>1 - für Männer:</p> <p>a - aus Haarfilz:</p> <p>1 - aus Velourfilz oder velourartigem Filz ..... 25</p> <p>2 - andere ..... 25</p> <p>b - aus anderem Filz ..... 25</p> <p>2 - für Frauen und Kinder:</p> <p>a - ausgerüstet ..... 25</p> <p>b - aufgeputzt ..... 25</p>	
65 04	<p><b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, fertig oder halbfertig, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:</b></p> <p>A - nicht ausgestattet ..... 25</p> <p>B - ausgestattet:</p> <p>1 - für Männer ..... 25</p> <p>2 - für Frauen und Kinder:</p> <p>a - ausgerüstet ..... 25</p> <p>b - aufgeputzt ..... 25</p>	
65 05	<p><b>Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Gewirken oder aus Stücken von anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Kopfbedeckungen aus Streifen; Haarnetze:</b></p> <p>A - Fez, Chéchias und ähnliche Kopfbedeckungen, auch gewirkt ..... 25</p> <p>B - Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm:</p> <p>1 - Uniformkappen und -mützen ..... 25</p> <p>2 - andere ..... 25</p> <p>C - Helme aus Kork, Hollunder- oder Aloemark oder ähnlichen Stoffen, mit Geweben überzogen oder ausgestattet (sog. Tropenhelme) ..... 25</p> <p>D - waschbare Kopfbedeckungen ohne Gestell; Haarnetze aus Tüll, Gewirken, Netzstoffen oder dergleichen, mit Ausnahme solcher aus Menschenhaaren .. 25</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % <sub>0</sub> des Wertes
(65 05)	<p>E - Kopfbedeckungen aus Gewirken, auch nicht gewalkt oder nicht gefilzt, auch mit Innenausrüstung, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Barette, Mützen, Kappen und dergleichen) .....</p> <p>F - andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - aus Geweben aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle:</p> <p style="padding-left: 40px;">a - nicht ausgestattet .....</p> <p style="padding-left: 40px;">b - ausgestattet .....</p> <p style="padding-left: 20px;">2 - andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a - nicht ausgestattet .....</p> <p style="padding-left: 40px;">b - ausgestattet .....</p>	<p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p>
<b>65 06</b>	<p><b>Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus Pelz .....</p> <p>B - aus Häuten, Leder oder Kunstleder .....</p> <p>C - aus Kautschuk .....</p> <p>D - aus Metall .....</p> <p>E - aus anderen Stoffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - nicht ausgestattet .....</p> <p style="padding-left: 20px;">2 - ausgestattet .....</p>	<p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p> <p style="text-align: right;">25</p>
<b>65 07</b>	<p><b>Zubehörteile für Kopfbedeckungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Bänder für die Innenausrüstung von Kopfbedeckungen, aus Leder oder anderen Stoffen .....</p> <p>B - Innenfutter und Innenfutterböden .....</p> <p>C - Hutgestelle und Sprungfedern für Klapphüte, Mützenschirme und Kinnbänder .....</p>	<p style="text-align: right;">20</p> <p style="text-align: right;">15</p> <p style="text-align: right;">15</p>
<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> <p><b>Kapitel 66</b></p> <p><b>Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitgerten</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p><b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Schirmbezüge, ganz oder in Teilen, aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit taxiert;</p> <p>b) die folgenden Zubehörgegenstände für Schirme, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Schirmhüllen, Quasten, Troddeln und dergleichen aus Stoffen aller Art,</p> <p style="padding-left: 20px;">2. andere Zubehörgegenstände aus Spinnstoffen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit taxiert;</p> <p>c) Regen- und Sonnenschirme, die sich nach ihrer Beschaffenheit als Kinderspielzeug kennzeichnen (Kap. 97);</p> <p>d) Stockflinten, Stockdegen und dergleichen (Kap. 93);</p> <p>e) Skistöcke (Kap. 97).</p>		
<b>66 01</b>	<p><b>Regen- und Sonnenschirme, auch Stockschirme und Gartenschirme, mit Bezug:</b></p> <p>A - mit Teilen oder Verzierungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Edelsteinen oder Halbedelsteinen .....</p> <p>B - andere, bezogen mit:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - Geweben aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle .....</p> <p style="padding-left: 20px;">2 - anderen Geweben oder anderen Stoffen .....</p>	<p style="text-align: right;">24</p> <p style="text-align: right;">24</p> <p style="text-align: right;">24</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
66 02	<p><b>Gehstöcke, auch Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung; Peitschen, Reitgeräten und dergleichen:</b></p> <p>A - mit Teilen oder Verzierungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Edelsteinen oder Halbedelsteinen .....</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - Gehstöcke:</p> <p>    a - aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert .....</p> <p>    b - aus anderen Stoffen .....</p> <p>2 - andere .....</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
66 03	<p><b>Teile von Schirmen, Gehstöcken, Peitschen, Reitgeräten oder dergleichen sowie Zubehörgegenstände:</b></p> <p>A - ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Edelsteinen oder Halbedelsteinen .....</p> <p>B - aus anderen Stoffen:</p> <p>1 - Schirmstöcke, Schirmgriffe und -knäufe und Teile davon:</p> <p>    a - aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert .....</p> <p>    b - andere .....</p> <p>2 - Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Stock oder Griff; Gestellstangen und andere Teile von Schirmgestellen:</p> <p>    a - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, einschließlich der Gestelle mit Stöcken aus anderen Stoffen .....</p> <p>    b - andere .....</p> <p>3 - Peitschen- und Reitgerätenstiele und Teile davon:</p> <p>    a - aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert .....</p> <p>    b - andere .....</p> <p>4 - andere:</p> <p>    a - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert .....</p> <p>    b - andere .....</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
<p>Anmerkung. Schirmhüllen und andere Zubehörgegenstände für Schirme werden, wenn sie zugleich mit den Schirmen, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden, nicht nach Nr. 66 03, sondern wie die Schirme nach Nr. 66 01 tarifiert.</p>		
<p><b>Kapitel 67</b></p>		
<p><b>Zugerichtete Schmuckfedern und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Haararbeiten; Fächer</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Kissen und andere Bettausstattungen, bei denen die Federn nur als Füllung dienen (Kap. 94);</p> <p>b) Filtertücher aus Haaren (Kap. 59);</p> <p>c) Blumenmotive aus Spitzen oder Stickerei (Abschnitt XI);</p> <p>d) Kopfbedeckungen aus Federn oder künstlichen Blumen (Kap. 65);</p> <p>e) Staubwedel aller Art, Siebe aus Haaren (Kap. 96);</p> <p>f) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kap. 97);</p> <p>g) Nachahmungen von Blumen, Blättern oder Früchten, auch Teile davon aus Glas, keramischen Stoffen, Schnitz- oder Formstoffen (Kap. 69, 70 und 95). Das gleiche gilt für Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie für Schmuckwaren aus Metallen aller Art (Kap. 71).</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	(Kapitel 67, Allgemeine Anmerkungen) 2. <b>Künstliche Blumen, Teile davon und Fächer aus Federn</b> fallen unter die Nrn. 67 04, 67 05 oder 67 09, nicht unter die Nr. 67 03. 3. Bei der Tarifierung von <b>künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten</b> bleiben die zur Herstellung der Stiele, Staubfäden und Stempel oder zur Füllung verwendeten Stoffe außer Betracht.	
67 01	<b>Schmuckfedern, einschließlich Vogelbälge und Teile davon mit Federn, zugerichtet:</b> A - vom Strauß ..... B - vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiherbüsche und Reiherfedern ..... C - andere .....	35 35 35
67 02	<b>Schmuckfedern, einschließlich Vogelbälge und Teile davon mit Federn, nur montiert:</b> A - vom Strauß ..... B - vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiherbüsche und Reiherfedern ..... C - andere .....	35 35 35
67 03	<b>Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ..... Anmerkung. Kleider und Bekleidungszubehör mit Teilen aus Federn oder Daunen fallen unter Nr. 67 03, wenn diese Teile über den Umfang eines gewöhnlichen Besatzes hinausgehen.	35
67 04	<b>Teile von künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten:</b> A - aus Spinnstoffen ..... B - aus Kunststoffen, Kautschuk oder Wachs ..... C - aus anderen Stoffen .....	25 25 25
67 05	<b>Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Waren daraus, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus Spinnstoffen ..... B - aus Kunststoffen, Kautschuk oder Wachs ..... C - aus anderen Stoffen .....	25 25 25
67 06	<b>Menschenhaare und Tierhaare, zugerichtet, für Haararbeiten:</b> A - Menschenhaare, nur gleichgerichtet ..... B - Menschenhaare, anders zugerichtet (geglättet, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gekrollt usw.), und Tierhaare für Haararbeiten, ähnlich zugerichtet .....	5 5
67 07	<b>Perücken, Haarunterlagen, Locken und ähnliche Waren aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen</b> .....	15
67 08	<b>Andere Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Haarnetze und andere Netze ..... B - andere Waren .....	15 15
67 09	<b>Fächer, auch nicht montiert</b> .....	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XIII</b></p> <p><b>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren</b></p> <p><b>Kapitel 68</b></p> <p><b>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Waren des Kapitels 25;</li> <li>b) bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen der Nr. 48 08 (z. B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene Papiere und Pappen); Platten aus Papiermasse für Filter, in Verbindung mit Asbestfasern (Nr. 48 10);</li> <li>c) bestrichene Gewebe des Kapitels 59 (z. B. mit Glimmerstaub überzogene);</li> <li>d) Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände daraus (Kap. 71);</li> <li>e) Lithographiesteine, zugerichtet (Kap. 84);</li> <li>f) Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85);</li> <li>g) Quarz, optisch bearbeitet, ungefaßt oder gefaßt (Kap. 90);</li> <li>h) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren;</li> <li>i) Waren aus Meerscham, Bernstein und Jett (Kap. 95);</li> <li>k) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);</li> <li>l) Knöpfe; Schiefergriffel, Schiefertafeln und Wandtafeln aus Schiefer, zum Schreiben und Zeichnen (Kap. 98);</li> <li>m) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kap. 99).</li> </ul> <p>2. Waren in Verbindung mit anderen Stoffen als Edelmetallen oder Edelmetallegierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale von Waren aus Steinen oder aus anderen mineralischen Stoffen dieses Kapitels aufweisen.</p>		
68 01	<b>Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein .....</b>	8
68 02	<b>Waren aus Werk- oder Hausteinen (ausgenommen Schiefer) oder aus Speckstein mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 01:</b>	
	A - lediglich behauen oder zugerichtet, mit ebener Oberfläche .....	10
	B - profiliert oder abgedreht, jedoch weder poliert noch verziert noch anders bearbeitet .....	20
	C - poliert, verziert oder mit einer über das Profilieren oder Abdrehen hinausgehenden Bearbeitung, aber ohne Bildhauerarbeit .....	20
	D - mit Bildhauerarbeit .....	25
<b>Anmerkungen.</b>		
1. Steinwaren unterscheiden sich von den rohen oder nur zerteilten Steinen des Kapitels 25 dadurch, daß sie wenigstens eine Bearbeitung durch Ebnen oder Behauen erfahren haben oder irgendeine andere, die über das einfache Zerteilen mit der Säge oder mit anderen Werkzeugen hinausgeht.		
2. Einfache, vertieft oder erhaben angebrachte Aufschriften gelten nicht als Bildhauerarbeit, sondern als Verzierung.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
68 03	<b>Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Natur- oder Preßschiefer:</b>	
	A - Platten .....	frei
	B - Dachschiefer und Tafelschiefer .....	frei
	C - andere Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer .....	10
68 04	<b>Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und Schleifkörper von anderer Form, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren oder Schneiden oder für ähnliche Zwecke, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen, auch in Verbindung mit Achsen, jedoch ohne Gestell; Segmente und andere Teile davon:</b>	
	A - aus Naturstein .....	5
	B - künstlich hergestellt .....	5
68 05	<b>Schleif-, Polier- und Wetzsteine zum Handgebrauch, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b>	
	A - aus Naturstein .....	5
	B - künstlich hergestellt .....	5
68 06	<b>Schleifrohstoffe, natürliche und künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:</b>	
	A - auf Geweben .....	10
	B - auf Papier oder Pappen .....	10
	C - auf Geweben in Verbindung mit Papier oder Pappen .....	10
	D - auf anderen Stoffen .....	10
68 07	<b>Schlackenwolle, Steinwolle; Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen aus mineralischen Stoffen und Waren daraus, mit Ausnahme keramischer Waren und Waren auf der Grundlage von Asbest:</b>	
	A - Schlackenwolle, Steinwolle .....	frei
	B - Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen und Waren daraus:	
	1 - aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder anderen Kieselerden .....	5
	2 - aus Magnesiumkarbonat oder anderen mineralischen Stoffen .....	5
68 08	<b>Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Kohlenteerpech und dergleichen), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Bauplatten und Rohre) .....</b>	frei
68 09	<b>Paneele, Dielen, Platten, Blöcke und ähnliche Waren aus Holzfasern, Holzspänen, Holzabfällen, Pflanzenfasern oder Stroh, mit Zement oder ähnlichen mineralischen Bindemitteln hergestellt .....</b>	12
68 10	<b>Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Platten, Tafeln, Dielen, Paneele und ähnliche Waren, weder verziert noch ausgeschmückt .....	12
	B - Abgüsse und andere Waren .....	12
68 11	<b>Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Platten und Rohre) .....</b>	12
68 12	<b>Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder anderem Faserzement:</b>	
	A - weder glasiert noch emailliert:	
	1 - Deckplatten, Decksteine, Dielen und Paneele .....	35
	2 - Rohre, Rohrverbindungsstücke, Rohrformstücke und Rohrleitungs- zubehör .....	35
	3 - andere .....	5
	B - glasiert, emailliert .....	5

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
68 13	<p><b>Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe und andere Waren), auch bewehrt, mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 14:</b></p> <p>A - Papier, Pappe und Filz aus Asbest, auch in Verbindung mit Kautschuk oder Kautschukoiden ..... 35</p> <p>B - Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Graphit oder imprägniert ..... 35</p> <p>C - Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Glasfasern oder mit Kautschuk getränkt ..... 35</p> <p>D - Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe, Wärmeschutzdecken, technische Gegenstände und andere Waren ..... 35</p>	
68 14	<p><b>Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag aller Art auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, in Form von Segmenten, Scheiben, Ringen, Streifen, Tafeln, Platten oder Rollen ..... 35</b></p>	
68 15	<p><b>Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien) ..... 10</b></p>	
68 16	<p><b>Waren aus Steinen oder ähnlichen mineralischen Stoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Figuren, Phantasiewaren, Zier- und Schmuckgegenstände aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, im Stückgewicht von 10 kg oder weniger .. 18</p> <p>B - andere ..... 20</p>	
<p><b>Kapitel 69</b> <b>Keramische Erzeugnisse</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Dieses Kapitel enthält Waren, die aus Ton oder anderen mineralischen Stoffen geformt und in der Regel durch Brennen fertiggestellt worden sind.</p> <p>2. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Segerkegel (Kap. 38);</p> <p>b) Rundsteine zum Schleifen, Polieren usw. aus keramischen Stoffen (Kap. 68);</p> <p>c) Waren des Kapitels 71, insbesondere solche, auf die die Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck zutrifft;</p> <p>d) Teile und Gegenstände aus geglühter Kohle für die Elektrotechnik; Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85);</p> <p>e) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Kap. 90);</p> <p>f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren;</p> <p>g) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);</p> <p>h) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;</p> <p>i) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kap. 99).</p> <p>3. <b>Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse</b> aus Stoffen aller Art werden wie die Waren behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte oder überzählige Stücke werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt.</p> <p>4. <b>Keramische Erzeugnisse in Verbindung mit anderen Stoffen</b> als Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale keramischer Erzeugnisse aufweisen.</p>		
<p><b>I. Wärmeisolierende und feuerfeste Waren</b></p>		
69 01	<p><b>Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Teile aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder aus anderen ähnlichen Kieselerden</b></p>	5

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
69 02	<b>Feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile:</b> A - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig ..... B - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90% (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd) ..... C - andere .....	frei frei 5
69 03	<b>Andere feuerfeste Erzeugnisse (z. B. Retorten, Schmelztiegel aller Art, Muffeln, Ausgüsse, Düsen, Stopfen, Stützen, Rohre, Rohrformstücke und Stäbe):</b> A - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig ..... B - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90% (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd) ..... C - graphithaltig oder Kohlenstoff in anderer Form enthaltend ..... D - andere .....	frei frei 20 5
<b>II. Andere keramische Erzeugnisse</b>		
69 04	<b>Mauerziegel:</b> A - aus gewöhnlichem Ton ..... B - Klinker, säurefeste Steine und andere .....	6 12
69 05	<b>Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Kaminaufsätze und Kaminsteine):</b> A - Dachziegel ..... B - andere .....	6 12
69 06	<b>Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation, Entwässerung oder ähnliche Zwecke:</b> A - aus gewöhnlichem Ton ..... B - aus Steinzeug .....	6 12
69 07	<b>Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen, unglasiert:</b> A - aus gewöhnlichem Ton ..... B - aus Steinzeug ..... C - andere .....	12 12 12
69 08	<b>Glasierte Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen:</b> A - aus gewöhnlichem Ton ..... B - aus Steingut oder feinen Erden ..... C - andere .....	12 15 12
69 09	<b>Geräte und Apparate für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und andere Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke:</b> A - Geräte und Apparate für chemische oder andere technische Zwecke: 1 - aus Steinzeug ..... 2 - aus Steingut oder feinen Erden ..... 3 - aus Porzellan ..... 4 - aus anderen keramischen Stoffen ..... B - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft .. C - Krüge und andere Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke .....	12 20 20 20 12 20



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
69 10	<b>Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und dergleichen):</b>	
	A - aus Steinzeug .....	20
	B - aus Steingut oder feinen Erden, einschließlich Feuerton .....	20
	C - aus Porzellan .....	20
69 11	<b>Geschirr, Haushaltsgeräte und Toilettengegenstände aus Porzellan:</b>	
	A - undekoriert (weiß oder einfarbig) .....	20
	B - dekoriert .....	20
69 12	<b>Geschirr, Haushaltsgeräte und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen:</b>	
	A - aus gewöhnlichem Ton .....	20
	B - aus Steinzeug, einschließlich Feinsteinzeug .....	20
	C - aus Steingut, feinen Erden oder Halbporzellan:	
	1 - undekoriert (weiß oder einfarbig) .....	20
	2 - dekoriert .....	20
69 13	<b>Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Schmuck- und Ziergegenstände:</b>	
	A - aus gewöhnlichem Ton .....	20
	B - aus Steinzeug, einschließlich Feinsteinzeug .....	20
	C - aus Steingut, feinen Erden oder Halbporzellan .....	20
	D - aus Porzellan .....	20
69 14	<b>Andere Waren aus keramischen Stoffen:</b>	
	A - aus gewöhnlichem Ton .....	20
	B - aus Steinzeug, einschließlich Feinsteinzeug .....	20
	C - aus Steingut, feinen Erden oder Halbporzellan .....	20
	D - aus Porzellan .....	20
	E - aus anderen keramischen Stoffen .....	20

### Kapitel 70

#### Glas und Glaswaren

**Allgemeine Anmerkungen.**

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
  - a) Schmelzglasuren (Kap. 32);
  - b) Stickereien mit Stickfäden aus Glas und Applikationsarbeiten aus Glasfäden (Kap. 58). Jedoch bleiben Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund aus Glasfäden in diesem Kapitel;
  - c) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;
  - d) Isolatoren, Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate, sowie Glasgefäße für Akkumulatoren (Kap. 85);
  - e) optisch bearbeitetes Glas, Injektionsspritzen sowie Thermometer, Barometer, Aräometer und andere wissenschaftliche Meß- und Präzisionsinstrumente (Kap. 90);
  - f) Spiele, Spielzeug, Christbaumschmuck und andere in das Kapitel 97 fallende Waren aus Glas;
  - g) Knöpfe, gebrauchsfertige Parfümzerstäuber, Thermosflaschen und andere Isolierbehälter (Kap. 98).
2. **Blei-Kristallglas** ist alles Glas mit einem Gehalt an Blei von mehr als 24% des Gewichts, ausgedrückt in Bleioxyd (PbO).
3. **Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse** aus Stoffen aller Art werden wie die Waren behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte oder überzählige Stücke werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt.
4. **Glaswaren in Verbindung mit anderen Stoffen** als Edelmetallen oder Edelmetallegierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale von Glaswaren aufweisen.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
70 01	<b>Glasscherben, andere Glasabfälle und Glasbruch; Glasmasse (ausgenommen optisches Glas); Vitrit in Brocken oder in Pulverform:</b>	frei
	A - Glasscherben, andere Glasabfälle und Glasbruch .....	frei
	B - Glasmasse (ausgenommen optisches Glas); Vitrit in Brocken oder in Pulverform .....	5
70 02	<b>Glasstaub, Glasfritte in Brocken oder in Pulverform; Email in Brocken, Stäben, Röhren oder in Pulverform .....</b>	5
70 03	<b>Glas in Form von Stangen, Stäben, Kugeln oder Röhren (ausgenommen optisches Glas) .....</b>	10
70 04	<b>Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Scheiben oder Platten, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen, undurchsichtig gemacht oder mit Drahteinlagen verstärkt:</b>	
	A - Spiegelrohglas .....	20
	B - mit Drahteinlagen verstärkt .....	25
	C - anderes .....	25
70 05	<b>Tafelglas (gezogenes oder geblasenes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht:</b>	
	A - gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht .....	25
	B - anderes .....	25
70 06	<b>Spiegelglas (aus Spiegelrohglas oder aus anderem Flachglas, geschliffen oder poliert), auch bereits bei der Herstellung mit Drahteinlagen verstärkt oder überfangen, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln:</b>	
	A - mit Drahteinlagen verstärkt, gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht .....	25
	B - anderes .....	25
70 07	<b>Flachglas jeder Art, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder weiter bearbeitet als nur geschliffen oder poliert; wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:</b>	
	A - Wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten .....	25
	B - anderes .....	25
70 08	<b>Sicherheitsglas, auch bearbeitet:</b>	
	A - Einschichtglas .....	25
	B - Mehrschichtglas .....	25
70 09	<b>Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich der Rückspiegel .....</b>	25
70 10	<b>Flaschen, auch Korbflaschen und Flakons, Glasballons, Konservengläser, Töpfe, Röhren für Tabletten und andere zur Verpackung dienende Behältnisse; Stopfen, Deckel und andere Verschlusvorrichtungen aus Glas für diese Behältnisse .....</b>	25
	Anmerkungen.	
	1. Bei der Entscheidung der Frage, ob Waren dieser Nummer als bearbeitet anzusehen sind oder nicht, bleiben außer Betracht:	
	a) geblasene, gepreßte oder geformte, jedoch nicht weiterbearbeitete Verzierungen;	
	b) das Schleifen (mit Schmirgel oder mit dem Schleifstein), auch das anschließende Polieren von Hälsen, Rändern, Böden oder Stopfen zur Verbesserung des Verschlusses oder der Standfestigkeit, sowie das Beseitigen von Preßnähten oder ähnlichen Spuren;	
	c) Beflechtung, Umhüllungen und Verschlüsse.	
	2. Die in dieser Nummer genannten Waren fallen unter die Nr. 70 13, wenn sie	
	a) nach dem Blasen, Pressen oder Formen bearbeitet worden sind — abgesehen von der in der vorstehenden Anmerkung 1 b) und c) getroffenen abweichenden Regelung —,	
	b) mit Angaben über Fabrikmarken oder dergleichen oder mit Eich- oder Skalazeichen versehen und diese in verzierender Weise eingerahmt sind oder	
	c) aus Bleikristall bestehen.	
70 11	<b>Offene unfertige Glaskolben ohne Ausrüstung für elektrische Lampen, Röhren oder ähnliche Waren .....</b>	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
70 12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig .....	25
70 13	<b>Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette oder im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken, mit Ausnahme der Glaskurzwaren der Nr. 70 19:</b> A - aus Bleikristallglas .....	25
	B - anderes:	
	1 - weder bearbeitet noch gefärbt noch überfangen .....	25
	2 - bearbeitet, gefärbt oder überfangen .....	25
70 14	<b>Glaswaren für Beleuchtungs- oder Signalzwecke oder für einfache optische Zwecke:</b> A - Linsen, nur geformt oder gepreßt .....	25
	B - Sonstige Glaswaren für Signalzwecke .....	25
	C - andere .....	25
70 15	<b>Gewölbte Uhrgläser und Gläser für einfache Brillen in Hohlkugeln oder Kugelsegmenten, zugeschnitten oder bearbeitet:</b> A - roh (Kugeln, Kugelsegmente) .....	25
	B - nur zugeschnitten .....	25
	C - bearbeitet .....	25
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen gewölbte Gläser mit parallelen Flächen und mit einer Stärke von 2 mm oder weniger, jedoch nicht solche aus optischem Glas.	
70 16	Platten (Fliesen), Steine, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, für Bauzwecke oder für ähnliche Zwecke .....	20
70 17	<b>Waren aus Glas, aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skala- oder Eichzeichen; Serum-Ampullen oder ähnliche Waren:</b> A - aus Glas .....	25
	B - aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder Quarz .....	25
70 18	<b>Optisches Glas aller Art, einschließlich der medizinischen Brillengläser, optisch nicht bearbeitet:</b> A - für medizinische Brillengläser, auch gefärbt, roh oder einfach zugeschnitten oder geformt .....	10
	B - für wissenschaftliche Zwecke, in Blöcken, Platten, Linsen oder Prismen ...	10
70 19	<b>Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Edelsteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Glasmosaiksteine; Glasaugen, mit Ausnahme der Prothesen, Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem Glas:</b> A - Glasperlen oder dergleichen, Nachahmungen von echten Perlen .....	20
	B - andere .....	20
70 20	<b>Glasfasern und Erzeugnisse daraus:</b> A - spinnbare Glasfasern (Stapelfaser oder Glasseide) und Erzeugnisse daraus .....	35
	B - nichtspinnbare Glasfasern (Glasgespinst, Glaswolle oder Glaswatte) und Erzeugnisse daraus .....	20
70 21	Andere Glaswaren .....	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XIV</b></p> <p><b>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen</b></p> <p><b>Kapitel 71</b></p> <p><b>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Alle Waren, die ganz oder teilweise aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen, fallen in dieses Kapitel, soweit nicht in der nachstehenden Anmerkung 2 oder an anderer Stelle des Tarifs etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>Die Vorschrift des Absatzes I gilt indessen für Waren teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen nur dann, wenn diese Waren bei der Tarifierung nach den allgemeinen Regeln einem niedrigeren Zollsatz unterliegen würden.</p> <p>2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Waren mit ganz geringfügigen Zutaten oder Bestandteilen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (z. B. Anfangsbuchstaben, Monogrammen, Ösen, Ringen, Kanten), wenn diese Waren keine echten Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) oder synthetische Steine enthalten;</li> <li>b) Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame (Kap. 28);</li> <li>c) Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Nr. 42 02;</li> <li>d) Metallgarne (Nr. 57 01), Gewebe aus Edelmetallfäden oder Edelmetallgarnen (Nr. 57 02) und Waren aus diesen Erzeugnissen, die zum Abschnitt XI (Spinnstoffe usw.) gehören;</li> <li>e) Waren des Kapitels 64 (Schuhe usw.) und des Kapitels 65 (Kopfbedeckungen usw.);</li> <li>f) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;</li> <li>g) Fächer (Nr. 67 09);</li> <li>h) Münzen (Kap. 72 oder 99);</li> <li>i) Werkzeuge (Abschnitt XV); Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren (Abschnitt XVI). Jedoch bleiben Teile ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen in diesem Kapitel;</li> <li>k) Waren des Abschnitts XVIII (Optische Instrumente usw.; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente usw.);</li> <li>l) Waffen und Waffenteile (Kap. 93);</li> <li>m) Waren des Kapitels 98, außer denen der Nrn. 98 01 und 98 12;</li> <li>n) Antiquitäten (Kap. 99). Echte Perlen, Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine) bleiben jedoch ohne Rücksicht auf ihr Alter in diesem Kapitel.</li> </ul> <p>3. Edelmetalle sind Silber, Gold, Platin und die Platinmetalle.</p> <p>4. Platinmetalle sind Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.</p> <p>5. Legierungen (außer Amalgamen) aus Edelmetallen mit unedlen Metallen, die Silber, Gold, Platin oder mehrere dieser Metalle von je weniger als 2% des Gewichts enthalten, werden wie unedle Metalle behandelt.</p> <p>Andere Legierungen, die Edelmetalle enthalten, bleiben in diesem Kapitel und werden wie folgt behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle Legierungen, die 2% oder mehr Platin enthalten, wie Platin;</li> <li>b) alle Legierungen, die 2% oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2% Platin enthalten, wie Gold;</li> <li>c) alle anderen unter dieses Kapitel fallenden Legierungen, wie Silber.</li> </ul> <p>Bei der Anwendung dieser Vorschrift werden alle Platinmetalle einheitlich als Platin behandelt.</p> <p>6. Ein Edelmetall umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, in allen Tarifstellen, in denen es namentlich genannt ist, auch die Edelmetallegierungen, die nach der allgemeinen Anmerkung 5 diesem Edelmetall gleichgestellt sind. Dies gilt jedoch nicht für Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und für plattinierte, vergoldete oder versilberte unedle Metalle.</p> <p>7. Edelmetallplattierungen sind Erzeugnisse aus Metallen, die durch Schweißen, Warmwalzen oder ein anderes mechanisches Verfahren auf einer oder auf mehreren Seiten mit Edelmetallen belegt worden sind.</p> <p>Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind wie plattierte Waren zu behandeln.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) und synthetische Steine</b>		
71 01	<b>Echte Perlen, roh oder bearbeitet, nicht gefaßt, nicht montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:</b>	
	A - roh .....	frei
	B - bearbeitet .....	frei
	Anmerkung: Zuchtperlen werden wie echte Perlen behandelt.	
71 02	<b>Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:</b>	
	A - roh oder einfach gesägt, gespalten oder rauh geschliffen oder gerieben .....	frei
	B - anders bearbeitet .....	frei
71 03	<b>Synthetische Steine, roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:</b>	
	A - roh, gerieben oder gebohrt .....	frei
	B - geschliffen .....	frei
71 04	<b>Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen .....</b>	frei
<b>II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder Halbzeug</b>		
71 05	<b>Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiniert), unbearbeitet oder Halbzeug:</b>	
	A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Silber .....	frei
	B - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) .....	5
	C - Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei
	Anmerkung: Plattiniertes Silber ist das mit Platinmetall überzogene Silber.	
71 06	<b>Silberplattierungen, unbearbeitet oder Halbzeug:</b>	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) .....	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei
71 07	<b>Gold und Goldlegierungen, auch plattiniert, unbearbeitet oder Halbzeug:</b>	
	A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Gold .....	frei
	B - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) .....	5
	C - Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei
	Anmerkung: Plattiniertes Gold ist das mit Platinmetall überzogene Gold.	
71 08	<b>Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder Halbzeug:</b>	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) .....	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
71 09	<b>Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegerungen, unbearbeitet oder Halbzeug:</b> <b>A - Platin und Platinlegierungen:</b> 1 - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); Platinschwamm, Platinschaum; Platinmohr (Platinschwarz) ..... 2 - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) ... 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... <b>B - Platinmetalle und Platinmetallegerungen:</b> 1 - unbearbeitet (z. B. in Stücken oder Barren), auch Körner (Granalien); Schwamm und Schaum von Platinmetallen ..... 2 - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) ... 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei 5 frei frei 5 frei
71 10	<b>Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder Halbzeug:</b> A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) ..... B - Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	15 frei
71 11	<b>Edelmetallasche (Gekrätz) .....</b>	frei
<b>III. Schmuckwaren, Juwelierwaren und andere Arbeiten</b>		
71 12	<b>Schmuckwaren und Juwelierwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b> A - aus Silber, auch vergoldet ..... B - aus Silberplattierungen ..... C - aus Gold, Platin oder Platinmetallen ..... D - aus Gold-, Platin- oder Platinmetallplattierungen ..... <b>Anmerkungen.</b> 1. Schmuckwaren sind: a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, wie Fingerringe, Armbänder, Colliers, Broschen, Ohringe, Uhrketten, Uhrgehänge und andere Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, Medaillen oder religiöse oder andere Abzeichen und ähnliche Gegenstände; b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder dazu bestimmt sind, von Personen getragen zu werden, sowie Gegenstände zum Taschengebrauch, wie Zigarren- und Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren, Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze und ähnliche Gegenstände. 2. Juwelierwaren sind Schmuckwaren aus Edelmetallen in Verbindung mit echten oder nachgeahmten Perlen, Edelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen oder synthetischen Steinen oder in Verbindung mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bernstein oder Preßbernstein, Jett oder Korallen.	10 10 10 10
71 13	<b>Gold- und Silberschmiedearbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b> A - aus Silber, auch vergoldet ..... B - aus Silberplattierungen ..... C - aus Gold, Platin oder Platinmetallen ..... D - aus Gold-, Platin- oder Platinmetallplattierungen ..... <b>Anmerkung.</b> Gold- und Silberschmiedearbeiten im Sinne dieser Tarifnummer sind Gegenstände, wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchergeräte, Gegenstände für Innenausstattung sowie Kultgeräte	10 10 10 10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
71 14	<b>Andere Arbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen ..... B - aus Gold oder Goldplattierungen ..... C - aus Platin, Platinmetallen, Platin- oder Platinmetallplattierungen .....	 10 10 10
71 15	<b>Waren aus echten Perlen, Edelsteinen oder synthetischen Steinen, nicht in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen</b> .....	10
71 16	<b>Phantasieschmuck</b> .....	15
Anmerkung. Phantasieschmuck sind die in der Anmerkung 1a zur Nr. 71 12 genannten Waren, wenn sie keine echten Perlen, Edelsteine oder synthetische Steine, Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten, und wenn sie bestehen: a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder platinirt; b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als Metall. Einfache Hilfsmittel (z. B. Aufreihfäden), die nur zum Zusammenhalten dienen, bleiben dabei außer Betracht.		
<hr/> Kapitel 72		
Münzen		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind Münzen als Sammlungsstücke (Kap. 99).		
72 01	<hr/> <b>Münzen</b> .....	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XV</b></p> <p><b>Unedle Metalle und Waren daraus</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Unter diesen Abschnitt fallen</b>, soweit nichts anderes bestimmt ist, Eisen und Stahl und ihre Legierungen, andere unedle Metalle (NE-Metalle) und ihre Legierungen, sowie Waren daraus.</p> <p>2. <b>Ausgenommen</b> von diesem Abschnitt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natrium, Lithium, Kalium, Rubidium, Cäsium; Calcium, Strontium, Barium; radioaktive Metalle; Metalle seltener Erden; Quecksilber; Amalgame unedler Metalle (Kap. 28);</li> <li>b) Metallpulver in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 32);</li> <li>c) Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen; Schmiedelötplatten (Kap. 38);</li> <li>d) metallene Schutzbeschlüge für Schuhe (Kap. 64);</li> <li>e) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall; Sprungfedern für Hüte (Kap. 65);</li> <li>f) Schirmgestelle und Teile davon, aus Metall (Kap. 66);</li> <li>g) Edelmetallplattierungen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen (Kap. 71);</li> <li>h) Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, auch Teile davon; elektrotechnische Waren (Abschnitt XVI);</li> <li>i) zusammengesetzte Schienen, Drehscheiben und anderes ortsfestes Gleismaterial, Schwimmkästen, Bojen und dergleichen (Abschnitt XVII);</li> <li>k) Fassungen für Brillen: Präzisionslehren, Metermaße, chirurgische Nadeln, Gestelle für wissenschaftliche Instrumente, Geräte, für photographische Apparate oder dergleichen (Kap. 90); Metallophone, Stimmgabeln und Nadeln für Tonwiedergabegeräte oder dergleichen (Kap. 92);</li> <li>l) Waffen und Munition, auch Teile davon (Abschnitt XIX);</li> <li>m) Möbel, Bettstellen und Drahtfedereinsätze (Kap. 94);</li> <li>n) Handsiebe (Kap. 96);</li> <li>o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);</li> <li>p) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schreibfedern und dergleichen (Kap. 98).</li> </ul> <p>3. <b>Zollbehandlung der Legierungen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Legierungen unedler Metalle, die kein Eisen enthalten, jedoch gewichtsmäßig mehr als 10% Nickel behandeln.</li> <li>b) Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen fallen unter die Nrn. 73 02 bzw. 74 03; andere Legierungen unedler Metalle werden wie das gewichtsmäßig vorherrschende Metall behandelt. Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtsanteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem am höchsten belegten Metall.</li> <li>c) Ist in einer Vorschrift des Tarifs ein Metall namentlich genannt, so umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metalllegierungen, die ihm gleichgestellt sind.</li> </ul> <p>4. <b>Zollbehandlung zusammengesetzter Waren.</b></p> <p>Waren, die aus mehreren unedlen Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig vorherrscht.</p> <p>Dies gilt auch für Waren aus mehreren unedlen Metallen in Verbindung mit nicht-metallischen Stoffen.</p> <p>Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtsanteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem Metall, das zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.</p> <p>Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl als einheitliches Metall; Metallegierungen werden entsprechend ihrer Tarifierung nach der vorstehenden Allgemeinen Anmerkung 3 berücksichtigt.</p> <p>5. Als rohe und als bearbeitete Metallwaren werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) als <b>roh</b>: gegossene, gesinterte, geschmiedete, gewalzte, gezogene, gepreßte oder tiefgezogene Roherzeugnisse ohne weitere Bearbeitung. Als roh gelten auch Erzeugnisse, die aus Metallen hergestellt sind, die zuvor beim Walzen mit Mustern versehen worden sind. Nicht als bearbeitet gilt: das Entfernen von Unebenheiten, rauen Stellen, Graten, Nähten oder von anderen Guß- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Abschneiden unganzer Enden, das einfache Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, grobes Abschaben und grobes Entzundern;</li> </ul>		



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XV, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>b) als <b>bearbeitet</b>: die aus einzelnen Teilen zusammengesetzten Waren, sowie Waren, die eine andere Bearbeitung erfahren haben, als die oben unter a) genannten, und insbesondere Waren, die z. B. gedreht, gehobelt, gefeilt, abgeschliffen, gebohrt, mit Gewinde versehen, graviert, poliert, gebläut, parkerisiert, bronziert, versilbert, vergoldet, platinert oder mit unedlen Metallen oder anderen als den in der Allgemeinen Anmerkung 6 bezeichneten Stoffen überzogen sind.</p> <p>6. <b>Grobe Überzüge</b>, die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren gegen Oxydation zu schützen, sind auf die Tarifierung ohne Einfluß. Sie haben auch nicht zur Folge, daß die Waren deshalb als bearbeitet, poliert oder überzogen behandelt werden. Diese Vorschrift gilt für alle Metallwaren, auch für Metallwaren aus anderen Abschnitten des Tarifs.</p> <p>7. <b>Plattierte unedle Metalle</b> sind Erzeugnisse aus unedlen Metallen, die durch Aufwalzen oder Aufschweißen von einer oder mehreren Lagen verschiedener unedler Metalle (Stähle verschiedener Zusammensetzung oder NE-Metalle) auf einer oder auf mehreren Flächen (Ober-, Unter- oder Seitenflächen) hergestellt worden sind. Die Plattierung braucht sich nicht über die ganze Oberfläche zu erstrecken. NE-Metalle, die mit Eisen oder anderen unedlen Metallen plattiert sind, werden als überzogene Metalle behandelt (Kap. 74 und folgende Kapitel).</p> <p>8. Als <b>Schrott</b> sind nur solche zersprungenen, zerbrochenen oder abgenutzten Gegenstände aus Metallen zu behandeln, die eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen oder für chemische Zwecke nicht finden können. Die Zollstellen können die Zerkleinerung der als Schrott zur Abfertigung angemeldeten Waren verlangen oder ihre Verwendung überwachen.</p> <p>9. <b>Platinierte</b> (mit Platin oder Platinmetallen überzogene) <b>Waren aus unedlen Metallen</b> werden wie gleichartige vergoldete oder versilberte Waren behandelt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Kapitel 73</b> <b>Eisen und Stahl</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) <b>Legierter Stahl</b> ist Stahl, der eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mangan und Silizium insgesamt mit mehr als 2%,</li> <li>Mangan mit 2% oder mehr,</li> <li>Silizium mit 2% oder mehr,</li> <li>Nickel mit 0,5% oder mehr,</li> <li>Chrom mit 0,5% oder mehr,</li> <li>Molybdän mit 0,1% oder mehr,</li> <li>Vanadium mit 0,1% oder mehr,</li> <li>Wolfram mit 0,3% oder mehr,</li> <li>Kobalt mit 0,3% oder mehr,</li> <li>Aluminium mit 0,3% oder mehr,</li> <li>Kupfer mit 0,4% oder mehr,</li> <li>Blei mit 0,1% oder mehr,</li> <li>Phosphor mit 0,12% oder mehr,</li> <li>Schwefel mit 0,1% oder mehr,</li> <li>Phosphor und Schwefel insgesamt mit 0,2% oder mehr,</li> <li>jedes andere Legierungselement mit 0,1% oder mehr.</li> </ul> <p>b) <b>Nichtrostender Stahl</b> ist legierter Stahl, der weniger als 0,6% Kohlenstoff und außerdem mehr als 10% Chrom, unabhängig von anderen Legierungselementen, enthält.</p> <p>c) <b>Schnelldrehstahl</b> ist legierter Stahl, der Wolfram, Molybdän und Vanadium insgesamt in einer Menge von 9% oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen, enthält.</p> <p>d) <b>Andere legierte Stähle</b> sind legierte Stähle, die den Begriffsbestimmungen für nichtrostende Stähle und für Schnelldrehstähle nicht entsprechen.</p> <p>e) <b>Qualitätskohlenstoffstahl</b> ist Stahl, der 0,6% oder mehr, jedoch weniger als 1,9% Kohlenstoff enthält.</p> <p>2. <b>Gußeisen</b> ist nur nichtschmiedbarer Eisenguß. Schmiedbarer Eisenguß ist als Schmiedeeisen oder als Stahl zu behandeln.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 01	<b>Roheisen, einschließlich Spiegeleisen, in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen</b> .....	12
	<p>Anmerkungen.</p> <p>1. Roheisen ist ein Hochofenerzeugnis, das 1,0% oder mehr Kohlenstoff sowie eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:          Phosphor mit weniger als 15%,          Silizium mit 8% oder weniger,          Mangan mit 6% oder weniger,          Chrom mit 30% oder weniger,          Wolfram mit 40% oder weniger,          andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium oder Molybdän) insgesamt mit 10% oder weniger,</p> <p>2. Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6% bis 30% Mangan enthält.</p>	
73 02	<p><b>Ferrolegerungen:</b></p> <p>A - Ferromangan .....</p> <p>B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium .....</p> <p>C - Ferrosilizium .....</p> <p>D - Ferrosiliziummangan .....</p> <p>E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom .....</p> <p>F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan .....</p> <p>G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram .....</p> <p>H - Ferromolybdän und Ferrovanadium .....</p> <p>I - Ferrobör, Ferrotantal, Ferrouran, Ferroniobium (Ferrocolumbium) und andere Ferrolegerungen und Ferrosiliziumlegierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</p>	<p>12</p> <p>8</p> <p>12</p> <p>5</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p>
	<p>Anmerkung.</p> <p>Ferrolegerungen sind rohe Gußzeugnisse, die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, sondern nur als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung dienen und die außer Eisen noch eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:          Silizium mit mehr als 8%,          Mangan mit mehr als 30%,          Chrom mit mehr als 30%,          Wolfram mit mehr als 40%,          andere Legierungselemente (z. B. Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän oder Niobium) insgesamt mit mehr als 10%.</p> <p>Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei den Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96%, bei Ferromanganlegierungen nicht mehr als 92% und bei den anderen Ferrolegerungen nicht mehr als 90% betragen.</p>	
73 03	<b>Schrott und Bearbeitungsabfälle, von Eisen oder Stahl</b> .....	frei
73 04	<b>Eisen und Stahl, gekörnt, nicht nach Korngröße sortiert</b> .....	12
73 05	<b>Grobes Eisenpulver, grobes Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm</b> .....	5
73 06	<p><b>Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots):</b></p> <p>A - Rohluppen und Rohschienen .....</p> <p>B - Rohblöcke (Ingots):</p> <p>1 - plattiert .....</p> <p>2 - nicht plattiert:</p> <p>a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl .....</p> <p>2 - aus anderem Stahl .....</p> <p>b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....</p>	<p>15</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>15</p>
	<p>Anmerkung.</p> <p>Rohluppen und Rohschienen sind Erzeugnisse, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind und entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind oder aus Eisenpaketen oder Stahlpaketen oder Puddeleisen durch Walzen unter hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 07	<p><b>Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:</b></p> <p>A - plattiert ..... 15</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel:</p> <p>  a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>    1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>    2 - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>  b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 15</p> <p>2 - Brammen und Platinen:</p> <p>  a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>    1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>    2 - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>  b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 15</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Stärke mehr als <math>\frac{1}{4}</math> der Breite beträgt und deren Querschnittsfläche größer als 1 225 qmm ist.</p> <p>2. Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Stärke 6 mm oder mehr, deren Breite 150 mm oder mehr und deren Stärke nicht mehr als <math>\frac{1}{4}</math> der Breite beträgt.</p>	
73 08	<p><b>Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen:</b></p> <p>A - plattiert ..... 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>  a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>  b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 25</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Sturze für Bleche in Rollen sind Halberzeugnisse mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Stärke von 1,5 mm oder mehr und mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr.</p>	
73 09	<p><b>Vorgeschmiedete Blöcke und anderes Schmiedehalbzeug:</b></p> <p>A - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl ..... 15</p> <p>B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 15</p>	
73 10	<p><b>Universaleisen und Universalstahl:</b></p> <p>A - plattiert ..... 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>  a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>  b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Universaleisen und Universalstahl sind Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Stärke von mehr als 6 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1 200 mm.</p>	
73 11	<p><b>Stabeisen und Stabstahl, einschließlich Draht, warm gewalzt oder geschmiedet:</b></p> <p>A - plattiert ..... 18</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(73 11)	<p><b>B - nicht plattiert:</b></p> <p>1 - von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von 18 mm oder weniger:</p> <p>    a - in Ringen:</p> <p>        1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>            a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>            b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>        2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p> <p>    b - anderes:</p> <p>        1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>            a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>            b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>        2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p> <p>2 - von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von mehr als 18 mm:</p> <p>    a - Hohlstäbe:</p> <p>        1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>            a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>            b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>        2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p> <p>    b - anderes:</p> <p>        1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>            a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>            b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>        2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Stabeisen und Stabstahl sind Erzeugnisse, deren Querschnitt ein Kreis, Halbkreis, gleichschenkeliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 07, 73 08, 73 10, 73 13 und 73 18 nicht entsprechen.</p> <p>2. Hohlstäbe sind hohle Erzeugnisse, zur Herstellung von Bergbohrern für Sprenglöcher und dergleichen geeignet, mit anderer als kreisrunder oder quadratischer Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und außerdem mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.</p> <p>Hohlstäbe, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind nach Nr. 73 24 zu verzollen.</p>	
73 12	<p><b>Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder geschmiedet, weder gelocht noch zusammengesetzt, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Spundwand-eisen, auch gelocht oder aus Walzteilen zusammengesetzt (z. B. durch Nieten, Schweißen oder Pressen):</b></p> <p>A - plattiert ..... 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>    1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>        a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>        b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>    2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Profile dieser Nummer sind Erzeugnisse, die nicht unter die Nrn. 73 14 oder 73 16 fallen und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 07, 73 08, 73 10, 73 11, 73 13 und 73 18 nicht entsprechen.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 13	<b>Bandeisen und Bandstahl, warm gewalzt:</b>	
	A - plattiert .....	18
	B - nicht plattiert:	
	1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
	a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl .....	15
	b - aus anderem Stahl .....	15
	2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	25
	Anmerkung. Bandeisen und Bandstahl sind Walzwerkerzeugnisse in geraden Bändern, Rollen oder Faltsbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.	
73 14	<b>Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht .....</b>	18
73 15	<b>Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen und Zahnstangen für Gleisanlagen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht .....</b>	15
73 16	<b>Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht .....</b>	18
73 17	<b>Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, für die Verlegung und Befestigung von Schienen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht .....</b>	18
73 18	<b>Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt, auch bearbeitet:</b>	
	A - plattierte Bleche .....	18
	B - Elektrobleche .....	28
	C - andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), roh gewalzt oder nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:	
	1 - von 3 mm oder mehr:	
	a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
	1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl .....	15
	2 - aus anderem Stahl .....	15
	b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	20
	2 - von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm:	
	a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
	1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl .....	15
	2 - aus anderem Stahl .....	15
	b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	28
	3 - von weniger als 0,5 mm:	
	a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
	1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl .....	15
	2 - aus anderem Stahl .....	15
	b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	28
	D - andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	1 - poliert, hochglanzpoliert oder glänzend, mit einer Stärke:	
	a - von 1,5 mm oder mehr .....	28
	b - von weniger als 1,5 mm .....	28
	2 - verzinkt, mit einer Stärke:	
	a - von mehr als 0,5 mm .....	28
	b - von 0,5 mm oder weniger (Weißblech) .....	28



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 22	<p><b>Bandeisen und Bandstahl, kalt gewalzt, auch überzogen:</b></p> <p>A - plattiert ..... 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>    a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl ..... 15</p> <p>    b - aus anderem Stahl ..... 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 25</p> <p><i>Anmerkung.</i> Bandeisen und Bandstahl sind Walzwerkerzeugnisse in geraden Bändern, Rollen oder Falzbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.</p>	
73 23	<p><b>Rohre aus Gußeisen</b> ..... 15</p>	
73 24	<p><b>Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl ..... 15</p> <p>B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:</p> <p>1 - gegossen oder gepreßt ..... 18</p> <p>2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:</p> <p>    a - kalt gezogen ..... 18</p> <p>    b - andere ..... 18</p> <p>3 - stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt:</p> <p>    a - kalt nachgezogen ..... 25</p> <p>    b - schmelzgeschweißt ..... 15</p> <p>    c - andere ..... 18</p> <p>4 - mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre) ..... 25</p> <p>5 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet ..... 15</p>	
73 25	<p><b>Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl ..... 15</p> <p>B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen ..... 18</p>	
73 26	<p><b>Rohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen, einschließlich der Kniestücke, Flanschen und anderen Verbindungsstücke</b> ..... 12</p> <p><i>Anmerkung.</i> Rohrleitungen sind genietete oder geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt, einem Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wandstärke von mehr als 10,5 mm.</p>	
73 27	<p><b>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - aus Gußeisen ..... 15</p> <p>B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:</p> <p>1 - aus schmiedbarem Guß ..... 7</p> <p>2 - geschmiedet ..... 10</p> <p>3 - andere ..... 18</p>	

Tarifar.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 28	<b>Konstruktionen aus Eisen oder Stahl sowie baufertige Teile, auch in Verbindung mit untergeordneten Teilen aus anderen Stoffen (z. B. Teile für Brücken, Eisenfachwerk, Rolläden, Gittermasten, Balkone, Geländer, Gitter, Schranken, Gewächshäuser, überdeckte Hallen oder Dächer), ausgenommen lose Schrauben, Muttern, Bolzen, Nieten und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietindustrie:</b> A - aus Gußeisen ..... B - aus Schmiedeeisen oder Stahl .....	8 8
73 29	<b>Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Wärmeschutzverkleidung:</b> A - aus Gußeisen: 1 - innen weder poliert noch überzogen ..... 2 - innen poliert oder überzogen ..... B - aus Schmiedeeisen oder Stahl: 1 - aus nichtrostendem Stahl ..... 2 - andere: a - innen weder poliert noch überzogen ..... b - innen poliert oder überzogen .....	8 8 10 10 10
73 30	<b>Transportfässer und Transporttonnen, aus Eisenblech, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 bis 300 l, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	10
73 31	<b>Kannen, Dosen und andere Behälter, für Transportzwecke oder für Verpackungszwecke, aus Eisenblech, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Fassungsvermögen:</b> A - von mehr als 5 bis 50 l: 1 - weder poliert noch überzogen ..... 2 - poliert oder überzogen ..... B - von 5 l oder weniger: 1 - weder poliert noch überzogen ..... 2 - poliert oder überzogen .....	15 18 15 33
73 32	<b>Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl, auch mit angeschweißten Böden</b>	15
73 33	<b>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, auch geflochten, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik</b>	15
73 34	<b>Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln</b>	18
73 35	<b>Gewebe und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:</b> A - Gewebe: 1 - Metalltücher für Maschinen, endlos ..... 2 - andere ..... B - Geflechte: 1 - verzinkt ..... 2 - andere .....	5 20 20 20
73 36	<b>Streckblech aus Eisen oder Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis)</b>	15



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 37	<p><b>Ketten jeder Größe, Teile davon und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Gelenkketten (Ketten zur Kraftübertragung oder zu Förderzwecken, mit Bolzen, Nieten, Rohren oder Gleitrollen):</p> <p>1 - Rollenketten:</p> <p>    a - mit einem Bolzenabstand von 19,1 mm oder weniger . . . . . 15</p> <p>    b - andere . . . . . 15</p> <p>2 - andere . . . . . 15</p> <p>B - Stegketten aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit einer Gliedstärke von 15 mm oder mehr . . . . . 18</p> <p>C - andere Ketten jeder Größe:</p> <p>    1 - aus Draht . . . . . 18</p> <p>    2 - andere . . . . . 18</p> <p>D - Teile und Zubehör (z. B. Glieder, Bolzen, Rohre, Haken, Karabinerhaken und T-Stücke) . . . . . 18</p>	
73 38	<p><b>Schiffsanker und Draggen, aus Eisen oder Stahl . . . . .</b></p>	18
73 39	<p><b>Hufbeschläge:</b></p> <p>A - Hufeisen und Klaueneisen . . . . . 20</p> <p>B - Hufstollen und Hufgriffe . . . . . 15</p>	
73 40	<p><b>Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl:</b></p> <p>A - aus Eisendraht oder Stahldraht, nicht geschmiedet . . . . . 20</p> <p>B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt . . . . . 20</p> <p>C - Hufnägel . . . . . 20</p> <p>D - Ziernägel und Schmucknägel . . . . . 20</p> <p>E - andere . . . . . 20</p>	
73 41	<p><b>Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Muttern und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Eisen oder Stahl, auch geschlitzt, einschließlich der Federring-scheiben . . . . .</b></p>	20
73 42	<p><b>Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Muttern, Schraubbolzen, Schwel-lenschrauben und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese mit Gewinde . . . . .</b></p>	25
73 43	<p><b>Nähnadeln, Stopfnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Locher, Ahlen, Durch-zieh-nadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, aus Eisen oder Stahl, mit einer Länge:</b></p> <p>A - von mehr als 5 cm . . . . . 12</p> <p>B - von 5 cm oder weniger . . . . . 15</p>	
73 44	<p><b>Stecknadeln, Haarnadeln und ähnliche Erzeugnisse, ausgenommen Schmuck-nadeln, auch Lockenwickel, aus Eisen oder Stahl, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b></p> <p>A - Stecknadeln und Sicherheitsnadeln . . . . . 20</p> <p>B - Haarnadeln, Lockennadeln, Lockenwickel und ähnliche Erzeugnisse, auch übersponnen . . . . . 20</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 45	<b>Federn aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Blattfedern, auch einzelne Federblätter:	
	1 - für Kraftfahrzeuge:	
	a - mit einem Stückgewicht der fertig montierten Feder von 20 kg oder mehr .....	18
	b - andere:	
	1 - einzelne Federblätter .....	22
	2 - andere .....	22
	2 - andere:	
	a - mit einem Stückgewicht der fertig montierten Feder von 20 kg oder mehr .....	18
	b - andere:	
	1 - einzelne Federblätter .....	22
	2 - andere .....	22
	B - Blattspiralfedern .....	20
	C - Spiralfachfedern aus Flachdraht:	
	1 - mit einer Breite von 5 mm oder mehr und einer Stärke von weniger als 0,7 mm .....	22
	2 - mit einer Breite von weniger als 5 mm und einer Stärke von weniger als 0,3 mm .....	22
	3 - andere .....	22
	D - andere Federn:	
	1 - aus Draht .....	22
	2 - andere .....	22
73 46	<b>Zimmeröfen, Heizapparate, Herde, Kocher und ähnliche Waren, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:</b>	
	A - für Feuerung mit festen Brennstoffen (z. B. Kohle oder Holz) .....	15
	B - für andere Feuerung; kombinierte Geräte für Feuerung verschiedener Art	15
	C - Teile .....	15
73 47	<b>Heizkessel und Heizkörper für Zentralheizungen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:</b>	
	A - Heizkessel für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, auch für Warm-luftheizanlagen .....	10
	B - Heizkörper:	
	1 - aus Gußeisen .....	10
	2 - aus Schmiedeeisen oder Stahl .....	10
73 48	<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus Gußeisen:	
	1 - Waren für sanitäre oder hygienische Zwecke:	
	a - emailliert .....	15
	b - andere .....	15
	2 - andere Waren:	
	a - emailliert .....	15
	b - andere .....	15
	B - aus Blechen oder Bändern, aus Schmiedeeisen oder Stahl:	
	1 - aus nichtrostendem Stahl .....	15
	2 - andere:	
	a - weder poliert noch überzogen .....	15
	b - poliert oder überzogen:	
	1 - emailliert .....	15
	2 - andere .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(73 48)	C - aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben, aus Schmiedeeisen oder Stahl .....	15
	D - andere:	
	1 - weder poliert noch überzogen .....	15
	2 - poliert oder überzogen .....	15
73 49	<b>Eisenwolle und Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl .....</b>	10
73 50	<b>Anderer Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus Gußeisen:	
	1 - roh .....	8
	2 - bearbeitet .....	8
	B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Schmiedeeisen oder Stahl:	
	1 - weder poliert noch überzogen .....	15
	2 - poliert oder überzogen:	
	a - emailliert .....	15
	b - andere .....	15
	C - aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben, aus Schmiedeeisen oder Stahl .....	15
	D - andere:	
	1 - roh:	
	a - aus schmiedbarem Guß .....	8
	b - andere:	
	1 - Schmiedestücke mit einem Stückgewicht:	
	a - von 250 kg oder weniger .....	20
	b - von mehr als 250 kg .....	15
	2 - andere .....	15
	2 - bearbeitet:	
	a - aus schmiedbarem Guß .....	8
	b - andere:	
	1 - Schmiedestücke mit einem Stückgewicht:	
	a - von 250 kg oder weniger .....	20
	b - von mehr als 250 kg .....	15
	2 - andere .....	15
	<b>Kapitel 74</b>	
	<b>Kupfer und Kupferlegierungen</b>	
74 01	<b>Kupfermatte .....</b>	frei
74 02	<b>Rohkupfer und Kupferabfälle:</b>	
	A - Kupfer zum Raffinieren (z.B. Schwarzkupfer und Zementkupfer); raffiniertes Kupfer (z. B. Blöcke, Ingots, Platten, Drahtbarren — wirebars —, Anodenkupfer und Kathodenkupfer, auch Körner [Granalien] und grobes Pulver):	
	1 - Kupfer zum Raffinieren .....	frei
	2 - raffiniertes Kupfer .....	5
	B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei
74 03	<b>Kupferlegierungen .....</b>	frei
	Anmerkungen.	
	1. Kupferlegierungen sind Zusatzlegierungen mit beliebigem Kupferanteil, die weder geschmiedet noch gewalzt werden können.	
	2. Verbindungen von Kupfer und Phosphor mit mehr als 8% Phosphor (Kupferphosphide) unterliegen der Zollbehandlung nach Nr. 28 92.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
74 04	<b>Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv:</b> A - weder poliert noch überzogen: 1 - mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing): a - Stangen und Profile ..... b - Drähte ..... 2 - andere: a - Stangen und Profile ..... b - Drähte ..... B - poliert oder überzogen: 1 - vergoldet oder versilbert ..... 2 - andere ..... Anmerkungen: 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.	10 10 10 10 10 10
74 05	<b>Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - weder poliert noch überzogen: 1 - mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing): a - quadratisch oder rechteckig: 1 - mit glatter Oberfläche, nicht gelocht ..... 2 - gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht ..... b - von anderer Form ..... 2 - andere: a - quadratisch oder rechteckig: 1 - mit glatter Oberfläche, nicht gelocht ..... 2 - gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht ..... b - von anderer Form ..... B - poliert oder überzogen: 1 - vergoldet oder versilbert ..... 2 - andere ..... Anmerkung: Unter Nr. 74 05 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 74 06) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.	10 10 10 10 10 10 10 10
74 06	<b>Blattmetall (Folien) aus Kupfer, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt:</b> A - ohne Unterlage, mit einer Stärke: 1 - von 0,05 mm oder weniger ..... 2 - von mehr als 0,05 bis 0,25 mm ..... B - auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einer Stärke (ohne Unterlage): 1 - von 0,05 mm oder weniger ..... 2 - von mehr als 0,05 bis 0,25 mm .....	10 10 15 15
74 07	Kupfer, fein gepulvert .....	20
74 08	<b>Rohre und Hohlstangen, aus Kupfer:</b> A - Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äußeren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger (Rundkupfer für Stehbolzen) .....	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(74 08)	<p>B - andere:</p> <p>1 - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:</p> <p>  a - weder poliert noch überzogen:</p> <p>    1 - mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing) . . . . . 12</p> <p>    2 - andere . . . . . 12</p> <p>  b - poliert oder überzogen:</p> <p>    1 - vergoldet oder versilbert . . . . . 12</p> <p>    2 - andere . . . . . 12</p> <p>2 - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt . . . . . 12</p> <p>Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.</p>	
74 09	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Kupfer . . . . .	12
74 10	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung . . . . .	12
74 11	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Kupferdraht, auch in Verbindung mit Eisendraht oder Stahldraht, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik . . . . .	12
74 12	<p>Gewebe und Geflechte, aus Kupferdraht:</p> <p>A - Gewebe:</p> <p>  1 - Metalltücher für Maschinen, endlos . . . . . 5</p> <p>  2 - andere . . . . . 5</p> <p>B - Geflechte . . . . . 15</p>	
74 13	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) . . . . .	10
74 14	Ketten jeder Größe (ausgenommen Schmuckketten), Teile davon und Zubehör, aus Kupfer . . . . .	15
74 15	Stifte, Nägel, Krampen, Haken und Reißnägeln, ganz oder teilweise aus Kupfer	15
74 16	Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Muttern und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Kupfer . . . . .	15
74 17	<p>Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Muttern, Schraubbolzen und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer, alle diese mit Gewinde:</p> <p>A - mit Holzschraubengewinde . . . . . 20</p> <p>B - andere . . . . . 15</p>	
74 18	Federn aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	15
74 19	Kocher und andere Heizapparate für den Haushalt (ausgenommen Badeöfen und Boiler), nicht elektrisch, Teile davon, aus Kupfer . . . . .	15
74 20	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - weder poliert noch überzogen . . . . . 15</p> <p>B - poliert oder überzogen . . . . . 15</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
74 21	<b>Geschmiedete Platten für Feuerungen (sogenannte Feuerbuchsteile), aus Kupfer</b>	15
74 22	<b>Waren aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - roh .....	15
	B - bearbeitet:	
	1 - vergoldet oder versilbert .....	15
	2 - andere .....	15
<b>Kapitel 75</b>		
<b>Nickel und Nickellegierungen</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Nichtlegiertes Nickel ist Nickel mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 1%.		
75 01	<b>Nickelmatte und Nickelspeise .....</b>	frei
75 02	<b>Rohnickel und Nickelabfälle:</b>	
	A - Rohnickel (z. B. Blöcke, Kathodennickel, Rondelle, Würfel, Kugeln, Körner [Granalien] und grobes Pulver):	
	1 - nicht legiert .....	frei
	2 - legiert .....	8
	B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei
75 03	<b>Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv:</b>	
	A - aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel:	
	1 - weder vergoldet noch versilbert:	
	a - Stangen und Profile .....	10
	b - Drähte .....	10
	2 - vergoldet oder versilbert .....	10
	B - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 10% bis 50%:	
	1 - weder vergoldet noch versilbert:	
	a - Stangen und Profile .....	18
	b - Drähte .....	18
	2 - vergoldet oder versilbert .....	18
	C - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50%:	
	1 - aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10%:	
	a - Stangen und Profile .....	18
	b - Drähte .....	18
	2 - andere:	
	a - weder vergoldet noch versilbert:	
	1 - Stangen und Profile .....	18
	2 - Drähte .....	18
	b - vergoldet oder versilbert .....	18
<b>Anmerkungen.</b>		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
75 04	<b>Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, aus Nickel, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel:	
	1 - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig .....	12
	2 - andere .....	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(75 04)	B - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 10 % bis 50 %: 1 - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig ..... 2 - andere ..... C - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 %: 1 - aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 %: a - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig ..... b - andere ..... 2 - andere Legierungen: a - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig ..... b - andere ..... Anmerkung: Unter Nr. 75 04 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 75 05) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.	18 18 18 18 18 18
75 05	<b>Blattmetall (Folien) aus Nickel, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einer Stärke (ohne Unterlage):</b> A - von 0,05 mm oder weniger ..... B - von mehr als 0,05 bis 0,15 mm .....	10 10
75 06	<b>Rohre und Hohlstangen, aus Nickel:</b> A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt: 1 - weder poliert noch überzogen, mit einem Gewicht je Meter: a - von mehr als 250 g ..... b - von 250 g oder weniger ..... 2 - poliert oder überzogen, mit einem Gewicht je Meter: a - von mehr als 250 g ..... b - von 250 g oder weniger ..... B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt ..... Anmerkung: Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	12 12 12 12 12
75 07	<b>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Nickel</b> .....	12
75 08	<b>Anoden zum Vernickeln:</b> A - gegossen oder gewalzt, weder entzündert noch entgratet, poliert, ziseliert noch in anderer Weise bearbeitet ..... B - andere (entzündert, gelocht, mit Gewinde versehen oder in anderer Weise bearbeitet) .....	12 12
75 09	<b>Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Nickel, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung</b> .....	15
75 10	<b>Waren aus Nickel, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Gewebe und Geflechte, aus Nickeldraht ..... B - Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) ..... C - Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde ..... D - Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon ..... E - andere Waren: 1 - roh ..... 2 - bearbeitet .....	12 15 12 12 12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 76</b>		
<b>Aluminium und Aluminiumlegierungen</b>		
Allgemeine Anmerkung. Nichtlegiertes Aluminium ist Aluminium mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 1 %.		
76 01	<b>Aluminium, roh, und Aluminiumabfälle:</b> A - Aluminium, roh (z. B. Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Drahtbarren; Körner [Granalien] und grobes Pulver): 1 - nicht legiert ..... 2 - legiert ..... B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott: 1 - Bearbeitungsabfälle: a - Drehspäne und Feilstaub ..... b - andere (z. B. Abschnitte und Teile von Tafeln, Blechen, Platten, Bändern, Ronden, Stangen, Profilen, Rohren oder Draht) ..... 2 - Schrott .....	12 12  frei 12 frei
76 02	<b>Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv:</b> A - nur gewalzt, gestreckt oder warm oder kalt gezogen: 1 - aus nichtlegiertem Aluminium ..... 2 - aus Aluminiumlegierungen ..... B - andere .....	18 18 18
Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
76 03	<b>Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden, Butzen und Streifen, aus Aluminium, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - weder poliert noch überzogen: 1 - quadratisch oder rechteckig: a - mit glatter Oberfläche, nicht gelocht ..... b - gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht ..... 2 - von anderer Form ..... B - poliert oder überzogen .....	18 18 18 18
Anmerkung. Unter Nr. 76 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 76 04) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
76 04	<b>Blattmetall (Folien) aus Aluminium, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:</b> A - ohne Unterlage: 1 - weder oxydiert noch überzogen, mit einer Stärke: a - von 0,05 mm oder weniger ..... b - von mehr als 0,05 bis 0,10 mm ..... c - von mehr als 0,10 bis 0,15 mm ..... 2 - oxydiert oder überzogen ..... B - auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt .....	15 15 15 15 15
76 05	<b>Aluminium, fein gepulvert, und Aluminiumflitter .....</b>	18



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
76 06	<b>Rohre und Hohlstangen, aus Aluminium:</b> A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt: 1 - weder poliert noch überzogen ..... 18 2 - poliert oder überzogen ..... 18 B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt ..... 18 Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	
76 07	<b>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Aluminium ....</b>	18
76 08	<b>Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung .....</b>	18
76 09	<b>Transportbehälter und ähnliche Waren, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 bis 500 l, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	20
76 10	<b>Kannen, Büchsen, Dosen und andere Behälter für Transportzwecke oder für Verpackungszwecke, aus Aluminium, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Fassungsvermögen:</b> A - von mehr als 5 bis 50 l ..... 20 B - von 5 l oder weniger ..... 20	
76 11	<b>Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium, auch mit angeschweißten Böden .....</b>	18
76 12	<b>Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Aluminiumdraht, auch in Verbindung mit Draht aus anderen unedlen Metallen, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik .....</b>	15
76 13	<b>Gewebe und Geflechte, aus Aluminiumdraht .....</b>	15
76 14	<b>Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) .....</b>	18
76 15	<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Aluminium .....</b>	20
76 16	<b>Waren aus Aluminium, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Stifte, Nägel, Krampen, Haken und ähnliche Waren ..... 15 B - Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde; Unterscheiben ..... 15 C - Tuben (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Aluminium ..... 15 D - andere ..... 15	
<b>Kapitel 77</b>		
<b>Magnesium, Beryllium und Legierungen davon</b>		
77 01	<b>Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle:</b> A - Magnesium, roh (z. B. Ingots, Knüppel, Platten und Brote) ..... 40 B - Drehspäne, nicht nach Größe sortiert, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... 40	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
77 02	<b>Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:</b> A - Rohre ..... B - andere .....	40 40
77 03	<b>Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	40
77 04	<b>Beryllium (Glucinium)</b> .....	frei
<hr/> <b>Kapitel 78</b> <b>Blei und Bleilegierungen</b>		
78 01	<b>Blei, roh, und Bleiabfälle:</b> A - Blei, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden und Platten): 1 - mit einem Anteil an Silber von 0,025 % oder mehr (silberhaltiges Blei) .. 2 - anderes ..... B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	5 5 frei
78 02	<b>Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv</b> ..... Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.	10
78 03	<b>Tafeln, Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Blei, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - quadratisch oder rechteckig: 1 - weder gelocht noch überzogen ..... 2 - gelocht oder überzogen ..... B - von anderer Form ..... Anmerkung. Unter Nr. 78 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 78 04) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.	10 10 10
78 04	<b>Blattmetall (Folien) aus Blei, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage):</b> A - von 600 g oder weniger ..... B - von mehr als 600 bis 1 700 g .....	12 12
78 05	<b>Rohre und Hohlstangen, aus Blei:</b> A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt ..... B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt ..... Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
78 06	<b>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Blei:</b> A - S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse (Siphons) ..... B - andere .....	12 12
78 07	<b>Waren aus Blei, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Bleiwolle ..... B - Tuben (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch verzinkt oder mit Zinn plattiert, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Blei ..... C - andere .....	15 15 15
<b>Kapitel 79</b>		
<b>Zink und Zinklegierungen</b>		
79 01	<b>Zink, roh, und Zinkabfälle:</b> A - Zink, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Anodenzink, Kathodenzink, auch Körner [Granalien]) ..... B - Zinkstaub und Zinkpulver ..... C - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	5 frei frei
79 02	<b>Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv</b> ..... Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.	10
79 03	<b>Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Zink, in jeder beliebigen Stärke, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - quadratisch oder rechteckig: 1 - weder gelocht noch poliert noch überzogen ..... 2 - gelocht, poliert oder überzogen ..... B - von anderer Form ..... Anmerkung. Unter Nr. 79 03 fallen flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.	15 15 15
79 04	<b>Rohre und Hohlstangen, aus Zink:</b> A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt ..... B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt ..... Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	10 10
79 05	<b>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Zink</b> .....	10
79 06	<b>Waren für Bauzwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und Geländer), aus Zink</b> .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
79 07	<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Zink</b> .....	15
79 08	<b>Waren aus Zink, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Streckblech aus Zink (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) .....	15
	B - Stifte, Nägel, Krampen, Haken und ähnliche Waren; Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde .....	15
	C - starre Umschließungen .....	15
	D - andere .....	15
<b>Kapitel 80</b> <b>Zinn und Zinnlegierungen</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
Nichtlegiertes Zinn ist Zinn mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 2%.		
80 01	<b>Zinn, roh, und Zinnabfälle:</b> A - Zinn, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden, Platten, auch Körner [Granalien] und grobes Pulver): 1 - nicht legiert .....	frei
	2 - legiert .....	frei
	B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott .....	frei
80 02	<b>Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv:</b> A - aus nichtlegiertem Zinn .....	6
	B - aus Zinnlegierungen .....	6
<b>Anmerkungen.</b>		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
80 03	<b>Tafeln, Bleche, Platten, Bänder und Streifen, aus Zinn, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - quadratisch oder rechteckig: 1 - weder gelocht noch poliert noch überzogen: a - aus nichtlegiertem Zinn .....	6
	b - aus Zinnlegierungen .....	6
	2 - gelocht, poliert oder überzogen: a - aus nichtlegiertem Zinn .....	6
	b - aus Zinnlegierungen .....	6
	B - von anderer Form: 1 - aus nichtlegiertem Zinn .....	6
	2 - aus Zinnlegierungen .....	6
<b>Anmerkung.</b>		
Unter Nr. 80 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 80 04) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
80 04	<b>Blattmetall (Folien) aus Zinn, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage):</b> A - von 150 g oder weniger: 1 - ohne Unterlage ..... 2 - anderes ..... B - von mehr als 150 bis 350 g ..... C - von mehr als 350 g bis 1 kg .....	   10 10 10 10
80 05	<b>Zinn, fein gepulvert</b> .....	12
80 06	<b>Rohre und Hohlstangen, aus Zinn:</b> A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt ..... B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt ..... Anmerkung: Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	 8 8  
80 07	<b>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Zinn</b> .....	8
80 08	<b>Waren aus Zinn, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Tuben (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Zinn ..... B - andere .....	 15 8
<b>Kapitel 81</b> <b>Andere unedle Metalle und Legierungen davon</b>		
81 01	<b>Wolfram:</b> A - roh; Abfälle: 1 - grobes Pulver ..... 2 - Stücke ..... 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Drähte, deren größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen ..... C - Fäden und Drähte, deren größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt ..... D - Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	   5 5 frei  15 20 15
81 02	<b>Molybdän:</b> A - roh; Abfälle: 1 - grobes Pulver ..... 2 - Stücke ..... 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Drähte, deren größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen ..... C - Fäden und Drähte, deren größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt ..... D - Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	   5 5 frei  15 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
81 03	<b>Tantal:</b> A - roh; Abfälle: 1 - grobes Pulver ..... 2 - Stücke; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Drähte, Platten, Bleche, Bänder und Streifen ..... C - Rohre ..... D - Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	        frei frei frei frei frei
81 04	<b>Cadmium:</b> A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - anderes .....	  frei frei
81 05	<b>Kobalt:</b> A - Matte; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - roh: 1 - nicht legiert ..... 2 - legiert ..... C - anderes .....	      frei 5 5 5
81 06	<b>Chrom:</b> A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - anderes .....	  frei frei
81 07	<b>Mangan:</b> A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - anderes .....	  frei frei
81 08	<b>Vanadium:</b> A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - anderes .....	  frei frei
81 09	<b>Wismut:</b> A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - anderes .....	  frei frei
81 10	<b>Antimon</b> .....	frei
81 11	<b>Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott ..... B - andere .....	  5 5

## Kapitel 82

### Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen

#### Allgemeine Anmerkungen.

1. Als **Werkzeuge und Messerschmiedewaren** aus Metall gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur solche, deren arbeitender Teil aus Metall besteht, ohne Rücksicht auf die Menge der mitverarbeiteten anderen Stoffe.
2. **Rohlinge** von Werkzeugen, Messerschmiedewaren. Löffeln, Gabeln oder dergleichen sowie Teile von Werkzeugen aus unedlen Metallen werden wie fertige Waren verzollt, wenn ihre Bestimmung erkennbar ist und sie nicht besonders genannt sind.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	(Kapitel 82, Allgemeine Anmerkungen)	
	3. <b>Mehrzweckwerkzeuge</b> sind in die Tarifstelle des Werkzeuges einzureihen, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.	
	4. Waren dieses Kapitels, die in <b>Zusammenstellungen</b> (Sortimenten) — in Etuis, Kästen oder dergleichen — eingehen und unter verschiedene Tarifstellen mit verschiedenen Zollsätzen fallen, sind insgesamt derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.	
	5. Bei der Tarifierung von Messerschmiedewaren, Löffeln, Gabeln und dergleichen bleiben Ringe, Schilder und ähnliche kleine <b>Ausstattungen</b> aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen außer Betracht.	
	6. <b>Werkzeughalter</b> für mechanisches Handwerkzeug gehören in das Kapitel 84.	
82 01	<b>Werkzeuge und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für Erdarbeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art; Gabeln, Rechen und Schabeisen .....	15
	B - Äxte, Beile, Buschmesser, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schälen oder Spalten:	
	1 - Hauer und Plantagenmesser .....	frei
	2 - andere .....	15
	C - Sensen und Sicheln, Heumesser und Strohmesser:	
	1 - Sensen und Sicheln .....	35
	2 - Heumesser und Strohmesser .....	15
	D - andere .....	15
82 02	<b>Werkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ambosse und Schraubstöcke:</b>	
	A - Handsägen aller Art, fertig montiert; Metallgestelle für Handsägen .....	18
	B - Hämmer und Ambosse aller Art:	
	1 - Fäustel und Hämmer .....	15
	2 - Ambosse .....	20
	C - Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Loch-eisen und ähnliche Werkzeuge .....	18
	D - Blechscheren und andere Scheren zum Schneiden von Metallen .....	15
	E - Spannschlüssel für Schrauben, Muttern, Rohre oder dergleichen .....	15
	F - Feilen und Raspeln .....	18
	G - Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Spannwerkzeuge .....	15
	H - Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und Windeisen .....	18
	1 - Lötgeräte .....	25
	K - Glasschneidediamanten, gebrauchsfertig .....	15
	L - Feldschmieden; Schleifapparate für Handbetrieb oder Fußbetrieb .....	18
	M - andere Werkzeuge:	
	1 - Werkzeuge mit Schneiden:	
	a - Beitel, Hobel und Hobeisen .....	20
	b - andere .....	12
	2 - andere .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
82 03	<b>Werkzeuge für Maschinenbetrieb oder Handbetrieb (zum Ziehen, Bördeln, Pressen, Stanzen, Reiben, Ausweiten, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Fräsen, Bohren, Räumen, Abziehen, Schneiden, Drehen oder dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem arbeitenden Teil:</b> A - aus Stahl ..... B - aus Diamant oder Preßdiamant ..... C - aus Hartmetall (Wolfram-, Molybdän-, Vanadiumkarbide und ähnliche Metallkarbide) ..... D - aus anderen Stoffen .....	 15 15 15 15
82 04	<b>Sägeblätter:</b> A - Kreissägeblätter, einschließlich der Frässägeblätter: 1 - mit Einzelzähnen oder Segmenten bestückt, auch Einzelzähne, Segmente und Stammblätter ..... 2 - andere ..... B - Bandsägeblätter ..... C - andere Sägeblätter, einschließlich der nichtgezahnten Sägeblätter zum Steinsägen: 1 - für Metall-Langsägen ..... 2 - andere .....	   15 15 20  20 15
82 05	<b>Messer und Klingen für Maschinen oder für Handwerkzeuge:</b> A - für Mähmaschinen ..... B - andere: 1 - Kreismesser ..... 2 - andere .....	 15  18 18
82 06	<b>Hartmetallplättchen, Hartmetallstäbchen und ähnliche Formstücke aus Hartmetall, für die Herstellung von Werkzeugen, nicht gefaßt, mit einem Bindemittel, auch mit Zusatz von Metall, hergestellt</b> .....	15
82 07	<b>Bügeleisen, Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Kartoffelpressen und ähnliche Haushaltsmaschinen und Haushaltgeräte, nicht elektrisch, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	15
82 08	<b>Messer mit feststehender Klinge, ausgenommen Messer für Maschinen oder für Handwerkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Tischmesser ..... B - andere .....	 8 8
82 09	<b>Taschenmesser und andere Klappmesser</b> .....	8
82 10	<b>Messerklingen:</b> A - unfertig ..... B - fertig .....	 8 8
82 11	<b>Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen:</b> A - Rasierapparate: 1 - Rasierapparate, Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen Klingen ..... 2 - Klingen für Rasierapparate: a - unfertige, einschließlich der Rohlinge im Band ..... b - fertige ..... B - andere: 1 - Rasiermesser ..... 2 - Klingen für Rasiermesser .....	  15  25 25  8 8



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
82 12	<b>Scheren und Scherenblätter, anderweit nicht genannt</b> .....	8
82 13	<b>Andere Messerschmiedewaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Baumscheren und andere Scheren mit Federung .....	10
	B - Scherapparate, Teile davon .....	10
	C - Messerschmiedewaren für die Hand- und Fußpflege oder dergleichen; Zusammenstellungen solcher Waren, auch mit Nagelfeilen und Pinzetten für die Körperpflege .....	10
	D - andere Messerschmiedewaren, einschließlich der Fleischhackmesser für Metzger und für den Küchengebrauch und der Messerschmiedewaren für den Bürobedarf .....	10
82 14	<b>Löffel, Gabeln und ähnliche Tischgeräte:</b> A - ganz aus unedlen Metallen, aus einem Stück: 1 - weder vergoldet noch versilbert: a - aus Eisen oder Stahl .....	8
	b - aus Aluminium .....	15
	c - aus anderen unedlen Metallen .....	15
	2 - vergoldet oder versilbert .....	10
	B - andere:	
	1 - ohne Griff .....	8
	2 - mit Griff aus unedlen Metallen .....	15
	3 - mit Griff aus anderen Stoffen .....	15
82 15	<b>Teile für Messerschmiedewaren, Löffel, Gabeln oder dergleichen, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Zwingen und Griffe)</b>	10
<b>Kapitel 83</b>		
<b>Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		
83 01	<b>Schlösser (einschließlich der Vorhängeschlösser), Schloßsicherungen, auch Teile davon und Schlüssel:</b> A - Schlösser, Schloßsicherungen, vollständig, auch mit den dazugehörigen Schlüsseln: 1 - Kraftwagenschlösser .....	15
	2 - Schlösser für Reisekoffer, Reisekisten oder Täschnerwaren .....	15
	3 - andere:	
	a - Sicherheitsschlösser .....	15
	b - andere .....	15
	B - Schlüssel, Teile von Schlössern oder von Schloßsicherungen:	
	1 - Schlüssel:	
	a - unfertig .....	15
	b - fertig .....	15
	2 - Teile:	
	a - aus Eisen oder Stahl .....	15
	b - aus anderen unedlen Metallen .....	15
83 02	<b>Ausrüstungsgegenstände, Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen, Fenster, Fensterläden, Fahrzeuge, Sattlerwaren, Reisekoffer, Reisekisten oder für andere derartige Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Kleiderhaken, Hutständer, Garderobeleisten, Garderobeständer und ähnliche Gegenstände:</b> A - automatische Türschließer, auch Teile davon .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(83 02)	B - andere: 1 - aus Eisen oder Stahl ..... 2 - aus Kupfer ..... 3 - aus anderen unedlen Metallen .....	15 15 15
83 03	<b>Panzerschranke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten aus unedlen Metallen</b> .....	15
83 04	<b>Briefordner, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Gegenstände für Büroeinrichtungen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Möbel</b> .....	15
83 05	<b>Ausrüstungsgegenstände für Schnellhefter und Ordner; Büroklammern, Heft-ecken, Karteireiter und andere ähnliche Gegenstände für den Papierwaren-handel, alle diese aus unedlen Metallen</b> .....	15
83 06	<b>Statuetten, Ziergegenstände für Innenräume, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch in Verbindung mit Teilen oder mit Zubehör aus anderen Stoffen:</b> A - weder vergoldet noch versilbert: 1 - aus Eisen oder Stahl ..... 2 - aus Kupfer ..... 3 - aus Zink ..... 4 - aus anderen unedlen Metallen ..... B - vergoldet oder versilbert .....	18 18 18 18 18
83 07	<b>Beleuchtungskörper, auch Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch in Verbindung mit Teilen oder mit Zubehör aus anderen Stoffen:</b> A - Brenner für Lampen mit flüssigen Brennstoffen, auch mit Docht; Brenner für Gaslampen, Azetylenlampen oder ähnliche Lampen ..... B - Sicherheitslampen für Bergwerke ..... C - Sturmlaternen ..... D - andere .....	15 15 15 15
83 08	<b>Schläuche aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b> A - aus Eisen oder Stahl ..... B - andere .....	15 15
83 09	<b>Verschlüsse, Schließen, Schnallen, Schuhhaken, sonstige Verschluss-haken, Ösen, Niete, Splinte und ähnliche Erzeugnisse für Kleider, Handschuhe, Schuhe, Zelte, Planen, Sattlerwaren, Reiseartikel, Täschnerwaren, auch für jede sonstige Weiterverarbeitung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schmuck-gegenstände, Druckknöpfe, Patentknöpfe und Reißverschlüsse:</b> A - Niete und Splinte ..... B - andere: 1 - ganz aus unedlen Metallen, nicht überzogen: a - Bügel und Verschlüsse für Damentaschen ..... b - andere ..... 2 - überzogen oder in Verbindung mit Holz, Horn, Bein, Kunststoffen, Hart-kautschuk, Leder oder anderen Stoffen: a - Bügel und Verschlüsse für Damentaschen ..... b - andere .....	15 6 15 6 15
83 10	<b>Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert</b> .....	15
83 11	<b>Glocken, Klingeln, Schellen, auch Teile davon, aus unedlen Metallen:</b> A - Kirchenglocken und ähnliche Glocken ..... B - andere .....	15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
83 12	<b>Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen . . . . .</b>	15
83 13	<b>Stopfen, einschließlich der Spunde mit Schraubgewinde, der Abreißkapseln und der Gießpfropfen, aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b> A - aus Eisen oder Stahl . . . . . B - aus Aluminium . . . . . C - aus anderen unedlen Metallen . . . . .	- 15 15 15
83 14	<b>Verpackungszubehör aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Flaschenkapseln . . . . . B - Spundbleche, Flaschendrahtverschlüsse, Klammern, Spangen, Schutzecken und dergleichen: 1 - Kronenverschlüsse: bis 31. 12. 1953 . . . . . vom 1. 1. 1954 an . . . . . 2 - andere . . . . .	15   35 25 15
83 15	<b>Werbeshilder und ähnliche Schilder; Zahlen, Buchstaben und dergleichen:</b> A - aus Eisen oder Stahl . . . . . B - aus anderen unedlen Metallen . . . . .	20 15
83 16	<b>Draht, Stäbe und Elektroden, zum Schweißen oder Löten, überzogen oder mit Flußmitteln gefüllt:</b> A - mit Eisen umhüllt oder mit einer Seele aus Eisen . . . . . B - andere . . . . .	25 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XVI</b></p> <p><b>Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Abschnitt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weichkautschukwaren für technische Zwecke (Kap. 40);</li> <li>b) Lederwaren für technische Zwecke (Kap. 42);</li> <li>c) Spulen, Hülsen und ähnliche Waren aus Holz, für die Textilindustrie (Kap. 44);</li> <li>d) Spulen und Hülsen aller Art aus Papier oder Pappe, für die Textilindustrie; Jacquardkarten (Kap. 48);</li> <li>e) Spinnstoffwaren für technische Zwecke (Kap. 59);</li> <li>f) technische Gegenstände aus Asbest; Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag, Mühlsteine, Schleifsteine und ähnliche Steine (Kap. 68);</li> <li>g) Geräte aus keramischen Stoffen, für technische Zwecke (Kap. 69);</li> <li>h) Heizkessel für Zentralheizungen (Kap. 73); Ketten und Federn aus unedlem Metall (Abschnitt XV);</li> <li>i) Handbohrapparate, Messer und andere Werkzeuge für Maschinen, Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb, handbetriebene Haushaltgeräte sowie Scherapparate (Kap. 82);</li> <li>k) automatische Türschließer; andere als die in den Nrn. 85 15, 85 16 und 85 33 genannten Beleuchtungskörper (Kap. 83);</li> <li>l) Verkehrsmittel (Abschnitt XVII), einschließlich der Spezialwagen (Nrn. 86 06 und 87 03); jedoch bleiben die schienengebundenen Maschinen und Geräte, wie fahrbare Motorpumpen, Kompressoren, Leitern, Krane sowie andere fahrbare Hebe- und Ladevorrichtungen im Kapitel 84 (vgl. Allgemeine Anmerkung 2 zum Abschnitt XVII);</li> <li>m) Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen; Bodengeräte für Flugausbildung (Kap. 88);</li> <li>n) wissenschaftliche Meß- und Präzisionsinstrumente, Apparate für Heilgymnastik, orthopädische Apparate, Materialprüfmaschinen, Gas- und Flüssigkeitsmesser (Kap. 90);</li> <li>o) Uhrmacherwaren; mechanische Werke mit Hemmung (Kap. 91);</li> <li>p) Metronome; mechanische Spieleinrichtungen für Musikinstrumente (Kap. 92);</li> <li>q) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97).</li> </ul> <p>2. <b>Unvollständige Maschinen</b>, denen nur die dazugehörigen Antriebsmaschinen oder einige untergeordnete Bestandteile (z. B. Schwungräder, Grundplatten, Lagerschalen, Lager, Arbeitswerkzeuge, Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, Sicherheits- und Bedienungsgeräte und Hähne) fehlen, sind als ganze Maschinen und nicht als Teile von solchen zu behandeln, wenn sie die charakteristischen Merkmale einer Maschine besitzen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für elektrische Apparate, die nicht mit den dazugehörigen Lampen oder Röhren ausgestattet sind.</p> <p><b>Zerlegte Maschinen</b>, auch zerlegte unvollständige Maschinen der im Absatz 1 genannten Art, werden wie die entsprechenden zusammengesetzten Maschinen behandelt. Dies gilt auch für zerlegte Maschinen, die in Teilsendungen eingehen und unter Beachtung der besonderen Sicherungsmaßnahmen abgefertigt werden.</p> <p>3. <b>Rohe und bearbeitete Teile</b> von elektrischen oder anderen Maschinen (einschließlich der Gestelle), für die keine bestimmte Tarifstelle vorgesehen ist und die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind wie folgt zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn ihre Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, wie die Maschine, für die sie bestimmt sind;</li> <li>b) sonst wie anderweit nicht genannte oder inbegriffene Teile von elektrischen (Nr. 85 35) oder von anderen Maschinen (Nr. 84 77).</li> </ul> <p>Gelten diese Teile nach den allgemeinen Regeln als Teile aus unedlen Metallen, so sind sie nach der Allgemeinen Anmerkung 4 zum Abschnitt XV zu tarifieren.</p> <p>Für die Unterscheidung zwischen rohen und bearbeiteten Teilen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Anmerkungen 5 und 6 zum Abschnitt XV.</p> <p>4. <b>Kombinierte Maschinen und Mehrzweckmaschinen</b>, für die wegen ihrer verschiedenen Verwendungszwecke mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Tarifstelle mit dem höchsten Zollsatz zuzuweisen.</p> <p>5. <b>Antriebsmaschinen</b> aller Art, die in <b>fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen oder zugleich mit diesen zur Abfertigung</b> gestellt werden, sind wie die Maschinen zu verzollen, zu deren Antrieb sie erkennbar bestimmt sind. Dies gilt entsprechend für die dazugehörigen Treibriemen.</p> <p>Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen und Treibriemen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei der Ermittlung des Stückgewichts dem Gewicht der Maschine hinzuzurechnen.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XVI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>6. Teile zur Kraftübertragung, Arbeitswerkzeuge, Werkzeughalter und dergleichen werden in Mengen, die zum normalen Betrieb einer Maschine erforderlich sind, wie die entsprechenden Maschinen verzollt, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden. Diese Teile sind bei Ermittlung des Stückgewichts dem Gewicht der Maschine hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für Werkzeuge und anderes Zubehör zur Montage und Unterhaltung, die üblicherweise den Maschinen beigelegt werden.</p> <p>7. Öl und Schmiermittel zum Betrieb einer Maschine werden wie Bestandteile der Maschine behandelt, wenn sie sich bei dieser an der konstruktionsmäßig vorgesehenen Stelle befinden. In diesem Fall ist das Gewicht der genannten Betriebsmittel bei der Ermittlung des Stückgewichts dem Gewicht der Maschine hinzuzurechnen. Öl und Schmiermittel in besonderen Behältnissen sind dagegen stets nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln.</p> <p>8. Die vorstehenden Bestimmungen für Maschinen, Maschinenteile und Zubehör gelten in gleicher Weise für Apparate und Geräte des Abschnitts XVI, einschließlich ihrer Teile und ihres Zubehörs.</p>	
	<p><b>Kapitel 84</b></p> <p><b>Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte</b></p>	
84 01	<p><b>Dampferzeuger (Dampfkessel) mit einem Stückgewicht:</b></p> <p>A - von weniger als 10 t .....</p> <p>B - von 10 t oder mehr .....</p>	<p>12</p> <p>12</p>
84 02	<p><b>Hilfsapparate und Zubehör von Kesseln, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Vorwärmer, Überhitzer, Kondensatoren, Apparate zur Reinigung oder zur Wiedergewinnung von Gasen, und dergleichen) .....</b></p>	12
84 03	<p><b>Gasentwickler, Gaserzeuger (Generatoren) und Gasreiniger für Gasentwickler, Erzeuger von Azetylgas auf feuchtem Wege .....</b></p>	8
84 04	<p><b>Lokomobilen, beweglich oder ortsfest .....</b></p>	10
84 05	<p><b>Dampfmaschinen, ohne Kessel:</b></p> <p>A - Kolbendampfmaschinen .....</p> <p>B - kolbenlose (Dampfturbinen) .....</p>	<p>10</p> <p>10</p>
84 06	<p><b>Kolbenverbrennungsmotoren:</b></p> <p>A - für Fahrräder, Motorräder und Kraftwagen:</p> <p>1 - Motoren:</p> <p>a - ohne Vergaser, Einspritzpumpen oder Luftfilter sowie ohne elektrische Anlasser und ohne andere elektrische Ausrüstung, außer Zündkerzen:</p> <p>1 - mit einem Stückgewicht von weniger als 75 kg:</p> <p>    bis 31. 12. 1953 .....</p> <p>    vom 1. 1. 1954 an .....</p> <p>2 - mit einem Stückgewicht von 75 kg oder mehr .....</p> <p>b - andere:</p> <p>1 - mit einem Stückgewicht von weniger als 75 kg:</p> <p>    bis 31. 12. 1953 .....</p> <p>    vom 1. 1. 1954 an .....</p> <p>2 - mit einem Stückgewicht von 75 kg oder mehr .....</p> <p>2 - Teile von Motoren:</p> <p>a - für Fahrräder und Motorräder .....</p> <p>b - für Kraftwagen, einschließlich Zylinderblöcke mit Pleuellwelle und Pleuellwelle .....</p>	<p>30</p> <p>25</p> <p>20</p> <p>30</p> <p>25</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes																																		
(84 0)	<p>B - für Luftfahrzeuge:</p> <p>1 - Motoren mit einer Nennleistung am Boden:</p> <p>a - von weniger als 200 PS ..... 40</p> <p>b - von weniger als 2 200 bis 200 PS ..... 40</p> <p>c - von 2 200 PS oder mehr ..... 40</p> <p>2 - Teile ..... 40</p> <p>C - andere:</p> <p>1 - Motoren:</p> <p>a - mit Funkenzündung, mit einem Stückgewicht:</p> <p>1 - von weniger als 75 kg:</p> <p>bis 31. 12. 1953 ..... 30</p> <p>vom 1. 1. 1954 an ..... 25</p> <p>2 - von 75 kg oder mehr ..... 15</p> <p>b - mit Selbstzündung ..... 15</p> <p>2 - Teile:</p> <p>a - Zylinder, Zylinderblöcke und Kolben ..... 20</p> <p>b - andere ..... 20</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Als Motoren für Fahrräder, Motorräder und Kraftwagen gelten ohne Rücksicht auf ihre endgültige Verwendung folgende Kolbenverbrennungsmotoren mit einem Zylinderinhalt von 12 l oder weniger:</p> <p>a) Motoren mit einem für Kraftwagen oder Motorräder geeigneten Wechselgetriebe oder mit einer Vorrichtung zur Aufnahme eines solchen;</p> <p>b) andere Motoren, deren Gewicht je Liter Hubraum die nachstehend angegebenen Grenzen nicht überschreitet, es sei denn, daß die Motoren nach ihrer Größe oder Form offenbar nicht in einen Kraftwagen oder in ein Motorrad eingebaut werden können.</p> <p>Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:</p> <table data-bbox="396 1190 1263 1621"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Gewichtsgrenze je Liter Hubraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzylindermotoren mit einem Hubraum:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von weniger als 250 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">150 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 500 bis 250 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">125 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 750 bis 500 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">110 kg</td> </tr> <tr> <td>von 750 ccm oder mehr .....</td> <td style="text-align: right;">100 kg</td> </tr> <tr> <td>Mehrzylindermotoren mit einem Hubraum:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von weniger als 1 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">120 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 2 000 bis 1 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">105 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 3 000 bis 2 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">95 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 4 000 bis 3 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">90 kg</td> </tr> <tr> <td>von 4 000 ccm oder mehr .....</td> <td style="text-align: right;">85 kg</td> </tr> <tr> <td>Andere Motoren mit einem Hubraum:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von weniger als 5 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">110 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 7 000 bis 5 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">100 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 10 000 bis 7 000 ccm .....</td> <td style="text-align: right;">90 kg</td> </tr> <tr> <td>von 10 000 ccm oder mehr .....</td> <td style="text-align: right;">80 kg</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Als Motoren für Luftfahrzeuge gelten:</p> <p>a) Motoren mit einer Nennleistung am Boden von 200 PS oder weniger, wenn sie zur Anbringung einer Luftschaube eingerichtet sind;</p> <p>b) alle Motoren mit einer Nennleistung am Boden von mehr als 200 PS und einem Gewicht von nicht mehr als 1 kg je effektiver Pferdestärke.</p>		Gewichtsgrenze je Liter Hubraum	Einzylindermotoren mit einem Hubraum:		von weniger als 250 ccm .....	150 kg	von weniger als 500 bis 250 ccm .....	125 kg	von weniger als 750 bis 500 ccm .....	110 kg	von 750 ccm oder mehr .....	100 kg	Mehrzylindermotoren mit einem Hubraum:		von weniger als 1 000 ccm .....	120 kg	von weniger als 2 000 bis 1 000 ccm .....	105 kg	von weniger als 3 000 bis 2 000 ccm .....	95 kg	von weniger als 4 000 bis 3 000 ccm .....	90 kg	von 4 000 ccm oder mehr .....	85 kg	Andere Motoren mit einem Hubraum:		von weniger als 5 000 ccm .....	110 kg	von weniger als 7 000 bis 5 000 ccm .....	100 kg	von weniger als 10 000 bis 7 000 ccm .....	90 kg	von 10 000 ccm oder mehr .....	80 kg	
	Gewichtsgrenze je Liter Hubraum																																			
Einzylindermotoren mit einem Hubraum:																																				
von weniger als 250 ccm .....	150 kg																																			
von weniger als 500 bis 250 ccm .....	125 kg																																			
von weniger als 750 bis 500 ccm .....	110 kg																																			
von 750 ccm oder mehr .....	100 kg																																			
Mehrzylindermotoren mit einem Hubraum:																																				
von weniger als 1 000 ccm .....	120 kg																																			
von weniger als 2 000 bis 1 000 ccm .....	105 kg																																			
von weniger als 3 000 bis 2 000 ccm .....	95 kg																																			
von weniger als 4 000 bis 3 000 ccm .....	90 kg																																			
von 4 000 ccm oder mehr .....	85 kg																																			
Andere Motoren mit einem Hubraum:																																				
von weniger als 5 000 ccm .....	110 kg																																			
von weniger als 7 000 bis 5 000 ccm .....	100 kg																																			
von weniger als 10 000 bis 7 000 ccm .....	90 kg																																			
von 10 000 ccm oder mehr .....	80 kg																																			
84 07	<b>Rückstoßtriebwerke</b> .....	40																																		
84 08	<p><b>Wasserkraftmaschinen:</b></p> <p>A - Maschinen .....</p> <p>B - Teile:</p> <p>1 - Regler für Turbinen .....</p> <p>2 - andere Teile (z. B. Schaufeln, Leiträder, Laufräder, Schaufelzellen und Düsenadeln) .....</p>	<p>10</p> <p>10</p> <p>10</p>																																		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 09	<b>Andere Motoren und Kraftmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Gasturbinen ..... B - Preßluft- und Preßgasmotoren ..... C - andere (z. B. Motoren zum Aufziehen, ohne Hemmung; Windkraftmaschinen und -apparate) .....	15 15 10
84 10	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb .....	10
84 11	Hebwerke für Flüssigkeiten (z. B. Schöpfwerke, Becherwerke und einfache Bandedivatoren), ausgenommen Pumpen .....	10
84 12	<b>Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen:</b> A - Zapfsäulen (Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser) für Treibstoff und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden ..... B - andere Pumpen: 1 - Motorpumpen und elektrische Pumpen ..... 2 - andere .....	20 6 6
84 13	<b>Luftpumpen, Luft- und Gaskompressoren:</b> A - Motorpumpen und Motorkompressoren: 1 - fahrbar ..... 2 - ortsfest ..... B - andere: 1 - zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen: a - ohne mechanischen Antrieb ..... b - mit mechanischem Antrieb ..... 2 - andere: a - stoßweise arbeitende Pumpen und Kompressoren ..... b - Rotations-, Zentrifugal- sowie andere Pumpen und Kompressoren ..	6 6 12 12 6 6
84 14	Ventilatoren, Gebläse und dergleichen, mit Ausnahme von elektrischen Ventilatoren mit einer Leistung von 600 Watt oder weniger .....	6
84 15	<b>Luft- und Gasfilter mit einem Stückgewicht:</b> A - von mehr als 5 kg ..... B - von 5 kg oder weniger .....	10 10
84 16	Klimaanlagen mit einem motorbetriebenen Ventilator und einer Einrichtung zum Temperatur- und Feuchtigkeitsausgleich, auch ohne Zubehör .....	10
84 17	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl, Staubkohle oder Gas betrieben werden .....	10
84 18	Vorherde, Feuerungsanlagen, auch automatisch; mechanische Roste und ähnliche Apparate für die Beschickung von Öfen .....	10
84 19	Industrieöfen (mit Ausnahme elektrischer Öfen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ausgemauert .....	15
84 20	<b>Apparate und Vorrichtungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Raffinieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen oder für ähnliche auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge:</b> A - Apparate zum Pasteurisieren ..... B - andere .....	6 6

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 21	<b>Badeöfen und Warmwasserbereiter (z. B. Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher), nicht elektrisch</b> .....	15
84 22	<b>Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, auch mit elektrischer Ausrüstung:</b> bis 31. 12. 1954 .....	15
	vom 1. 1. 1955 an .....	6
84 23	<b>Landmaschinen, landwirtschaftliche Apparate und Geräte zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens:</b> A - Motorbodenfräsen .....	10
	B - Düngerstreuer, Sämaschinen, Pflüge aller Art, Kultivatoren, Grubber, Eggen, Walzen und andere .....	12
84 24	<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten, Dreschen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Eiersortiermaschinen, Stroh- und Futtermittelpressen und Rasenmäher:</b> A - Mähdrescher, auch mit Motor .....	18
	B - andere: 1 - Rasenmäher mit Handbetrieb .....	25
	2 - andere .....	10
84 25	<b>Maschinen und Apparate für Molkereien oder Molkereierzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Milchentrahmer .....	15
	B - Melk-, Butter-, Butterknet-, Käseimaschinen und dergleichen .....	12
84 26	<b>Geräte zur Bereitung von Wein, Obstwein oder dergleichen:</b> A - Wein-, Obst- und Fruchtpressen .....	12
	B - fahrbare Obstkeltereien .....	12
	C - andere (Traubenmühlen, Filter, Traubenraspeln und dergleichen) .....	12
84 27	<b>Zerstäuber aller Art, Spritzen und ähnliche Apparate zum Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln, tragbar oder fahrbar</b> .....	12
84 28	<b>Maschinen, Apparate und Geräte für Landwirtschaft, Gartenbau, Geflügelzucht, Bienenzucht oder Forstwirtschaft, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - für Geflügel- oder Bienenzucht .....	12
	B - andere .....	12
84 29	<b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten</b> .....	12
84 30	<b>Maschinen und Apparate zur Herstellung von Papiermasse sowie zur Herstellung, Zurichtung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe:</b> A - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Papiermasse, Papier oder Pappe .....	6
	B - Maschinen zur Zurichtung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe ....	10
84 31	<b>Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Tiegelpressen, nicht für Druckzwecke .....	10
	B - Maschinen und Apparate zum Heften oder Einbinden .....	10
	C - andere .....	10



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 32	<b>Schriftgiebereimaschinen und Druckerei-Setzmaschinen:</b> A - vollständige Apparate und Teile davon, ausgenommen Matrizen und Patrizen: bis 31. 12. 1953 ..... vom 1. 1. 1954 an ..... B - Matrizen und Patrizen .....	 15 10 6
84 33	<b>Maschinen, Apparate und Hilfsgeräte für Druckereien und für das graphische Gewerbe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Druckpressen und Druckmaschinen aller Systeme und für alle Druckarten, auch mit Anlegern, Klebeapparaten, Schneideapparaten, Falzapparaten, Heftapparaten oder dergleichen ..... B - Druckereihilfsmaschinen, -apparate und -geräte (z. B. Maschinen zum Anlegen, Falzen, Kleben oder Schneiden) .....	 6 6
84 34	<b>Bedarfsgegenstände für Satzherstellung, Stereotypie, Galvanoplastik und für alle photomechanischen Verfahren, ausgenommen photographische Apparate:</b> A - Lettern und andere bewegliche Typen für Druckereien, aus Stoffen aller Art ..... B - geschliffene oder gekörnte Metallplatten und ungravierte Walzen für das graphische Gewerbe ..... C - geprägte Matrern ..... D - Klischees, Druckplatten und Druckwalzen aller Art für das graphische Gewerbe; zugerichtete Lithographiesteine: 1 - graviert oder auf photomechanischem Wege hergestellt ..... 2 - andere (Galvanos, Stereotypien und dergleichen) ..... E - Material und Raster zur Vervielfältigung im Lichtdruck- oder im Tiefdruckverfahren ..... F - andere .....	 10 15 15  15 15  15 15
84 35	<b>Maschinen für das Besetzen von Kratzenblättern und -bändern</b> .....	8
84 36	<b>Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen (Öffner, Wasch-, Krempel-, Kämmaschinen, sowie Vorbereitungsmaschinen im engeren Sinne für die Spinnerei):</b> A - Maschinen und Apparate ..... B - Teile und Zubehör: 1 - Kratzenbeschlüge ..... 2 - andere (Kämme, Nadelstäbe, Spinnereinadeln und dergleichen) .....	 12  15 15
84 37	<b>Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen:</b> A - Düsenspinnmaschinen und Streckmaschinen für die Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle ..... B - Spinnmaschinen und Zwirnmaschinen ..... C - Teile und Zubehör: 1 - Spinndüsen, auch aus Edelmetallen ..... 2 - andere (Spindeln, Flügel, Ringe und dergleichen) .....	 8 12  8 15
84 38	<b>Maschinen und Apparate für Vollendungsarbeiten in der Spinnerei und Vorbereitungsmaschinen für die Weberei (z. B. Maschinen zum Fachen und Drehen von Rohseide, Spul-, Haspel-, Schär- und Schlichtmaschinen, und andere Vorbereitungsmaschinen für die Weberei)</b> .....	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 39	<b>Webstühle, Wirk-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzmaschinen; Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für die Weberei:</b> A - Webstühle, einschließlich Bandwebstühle und Rundwebstühle ..... B - Wirkmaschinen und Strickmaschinen ..... C - Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzmaschinen: 1 - Rundflechtmaschinen für Rundgeflechte und Posamenten ..... 2 - andere ..... D - Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für die Weberei (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Schuß- und Kettfadenwächter) ..... E - Teile und Zubehör: 1 - Weberschiffchen: a - aus Holz ..... b - aus anderen Stoffen ..... 2 - Schäfte, Schaftstäbe und Harnische ..... 3 - Nadeln, Platinen und ähnliche Gegenstände für Wirk-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- oder Netzmaschinen: a - Gliedernadeln ..... b - andere ..... 4 - andere .....	 12 12  8 5  10   15 15 15  12 12 15
84 40	<b>Maschinen und Apparate zur Herstellung von Filz, auch von geformtem Filz, einschließlich Hutmachermaschinen und Hutmacherformen</b> .....	12
84 41	<b>Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben, Reinigen oder Trocknen von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubehör zu diesen Maschinen und Apparaten:</b> A - Maschinen und Apparate ..... B - Zubehör: 1 - Färbespulen aus Aluminium ..... 2 - anderes .....	 15  15 15
84 42	<b>Maschinen zum Bedrucken von Spinnstoffen oder Spinnstoffwaren und ähnliche Maschinen</b> .....	12
84 43	<b>Maschinen und Apparate zum Appretieren, Ausrüsten oder Bearbeiten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - zum Appretieren oder Ausrüsten ..... B - andere, einschließlich der Maschinen zum Schneiden von Geweben oder Auszacken von Warenmustern .....	 12 12
84 44	<b>Nähmaschinen aller Art:</b> A - Maschinen und Maschinenköpfe (Oberteile) ..... B - Gestelle, Hauben; Möbel und Möbelteile zum Einbau von Nähmaschinen ... C - anderes Zubehör und andere Teile: 1 - Nähmaschinennadeln ..... 2 - andere .....	 10 10  12 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 45	<b>Maschinen und Apparate zum Messen, zur Aufbereitung oder Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen oder zur Herstellung von Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Maschinen und Apparate zum Messen von Häuten oder Fellen ..... B - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Schuhen ..... C - andere .....	10 10 10
84 46	<b>Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	6
84 47	<b>Maschinen zur Bearbeitung von Steinen, keramischen Stoffen oder zur Kaltbearbeitung von Glas, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	10
84 48	<b>Maschinen zur Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder anderen harten Schnitzstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Maschinen zum Sägen, Schneiden, Hobeln, Richten, Profilieren, Kehlen, Falzen, Nuten, Zapfen, Bohren, Glätten, Polieren oder Schleifen; Schäl- und Spaltmaschinen: 1 - Gattersägen mit mehreren Sägeblättern (Vollgatter); Teile davon ..... 2 - andere ..... B - Drehbänke ..... C - Maschinen zum Nageln, Zusammenfügen, Leimen oder dergleichen .....	6 6 6 6
84 49	<b>Teile und Zubehör für Maschinen der Nummern 84 46 bis 84 48, ausgenommen Teile von Vollgattern:</b> A - Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, wie (nicht magnetische) Spannfutter, Spannplatten und Planscheiben, Maschinenschraubstücke, Spannzangen, Verlängerungs- und Verbindungsteile, Revolverköpfe, sich selbstöffnende Gewindeschneidköpfe und dergleichen, einschließlich der Werkzeughalter für mechanisches Handwerkzeug ..... B - Präzisionspezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen: 1 - Teilköpfe ..... 2 - andere ..... C - andere .....	15 6 6 10
84 50	<b>Tragbare, von Hand zu führende Druckluftmaschinen und Druckluftwerkzeuge sowie mit einem Kolbenverbrennungsmotor kombinierte Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Stampfer und Druckluftniethämmer)</b> ..... Anmerkung. Druckluftmaschinen und -werkzeuge sowie mit einem Kolbenverbrennungsmotor kombinierte Werkzeuge, die nicht den Bedingungen der Nr. 84 50 entsprechen, werden als Werkzeugmaschinen je nach Art behandelt.	12
84 51	<b>Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Schneiden oder Oberflächenhärten, einschließlich der Brenner sowie der Spritzapparate zum Überziehen von Oberflächen mit Metallen auf heißem Wege und dergleichen</b> .....	8
84 52	<b>Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen, Trommeln oder anderen Behältern, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der Maschinen und Apparate zum Spülen oder Trocknen von Geschirr</b> .....	12
84 53	<b>Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren, Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern, zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren, einschließlich der Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 54	<b>Wiegevorrichtungen, ausgenommen Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger; Gewichte aller Art:</b> A - Wiegevorrichtungen: 1 - Spezialwaagen und Wiegevorrichtungen für mehrere Zwecke (z. B. Stückzählwaagen, Kontrollwaagen sowie Einsackwaagen ohne Verschleißvorrichtung) ..... 2 - andere: a - nichtautomatisch, mit Gewichten oder Laufgewichten ..... b - halbautomatisch oder automatisch ..... B - Teile und Zubehör ..... C - Gewichte aller Art .....	           12 12 12 12
84 55	<b>Schreibmaschinen aller Art, einschließlich Schriftschutzmaschinen, ohne Recheneinrichtung</b> .....	22
84 56	<b>Rechenmaschinen, Schreib- und Buchungsmaschinen mit Recheneinrichtung, Registrierkassen und ähnliche Registrierapparate, Lochkartenmaschinen:</b> A - Rechenmaschinen, auch mit Registrierstreifen, auch schreibende Rechenmaschinen ..... B - Rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen ..... C - Registrierkassen, Frankiermaschinen, Maschinen zum gleichzeitigen Drucken und Registrieren von Fahrkarten, Maschinen für Totalisatoren und ähnliche Apparate mit Zählsystem: 1 - Frankiermaschinen ..... 2 - andere ..... D - Lochkartenmaschinen (z. B. Loch-, Lochprüf-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Multiplikatoren) .....	              22 15 5 20 5
84 57	<b>Büromaschinen und -apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Vervielfältigungsmaschinen und -apparate ..... B - Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen ..... C - andere (z. B. mechanische Bleistiftspitzer, Locher und Büroheftmaschinen)	   10 15 10
84 58	<b>Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummern 84 55 bis 84 57:</b> A - Teile für Lochkartenmaschinen ..... B - Rechenwerke für rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen ..... C - andere .....	   5 15 22
84 59	<b>Warenautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten)</b> .....	15
84 60	<b>Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Lastenaufzüge, Personenaufzüge, Fördertonnen und dergleichen; Seilwinden aller Art: 1 - mit elektrischem Antrieb ..... 2 - andere ..... B - Krane aller Art; Greifer, Greiferzangen, Kranhaken und dergleichen, auch mit Hebevorrichtungen ..... C - andere Winden als Seilwinden; Flaschenzüge aller Art: 1 - mit Druckluft oder elektrisch betrieben ..... 2 - andere .....	              10 10 10 10 10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(84 60)	D - Fördervorrichtungen aller Art (mit endlosem Band, Schüttelvorrichtung, Seilstraßen oder dergleichen), einschließlich Drahtseilbahnen ..... E - Kabinen für Aufzüge oder Drahtseilbahnen, gesondert zur Abfertigung gestellt ..... F - andere, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	10 10 10
84 61	<b>Maschinen und Apparate für Erdarbeiten, Bergwerke oder Steinbrüche sowie Erdöl- und Tiefbohrgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Löffelbagger, Grabmaschinen, Schürfgeräte und Rammern):</b> A - Erdöl- und Tiefbohrgeräte sowie Großförderergeräte für den Bergwergstgebau ..... B - andere .....	4 15
84 62	<b>Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen, Kneten, Formen, Pressen oder Gießen von Erden, Steinen, Erzen, Brennstoffen und anderen Stoffen:</b> A - Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen oder Kneten: 1 - Auskleidungsplatten aus Stahl für Brechmaschinen ..... 2 - andere ..... B - Maschinen und Apparate zum Formen oder Pressen (z. B. Maschinen für die Herstellung von Briketts aus festen Brennstoffen, zum Pressen oder Gießen von keramischen Massen, Beton, Gips oder dergleichen, zur Herstellung von Gußformen aus Sand) .....	10 10 10
84 63	Pressen zum Formen von Hartkautschuk oder Kunststoffen .....	8
84 64	<b>Pressen, auch hydraulische, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Filterpressen:</b> A - Filterpressen, auch mit Pumpe ..... B - andere .....	8 8
84 65	<b>Zentrifugen (Separatoren, Reiniger und dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Wäscheschleudern ..... B - andere .....	12 12
84 66	<b>Walzwerke (Walzmaschinen) und Kalander; auch Zubehör:</b> A - Walzwerke und Walzenstraßen, einschließlich der Röhrenwalzwerke; Hilfsapparate für Walzwerke ..... B - Kalander aller Art ..... C - Walzen für Walzwerke oder für Kalander, auch ausgerüstet: 1 - graviert ..... 2 - andere .....	12 12 12 12
84 67	<b>Apparate zum Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlgebläse und dergleichen .....</b>	12
84 68	<b>Maschinen und Apparate für die Glasindustrie, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Maschinen zur Herstellung von Glühlampen:</b> A - Automaten mit mehreren Köpfen zur Herstellung von Glaskolben, elektrischen Lampen oder elektrischen Röhren; Automaten zum Blasen von Hohlglas ..... B - andere .....	10 10
84 69	<b>Maschinen und Apparate für die Bearbeitung oder Verarbeitung von Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. zum Regenerieren, Vulkanisieren, Herstellen von Kautschukfäden oder Luftschläuchen) .....</b>	6

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 70	<b>Maschinen und Apparate für Eisenhütten, Gießereien, Stahlwerke oder zur Gewinnung von NE-Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kupolöfen, Gießwagen, Preßgußmaschinen, Ziehbanke für Rohre; Düsen, Konverter und Gießpfannen mit mechanischer Kippvorrichtung) . . . . .</b>	15
84 71	<b>Gußformen aller Art, einschließlich der Obergesenke, für Metalle, Glas, Kautschuk oder Kunststoffe . . . . .</b>	8
84 72	<b>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .</b>	12
84 73	<b>Armaturen und Apparate zur Regelung von Strömungen (Flüssigkeiten, Dampf oder Gas) in Leitungen, aus unedlen Metallen, auch automatisch . . . . .</b>	12
84 74	<b>Wälzlager (Kugel-, Nadel-, Tonnen- und Rollenlager aller Art):</b> A - Wälzlager, auch zerlegt: 1 - Kugellager, einschließlich der Druckkugellager . . . . . 2 - andere . . . . . B - Teile: 1 - kalibrierte Kugeln mit einer Toleranz (Unterschied zwischen dem oberen und unteren Abmaß des Durchmessers) bis 1 % . . . . . 2 - kalibrierte Nadeln, Laufrollen und andere Rollen . . . . . 3 - Käfige, Ringe, Lochscheiben, Anschläge und andere Teile . . . . .	25 25 25 25 25
84 75	<b>Wellen, Getriebe und Getriebeteile, Schwungräder, Riemenscheiben und andere Vorrichtungen zur Kraftübertragung für Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen die unter die Nr. 87 06 fallenden Teile für Kraftwagen oder Motorschlepper:</b> A - bearbeitete Transmissionswellen aller Art (ausgenommen gerade Wellen mit gleichförmigem Profil) . . . . . B - Getriebeteile, einschließlich der Schnecken und Schneckenräder . . . . . C - Riemenscheiben und Schwungräder: 1 - Riemenscheiben aus Holz . . . . . 2 - andere . . . . . D - mechanische Einrückvorrichtungen und andere mechanische Kupplungen, ausgenommen Getriebe . . . . . E - Lagerböcke; Lagerschalen, Sperringe und dergleichen: 1 - für Wälzlager . . . . . 2 - andere . . . . . F - Übersetzungsgetriebe zum Vermindern oder Erhöhen der Geschwindigkeit; Umsteuergetriebe, Räderkästen: 1 - Übersetzungsgetriebe und Umsteuergetriebe . . . . . 2 - Räderkästen . . . . . G - andere Vorrichtungen zur Kraftübertragung . . . . .	15 15 10 10 10 10 10 10 10 10 10
84 76	<b>Metallische Dichtungsmassen; Zusammenstellungen und Sätze von Dichtungen verschiedener Art für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säckchen, Umschlägen oder dergleichen . . . . .</b>	10
84 77	<b>Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - aus unedlen Metallen: 1 - roh: a - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht: 1 - von 2 000 kg oder weniger: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß . . . . . b - aus anderem Schmiedeeisen mit einem Stückgewicht: 1 - von 250 kg oder weniger . . . . . 2 - von mehr als 250 kg . . . . .	8 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(8477 A)	2 - von mehr als 2 000 kg: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß ..... b - aus anderem Schmiedeeisen ..... b - aus Kupfer ..... c - aus Aluminium oder Magnesium ..... d - aus anderen unedlen Metallen ..... 2 - bearbeitet: a - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht: 1 - von 2 000 kg oder weniger: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß ..... b - aus anderem Schmiedeeisen mit einem Stückgewicht: 1 - von 250 kg oder weniger ..... 2 - von mehr als 250 kg ..... 2 - von mehr als 2 000 kg: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß ..... b - aus anderem Schmiedeeisen ..... b - aus Kupfer ..... c - aus Nickel ..... d - aus Aluminium oder Magnesium ..... e - aus anderen unedlen Metallen ..... B - aus Holz ..... C - aus anderen Stoffen .....	8 15 15 15 15  8 20 15  8 15 15 15 15 15 15 15

**Kapitel 85**

**Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse**

**Allgemeine Anmerkung.**

**Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

- a) elektrische Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Staubsauger, Bohnermaschinen, Waschmaschinen, Wasch-Trockenmaschinen, Wringmaschinen und Ventilatoren, soweit sie nicht unter die Nrn. 85 06 bis 85 10 fallen; elektrische Pumpen, Kühlschränke; Maschinen und Apparate zum Heben und Fördern, mit elektrischem Antrieb; andere, nicht besonders aufgeführte Arbeitsmaschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Verbindung mit elektrischen Antriebsmaschinen (Kap. 84);
- b) Lokomotiven und Triebwagen mit elektrischem Antrieb (Kap. 86);
- c) Motorschlepper und Kraftwagen mit Elektromotoren; Elektrokarren (Kap. 87);
- d) Tonfilmapparate, Elektrizitätszähler; elektromedizinische Apparate, in denen die Elektrizität nur Kraftübertragung oder Antriebsmittel ist (Kap. 90), sowie elektrische Meßgeräte der Nr. 90 28;
- e) elektrische Uhren (Kap. 91);
- f) elektrische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte und Teile davon; elektrische, elektroakustische und radioelektrische Klaviere und Orgeln (Kap. 92);
- g) Spiele und Spielzeug (Kap. 97);
- h) Feuerzeuge und Gasanzünder mit elektrischer Zündung (Kap. 98).

85 01

**Elektrische Generatoren und Motoren, Transformatoren, Umformer und ähnliche Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

A - elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht:	
1 - von mehr als 1 000 kg .....	5
2 - von 1 000 kg oder weniger .....	10
B - Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter) und Drosselspulen, mit einem Stückgewicht:	
1 - von mehr als 1 000 kg .....	5
2 - von mehr als 10 bis 1 000 kg;	
a - Transformatoren und Drosselspulen .....	5
b - ruhende Umformer (Stromrichter) .....	10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(85 01 B)	3 - von 10 kg oder weniger: a - Transformatoren und Drosselspulen ..... b - ruhende Umformer (Stromrichter) ..... C - Teile: 1 - Gehäuse für elektrische Generatoren, Motoren oder für rotierende Um- former, auch mit Ständer ohne Wicklung; Läufer und Ständer ohne Wicklung ..... 2 - andere .....	           10 15  10 10
85 02	<b>Elektromagnetische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Lasthebemagnete ..... B - andere (magnetische Aufspannvorrichtungen, elektromagnetische Kupp- lungen, Bremsen und Bremslüftmagnete) .....	    12 12
85 03	<b>Magnete</b> .....	15
85 04	<b>Primärelemente:</b> A - Naßelemente ..... B - andere .....	   15 15
85 05	<b>Elektrische Akkumulatoren:</b> A - Akkumulatoren: 1 - Bleiakkumulatoren ..... 2 - alkalische und andere Akkumulatoren ..... B - Teile: 1 - Platten: a - für Bleiakkumulatoren ..... b - für alkalische oder andere Akkumulatoren ..... 2 - Gefäße und andere Teile: a - aus Glas ..... b - aus Hartkautschuk oder aus Kunststoffen ..... c - aus anderen Stoffen .....	                       15 15  15 15 15 15 15
85 06	<b>Elektrische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, tragbar oder von Hand zu führen</b> .....	10
85 07	<b>Elektrische Staubsauger und Bohnermaschinen, für den Haushalt</b> .....	12
85 08	<b>Elektrische Waschmaschinen, kombinierte Wasch- und Trockenmaschinen für Wäsche oder Geschirr und elektrische Wringmaschinen, für den Haushalt, auch mit Heizvorrichtung</b> .....	12
85 09	<b>Ventilatoren mit einer Höchstleistung von 600 Watt</b> .....	12
85 10	<b>Elektromechanische Geräte für den Haushalt, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Höchstgewicht von 15 kg</b> .....	12
85 11	<b>Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und andere Schermaschinen</b> .....	12
85 12	<b>Elektrische Zündapparate für Kolbenverbrennungsmotoren:</b> A - Magnetzündapparate aller Art, einschließlich Lichtzündmaschinen ..... B - andere Zündeinrichtungen (Zündverteiler und Zündspulen) ..... C - Teile und Zubehör von Magnetzündapparaten und anderen Zündeinrich- tungen ..... D - Zündkerzen und Glühkerzen, auch Teile davon .....	           10 10 10 10



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 13	<b>Elektrische Ausrüstungen für Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge oder andere Fahrzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Anlasser, Lichtmaschinen und Apparate für elektrische Beleuchtung: 1 - Anlasser: a - für Kraftfahrzeuge ..... 10 b - andere ..... 10 2 - Lichtmaschinen (Dynamos): a - für Fahrräder ..... 10 b - für Motorräder oder andere Kraftfahrzeuge ..... 10 c - andere ..... 10 3 - Scheinwerfer, Leuchten, Positionslaternen und dergleichen: a - für Fahrräder, auch in Verbindung mit Lichtmaschinen ..... 10 b - für Motorräder oder andere Kraftfahrzeuge ..... 10 c - andere ..... 10 B - Signalgeräte ..... 10 C - andere Geräte (Scheibenwischer, Nebel- und Frostschutzeinrichtungen und dergleichen): 1 - für Kraftfahrzeuge ..... 10 2 - andere ..... 10	
85 14	<b>Elektrowärmegeräte:</b> A - Elektrische Geräte und Maschinen aller Art zum Schweißen von Metallen, einschließlich elektrischer Lötkolben ..... 15 B - elektrische Industrieöfen, Öfen für Bäckereien oder für andere gewerbliche Zwecke, auch ausgemauert ..... 10 C - elektrische Öfen, Herde und Kochplatten für den Haushalt ..... 15 D - elektrische Bügeleisen ..... 8 E - andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1 - für den Haushalt ..... 10 2 - andere: a - Kaffeemaschinen ..... 20 b - andere ..... 10 F - elektrische Heizelemente für Elektrowärmegeräte ..... 10	
85 15	<b>Elektrische Bogenlampen</b> ..... 10	
85 16	<b>Tragbare elektrische Lampen (Leuchten) zum Betrieb mit eigener Energiequelle (mit Primärelementen, mit Akkumulatoren, magnetoelektrische und dergleichen) sowie Gehäuse für solche Lampen:</b> A - Grubenlampen ..... 15 B - andere: 1 - Dynamoleuchten ..... 10 2 - andere ..... 15	
85 17	<b>Röntgenapparate und Zubehör:</b> A - Apparate ..... 12 B - Röntgenröhren ..... 8 C - Röntgenschirme und anderes Zubehör sowie Teile ..... 12	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 18	<b>Elektrische Apparate für ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme der Apparate, bei denen die Elektrizität nur Mittel zur Kraftübertragung oder zum Antrieb ist . .</b>	12
85 19	<b>Geräte für Drahtnachrichtentechnik, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Geräte: 1 - ausschließlich für Fernsprechzwecke: a - für den Weitverkehr ..... b - andere ..... 2 - ausschließlich für Sendung oder Empfang von Bildtelegrammen oder dergleichen ..... 3 - für Telegraphie; andere Geräte ..... B - Teile .....	12 12 12 12 12
85 20	<b>Mikrophone, elektrische Verstärker und Lautsprecher für alle Zwecke:</b> A - Mikrophone ..... B - Tonfrequenzverstärker, mit Ausnahme der gesondert zur Abfertigung gestellten Verstärkerröhren ..... C - Lautsprecher; Lautsprechermembranen, auch ohne Schwingspulen .....	14 14 14
85 21	<b>Elektrische Hörapparate für Schwerhörige .....</b>	12
85 22	<b>Hochfrequenzgeräte für drahtloses Senden oder Empfangen, auch Teile davon und Zubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Sendegeräte ..... B - Sende-Empfangsgeräte ..... C - Empfangsgeräte, auch mit Plattenspieler ..... D - andere Hochfrequenzgeräte (Vorrichtungen für Fernlenkung, Funkmessung, Funklotung, Funkpeilung oder dergleichen; Fernsehaufnahmegeräte für unmittelbare Übertragung oder dergleichen) ..... E - Zubehör und Teile: 1 - Schränke, Gehäuse und Teile davon: a - aus Holz ..... b - aus anderen Stoffen ..... 2 - andere .....	17 17 20 17 10 10 17
85 23	<b>Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten .....</b>	17
85 24	<b>Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte; Signal- und Sicherungsgeräte für den Verkehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale ..... B - andere Apparate: 1 - Läute- und Signalapparate und Anzeige- und Signaltafeln für Wohnungen, Büros, Hotels oder dergleichen ..... 2 - andere (Alarm- und Sicherheitsgeräte gegen Diebstahl, Feuer oder dergleichen) .....	10 10 10
85 25	<b>Elektrische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 26	<b>Elektrische Kondensatoren:</b> A - Festkondensatoren: 1 - mit Zwischenlagen von Papier, Glimmer oder keramischen Stoffen, mit einem Stückgewicht: a - von mehr als 100 g ..... b - von 100 g oder weniger ..... 2 - Elektrolytkondensatoren ..... 3 - andere ..... B - Dreh- oder Regelkondensatoren .....	           15 17 17 17 12
85 27	<b>Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände:</b> A - elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung ..... B - Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 100 g ..... 2 - von 100 g oder weniger .....	           10  12 17
85 28	<b>Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel und Stäbe für die Elektrotechnik, einschließlich der nur mit Firnis, Lack, Metallsalzen oder Metalloxyden isolierten, wie Lack- und Emaildrähte oder elektrolytisch oxydierte Drähte:</b> A - mit Anschlußstücken ..... B - andere: 1 - mit metallischen Umhüllungen oder Armierungen ..... 2 - andere .....	           15  15 15
85 29	<b>Teile und Gegenstände aus gepreßter oder geglühter Kohle oder aus Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik:</b> A - Kohle für elektrische Bogenlampen ..... B - Kohle für Primärelemente ..... C - Elektroden für elektrische Öfen, für Elektroheizung, Elektroschweißen, sowie Kohlen für Elektrolyse ..... D - Kohleblöcke, -platten und -stangen zur Herstellung von Kohlebürsten ... E - Kohlebürsten für elektrische Maschinen und Apparate ..... F - Mikrofonkohle ..... G - andere Stücke und Gegenstände .....	           17 15 17 10 15 15 17
85 30	<b>Isolatoren, auch in Verbindung mit Metallteilen:</b> A - aus Glas ..... B - aus keramischen Stoffen, Steatit, Sintermagnesit oder aus ähnlichen Stoffen ..... C - aus Kunststoffen ..... D - aus anderen Stoffen .....	           15 15 15 15
85 31	<b>Isolierteile ohne Verbindung mit Metallteilen, für elektrische Maschinen und Apparate und Installationen, mit Ausnahme der Isolatoren:</b> A - aus Glas ..... B - aus keramischen Stoffen, Steatit, Sintermagnesit oder aus ähnlichen Stoffen ..... C - aus Kunststoffen ..... D - aus anderen Stoffen .....	           15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 32	<b>Isolierrohre und Verbindungsstücke, einschließlich solcher aus Papier, Hartpapier oder dergleichen, mit Ausnahme der Rohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk oder aus Kunststoffen:</b> A - mit Metallmantel ..... B - andere .....	  10 10
85 33	<b>Lampen und Röhren für elektrische Beleuchtung:</b> A - Glühlampen (mit Glühfäden) ..... B - Entladungslampen (Leuchtstofflampen und -röhren, Leuchtröhren, Glimmlampen usw.) ..... C - Magnesiumlampen und andere ..... D - Teile, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	 17 25 15 15
85 34	<b>Elektrische Röhren, nicht für Beleuchtungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Senderöhren, Empfänger- und Verstärkerröhren, Gleichrichterröhren [luftleer oder gasgefüllt], Photozellen [luftleer oder gasgefüllt], Fernschröhren, Spannungs- und Stromregelröhren) .....</b>	 17
85 35	<b>Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	 15
	<b>Anmerkung.</b> Unter diese Nummer fallen nur Teile mit Klemmen, Isolierung, Spulen, Kontakten oder mit anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Erzeugnisse. Andere Teile von elektrischen Maschinen und Apparaten fallen, soweit sie anderweit weder genannt noch inbegriffen sind, unter Nr. 8477.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XVII</b></p> <p><b>Verkehrsmittel</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Die für Landfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe vorgesehene Zollbehandlung erstreckt sich nicht nur auf die Verkehrsmittel selbst, sondern auch auf die mit ihnen zusammen vorgeführten <b>Ausrüstungsgegenstände</b> (z. B. Kessel, Antriebsmaschinen, elektrische Ausrüstung und Instrumente), soweit diese üblicherweise mit den Verkehrsmitteln fest verbunden werden.</p> <p>2. <b>Ausgenommen</b> von diesem Abschnitt sind:</p> <p>A. in allen Fällen:</p> <p>a) schienengebundene fahrbare Motorpumpen, Kompressoren, Leitern, Krane und andere fahrbare Hebe- und Ladevorrichtungen (Kap. 84);</p> <p>b) elektrische Signalapparate für Gleisanlagen (Kap. 85);</p> <p>c) Kinderfahrzeuge (Kap. 97);</p> <p>B. wenn sie nicht zur üblichen Ausrüstung des zur Abfertigung gestellten Fahrzeugs gehören oder wenn sie gesondert gestellt werden:</p> <p>a) Fahrzeugbereifung und Matten aus Kautschuk (Kap. 40);</p> <p>b) Federn; Ketten zur Kraftübertragung (Kap. 73 und 74);</p> <p>c) nichtelektrische Beleuchtungskörper aus unedlen Metallen (Kap. 83);</p> <p>d) Dampferzeuger (Dampfkessel) sowie Hilfsapparate und Zubehör für Kessel; Kolbenverbrennungsmotoren und Rückstoßtriebwerke sowie Teile davon; Leitern, Krane und andere Hebe- oder Ladevorrichtungen zur Ausrüstung von bestimmten Fahrzeugen; Lager aller Art (Kap. 84);</p> <p>e) elektrische Generatoren und Motoren, elektrische Akkumulatoren und Primärelemente, elektrische Zünd-, Start-, Beleuchtungs- und Signalgeräte für Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb, Apparate für die drahtlose Telegraphie und überhaupt alle elektrischen Apparate und Zubehörteile zur Ausrüstung von Verkehrsmitteln (Kap. 85);</p> <p>f) Zählapparate, Meßgeräte, Navigations- und andere Bordinstrumente (Kap. 90);</p> <p>g) Uhrmacherwaren (Kap. 91).</p> <p>3. <b>Luftfahrzeuge</b>, die <b>auch als Landfahrzeuge verwendet</b> werden können, werden als Luftfahrzeuge behandelt.</p> <p>Kraftwagen, die als Land- und als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (<b>Amphibienfahrzeuge</b>), werden als Kraftwagen behandelt.</p> <p>4. Die Bestimmungen der allgemeinen Anmerkung 2 zum Abschnitt XVI über unvollständige Maschinen und Teile von Maschinen, sowie über zerlegte Maschinen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für Verkehrsmittel des Abschnittes XVII.</p> <p>5. <b>Werkzeuge</b>, die mit einem Verkehrsmittel zur Abfertigung gestellt werden und üblicherweise zu seiner Ausrüstung gehören, werden wie das betreffende Verkehrsmittel behandelt.</p>		
<p><b>Kapitel 86</b></p>		
<p><b>Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art</b></p>		
<p><b>Allgemeine Anmerkung.</b></p> <p><b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);</p> <p>b) Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Zahnstangen; Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);</p> <p>c) elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);</p> <p>d) Ketten, Beschläge, Zisternen, Wasserbehälter, Schiebefenstergegengewichte, Schlösser, Griffe, Rohranlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.</p>		
<p>86 01</p>	<p><b>Lokomotiven aller Art:</b></p> <p>A - für Gleise mit einer Spurweite von mehr als 60 cm:</p> <p>1 - mit Dampfantrieb (mit Kolbendampfmaschine oder mit Dampfturbine) 15</p> <p>2 - mit Kolbenverbrennungsmotor, auch in Verbindung mit elektrischen Maschinen (diesel-elektrischer Antrieb) ..... 15</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(86 01 A)	3 - mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz) ..... 4 - andere ..... B - für Gleise mit einer Spurweite von 60 cm oder weniger .....	15 15 15
86 02	<b>Lokomotivtender für Gleise mit einer Spurweite:</b> A - von mehr als 60 cm ..... B - von 60 cm oder weniger .....	15 15
86 03	<b>Triebwagen:</b> A - für Gleise mit einer Spurweite von mehr als 60 cm: 1 - mit Kolbenverbrennungsmotor, auch in Verbindung mit elektrischen Maschinen (diesel-elektrischer Antrieb) ..... 2 - mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz) ..... 3 - andere ..... B - für Gleise mit einer Spurweite von 60 cm oder weniger .....	12 12 12 12
86 04	<b>Draisinen, mit oder ohne Motor</b> .....	12
86 05	<b>Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Krankenwagen, Zellenwagen, Versuchswagen und andere Spezialwagen, für Gleise mit einer Spurweite:</b> A - von mehr als 60 cm ..... B - von 60 cm oder weniger .....	12 12
86 06	<b>Werkstattwagen, Kranwagen und andere Arbeitswagen, für Gleise mit einer Spurweite:</b> A - von mehr als 60 cm ..... B - von 60 cm oder weniger .....	12 12
86 07	<b>Güterwagen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Gleise mit einer Spurweite:</b> A - von 1 m oder mehr ..... B - von mehr als 60 cm, jedoch weniger als 1 m ..... C - von 60 cm oder weniger .....	12 12 12
86 08	<b>Güterwagen und Anhänger, sowohl zum Verkehr auf Gleisen als auch auf Straßen geeignet</b> .....	12
86 09	<b>Warenkästen und -behälter (Container):</b> A - Flüssigkeitsbehälter ..... B - andere .....	12 12
	Anmerkung. Warenkästen und -behälter fallen auch dann unter diese Nummer, wenn sie für andere Verkehrsmittel als Schienenfahrzeuge verwendbar sind.	
86 10	<b>Bestandteile von Schienenfahrzeugen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Fahrgestelle (Drehgestelle und Untergestelle aller Art), für Gleise mit einer Spurweite: 1 - von 1 m oder mehr ..... 2 - von weniger als 1 m ..... B - Achsbuchsen (Fett- und Ölschmierbuchsen): 1 - mit Wälzlagern ..... 2 - andere .....	18 18 25 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(86 10)	C - Bremsvorrichtungen aller Art .....	8
	D - Achsen, Räder, Radsätze; Radreifen, Radfelgen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern .....	15
	E - andere:	
	1 - Wagenkästen und Karosserien .....	12
	2 - andere (z. B. Puffer, Zughaken, Kupplungen und Faltenbälge) .....	15
86 11	<b>Ortsfestes Gleismaterial; nitelektische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art:</b>	
	A - Gleismaterial:	
	1 - zusammengesetzte Gleise, auch tragbar .....	15
	2 - anderes (z. B. Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße und Bodengeräte zum Stellen der Weichen) .....	15
	B - Signalvorrichtungen, mechanische und nichtmechanische (mit festen oder drehbaren Scheiben oder mit beweglichen Flügeln; Baken und dergleichen), auch mit Vorrichtungen für Beleuchtung aller Art; Bedienungsapparate für Bahnübergänge, mechanische Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen und Signale .....	15
	<b>Kapitel 87</b>	
	<b>Kraftwagen, Motorschlepper, Fahrräder und andere Landfahrzeuge</b>	
87 01	<b>Motorschlepper:</b>	
	A - mit Kolbenverbrennungsmotor:	
	1 - Motorschlepper, mit Seilwinden ausgerüstet .....	20
	2 - andere:	
	a - Raupenschlepper, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 5 000 kg oder weniger .....	20
	2 - von mehr als 5 000 kg .....	10
	b - Radschlepper, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 1 200 kg oder weniger .....	20
	2 - von mehr als 1 200 bis 5 000 kg .....	20
	3 - von mehr als 5 000 kg .....	10
	B - mit anderen Motoren, auch mit mehreren Motoren verschiedener Art .....	15
	Anmerkung.	
	Motorschlepper sind Kraftfahrzeuge, die nicht zur Beförderung von Personen oder Waren, sondern zum Ziehen oder Schleppen eingerichtet sind.	
87 02	<b>Kraftwagen mit Motoren aller Art:</b>	
	A - Lastkraftwagen .....	35
	B - Personenkraftwagen, auch zur Warenbeförderung eingerichtet:	
	1 - mit mindestens 10 Sitzplätzen .....	35
	2 - andere:	
	a - Krankenwagen .....	35
	b - andere, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 1 100 kg oder weniger .....	35
	2 - von mehr als 1 100 kg .....	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
87 03	<b>Spezialkraftwagen, auch mit Vorrichtungen zum Heben, Verladen, Fördern, Baggern oder für andere Erdarbeiten:</b> A - Verladewagen: 1 - mit Hebe- oder Verladeeinrichtungen ..... 2 - andere ..... B - Spritzenwagen und Leiterwagen ..... C - Straßenkehrwagen, Sprengwagen und dergleichen ..... D - andere: 1 - mit besonderen Motoren zur Fortbewegung und zum Betrieb ..... 2 - mit einem gemeinsamen Motor zur Fortbewegung und zum Betrieb ....	15 15 10 10 12 12
87 04	<b>Kraftwagenfahrgestelle mit Motor</b> ..... Anmerkung. Kraftwagenfahrgestelle mit Motor fallen auch dann unter diese Nummer, wenn sie mit Führerhaus, Reifen, Kraftstoffausrüstung, elektrischer Ausrüstung, Schaltbrett oder Lenkvorrichtung versehen sind.	35
87 05	<b>Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen</b> ..... Anmerkung. Führerhäuser sind wie Karosserien zu behandeln.	30
87 06	<b>Teile und Zubehör für Kraftwagen oder Motorschlepper, auch roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Bestandteile und Zubehör für Karosserien, Aufbauten oder Führerhäuser: 1 - aus unedlen Metallen, weder poliert noch überzogen ..... 2 - andere ..... B - andere Teile und Zubehör: 1 - Fahrgestellrahmen; Stoßfänger; gestanzte Eisen- und Stahlblechräder; Felgen aus Eisen oder Stahl mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg; Betriebsstoffbehälter ..... 2 - andere .....	30 30 30 30
87 07	<b>Kampfwagen und Panzerkraftwagen, auch mit eingebauten Waffen; Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ..... Anmerkung. Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	
87 08	<b>Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</b> A - Motorräder, auch mit Beiwagen, mit einem Hubraum des Motors: 1 - von 125 ccm oder weniger ..... 2 - von mehr als 125 ccm ..... B - Beiwagen ..... C - Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen .....	20 30 30 25
87 09	<b>Fahrräder ohne Motor</b> ..... Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Kinderfahrräder, wenn sie wie die gewöhnlichen Fahrräder gebaut und mit Kugellagern versehen sind.	15
87 10	<b>Krankenfahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung:</b> A - mit Motor ..... B - andere .....	10 10



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
87 11	<b>Teile und Zubehör von Motorrädern oder Fahrrädern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - von Motorrädern ..... B - von Fahrrädern ohne Motor oder mit Hilfsmotor .....	20 15
87 12	<b>Wagen ohne Kraftantrieb, ausgenommen Anhänger; Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Lastwagen; Spezialwagen (z. B. Spritzenwagen, Straßenkehrwagen und Sprengwagen) ..... B - Personenwagen, auch zur Warenbeförderung eingerichtet: 1 - Kinderwagen: a - nicht zusammenklappbar ..... b - andere ..... 2 - Krankenwagen ..... 3 - andere ..... C - Teile, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der Räder mit Bereifung und der Stellmacherarbeiten: 1 - für Kinder- oder Krankenwagen ..... 2 - andere .....	15 15 15 10 10 15 15
87 13	<b>Anhänger für Wagen mit oder ohne Kraftantrieb, für Motorräder oder für Fahrräder:</b> A - zur Beförderung von Waren, mit einem Stückgewicht: 1 - von weniger als 1 000 kg ..... 2 - von 1 000 kg oder mehr ..... B - zur Beförderung von Personen, einschließlich der Wohnwagen .....	5 5 5
Anmerkung: Achsen, Naben und Radbremsen von Waren der Nr. 87 13 sind je nach Beschaffenheit nach Nr. 87 06, 87 11 oder 87 12 zu verzollen.		
<hr/> <b>Kapitel 88</b> <b>Luftfahrzeuge</b>		
88 01	<b>Luftschiife und Luftballons; Teile davon:</b> A - lenkbare Luftschiife; Luftballons ..... B - Teile .....	40 40
88 02	<b>Flugzeuge (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Drachen, Segelflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Hubschrauber und Schwingenflieger):</b> A - für Kraftantrieb, auch ohne Antriebsmaschinen, mit einem Leergewicht: 1 - von mehr als 1 500 kg mit Antriebsmaschine oder von mehr als 500 kg ohne Antriebsmaschine ..... 2 - andere ..... B - andere, mit einem Leergewicht: 1 - von mehr als 500 kg ..... 2 - von 500 kg oder weniger .....	40 40 40 40

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
88 03	<b>Teile von Flugzeugen (zusammengesetzte Teile und Einzelteile):</b> A - vollständige Tragwerke mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 300 kg ..... 40 2 - von 300 kg oder weniger ..... 40 B - vollständige Rümpfe, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 200 kg ..... 40 2 - von 200 kg oder weniger ..... 40 C - Luftschrauben: 1 - aus Holz ..... 40 2 - andere ..... 40 D - andere (z. B. Teile von Tragwerken, Leitwerke und Teile davon, Teile von Flugzeigrümpfen, Motorgondeln, Fahrwerke, Räder, Schwimmer, Behälter und Flüssigkeitskühler) ..... 40	
88 04	<b>Fallschirme und Zubehör</b> .....	40
88 05	<b>Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen, Bodengeräte für Flugausbildung</b>	40
88 06	<b>Luftfahrzeuge für Kriegszwecke</b> ..... Anmerkungen. 1. Luftfahrzeuge für Kriegszwecke sind nur solche Luftfahrzeuge, die für den Kampf besonders gebaut und bewaffnet sind. Transportfahrzeuge, die für den Handelsverkehr verwendet werden können, gelten nicht als Kriegsfahrzeuge. 2. Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	
<b>Kapitel 89</b>		
<b>See- und Flußschiffe</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
<b>Zerlegte Schiffe</b> werden wie zusammengesetzte Schiffe behandelt; dies gilt insbesondere für zerlegbare Schuten, die in Teilen oder einzelnen Stücken zur Abfertigung gestellt werden.		
89 01	<b>Schiffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - mit Maschinenantrieb: 1 - mit Metallrumpf, mit einem Bruttoreumgehalt: a - von mehr als 250 BRT ..... frei b - von 250 BRT oder weniger ..... frei 2 - mit einem Rumpf aus anderen Stoffen, mit einem Bruttoreumgehalt: a - von mehr als 250 BRT ..... frei b - von 250 BRT oder weniger ..... frei B - Segelschiffe, auch mit Hilfsmotor, mit einem Bruttoreumgehalt: 1 - von mehr als 1 000 BRT ..... frei 2 - von mehr als 250 bis 1 000 BRT ..... frei 3 - von 250 BRT oder weniger ..... frei C - andere: 1 - Kanus, Paddelboote, Riemen- und Skullboote und ähnliche Sportboote, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rumpfes; Boote mit einem Rumpf aus Weichkautschuk, aus Leder oder Kunstleder, aus Geweben, auch kautschutiert oder sonst wasserdicht gemacht, mit einem Stückgewicht: a - von mehr als 100 kg ..... frei b - von 100 kg oder weniger ..... frei	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(89 01 C)	2 - andere: a - mit Holzrumpf, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 100 kg ..... 2 - von 100 kg oder weniger ..... b - andere .....	frei frei frei
89 02	<b>Schlepper mit einer Maschinenleistung:</b> A - von mehr als 700 PS ..... B - von 700 PS oder weniger: 1 - ohne Deck ..... 2 - mit Deck .....	frei frei frei
89 03	<b>Schiffe für besondere Zwecke (z. B. Fähren, Bagger, Feuerlöschschiffe, Getreideheber, Schwimmkrane und Eisenbahnfähren):</b> A - mit Maschinenantrieb: 1 - Bagger, Getreideheber und Schwimmkrane ..... 2 - andere ..... B - andere .....	10 frei frei
89 04	<b>Schiffe zum Abwracken</b> .....	frei
89 05	<b>Schwimmende Geräte, wie Tanks, Schwimmkästen, Festmachebojen, andere Bojen und ähnliche Geräte; Baken</b> .....	frei
89 06	<b>Vorrichtungen und Geräte zur Fortbewegung von Schiffen:</b> A - mechanische (z. B. Schiffsschrauben und Schaufelräder) ..... B - andere (z. B. Riemen, Skulls und Paddel) .....	15 frei
89 07	<b>Überwasser- und Unterwasserkriegsschiffe</b> ..... Anmerkungen. 1. Kriegsschiffe sind nur solche Schiffe, die für den Kampf besonders gebaut und bewaffnet sind, sowie Unterseeboote. Transportschiffe, die für den Handelsverkehr verwendet werden können, gelten nicht als Kriegsschiffe. 2. Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XVIII</b></p> <p><b>Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte</b></p> <p><b>Kapitel 90</b></p> <p><b>Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) optisches Glas, optisch nicht bearbeitet (Kap. 70);</p> <p>b) Schrauben, Federn, Scharniere, Ketten und andere allgemein verwendbare Zubehörteile aus unedlem Metall (Abschnitt XV);</p> <p>c) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) für Treibstoffe und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden; Maschinen und Apparate zum Messen von Leder, Häuten und Fellen; Kontrollwaagen; Gewichte aller Art zum Wiegen (Kap. 84);</p> <p>d) elektrische Scheinwerfer und ähnliche elektrische Ausrüstungen für Fahrzeuge; elektrische Signalgeräte; Hochfrequenzgeräte für Funkmessung und Funkpeilung und dergleichen; Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten (Kap. 85);</p> <p>e) optische Geräte, die zum Aufsetzen auf Waffen geeignet sind und mit den Waffen, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden (Kap. 93);</p> <p>f) Spielzeug (Kap. 97);</p> <p>g) Hohlmaße sowie hygienische und pharmazeutische Instrumente, wie Kanülen, Sonden und dergleichen, die nach ihrer Beschaffenheit verzollt werden.</p> <p>2. <b>Optik</b> für Apparate dieses Kapitels wird in jedem Fall nach ihrer Beschaffenheit verzollt, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt wird.</p> <p>3. Instrumente, Maschinen und Apparate werden auch dann als <b>vollständige Instrumente</b> usw. und nicht als Teile von solchen behandelt, wenn nur einige untergeordnete Bestandteile fehlen.</p> <p><b>Zerlegte Instrumente, Maschinen und Apparate</b> werden wie die entsprechenden zusammengesetzten Erzeugnisse behandelt, auch wenn einige untergeordnete Bestandteile fehlen.</p> <p>4. Nicht besonders aufgeführte <b>Teile von Instrumenten, Maschinen und Apparaten</b>, die <b>gesondert zur Abfertigung gestellt</b> werden, sind, wenn nichts anderes vorgesehen ist, wie die Waren zu behandeln, für die sie erkennbar bestimmt sind. Ist ihre Bestimmung nicht erkennbar, so werden diese Teile, je nach ihrer Art, als anderweit weder genannte noch inbegriffene Teile von Maschinen und Apparaten der Nr. 84 77 oder 85 35 oder als Uhrenfurnituren der Nr. 91 11 behandelt.</p>		
90 01	Glas, Quarz, Kunststoffe und andere Stoffe, optisch bearbeitet, ungefaßt . . . . .	10
90 02	<p>Glas, Quarz, Kunststoffe und andere Stoffe, optisch bearbeitet und für Instrumente und Apparate gefaßt; optische Spiegel, gefaßt:</p> <p>A - optische Spiegel . . . . .</p> <p>B - andere Waren (z. B. Objektive, Okulare und Prismen) . . . . .</p>	<p>10</p> <p>10</p>
90 03	<p>Fassungen für Brillen, Klemmer (Zwicker), Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon:</p> <p>A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .</p> <p>B - aus anderen Stoffen . . . . .</p>	<p>10</p> <p>15</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>90 04</b>	<b>Brillen, Klemmer (Zwicker), Stielbrillen und ähnliche Waren, gefaßt:</b> A - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen und mit Fassungen: 1 - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ..... 2 - aus anderen Stoffen ..... B - andere, auch Waren mit Kunstglas, Drahtgitter oder dergleichen, mit Fassungen: 1 - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ..... 2 - aus anderen Stoffen .....	  10 15  10 15
<b>90 05</b>	<b>Ferngläser und Fernrohre, mit Prismen oder Linsen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	10
<b>90 06</b>	<b>Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale und dergleichen, auch ohne Gestell</b> .....	15
<b>90 07</b>	<b>Photographische und kinematographische Apparate; Projektions- und Vergrößerungsapparate:</b> A - photographische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik ..... B - kinematographische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik: 1 - Bildaufnahmegерäte, für Filme in einer Breite: a - von mehr als 16 mm ..... b - von 16 mm oder weniger ..... 2 - Tonaufnahmegерäte ..... 3 - Geräte für Bild- und Tonaufnahmen ..... 4 - Wiedergabegeräte, auch mit Tonwiedergabe; Tonabnehmer: a - Tonabnehmer ..... b - andere ..... C - Apparate für photographische und kinematographische Luftaufnahmen, einschließlich der Apparate für Luftbildmessung, auch ohne Optik ..... D - Stehbildwerfer; Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik ..... E - mikrophotographische Apparate und Mikroprojektionsapparate, auch ohne Optik oder Mikroskope ..... F - Teile, mit Ausnahme von Optik und Untergestellen: 1 - Verschlüsse und Blenden ..... 2 - Kassetten für Platten und Filme ..... 3 - andere .....	 10  15 15 15 15 15 15 15 10 10 10 10 10 10 10 15
<b>90 08</b>	<b>Laboratoriumsgeräте und Zubehör für photographische und kinematographische Zwecke:</b> A - Geräte für photographische Laboratorien (z. B. Kopierrahmen, Geräte zum Abziehen, Trocknen oder Glänzendmachen) ..... B - Geräte für kinematographische Laboratorien (z. B. Geräte zum Abziehen, unmittelbar oder durch Projektion, zum Entwickeln, zur Herstellung von Trickfilmen, zum Synchronisieren oder zum Lochen der Filme) ..... C - Zubehör: 1 - Spulen zum Aufrollen kinematographischer Filme ..... 2 - Projektionswände für kinematographische Zwecke ..... 3 - andere .....	 10 10 10 10 10
<b>90 09</b>	<b>Scheinwerfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen ..... B - andere .....	 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
90 10	<b>Mikroskope, auch ohne Optik, einschließlich der Elektronenmikroskope</b> . . . . .	10
90 11	<b>Optische Apparate und Instrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Lupen und Fadenzähler . . . . . B - andere (z. B. Stereoskope, Kaleidoskope und Kryptometer) . . . . .	10 10
90 12	<b>Geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung, Nivelliergeräte, geophysikalische, nautische und aeronautische, hydrographische, meteorologische und hydrologische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung und Nivelliergeräte (z. B. Theodolite, Entfernungsmesser, Winkelmesser, Kompass, Wasserwaagen, Diopterlineale, Feldmesswinkel, Nivellierlatten, Absteckpfähle und Meßtische für Feldmesser, Flughöhenprüfer) und geophysikalische Instrumente und Geräte (z. B. Seismographen) . . . . . B - nautische, aeronautische und hydrographische Geräte (z. B. Navigationskompass, Oktanten, Sextanten, Sternhöhenmesser, Logs, Lotapparate, Kursschreiber und automatische Steuergeräte) . . . . . C - meteorologische und hydrologische Instrumente und Geräte (z. B. Regenschirmmesser, Feuchtigkeitsmesser und nichtelektrische Windmesser) . . . . .	15 10 10
90 13	<b>Präzisionswaagen, mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger, auch mit Gewichten</b> . . . . .	10
90 14	<b>Recheninstrumente, mit Ausnahme der Rechenmaschinen; Zeicheninstrumente und Reißzeuge:</b> A - Rechenschieber, Rechenscheiben und andere Recheninstrumente . . . . . B - andere (z. B. Zeichenwinkel, Winkelmesser, Zirkel, Reißfedern und Pantographen) . . . . .	10 10
90 15	<b>Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Präzisionsinstrumente (z. B. Eichgeräte und Präzisionslehren) . . . . . B - andere (z. B. Metermaße, Maßstäbe und Lineale mit Maßeinteilung) . . . . .	10 10
90 16	<b>Chirurgische und andere ärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - zahnärztliche Instrumente und Geräte sowie zur Aufstellung bestimmte Ausrüstungsgegenstände für Zahnärzte . . . . . B - andere: 1 - chirurgische Nadeln . . . . . 2 - andere: a - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen . . . . . b - andere . . . . .	10 10 10 10
90 17	<b>Apparate für Heilgymnastik, Psychotechnik, Sauerstoff- und Ozontherapie, zur Wiederbelebung und ähnliche Apparate, auch mit Motor; Gasmasken und ähnliche Atemapparate</b> . . . . .	10
90 18	<b>Orthopädische Apparate; Geräte zur Behandlung von Knochenbrüchen (z. B. Schienen und andere Geräte)</b> . . . . .	10
90 19	<b>Prothesen:</b> A - Zahnprothesen: 1 - künstliche Zähne und Gebisse aus Stoffen aller Art: a - in Verbindung mit Edelmetallen . . . . . b - andere . . . . . 2 - andere (z. B. Kronen) . . . . .	15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(90 13)	B - künstliche Menschaugen .....	15
	C - andere .....	10
90 20	<b>Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführ- oder Unterrichtszwecke, augenscheinlich nicht für gewerblichen Gebrauch verwendbar .....</b>	10
90 21	<b>Materialprüfmaschinen und -apparate für Werkstoffe, Spinnstoffe, Papier oder andere Stoffe:</b>	
	A - Maschinen zur Härteprüfung mit Diamantspitze (nach Rockwell oder Vickers) oder mit Kugel (nach Brinell), mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 250 kg .....	10
	2 - von 250 kg oder weniger .....	10
	B - andere, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 250 kg .....	10
	2 - von 250 kg oder weniger .....	10
90 22	<b>Senkwaagen (Aräometer, Alkoholometer) und andere Dichtemesser .....</b>	10
90 23	<b>Physikalische und chemische Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Saccharimeter, Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Viskosimeter):</b>	
	A - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen .....	10
	B - andere .....	10
90 24	<b>Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler:</b>	
	A - Gasmesser für Leuchtgas oder anderes Gas:	
	1 - nur zur Mengemessung .....	10
	2 - für mehrere Zwecke .....	10
	B - Flüssigkeitsmesser für Wasser oder andere Flüssigkeiten, einschließlich der Ausgabemeßgeräte, mit Ausnahme der in der Nr. 84 12 Abs. A genannten Ausgabepumpen:	
	1 - nur zur Mengemessung .....	10
	2 - für mehrere Zwecke .....	10
	C - Elektrizitätszähler:	
	1 - nur zur Mengemessung .....	10
	2 - für mehrere Zwecke .....	10
90 25	<b>Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:</b>	
	A - Apparate nur zum Zählen oder Anzeigen:	
	1 - für Kraftfahrzeuge oder Motorräder .....	12
	2 - andere .....	12
	B - Apparate für mehrere Zwecke:	
	1 - für Kraftfahrzeuge oder Motorräder .....	12
	2 - andere .....	12
90 26	<b>Thermometer, Barometer und Manometer, auch mit Registriervorrichtung:</b>	
	A - Thermometer:	
	1 - ärztliche und tierärztliche .....	15
	2 - andere .....	15
	B - Barometer .....	15
	C - Manometer, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von weniger als 3 kg .....	15
	2 - von 3 kg oder mehr .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
90 27	<b>Andere nichtelektrische Meß-, Kontroll- und Reguliergeräte sowie Untersuchungsgeräte für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen:</b> A - Druckminderventile und ähnliche Geräte, auch mit Hilfsmotor ..... B - Thermostate, auch mit Zubehör, mit einem Stückgewicht: 1 - von weniger als 3 kg ..... 2 - von 3 kg oder mehr ..... C - Flüssigkeitsstandanzeiger ..... D - Luftzugregler; Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch ..... E - Kalorimeter ..... F - andere (z. B. Pyrometer und Strömungsmesser): 1 - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen ..... 2 - andere .....	10  10 10 10 10 10 10 10
90 28	<b>Elektrische Meßgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - zum Messen elektrischer Größen (z. B. Voltmeter, Amperemeter, Frequenzmesser und Galvanometer): 1 - mit einer Genauigkeit von mehr als 0,5 % der Gesamtskala ..... 2 - andere ..... B - zum Messen nichtelektrischer Größen, deren Meßprinzip jedoch auf einer elektrischen Eigenschaft beruht, die sich je nach der zu messenden Größe ändert (z. B. Pyrometer, Gasuntersuchungsgeräte und Windmesser) .....	10 10 10
90 29	<b>Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 90 24 bis 90 28, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Apparat oder Gerät dieser Nummern nicht erkennbar ist, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	10
90 30	<b>Gestelle für wissenschaftliche Instrumente und Geräte und für photographische und ähnliche Apparate, ausgenommen die Gestelle, die einen festen Bestandteil des eigentlichen Instrumentes oder Gerätes bilden</b> .....	10
<hr/> <b>Kapitel 91</b> <b>Uhrmacherwaren</b> <b>Allgemeine Anmerkungen.</b> 1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Uhrgläser (Kap. 70); b) Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern, Schrauben, Ketten und Gewichte aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), sowie andere Einzelteile, die nach ihrer Beschaffenheit anderweit erfaßt sind; c) mechanische Werke ohne Hemmung (Kap. 84). 2. Teile von Uhrmacherwaren bleiben in diesem Kapitel, auch wenn sie für Meß- und Präzisionsinstrumente geeignet sind.		
91 01	<b>Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren, einschließlich Stoppuhren:</b> A - mit Gehäusen, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt sind ..... B - mit Gehäusen aus Edelmetallen ..... C - mit Gehäusen aus Goldplattierungen auf unedlen Metallen ..... D - mit Gehäusen aus vergoldetem unedlen Metall ..... E - mit Gehäusen aus anderen Stoffen ..... <b>Anmerkung.</b> Feste oder entfernbare Ösen bei Armbanduhren gelten als Bestandteil des Gehäuses. Armbänder für Uhren werden so behandelt wie die Uhren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren. Armbänder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen werden in jedem Falle nach ihrer Beschaffenheit behandelt.	10 20 20 20 20



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
91 02	<b>Pendeluhrn und Weckeruhrn, mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger (entfernbares Behältnis nicht einbegriffen):</b>	
	A - mit Gehäusen, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt sind .....	10
	B - mit Gehäusen aus Edelmetallen .....	10
	C - mit Gehäusen aus Edelmetallplattierungen .....	10
	D - mit Gehäusen aus anderen Stoffen .....	10
91 03	<b>Schiffschronometer und Schiffsbobachtungsuhrn</b> .....	15
	Anmerkungen.	
	1. Schiffschronometer sind Uhrn mit einer Auslösehemmung zur Anzeige der halben Sekunden und mit einer Aufhängevorrichtung, die dazu bestimmt ist, das Uhrwerk ohne Rücksicht auf die Stellung des Gehäuses horizontal zu halten.	
	2. Schiffsbobachtungsuhrn sind Schiffschronometer kleinen Formats mit einer Hemmung, die $\frac{2}{5}$ Sekunden anzeigt, ohne Aufhängevorrichtung zur Horizontalhaltung des Uhrwerks.	
91 04	<b>Uhrn für Kraftwagen, Flugzeuge oder dergleichen</b> .....	15
91 05	<b>Wand- und Standuhrn, anderweit weder genannt noch einbegriffen:</b>	
	A - astronomische Uhrn .....	12
	B - andere .....	12
91 06	<b>Kontrollapparate mit Uhrwerk (z. B. Kontrolluhrn, Stechuhrn und Zeitstempel)</b> .....	12
91 07	<b>Zeitauslöser mit Uhrwerk (z. B. automatische Beleuchtungsschalter)</b> .....	12
91 08	<b>Gehäuse für Taschen- oder Armbanduhrn, auch mit Glas, sowie Teile davon (z. B. Mittelstücke, Böden, Kapseln, Uhrglasfassungen):</b>	
	A - mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt .....	10
	B - andere:	
	1 - aus Edelmetallen .....	20
	2 - aus Goldplattierungen auf unedlen Metallen .....	20
	3 - aus vergoldetem unedlem Metall .....	20
	4 - aus anderen Stoffen .....	20
91 09	<b>Uhrwerke für Taschen- oder Armbanduhrn, fertig zusammengesetzt, auch ohne Zifferblatt und Zeiger</b> .....	20
	Anmerkung.	
	Uhrwerke für Taschenuhrn oder Armbanduhrn sind Werke mit einer Federunruhe als Reguliervorrichtung und mit einer Stärke, einschließlich Werkboden und Brücken, von höchstens 12 mm.	
91 10	<b>Uhrwerke, anderweit weder genannt noch einbegriffen</b> .....	20
91 11	<b>Uhrnfurnituren, anderweit weder genannt noch einbegriffen:</b>	
	A - nichtzusammengesetzte Sätze für Taschen- oder Armbanduhrwerke, einschließlich des Werkbodens, der Antriebs- und Kraftübertragungsteile, jedoch ohne Reglersteile, Triebfedern, lose Steine, Zifferblatt und Zeiger ..	5
	B - natürliche oder synthetische Steine für Uhrwerke oder dergleichen, eingelassen oder gefaßt, auch für solche Zwecke fertig bearbeitete ungefaßte Steine .....	5
	C - Zifferblätter .....	5
	D - andere .....	5
91 12	<b>Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon:</b>	
	A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt .....	10
	B - andere:	
	1 - aus unedlen Metallen .....	15
	2 - aus Holz .....	15
	3 - aus Stein oder keramischen Stoffen .....	15
	4 - aus Kunststoffen .....	15
	5 - aus anderen Stoffen .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<b>Kapitel 92</b>		
<b>Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:		
a) Tonfilme (Kap. 37);		
b) Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte für Filme, die auf Grund eines photoelektrischen Verfahrens hergestellt worden sind, sowie dazugehörige Tonabnehmer (Kap. 90);		
c) Musikspielzeug (Kap. 97);		
d) Sammlungsstücke (Kap. 99).		
2. <b>Musikinstrumente ganz oder teilweise aus Edelmetallen</b> oder Edelmetallplattierungen fallen unter dieses Kapitel. Das gleiche gilt für Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.		
3. <b>Teile und Zubehör von Musikinstrumenten</b> sind, mit Ausnahme der unter Nr 92 13 fallenden Erzeugnisse, bei den entsprechenden Musikinstrumenten aufgeführt. Können sie für mehrere Musikinstrumente verwendet werden, so sind sie der Nummer mit dem höchsten Zollsatz zuzuweisen. Teile und Zubehör mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit (z. B. Scharniere, Griffe und Beschläge) sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden. Das gleiche gilt für elektrische oder andere Einrichtungen, für Uhrwerke und für mechanische Werke ohne Hemmung, wenn sie für ihre Verwendung als Teile oder Zubehör von Musikinstrumenten nicht erkennbar vorge richtet sind.		
4. <b>Schallplatten</b> , gelochte Papiere und Pappen sowie andere Tonträger sind stets gesondert zu verzollen.		
5. <b>Verstärker und Lautsprecher</b> , die nicht wesentlicher Bestandteil eines Tonwiedergabegerätes sind, werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.		
92 01	<b>Klaviere aller Art mit Hammermechanismus, auch selbsttätige mit mechanischem, pneumatischem oder elektrischem Antrieb, ausgenommen elektroakustische und ähnliche Klaviere:</b>	
	A - Instrumente .....	18
	B - Teile:	
	1 - Klaviaturen und Klaviermechaniken .....	18
	2 - andere .....	18
92 02	<b>Andere Saiteninstrumente:</b>	
	A - Instrumente:	
	1 - Streichinstrumente .....	10
	2 - Zupfinstrumente:	
	a - Harfen, Cembali und Spinette .....	10
	b - andere .....	10
	B - Teile und Zubehör .....	10
92 03	<b>Orgeln, Harmonien und ähnliche Musikinstrumente:</b>	
	A - mit Pfeifen (Orgeln und dergleichen) .....	10
	B - mit Metallzungen (Harmonien und dergleichen) .....	10
	C - Teile:	
	1 - von Orgeln .....	10
	2 - andere .....	10
92 04	<b>Elektroakustische, radioelektrische und photoelektrische Klaviere und Orgeln und ähnliche Musikinstrumente:</b>	
	A - Instrumente .....	15
	B - Teile:	
	1 - von Orgeln .....	15
	2 - andere .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
92 05	<b>Orchestrien, Drehorgeln und ähnliche Musikinstrumente:</b>	
	A - Instrumente .....	15
	B - Teile .....	15
92 06	<b>Ziehharmoniken aller Art:</b>	
	A - Instrumente .....	15
	B - Teile .....	15
92 07	<b>Mundharmoniken und Teile davon .....</b>	15
92 08	<b>Blasinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	A - Instrumente:	
	1 - aus Metall:	
	a - Saxophone und Flöten .....	15
	b - andere .....	15
	2 - aus anderen Stoffen:	
	a - Klarinetten, Oboen, Fagotte, Doppelfagotte, Englischhörner: Dudel-	
	säcke und dergleichen .....	18
	b - Flöten und Querpfeifen .....	18
	c - andere .....	18
	B - Teile und Zubehör .....	15
92 09	<b>Schlaginstrumente:</b>	
	A - Instrumente:	
	1 - Pauken und Trommeln aller Art .....	15
	2 - Xylophone und Metallophone .....	15
	3 - andere .....	15
	B - Teile und Zubehör .....	15
92 10	<b>Musikinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Spieldosen aller Art und singende Sägen):</b>	
	A - Instrumente .....	15
	B - Teile und Zubehör .....	15
92 11	<b>Ruf- und Signalinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Signalhörner, Pfeifen und Lockpfeifen); Teile davon .....</b>	15
92 12	<b>Metronome und Stimmgabeln; Notenhalter für Musikinstrumente .....</b>	15
92 13	<b>Zubehör und Teile von Musikinstrumenten:</b>	
	A - mechanische Spieleinrichtungen, nicht in Verbindung mit dem Instrument	10
	B - Saiten:	
	1 - Metallsaiten .....	12
	2 - Darmsaiten und andere Saiten .....	12
	C - gelochte Pappen und Papiere sowie Walzen und Scheiben für mechanische Spieleinrichtungen .....	15
92 14	<b>Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, ausgenommen solche für photoelektrisch hergestellte Filme und solche in Verbindung mit Rundfunkgeräten:</b>	
	A - Diktiermaschinen .....	15
	B - andere:	
	1 - Tonaufnahmegeräte .....	15
	2 - Tonwiedergabegeräte:	
	a - mit elektrischer Tonverstärkung .....	15
	b - andere .....	15
	3 - kombinierte Geräte .....	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
92 15	<b>Teile und Zubehör von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten, ausgenommen von solchen für photoelektrisch hergestellte Filme; Tonträger:</b> A - Plattenschneider und Tonabnehmer (Elektrodosen, Membrandosen) ..... B - Plattenteller mit mechanischem oder elektrischem Antrieb, auch mit Tonabnehmern; automatische Plattenwechsler ..... C - Laufvorrichtungen für tönende Drähte und tönende Bänder ..... D - unbespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs, unbespielte Walzen, Bänder, Filme und Drähte für Tonaufnahmen ..... E - bespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten ..... F - Schallplatten und Walzen für die Tonwiedergabe: 1 - Musikstücke ..... 2 - andere ..... G - bespielte tönende Bänder, Drähte und Platten; mit Nadeln bespielte Filme H - Nadeln und gefaßte Saphire ..... I - andere (z. B. Antriebsvorrichtungen, Kurbeln und Apparate zum Wiederglätten von Diktierwalzen) .....	 15 15 15 15 15 15 15 15 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XIX</b></p> <p><b>Waffen und Munition</b></p> <p><b>Kapitel 93</b></p> <p><b>Waffen und Munition</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Leucht-, Signalzeichen und Raketen zum Wetterschießen (Kap. 36);</p> <p>b) Messerschmiedwaren (Kap. 82);</p> <p>c) Kampfwagen und Panzerkraftwagen (Kap. 87), Luftfahrzeuge für Kriegszwecke (Kap. 88) und Kriegsschiffe (Kap. 89);</p> <p>d) Spielzeug sowie Armbrüste, Bogen und Pfeile zum Schießsport und Fechtwaffen mit Schutzknopf (Kap. 97). Als Spielzeug gelten auch Gewehre der Nr. 9305-A mit einem geringeren Gewicht als 1,5 kg und Pistolen der Nr. 9305-A mit einem geringeren Gewicht als 0,670 kg;</p> <p>e) Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Kap. 99).</p> <p>2. <b>Waffen in Verbindung mit Edelmetallen</b> oder Edelmetallplattierungen bleiben in diesem Kapitel.</p> <p>3. Als <b>Waffenteile</b> sind nicht anzusehen Tragriemen, Zubehöerteile zur Pflege der Waffen, Radreifen sowie allgemein verwendbare Teile (z. B. Schrauben und Stifte).</p> <p>4. <b>Optische Geräte</b>, die zum Aufsetzen auf Waffen geeignet sind, werden wie die Waffen behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.</p>		
93 01	<b>Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen und Bajonette) und Teile davon</b> .....	8
93 02	<b>Kriegswaffen (andere als blanke Waffen und als Pistolen und Revolver) und Teile davon</b> .....	
<p><b>Anmerkung.</b></p> <p>Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen.</p> <p>Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.</p>		
93 03	<b>Revolver und Pistolen</b> .....	40
93 04	<p><b>Andere Feuerwaffen:</b></p> <p>A - Sport- und Jagdgewehre:</p> <p>    bis 31. 12. 1955 .....</p> <p>    vom 1. 1. 1956 an .....</p> <p>B - Feuerwaffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, und ähnliche Geräte, wie Wetterkanonen, Leinenschießgeräte und dergleichen, deren Wirkungsweise auf Pulver beruht:</p> <p>    bis 31. 12. 1955 .....</p> <p>    vom 1. 1. 1956 an .....</p>	<p>25</p> <p>15</p> <p>25</p> <p>15</p>
93 05	<p><b>Waffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Waffen, deren Wirkungsweise nicht auf Pulver beruht:</p> <p>    1 - Luft- und Gasdruckgewehre und -pistolen .....</p> <p>    2 - andere:</p> <p>        a - Apparate zur schmerzlosen Vichtötung und Teile davon .....</p> <p>        b - andere .....</p> <p>B - andere Waffen:</p> <p>    1 - Apparate zur schmerzlosen Vichtötung und Teile davon .....</p> <p>    2 - andere .....</p>	<p>15</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
93 06	<b>Waffenteile, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Gewehrläufe: bis 31. 12. 1955 ..... vom 1. 1. 1956 an ..... B - Schäfte und andere Teile aus Holz, auch grob vorgearbeitet; Platten und andere Teile aus Hartkautschuk oder Kunststoffen: bis 31. 12. 1955 ..... vom 1. 1. 1956 an ..... C - andere Teile: bis 31. 12. 1955 ..... vom 1. 1. 1956 an .....	                      25 15  25 15  25 15
93 07	<b>Schießbedarf für Kriegswaffen, Revolver oder Pistolen sowie andere Kriegs-</b> <b>munition, auch mit Ladung; Teile davon</b> ..... <b>Anmerkung.</b> Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	  
93 08	<b>Anderer Schießbedarf:</b> A - Patronen mit Ladung ..... B - Patronenhülsen, auch mit Zündkapseln ..... C - Kugeln ..... D - Schrot ..... E - anderer, mit Ausnahme der Pfropfen .....	                      15 15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XX</b></p> <p><b>Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b></p> <p><b>Kapitel 94</b></p> <p><b>Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel; Betten und ähnliche Waren</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkungen.</b></p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Luftpolster und Luftkissen (Nr. 40 14);</p> <p>b) Federn, Schlösser, Panzerschränke und Sicherheitskassetten; Beschläge aus unedlen Metallen aller Art (Abschnitt XV);</p> <p>c) Kühlschränke, auch zur Aufnahme von Kälteerzeugungsanlagen eingerichtet (Nr. 84 22), mit Ausnahme der Möbel mit Wärmeisolierung, die unter Nr. 94 03 fallen; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Nr. 84 44);</p> <p>d) Möbel für Rundfunkgeräte (Nr. 85 22);</p> <p>e) Waren des Kap. 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren;</p> <p>f) Billardtische aller Art und andere Möbel für Spielzwecke (Nr. 97 04).</p> <p>2. Der Begriff »Möbel« im Sinne dieses Kapitels umfaßt nur solche Möbel, die nach ihren wesentlichen Merkmalen dazu bestimmt sind, auf den Boden gestellt zu werden.</p> <p>3. Möbel, auch mit Platten, Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt eingehen, werden wie die unzerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile in einer Sendung zur Abfertigung gestellt werden.</p>		
94 01	<p><b>Sitzmöbel (auch Schlafsofas) und Teile davon:</b></p> <p>A - vollständig gepolstert oder überzogen:</p> <p>1 - mit Geweben aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle ..... 25</p> <p>2 - mit anderen Geweben oder mit Filz, Leder oder Kunstleder ..... 25</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - aus Holz:</p> <p>a - aus gebogenem Holz ..... 25</p> <p>b - aus anderem als gebogenem Holz:</p> <p>1 - nicht gepolstert ..... 25</p> <p>2 - teilweise gepolstert ..... 25</p> <p>c - Böden und Lehnen:</p> <p>1 - furniert oder aus Sperrholz ..... 5</p> <p>2 - andere ..... 5</p> <p>2 - aus Korbweiden, Schilf, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen ..... 10</p> <p>3 - aus unedlen Metallen:</p> <p>a - nicht gepolstert ..... 15</p> <p>b - teilweise gepolstert ..... 15</p> <p>4 - aus anderen Stoffen ..... 20</p>	
	<p><b>Anmerkung.</b></p> <p>Sitzmöbel gelten als vollständig gepolstert oder überzogen, wenn vom Gestell nicht mehr als die Füße und die Unterseite sichtbar sind.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
94 02	<b>Medizinisch-chirurgische Möbel aus Stoffen aller Art, wie Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenbehandlung usw.; Operationsstühle für Zahnärzte und dergleichen, aus Stoffen aller Art, mit mechanischer Kipp- und Hebevorrichtung; Spucknapfe auf Sockeln für Zahnärzte; Teile davon</b> .....	15
94 03	<b>Andere Möbel und Möbelteile:</b> A - aus Holz: 1 - aus gebogenem Holz .....	25
	2 - aus anderem als gebogenem Holz .....	25
	B - aus Korbweiden, Schilf, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen .....	10
	C - aus Kunststoffen .....	25
	D - aus unedlen Metallen:	
	1 - Betten, einschließlich Feldbetten, Falbetten und ähnliche Betten, auch mit Drahtfedereinsatz oder anderer untrennbarer Ausstattung:	
	a - ganz aus Metall .....	15
	b - andere .....	15
	2 - Büromöbel .....	15
	3 - Eisschränke, wärmehaltende Schränke (z. B. Kochkisten) und andere Möbel mit Wärmeisolierung .....	15
	4 - andere .....	15
	E - aus anderen Stoffen .....	20
94 04	<b>Drahtfedereinsätze und Auflegematratzen; Betten, Kissen und andere Betaustattungen mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Deckbetten, Steppdecken, Schlummerrollen, Kopfkissen und dergleichen:</b> A - Drahtfedereinsätze aller Art .....	25
	B - Bettpolster (Auflegematratzen), auch mit Drahtfedereinlagen .....	25
	C - Deckbetten, Steppdecken, Kopfkissen und ähnliche Waren mit Füllung aus Stoffen aller Art .....	25

## Kapitel 95

### Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen

#### Allgemeine Anmerkungen.

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:

- a) Waren des Kap. 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitgeräten und Teile davon);
- b) Waren des Kap. 71, insbesondere Phantasieschmuck;
- c) Waren des Kap. 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Ebbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen. Getrennt zur Abfertigung gestellte Griffen und Teile verbleiben in diesem Kapitel;
- d) Waren des Kap. 90, insbesondere Fassungen für Brillen;
- e) Waren des Kap. 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Taschen- oder Armbanduhren und Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren;
- f) Waren des Kap. 92, insbesondere Musikinstrumente;
- g) Waren des Kap. 93, insbesondere Teile von Waffen;
- h) Waren des Kap. 94 (Möbel und Möbelteile);
- i) Waren des Kap. 96 (Bürsten, Pinsel usw.);
- k) Waren des Kap. 97 (Spiele, Spielzeug usw.);
- l) Waren des Kap. 98 (verschiedene Waren);
- m) Waren des Kap. 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten).

2. **Waren**, die auf der Außenseite oder Oberfläche ganz oder überwiegend mit **Perlmutter, Schildpatt** oder anderen Stoffen dieses Kapitels **plattiert, überzogen oder eingelegt** sind, werden wie Waren behandelt, die ganz aus diesen Stoffen bestehen.



Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
95 01	<b>Schildpatt, bearbeitet, und Waren aus Schildpatt:</b> A - Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke ..... C - andere Waren .....	 20 20 20
95 02	<b>Perlmutter, bearbeitet, und Waren aus Perlmutter:</b> A - Platten von jeder Form: 1 - nur zugeschnitten ..... 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke: 1 - unregelmäßige Perlen, nur gelocht, nicht poliert ..... 2 - andere ..... C - andere Waren .....	 10 20 20 20 20
95 03	<b>Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein:</b> A - Platten, Scheiben und Hohlungen: 1 - nur zugeschnitten ..... 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke: 1 - Tastenplättchen für Musikinstrumente ..... 2 - andere ..... C - andere Waren ..... Anmerkung: Als Elfenbein sind die in der Anmerkung zu Nr. 05 10 genannten Stoffe anzusehen.	 frei 20 20 20 20
95 04	<b>Bein, bearbeitet, und Waren aus Bein:</b> A - Platten, Scheiben und Rohre: 1 - nur zugeschnitten ..... 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke ..... C - andere Waren .....	 10 15 15 15
95 05	<b>Horn, Geweihe, natürliche Korallen und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen:</b> A - Natürliche Korallen und Waren aus Korallen: 1 - ungefaßte Korallen ..... 2 - andere Waren ..... B - Federkiele, bearbeitet ..... C - Walfischbarten, bearbeitet ..... D - andere Stoffe: 1 - Platten, Scheiben und Stücke: a - nur zugeschnitten ..... b - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... 2 - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke ..... 3 - andere Waren .....	 20 20 20 20 10 15 15 15
95 06	<b>Pflanzliche Schnitzstoffe (Steinnüsse, andere Nüsse, Fruchtsteine und dergleichen), bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen:</b> A - Platten, Scheiben und Stücke: 1 - nur gespalten, gesägt oder auf andere Weise zugeschnitten ..... 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke ..... C - andere Waren .....	 10 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
95 07	<b>Meerschaum und Bernstein, natürlich oder wiedergewonnen, Jett und andere jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen:</b> A - Platten, Scheiben und Stücke: 1 - nur gespalten, gesägt oder auf andere Weise zugeschnitten ..... 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung ..... B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke ..... C - andere Waren .....	frei 20 20 20
95 08	<b>Geformte oder geschnittene Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (Kolophonium, Kopalharz und dergleichen), aus Modelliermassen, aus nicht gehärteter Gelatine oder aus anderen ähnlichen Stoffen:</b> A - aus Wachs oder Paraffin: 1 - Waben für Bienenstöcke, aus Wachs ..... 2 - andere ..... B - aus Kopal- oder Kauriharz ..... C - aus nichtgehärteter Gelatine ..... D - aus anderen Stoffen .....	24 24 24 24 24
<hr/> <b>Kapitel 96</b>		
<b>Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkung.</b>		
<b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:		
a) Waren des Kap. 71, insbesondere Bürsten und andere Waren in Verbindung mit Edelmetallen;		
b) Siebe aller Art für Maschinen; sie werden als Teile von Maschinen behandelt (Kap. 84);		
c) Spielzeug (Kap. 97).		
96 01	<b>Besen aller Art, nur gebunden, auch mit Stiel</b> .....	28
96 02	<b>Bürstenmacherwaren und Pinsel (Bürsten, Scheuerbesen, Pinsel und dergleichen) einschließlich Bürsten für Maschinen:</b>	
	A - Zahnbürsten .....	28
	B - Rasierpinsel .....	10
	C - Bürsten für Maschinen:	
	1 - Drahtbürsten .....	15
	2 - andere .....	15
	D - andere Waren:	
	1 - mit Fassungen aus naturfarbigem oder einfach gefärbtem Holz, weder poliert noch lackiert noch sonst verziert:	
	a - Drahtbürsten .....	15
	b - andere:	
	1 - Pinsel .....	10
	2 - andere .....	28
	2 - andere:	
	a - Pinsel .....	10
	b - andere .....	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
96 03	<b>Pinselköpfe</b> ..... Anmerkung. Pinselköpfe sind Tierhaar- oder Faserbündel, die ohne Teilung zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Erzeugnissen geeignet, auch am unteren Ende geleimt oder in anderer Weise behandelt und nicht gefaßt sind.	10
96 04	<b>Staubwedel aller Art</b> .....	10
96 05	<b>Puderquasten und dergleichen, aus Stoffen aller Art</b> .....	10
96 06	<b>Handsiebe aller Art, aus beliebigen Stoffen:</b> A - mit Böden aus gelochtem Blech, aus Metallgeweben oder aus Metallgeflechtem ..... B - andere .....	15 15
<hr/> <b>Kapitel 97</b>		
<b>Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Feuerwerkskörper (Nr. 36 05); b) Garne, Schnüre, Messinahaar und ähnliche Waren für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht in Verbindung mit Angelruten (Abschnitt XI); c) Sportbekleidung und Maskenkostüme aus Spinnstoffen (Kap. 60 und 61); d) Kotillonartikel und Fahnen aus Spinnstoffen (Kap. 62); e) Sportschuhe und Sportmützen (Kap. 64 und 65); f) Bergstöcke, Reitgeräten, Peitschen (Nr. 66 02); g) Spiele und Spielzeug, ganz oder teilweise aus Edelsteinen oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Kap. 71); h) Kinderfahräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Nr. 87 09); i) Jagdwaffen und Jagdmunition (Kap. 93); k) Sportboote (Kap. 89); l) Saiten für Ballschläger; Lagerzelte und Zeltausrüstungen; Handschuhe aus Stoffen aller Art; alle diese werden nach ihrer Beschaffenheit verzollt. 2. Die Tarifnummern dieses Kapitels umfassen auch erkennbare Teile, mit Ausnahme solcher mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit. Das gleiche gilt für Zubehör. 3. Zusammenstellungen von Spielen oder Spielzeug auf Kartons, in Kästen oder in anderer Aufmachung werden als Ganzes wie das Spiel oder Spielzeug behandelt, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.		
97 01	<b>Kinderfahrzeuge (z. B. Räder, Roller, Autos mit Fußantrieb, Puppenwagen)</b> ..	15
97 02	<b>Puppen aller Art, einschließlich Tierpuppen:</b> A - Puppen, unbedeutet oder bedeutet: 1 - mit Kautschukrumpf ..... 2 - andere: a - aus Kunststoffen ..... b - aus anderen Stoffen ..... B - Teile und Zubehör: 1 - Köpfe, Rumpfe und Glieder ..... 2 - Perücken ..... 3 - Kleider und Ausstattungen ..... 4 - andere (z. B. Stimmen und Schlafaugen) .....	25 25 15 25 25 25 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
97 03	<p><b>Anderes Spielzeug:</b></p> <p>A - zum Fliegen geeignete Spiel- und Modellflugzeuge; Spielzeugwaffen aller Art ..... 35</p> <p>B - Projektionsapparate für Kinder (z. B. Laterna Magica, kinematographische und ähnliche Apparate) ..... 15</p> <p>C - Musikspielzeug ..... 15</p> <p>D - mechanisches Spielzeug mit Kraftantrieb (z. B. zum Aufziehen, mit elektrischem Antrieb oder mit Dampftrieb) ..... 15</p> <p>E - anderes:</p> <p>1 - aus Kautschuk ..... 25</p> <p>2 - aus Holz ..... 15</p> <p>3 - aus Spinnstoffwaren, Fellen oder Leder, ausgestopft ..... 15</p> <p>4 - aus unedlen Metallen ..... 15</p> <p>5 - aus anderen Stoffen:</p> <p>a - aus Kunststoffen ..... 25</p> <p>b - aus anderen Stoffen ..... 15</p> <p>Anmerkung: Als Spielzeugwaffen gelten auch Gewehre mit einem Gewicht von weniger als 1,5 kg und Pistolen mit einem Gewicht von weniger als 0,670 kg.</p>	
97 04	<p><b>Gesellschaftsspiele, ausgenommen Freiluftspiele:</b></p> <p>A - mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung:</p> <p>1 - Spielautomaten mit Geld- oder Markeneinwurf und ähnliche Geschicklichkeits- und Glücksspiele ..... 15</p> <p>2 - andere ..... 15</p> <p>B - Billardtische, Roulettische und ähnliche Möbel ..... 15</p> <p>C - Spielkarten:</p> <p>1 - mit Seitenmaßen von höchstens 45 und 32 mm ..... 30</p> <p>2 - andere ..... 30</p> <p>D - andere Gesellschaftsspiele ..... 20</p> <p>E - Zubehör ..... 20</p> <p>Anmerkung: Übliche Zubehörteile für Gesellschaftsspiele (z. B. Bälle, Kugeln, Billardstöcke und Kegel) werden wie die betreffenden Spiele behandelt, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie als Zubehör dem Absatz E zuzuweisen.</p>	
97 05	<p><b>Karnevals-, Scherzartikel und dergleichen sowie Christbaumschmuck, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> ..... 20</p>	
97 06	<p><b>Turn- und Sportgeräte und Geräte für Freiluftspiele, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b></p> <p>A - Ski und Bindungen, Skistöcke und Schneereifen ..... 15</p> <p>B - Schlittschuhe und Rollschuhe ..... 12</p> <p>C - Sportbälle aller Art ..... 20</p> <p>D - Fechtwaffen und Fechtzubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Masken und Hauben) ..... 15</p> <p>E - Tennisschläger und dergleichen; Schlägerrahmen sowie Schlägerpressen .. 15</p> <p>F - Golfschläger und Golfschlägergriffe ..... 15</p> <p>G - Tischtennis, Rodelschlitten, Bobschlitten, Netze für Sportzwecke und andere Geräte ..... 20</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
97 07	<b>Jagd- und Angelgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b> A - Jagdgeräte ..... B - Angelgeräte: 1 - Angelruten ..... 2 - Rollen ..... 3 - Angelhaken (nicht montiert) ..... 4 - andere, auch Handnetze .....	15  15 15 15 15
97 08	<b>Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder und dergleichen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	10
<hr/> <b>Kapitel 98</b> <b>Verschiedene Waren</b>		
<b>Allgemeine Anmerkungen.</b>		
1. <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind: a) fertige und unfertige Knöpfe, Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Anmerkung 2 a zu Kap. 71 nichts anderes bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, natürlichen oder synthetischen Edelsteinen (Kap. 71); b) Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, die Phantasieschmuck im Sinne des Kap. 71 sind. 2. Abgesehen von den Ausnahmen in der vorstehenden Anmerkung 1 bleiben <b>Waren</b> , die <b>ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder aus Edelmetallplattierungen</b> bestehen, in diesem Kapitel. 3. <b>Zusammenstellungen</b> (Sortimente) von Knöpfen, Federhaltern, Füllhaltern, Kugelschreibern, Bleistifthaltern, Füllbleistiften, Schreibfedern, Tabakpfeifen oder Zigarren- und Zigarettenspitzen werden, wenn sie aus Waren verschiedener Tarifstellen bestehen und in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung zur Abfertigung gestellt werden, zu dem Zollsatz des höchstbelegten Gegenstands verzollt.		
98 01	<b>Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und andere derartige Knöpfe, einschließlich der unfertigen Knöpfe und der Knopfformen:</b> A - Druckknöpfe, Patentknöpfe und Teile davon ..... B - Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und andere Einsteckknöpfe: 1 - ganz oder teilweise aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder aus natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein ..... 2 - andere ..... C - andere Knöpfe und Knopfformen: 1 - aus unedlen Metallen: a - mit aufgedruckter oder eingprägter Bezeichnung ..... b - andere ..... 2 - aus Perlmutter oder Muschelschalen ..... 3 - aus Steinnuß oder Dugalmonnuß ..... 4 - aus Kunststoffen ..... 5 - aus Glas oder keramischen Stoffen ..... 6 - aus Spinnstoffen oder Leder, auch mit Spinnstoffen oder Leder überzogen ..... 7 - andere .....	20  30 20  20 20 30 25 25 20 20 20
98 02	<b>Reißverschlüsse und Teile davon:</b> A - aus unedlen Metallen ..... B - aus anderen Stoffen .....	35 35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
98 03	<b>Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Bleistifthalter und Füllbleistifte; Teile davon und Zubehör:</b> A - Füllhalter mit oder ohne Federn, Kugelschreiber: 1 - mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . . 10 2 - andere . . . . . 20 B - andere Federhalter; Bleistifthalter und Bleistiftschoner . . . . . 20 C - Füllbleistifte, auch mit Minen . . . . . 20 D - Teile und Zubehör, einschließlich Klammern, Klipse, Tintenbehälter und Ersatzminen für Kugelschreiber, mit Ausnahme der Schreibfedern und Schreibfederspitzen (Nr. 98 04) und der Minen (Nr. 98 05) . . . . . 20	
98 04	<b>Schreibfedern und Schreibfederspitzen:</b> A - Federn aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, auch mit angesetzter Spitze: 1 - Federn aus Gold . . . . . 10 2 - andere . . . . . 15 B - Federn aus unedlen Metallen, auch mit angesetzter Spitze aus Iridium oder ähnlichen Metallen . . . . . 15 C - Federn aus anderen Stoffen . . . . . 15 D - Federspitzen . . . . . 15	
98 05	<b>Bleistifte, Griffel, Minen, Kohle, Pastellkreiden und andere Kreiden zum Schreiben oder Zeichnen:</b> A - Bleistifte (ausgenommen Füllbleistifte) und Griffel, auch mit Zwinde oder anderer Ausstattung: 1 - Griffel aus Stein, natürlichem Schiefer oder Preßschiefer, auch mit Überzug . . . . . frei 2 - Bleistifte mit Graphitminen . . . . . 10 3 - andere . . . . . 10 B - Minen (einschließlich der Minen für lithographische Zwecke), Pastellkreiden und Zeichenkohle . . . . . 10 C - Schreib- und Zeichenkreiden: 1 - natürliche weiße Kreide, gesägt oder geschnitten . . . . . 10 2 - andere, einschließlich der Schneiderkreide . . . . . 10	
98 06	<b>Tafeln und Wandtafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt:</b> A - aus natürlichem Schiefer oder Preßschiefer: 1 - in Holzrahmen . . . . . 10 2 - andere . . . . . 10 B - andere . . . . . 10	
98 07	<b>Handstempel aller Art (Petschafte, Nummernstempel, Datumstempel und dergleichen) . . . . .</b>	15
98 08	<b>Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen oder dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch in Schachteln . . . . .</b>	20
98 09	<b>Siegellack (für Büro Zwecke oder für Flaschenverschlüsse):</b> A - in Stäben oder dergleichen mit einem Stückgewicht von 200 g oder weniger B - anderer . . . . .	10 10
98 10	<b>Feuerzeuge und Gasanzünder (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon:</b> A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . . 10 B - andere: 1 - mit elektrischer Zündung . . . . . 15 2 - mit anderer Zündung . . . . . 15	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
98 11	<p><b>Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen:</b></p> <p>A - Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz ..... frei</p> <p>B - Pfeifenköpfe aus Wurzelholz oder anderem Holz, grob bearbeitet, auch gebohrt, jedoch weder gekittet noch geschliffen noch poliert ..... 30</p> <p>C - andere Pfeifenköpfe und ganze Tabakpfeifen:</p> <p>1 - Tonpfeifen aus einem Stück ..... 20</p> <p>2 - andere:</p> <p>    a - aus Wurzelholz oder anderem Holz ..... 30</p> <p>    b - aus natürlichem oder wiedergewonnenem Meerschäum ..... 20</p> <p>    c - aus keramischen Stoffen ..... 20</p> <p>    d - aus anderen Stoffen ..... 20</p> <p>D - Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarren- oder Zigarettenspitzen:</p> <p>1 - Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarren- oder Zigarettenspitzen, auch gebohrt, jedoch ohne Gewinde und weder geschliffen noch poliert ..... 20</p> <p>2 - andere Waren:</p> <p>    a - ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ..... 10</p> <p>    b - andere:</p> <p>        1 - ganz oder teilweise aus Hartkautschuk ..... 20</p> <p>        2 - ganz oder teilweise aus Elfenbein, natürlichem oder wiedergewonnenem Meerschäum oder Bernstein ..... 20</p> <p>        3 - aus anderen Stoffen ..... 20</p> <p>E - andere Teile und Zubehör, einschließlich der Pfeifenreiniger und dergleichen:</p> <p>1 - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ..... 10</p> <p>2 - aus Bein ..... 20</p> <p>3 - aus anderen Stoffen ..... 20</p>	
98 12	<p><b>Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren:</b></p> <p>A - aus Hartkautschuk ..... 25</p> <p>B - aus Kunststoffen ..... 25</p> <p>C - aus anderen Stoffen ..... 25</p>	
98 13	<p><b>Fischbeinstäbe und dergleichen, für Mieder, Kleider oder Bekleidungszubehör</b></p>	15
98 14	<p><b>Parfümzerstäuber; Teile davon, mit Ausnahme der Flüssigkeitsbehälter:</b></p> <p>A - ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ..... 10</p> <p>B - andere ..... 20</p> <p>Anmerkung: Flüssigkeitsbehälter für Zerstäuber, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen.</p>	
98 15	<p><b>Thermosflaschen und andere Isolierbehälter; Teile davon, einschließlich der passenden Becher, jedoch mit Ausnahme der fertigen oder unfertigen Glaskolben</b></p>	25
98 16	<p><b>Schneiderpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren aller Art für Schaufenster</b></p>	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p><b>Abschnitt XXI</b></p> <p><b>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</b></p> <p><b>Kapitel 99</b></p> <p><b>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</b></p> <p><b>Allgemeine Anmerkung.</b>  <b>Ausgenommen</b> von diesem Kapitel sind:  a) nichtentwertete Briefmarken, Steuermarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen, die im Inland gültig sind (Kap. 49);  b) Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, aus bemalten Geweben (Kap. 59);  c) Perlen und Edelsteine, auch roh (Kap. 71);  d) gewerblich hergestellte Plastiken (z. B. Nachbildungen und Abgüsse); sie werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt.</p>		
99 01	<p><b>Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand gearbeitet . . . . .</b></p> <p>Anmerkung.  Rahmen von Bildern, Gemälden oder Zeichnungen werden wie die eingerahmten Erzeugnisse behandelt. Ist jedoch der Wert des Rahmens höher als der Wert des eingerahmten Gegenstandes, so ist der Rahmen nach seiner Beschaffenheit zu tarifieren.</p>	frei
99 02	<p><b>Originaldrucke (z. B. Stiche, Radierungen und Steindrucke) . . . . .</b></p> <p>Anmerkungen.  1. Originaldrucke sind Abdrucke von Platten, die nur vom Künstler mit der Hand gearbeitet wurden; die Abdrucke müssen unmittelbar und mit der Hand abgezogen sowie vom Künstler unterzeichnet und numeriert sein. Es ist auf die Tarifierung ohne Einfluß, aus welchem Stoff die Erzeugnisse bestehen, ob sie schwarz oder farbig ausgeführt und nach welchem Verfahren sie hergestellt sind. Das gilt nicht für mechanisch oder photomechanisch hergestellte Erzeugnisse.  2. Rahmen von Originaldrucken werden wie Rahmen von Bildern, Gemälden oder Zeichnungen behandelt (vgl. Anmerkung zu Nr. 99 01).</p>	frei
99 03	<p><b>Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art . . . . .</b></p>	frei
99 04	<p><b>Briefmarken, Steuermarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen:</b>  A - nichtentwertete, die im Inland ungültig sind . . . . .  B - entwertete . . . . .</p>	frei frei
99 05	<p><b>Andere Sammlungsstücke und Antiquitäten:</b>  A - zoologische, botanische, mineralogische und anatomische Sammlungen und Einzelstücke dafür . . . . .  B - Gegenstände von geschichtlichem, archäologischem, urgeschichtlichem oder völkerkundlichem Wert . . . . .  C - andere . . . . .</p> <p>Anmerkung.  Wiederherstellungsarbeiten, die die Eigenschaft der Antiquitäten als Originale nicht verändert haben, sind auf die Tarifierung ohne Einfluß.</p>	frei frei frei



## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>Allgemeine Tarifierungsvorschriften</b> .....	532
	<b>Abschnitt I</b>	
	<b>Tiere und tierische Erzeugnisse</b>	
Kapitel		
1	Lebende Tiere .....	533
2	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall .....	534
3	Fische, Krebstiere und Weichtiere .....	535
4	Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig .....	536
5	Rohstoffe und rohe Erzeugnisse tierischen Ursprungs .....	536
	<b>Abschnitt II</b>	
	<b>Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</b>	
6	Lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei .....	539
7	Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen .....	540
8	Eßbare Früchte und eßbare Fruchtschalen .....	542
9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze .....	544
10	Getreide .....	547
11	Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl; Kleber und Klebermehl .....	548
12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel .....	549
13	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge .....	551
14	Flecht- und Schnitzstoffe und andere Rohstoffe sowie Halberzeugnisse pflanzlichen Ursprungs .....	551
	<b>Abschnitt III</b>	
	<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>	
15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs .....	553
	<b>Abschnitt IV</b>	
	<b>Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak</b>	
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren .....	555
17	Zucker und Zuckerwaren .....	556
18	Kakao und Erzeugnisse daraus .....	557
19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren .....	557
20	Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen, Früchten oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen .....	558
21	Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen .....	560
22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig .....	561
23	Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen .....	563
24	Tabak .....	564
	<b>Abschnitt V</b>	
	<b>Mineralische Stoffe</b>	
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement .....	565
26	Erze, Schlacken und Aschen .....	568
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe; mineralische Wachse; elektrischer Strom .....	568

Kapitel		Seite
<b>Abschnitt VI</b>		
<b>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b>		
28	Anorganische chemische Erzeugnisse .....	572
29	Organische chemische Erzeugnisse .....	579
30	Pharmazeutische Erzeugnisse .....	587
31	Düngemittel .....	588
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten .....	589
33	Ätherische Öle und Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel .....	591
34	Seifen; Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel; Waschmittel und Waschlilmittel; Schmiermittel; künstliche Wachse; zubereitetes Wachs sowie Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Fetten, Ölen oder Wachsen .....	592
35	Eiweißstoffe und Leim .....	593
36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Streichhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht-entzündliche Stoffe .....	594
37	Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke .....	594
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie .....	595
<b>Abschnitt VII</b>		
<b>Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren</b>		
39	Kunststoffe und Kunststoffwaren .....	598
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk) und Kautschukwaren .....	600
<b>Abschnitt VIII</b>		
<b>Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen</b>		
41	Häute und Felle; Leder .....	603
42	Waren aus Häuten, Fellen oder Leder; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen .....	605
43	Pelzfelle und Pelzwaren .....	607
<b>Abschnitt IX</b>		
<b>Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbwaren</b>		
44	Holz, Holzkohle und Holzwaren .....	608
45	Kork und Korkwaren .....	612
46	Flechtwaren und Korbwaren .....	613
<b>Abschnitt X</b>		
<b>Zellstoff; Papier, Pappe und Waren daraus</b>		
47	Papiermasse; Papierabfälle und Altpapier .....	615
48	Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Waren aus Papiermasse .....	615
49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes .....	620
<b>Abschnitt XI</b>		
<b>Spinnstoffe und Waren daraus</b>		
50	Seide, Schappeseide und Bouretteseide .....	625
51	Wolle, Tierhaare und Roßhaar .....	626
52	Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden) .....	628
53	Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern) .....	629
54	Flachs und Ramie .....	630
55	Baumwolle .....	631
56	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Papiergarngewebe .....	632
57	Metallgarne .....	633

Kapitel		Seite
58	Teppiche und ähnliche Waren; Bänder; Posamentierwaren; Tüll; Netzstoffe; Spitzen, Spitzenstoffe, Stickereien .....	634
59	Watte und Filz, Tauwerk und Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; technische Spinnstoffwaren .....	636
60	Gewirke .....	638
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör .....	640
62	Fertiggestellte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	642
63	Altwaren aus Spinnstoffen; Hadern und Lumpen .....	643
<b>Abschnitt XII</b>		
<b>Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modeartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten</b>		
64	Schuhe und Schuhteile; Gamaschen und ähnliche Waren .....	644
65	Kopfbedeckungen und Teile davon .....	646
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitgerten .....	648
67	Zugerichtete Schmuckfedern und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Haararbeiten; Fächer .....	649
<b>Abschnitt XIII</b>		
<b>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren</b>		
68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen .....	651
69	Keramische Erzeugnisse .....	653
70	Glas und Glaswaren .....	655
<b>Abschnitt XIV</b>		
<b>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen</b>		
71	Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck .....	658
72	Münzen .....	661
<b>Abschnitt XV</b>		
<b>Unedle Metalle und Waren daraus</b>		
73	Eisen und Stahl .....	663
74	Kupfer und Kupferlegierungen .....	673
75	Nickel und Nickellegierungen .....	676
76	Aluminium und Aluminiumlegierungen .....	678
77	Magnesium, Beryllium und Legierungen davon .....	679
78	Blei und Bleilegierungen .....	680
79	Zink und Zinklegierungen .....	681
80	Zinn und Zinnlegierungen .....	682
81	Andere unedle Metalle und Legierungen davon .....	683
82	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen .....	684
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen ...	687
<b>Abschnitt XVI</b>		
<b>Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren</b>		
84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte .....	691
85	Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse .....	701
<b>Abschnitt XVII</b>		
<b>Verkehrsmittel</b>		
86	Schienefahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art .....	707
87	Kraftwagen, Motorschlepper, Fahrräder und andere Landfahrzeuge .....	709
88	Luftfahrzeuge .....	711
89	See- und Flußschiffe .....	712

## Abschnitt XVIII

**Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte**

90	Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte .....	714
91	Uhrmacherwaren .....	718
92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte .....	720

## Abschnitt XIX

**Waffen und Munition**

93	Waffen und Munition .....	723
----	---------------------------	-----

## Abschnitt XX

**Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen**

94	Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel; Betten und ähnliche Waren .....	725
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen .....	726
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren .....	727
97	Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte .....	729
98	Verschiedene Waren .....	731

## Abschnitt XXI

**Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten .....	734
----	--	-----